

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Drittes Heft

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Verhandlungen der Ersten Kammer  
der  
Ständeversammlung  
des Großherzogthums Baden 1822.

Drittes Heft.

(Enthaltend die Bogen Nr. 29 — 36 und 36a 36b, sodann  
Beilage A. Seite I—XXXV und Bogen 37—41).

Inhalts-Anzeige.

	Seite.
<b>XX. Protokoll der Sitzung vom</b>	
8. Juny.	447—503
Vortrag über die provisorischen Verordnungen wegen des Ver- lots des französischen Blattertabaks und der Erhebung der di- recten Steuer.	448
Discussion.	449
Beschluss.	450
Vorlegung der Zusatzartikel über das Rechtsmittel der Wiederein- setzung in den vorigen Stand.	450
Beschluss.	450
Fortsetzung der Discussion über den Gesetzentwurf, das Verfah- ren in Fällen der Anklage gegen die obersten Staatsdiener.	450

Beilage Ziffer 60.

Commissionsbericht über die Darstellung des sändischen Ausschus- ses, die Prüfung der Amortisationscaferrechnung von 1820/21 betreffend.	485—500
--	---------

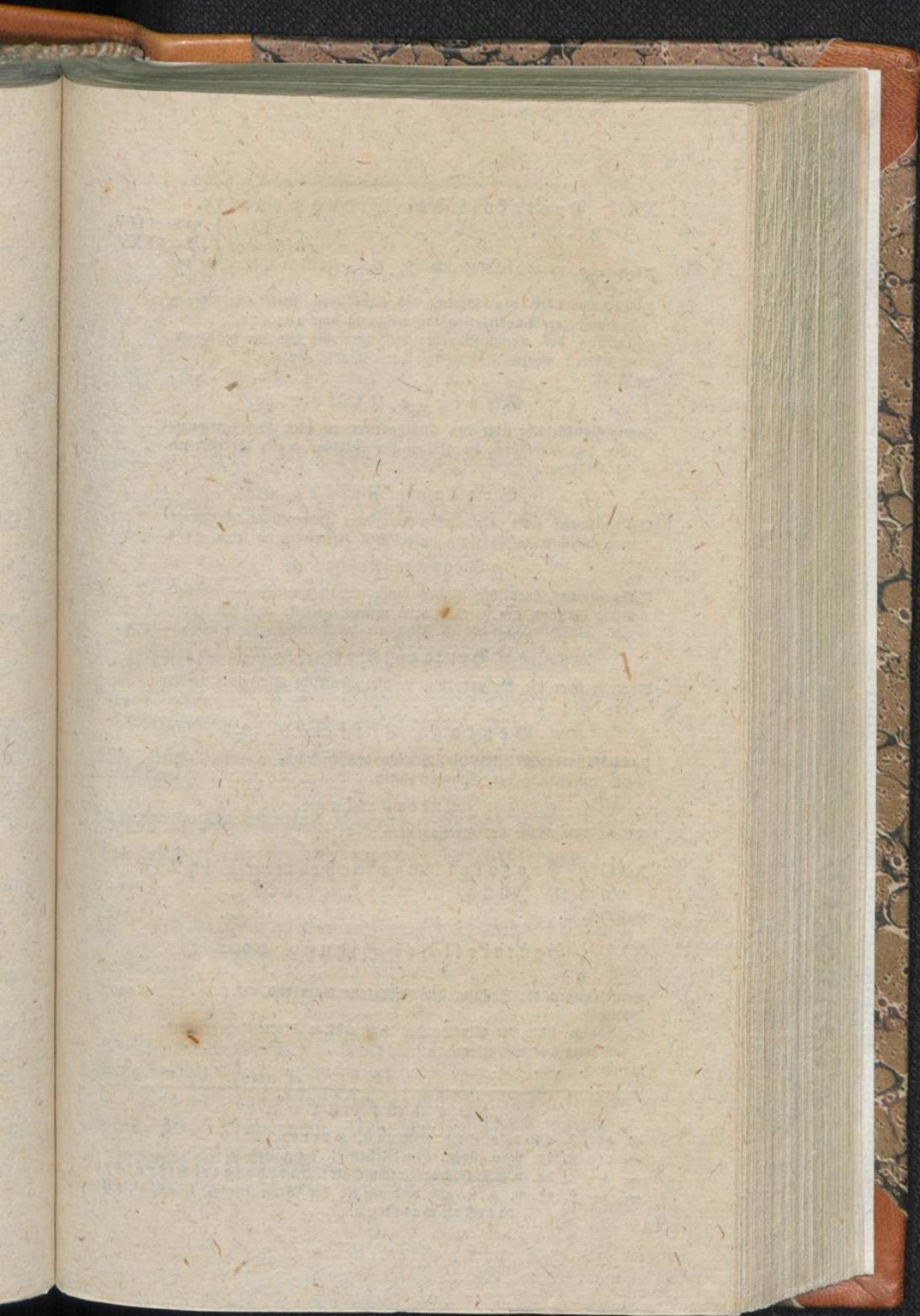
Beilage Ziffer 61.

Zusatzartikel zu dem Gesetzentwurf über das Verfahren in Fäl- len der Anklage gegen die obersten Staatsdiener.	501—503
---	---------

**XXI. Protokoll der Sitzung vom II.**

Juny.	504—517
Erstattung des Commissionsberichts über die das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffenden Zusatzar- tikel.	505
Fortsetzung der Discussion über den Gesetzentwurf wegen des Verfahrens in Fällen der Anklage gegen die obersten Staatsdie- ner.	505





XXII. Protokoll der Sitzung vom 15.

Juny. . . . .	518—554 u
und Beilage	I—XXXV
Vorlegung zweyer Gesekentwürfe, die öffentliche Sicherheit be- treffend. . . . .	519
Discussion über den Bericht des ständischen Ausschusses wegen Prüfung der Amortisationscasserechnung von 1820/21. . . . .	519
Ersstattung des Commissionsberichts über die Motion des Hofr. v. Kottreck wegen Abschaffung der Staatsfrohen. . . . .	549
Beschluß. . . . .	550

Beilage Ziffer 62.

Commissionsbericht über die Zusatzartikel zu dem Gesekentwürfe über das Verfahren in Fällen der Anklage gegen die obersten Staatsdiener. . . . .	550—554
--	---------

Beilage Ziffer 63.

Gesekentwurf über die Bestimmung der Heimath solcher Perso- nen, welchen es an einer notorischen Heimweisung fehlt. 554a—554c	554a—554c
--	-----------

Beilage Ziffer 64.

Gesekentwurf über die Handhabung der öffentlichen Sicherheit durch Segung der Verdächtigen unter specielle Polizeiaufsicht, und Einschließung der Gefährlichen in Arbeitshäuser. 554f—554n	554f—554n
--	-----------

Beilage Ziffer 65.

Vortrag über die Gesekentwürfe, die öffentliche Sicherheit betref- fend. . . . .	554o—554u
---	-----------

Beilage Ziffer 66. A.

Commissionsbericht über die Motion des Hofraths v. Kottreck we- gen Aufhebung der Staatsfrohen. . . . .	I—XXVI
--	--------

Unterbeilage.

Nähere Vorschläge des Proponenten. . . . .	XXVII—XXXV
--	------------

XXIII. Protokoll der geheimen Sitzung

vom 18. Juny. . . . .	555
Beschluß. . . . .	555

XXIV. Protokoll der Sitzung vom 22.

Juny. . . . .	556—626
Bemerkungen die Fassung der Protokolle betreffend. . . . .	557
Beschluß. . . . .	560
Discussion über die Motion des Hofraths v. Kottreck wegen Ab- schaffung der Staatsfrohen. . . . .	560
Beschluß. . . . .	623

Druckfehler.

- S. 611 Z. 13. v. o. statt: Herren l. Heeren.
- 514 Z. 12. v. o. statt: dem Fehen. l. den Fehen.
- — Z. 14. v. u. st. Oberhofgerichtshäte l. Oberhofgerichtsräthe
- — Z. 13. v. u. st. alle mit an die der Verwaltung, l. alle an  
die Verwaltung.

---

## Zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Juni 1822.

---

### Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn  
Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu  
Baden,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner und  
des Freiherrn v. Gemmingen-Treschlingen.

### Weiter anwesend:

die Herrn Regierungs-Commissäre, Staatsrath Böckh und  
geh. Referendar v. Liebenstein.

---

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten  
Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Man kam zuvörderst überein, die Vorlesung der Pro-  
tokolle der beiden letzten Sitzungen erst diesen Nachmit-

Protokolle der I. Kammer.

tag vorzunehmen, um in der Fröhsigung Zeit für die Berathung zu gewinnen.

Sodann zeigte das Secretariat an, daß in der letzten vorberathenden Sitzung für die Commission zu Begutachtung

- 1) der Motion des Hofraths v. Rottke wegen Auslegung zweifelhafter Stellen der Verfassungsurkunde:  
 der Frhr. v. Zyllhardt,  
 der Frhr. v. Türkheim und  
 der Frhr. v. Wessenberg;
- 2) des Gesetzentwurfs wegen Ausgleichung der Central-Kriegs-Lasten:  
 der Frhr. v. Türkheim,  
 der Frhr. v. Zyllhardt und  
 der geb. Hofrath Zacharia

gewählt, die provisorischen Verordnungen wegen des Verbots des französischen Blättertabaks und der Erhebung der Grundhäuser- und Gewerbesteuer aber der Budgets-Commission, welche sich mit der Einnahme zu beschäftigen hat, und aus dem

Frhr. v. Zyllhardt, dem  
 Frhrn. v. Gemmingen-Presteneck und  
 Frhr. v. Freystedt,

besteht, zugewiesen worden seyen.

Demnächst erstattete der Staatsrath Frhr. v. Zyllhardt mündlichen Vortrag im Namen dieser Abtheilung über die von dem Herrn Regierungs-Commissär, Staatsrath Böckh, in der letzten Sitzung der Kammer mitgetheilten beiden Verordnungen. Der Berichtserstatter bemerkte über die landesfürstliche Verordnung, durch welche einstweilen die Einführung des französischen Blättertabaks verboten wird, daß in derselben eine Strafbestimmung für den Fall einer Uebertretung des Verbots fehle; in dem Ausschreiben wegen des Fortbezugs der

Grund- Häuser- und Gewerbesteuer aber keine Erwähnung von der Besoldungssteuer geschehen sey.

Nachdem hierauf der Herr Regierungs- Commissär, Staatsrath Böckh erwiedert hatte, daß, die erstere Verordnung anlangend, die Uebertretung des Verbotes schon unter der allgemeinen Bestimmung der Zollordnung stehe, nach welcher Waaren, die gegen ein unbedingtes Einfuhrverbot dennoch eingeführt werden, zu confisciren sind; ferner, wegen der zweyten Verordnung, daß, nach dem Sen 62. der Verfassungsurkunde, ein besonderes Steuerzuschreiben für die ersten 6 Monate des Finanzjahrs 1822 überall nicht nothwendig gewesen seyn würde, wie auch im Jahr 1820 in einem ähnlichen Falle ein solches Ausschreiben nicht erlassen worden sey, daß man übrigens in dem vorliegenden Ausschreiben um deswillen nur der Grund- Häuser- und Gewerbesteuer gedacht habe, weil nur diese Abgaben nicht ständige Abgaben in dem Sinne seyen, daß ihr Betrag bald höher bald niedriger sey; daß sich übrigens das einstweilige Fortbestehen der Besoldungssteuer von selbst verstehe; und nachdem der Frhr. v. Türkheim, unter Beirath des Frhr. v. Zyllhardt, wegen desselben Steuerzuschreibens weiter bemerkt hatte, daß zwar die Classensteuer noch weniger, als die Grund- Häuser- und Gewerbesteuer ständig genannt werden könne, da letztere nur hinsichtlich ihres Betrags, erstere aber, in so fern sie nicht ausdrücklich erneuert werde, hinsichtlich ihrer ganzen Existenz auf 2 Jahre beschränkt sey, und daß allerdings nach dem Sen 62 der Verfassungsurkunde die alten Abgaben, und zwar auch die nicht ständigen, nach Ablauf der Verwilligungszeit, unter der im Sen bestimmten Bedingung noch 6 Monate fort erhoben werden dürfen, jedoch nicht müssen, folglich ein Ausspruch darüber nothwendig scheine, daß es indessen, wenn sich ja die Contribuenten weigern sollten, die Classensteuer einstweilen fortzuentrichten, die Sache der

Regierung seyn würde, wegen dieser Steuerfortsetzung ein neues Ausschreiben zu erlassen, wurde von der Kammer

b e s c h l o s s e n :

die von dem Herrn Regierungs-Commissär gegebenen amtlichen Erläuterungen zum Protokolle zu nehmen, und im Uebrigen, da es genüge, die deshalb gemachten Bemerkungen ebenfalls darin zu finden, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Ferner legte der Herr Regierungs-Commissär geh. Referendär v. Liebenstein die in der vorigen Sitzung versprochenen Zusatzartikel über das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Bemerkung vor, daß diese Artikel zwischen dem 60sten und 61sten Sen des Procedurgesezes einzurücken seyn würden.

Beilage Ziffer 6r.

B e s c h l u ß :

diese Zusatzartikel an die für dieses Procedurgesez schon bestehende Commission zu verweisen.

Der Vicepräsident erklärte nunmehr die Fortsetzung der Verathung über den Entwurf eines Gesezes über das Verfahren in Fällen der Anklage gegen Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen Verletzung der Verfassung, oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte, — für eröffnet, und es wurde sofort mit der Vorlesung dieses Gesezentwurfes und des Commissionsberichtes fortgefahren. \*)

§. 2.

Auf die von dem Herrn Regierungs-Commissär geh. Referendär v. Liebenstein aufgeworfene Frage, welche

\*) Die Ssen des Entwurfes, welche nicht zu einer Bemerkung oder Erinnerung Veranlassung gaben, sind in dem Protokolle nicht aufgenommen worden.

Gründe die Commission bestimmt hätten, auf die Ausstreichung dieses Sen anzutragen, da doch, wenn über eine Anklage in beiden Kammern zugleich verhandelt werden könnte, Collisionen zu befürchten wären, wurde erwidert, von dem Frhrn. v. Zyllhardt: Es sey der Fall möglich, daß in beiden Kammern zugleich ein Antrag auf Erhebung einer Anklage gestellt werde, und es würde in diesem Falle vielmehr der S. Veranlassung zu Collisionen geben; von dem Frhrn. v. Baden: Auch sey in der Commission die Besorgniß geäußert worden, daß ein Minister, der eine Anklage befürchte, diesen Sen benutzen könne, um die erste Verhandlung über die Anklage der für ihn günstig gestimmten Kammer zuzuwenden; und von dem H. Frath v. Kottel: daß es allemal bedenklich seyn würde, die eine Kammer von der ersten Verhandlung über die Anklage um deswillen auszuschließen, weil diese Verhandlung zuerst in der andern Kammer ihren Anfang genommen habe, indem man so die eine Kammer durch die Verhandlungen, und etwa auch durch absichtliche Zögerungen der andern binde; daß übrigens, wenn etwa Collisionen entstehen sollten, diese leicht auf dem gewöhnlichen Wege, wie auch bey andern Motionen geschehe, durch ein von der einen oder der andern Kammer, nach Umständen, freywillig zu beschließendes Zuwarten gehoben werden könnten. — Es wurde hierauf von der Kammer mit Zustimmung des Herrn Reiterungs-Commissärs einstimmig

b e s c h l o s s e n :

Den Sen aus dem Gelegentwurf wegzulassen.

S. 3.

Es wurde bey diesem Sen von dem Frhrn. v. Zyllhardt auf den Zusammenhang aufmerksam gemacht, in welchem der S. mit dem Sen 7. des Gelegentwurfs stehe. Es wurde ferner von dem Frhrn. v. Wessenberg bemerkt, daß der Regel nach ein jedes einzelne Mit-

glied das Recht habe, eine Motion, und mithin auch eine Motion der vorliegenden Art zu machen, daß, wenn man auch Motionen, welche eine Anklage bezwecken, nicht zu begünstigen habe, dennoch solche Motionen eben so wenig zu sehr zu erschweren seyen; wozu der Frhr. v. Fürstheim beysfügte: daß wohl eher gegen zu leichte Beschließung, als gegen zu leichten Vorschlag einer Anklage Vorsorge getroffen werden möge. Es wurde weiter (von dem Hofrath v. Kottek) des in der Commission geschehenen Vorschlags erwähnt, daß schon ein einzelnes Mitglied berechtigt seyn solle, eine solche Motion zu machen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Motion von Mehreren zu unterstützen seyn würde; wogegen der Herr Regierungs-Commissär bemerkte, daß dieser Vorschlag keine genügsame Gewährleistung gegen unüberlegte Motionen enthalten würde. Auch wurde der Gedanke geäußert, daß, weil die zweyte Kammer mehr Mitglieder zähle, als die Erste, die Motion in der zweyten Kammer von 5, und in der ersten Kammer von 3 Mitgliedern zu unterzeichnen sey; was jedoch von dem Herrn Regierungs-Commissär um deswillen bedenklich gefunden wurde, weil man es als ein Mißtrauen gegen die Mitglieder der zweyten Kammer deuten könne.

Endlich

#### b e s c h l o ß

Die Kammer einstimmig

nach dem Commissionsantrage, die Zahl der unterschreibenden Mitglieder für beide Kammern auf 3 festzusetzen,

§. 4. 5.

Der Herr Regierungs-Commissär bemerkte hierbey, daß der §. 4. nicht eine bloße Wiederholung des Gesetzesentwurfs vom Jahr 1820 enthalte, indem jener Gesetzesentwurf die Anklage von der Zustimmung der Regierung abhängig gemacht habe: der §. 4. des vorliegenden Ge-

sezentwurfes aber nur ein Mittel an die Hand gebe, wie sich die Kammern sofort wegen der gegen einen Staatsdiener zu erhebenden Anklage vollkommen unterrichten, und mit der obersten Staatsbehörde verständigen könnten; daß er übrigens gegen die Ausstreichung der §§. 4. und 5. um deswillen nichts einzuwenden habe, weil ohnehin die Regierungs-Commissarien den Verhandlungen der Kammern beyzuwohnen berechtigt wären.

Frhr. v. Zyllnhardt: Allerdings gieng der Gesetzesentwurf vom Jahr 1820, was die von der obersten Staatsbehörde zu verlangende Auskunft betrifft, weiter als der vorliegende. Allein schon im Jahr 1820 wurde zugleich die dormalen vorliegende Frage in Berathung gezogen, und mit Zustimmung des damaligen Herrn Regierungs-Commissärs verneint.

Die Kammer trat hierauf einstimmig dem Antrage des Commissionsberichts bey, die §§en 4. und 5. aus dem Gesetze wegzulassen.

#### §. 6.

Es kam hierbey zuvörderst die Frage zur Berathung: Ob diejenigen 5, oder nach der beym 3ten Sen angenommenen Veränderung, diejenigen 3 Mitglieder, welche die Motion unterzeichnet haben, von der Prüfungs-Commission auszuschließen seyen?

Für diese Ausschließung wurde von dem Herrn Regierungs-Commissär mit Beytritt des Frhrn. v. Zyllnhardt angeführt, daß hier nicht auf die Prüfung eines Antrags auf einen Gesetzesvorschlag, sondern von der Prüfung gewisser factischer Behauptungen die Rede sey; daß man bey demjenigen, von welchem eine solche Motion ausgegangen sey, wohl ein Interesse an der Durchsetzung des Antrags annehmen dürfe, und daß daher eine völlig unpartheyische Prüfungs-Commission ein desto dringenderes Bedürfnis sey; wogegen der

Hofrath v. Rotteck bemerkte: daß es theils nachtheilig seyn würde, diese Mitglieder von der Prüfungs-Commission auszuschließen, weil sie in der Regel die am besten in der Sache Unterrichteten wären, theils unnöthig, weil man sie in der Regel nicht zu Commissionsgliedern wählen, sondern nur zu den Commissionsitzungen zuziehen würde, auch, daß es überhaupt bedenklich sey, die Wahlfreyheit beider Kammern zu binden.

Sodann wurde von mehreren Mitgliedern, (den Fehr. v. Zyllhardt, v. Türckheim, v. Wessenberg und andern) mit Beziehung auf die bisherige Praxis bemerkt, daß die Proponenten allerdings zu den Sitzungen der im Sen gedachten Prüfungs-Commission gezogen werden könnten, wobey der Prälat Hebel und Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein noch die Nothwendigkeit heraus hoben, dieser Zuziehung, damit einer jeden Einwendung, welche das Verfahren verlängern könnte, im voraus begegnet würde, in dem Gesetze ausdrücklich zu erwähnen, der Hofrath v. Rotteck aber darauf antrug, die Zuziehung der Proponenten im Gesetze förmlich auszusprechen.

Auf die hierauf von dem Vicepräsidenten gestellten Fragen

#### b e s c h l o ß

die Kammer mit großer Stimmenmehrheit:

1. diejenigen Mitglieder, welche die Motion unterschrieben haben, zwar von der Wahl zu Commissionsgliedern auszuschließen, jedoch
2. dem Sen ausdrücklich hinzuzufügen, daß diese Mitglieder zu den Commissionsitzungen gezogen werden können.

Auf die von dem Vicepräsidenten weiter gestellte Frage:

Ob die Wohl der Mitglieder der Commission nach dem Antrage des Commissionberichtes von 7 auf 5 herabzusetzen sey?

bemerkte der Frhr. v. Türkheim, daß bey der verhältnißmäßig geringen Anzahl der Mitglieder der ersten Kammer, diese Herabsetzung wohl um so weniger einem Zweifel unterliegen könne, da der Grund, aus welchem man beym 2ten Sen einen Unterschied zwischen der ersten und der zweyten Kammer zu machen Bedenken getragen habe, hier nicht eintrete.

Die aufgestellte Frage wurde hierauf von der Kammer einstimmig bejaht.

S. 7.

Der Vicepräsident stellte hier zuvörderst die Frage zur Berathung aus:

Ob bey der Abstimmung über die Erhebung der Anklage jene 5 Mitglieder, welche die Motion unterzeichnet haben, auszuschließen seyten oder nicht?

Seine Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein: Ich muß mich für diese Ausschließung aus dem Grunde erklären, weil sich diese Mitglieder bereits gegen den Angekündigten ausgesprochen und ein besonderes Interesse haben, daß die Anklage für statthaft erklärt werde.

Frhr. v. Gayling: Es könnten diese Mitglieder, besonders in dieser minder zahlreichen Versammlung, sehr leicht bey der Abstimmung sogar den Ausschlag geben.

Frhr. v. Türkheim: Man kann sich das Verhältniß der ersten Kammer, im Fall eines Ausschlusses derer, welche die Motion unterzeichnet haben, nicht besser gegenwärtigen, als wenn man, ohne alle Rücksicht auf den persönlichen Charakter der verehrten Mitglieder, einen Blick auf die gegenwärtige hohe Versammlung wirft,

Es kann sich, wenn eine Anklage gegen Mitglieder der obersten Staatsbehörde einmal hier zur Sprache kommen sollte, leicht treffen, daß die Kammer alsdann auch nicht vollzähliger versammelt sey, als heute. Ich bitte nur statt aller weitläufigen Ausführung, sich den Fall zu denken, daß wir gegenwärtig über eine solche Anklage abstimmen sollten; und demnach aus unserer Mitte 3 Mitglieder als Unterzeichner der Motion auszuschließen; — wie viele blieben dann noch übrig, welche nach der ganzen Zusammensetzung der ersten Kammer nicht für ihre Person in sehr nahen Dienstverhältnissen mit dem Anzuklagenden ständen? Man muß ferner wohl unterscheiden zwischen einem leidenschaftlichen Ankläger und zwischen den Mitgliedern der einen oder der andern Kammer, welche die Vermuthung für sich haben, daß sie ohne persönliche Befangenheit des öffentlichen Besten wegen, auf die Anklage angetragen haben. Ich sehe keinen Grund ein, warum diesen das Stimmrecht benommen werden sollte.

Seine Durchlaucht, der Herr Fürst v. Edw enstein: Wenn die Ehre und die bürgerliche Existenz eines Staatsbürgers auf dem Spiele steht, so ist auch der Schein einer Partheylichkeit auszuschließen. Es ist vorzuzusehen, daß jene Mitglieder nicht gegen den von ihnen selbst gemachten Antrag stimmen werden.

v. K e t t n e r: Der Ankläger soll nicht zugleich Richter seyn; und zwischen jenen Mitgliedern und einem Ankläger tritt wenigstens eine Aehnlichkeit ein.

Regierungs-Commissär geh. Ref. v. L i e b e n s t e i n: Wenn auch durch die Abstimmung, von welcher im Sen die Rede ist, der Angeschuldigte noch nicht verurtheilt wird, so ist es doch schon ein großes Uebel, auch nur in den Anklagestand versetzt zu seyn. Schon der Angeklagte sinkt in der öffentlichen Meinung.

Fehr. v. W e s s e n b e r g: Es ist hier bloß von der

Frage die Rede, ob der Angeschuldigte angeklagt werden soll oder nicht? und da sehe ich nicht ein, warum jene Mitglieder ihres Stimmrechts beraubt werden sollten. Man würde so ihren wackern Entschluß, sich für das öffentliche Beste einer schweren Pflicht zu unterziehen, gleichsam mit einer Strafe belegen. Anders wäre es, wenn die Kammer, wie in England und Frankreich, das Oberhaus, zugleich Gerichtshof wäre.

Hebel: Es müßten sonst in der That die sämtlichen Mitglieder der Kammer von der Abstimmung ausgeschlossen werden, da ja die Kammer durch den Beschluß, eine Anklage zu erheben, zur Anklägerin wird.

Frhr. v. Zyllinhardt: Die Motion ist nur eine vorläufig abgegebene Stimme. Der Proponent und diejenigen, welche die Motion unterzeichnet haben, können hierdurch des Rechts mitzustimmen und, des verfassungsmäßigen Anspruchs darauf, daß ihre Stimme gezählt werde, nicht verlustig werden; auch können sie durch die weiteren Verhandlungen über den Antrag allerdings bestimmt werden, von der frühern Meinung abzugehen.

v. Kottel: Und wenn der Proponent auch, was der Regel nach geschehen mag, bey solcher Meinung verbarrt, so ist darum noch keine Befangenheit vorhanden. Ihm ist eben früher als den Uebrigen, durch eigene Forschung und Ueberlegung, klar geworden, was zu thun oder zu beschließen rätzlich und gut sey. Darum stellte er den Antrag. Durch die Verhandlung des Antrags mögen dann andere dieselbe Ueberzeugung gewinnen, und daher auf Seite des Proponenten treten. Hier und dort — wenn nicht ganz besondere Umstände eintreten, von welchen das Gesetz aber nicht spricht — erscheint deshalb nicht die mindeste Befangenheit, und nur wer das Gemüth der Menschen durchschaute, vermöchte sie da, wo sie wirklich vorhanden ist, zu erkennen. Die Aus-

schließung vom Stimmrechte wegen eines allgemeinen Verdachts, wäre also nicht nur kränkend, sondern, da die Constitution einem jeden Mitglied das Stimmrecht ohne alle Ausnahme verleiht, zugleich constitutionswidrig.

Dachartá tritt dieser Meinung mit der Bemerkung bey, daß er jene Mitglieder sogar für verpflichtet halte, mit über die Hauptfrage abzustimmen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Hier scheint mir doch eher für die Beybehaltung des Gen, wie er im Gesekentwurf gefaßt ist, zu stimmen zu seyn, da die 5 Mitglieder, welche die Motion unterzeichnet haben, doch immer dem Angeklagten als partheyisch erscheinen müssen, und bey der Abstimmung darüber: Ob die Anklage Statt haben soll oder nicht? diese 5 Stimmen, welche sich schon gegen den Angeklagten vorläufig ausgesprochen haben, allerdings den Ausschlag geben können. — Ich glaube daher, daß es mit der Billigkeit und der Gerechtigkeit gegen den Angeklagten im genauen Zusammenhang stehe, daß die Fassung des Gen 7. in dieser Beziehung bleibe, wie sie ist; und ich kann sonach mit den Ansichten der Commission hierin nicht übereinstimmen. — Ich halte die in dem Gesekentwurf gewählte Fassung, „daß nämlich diejenigen fünf Mitglieder der Kammer, welche die Motion unterzeichnet haben, von der Entscheidung: Ob die Anklage Statt haben solle oder nicht? ausgeschlossen bleiben“, für um so wesentlicher, als es sich von der Ehre und vielleicht der ganzen Existenz eines obersten Staatsdieners hier handelt, und dieselbe Wirkung sich bey einem partheyischen Ausspruch, bey den Ständemitgliedern selbst äußern werde, wenn — als worauf ich in einer besondern Motion vielleicht noch antragen werde — sich die Gerichtsbarkeit des Staatsgerichtshofes auch auf die Kammern selbst erstrecken sollte.

Frhr. v. Türkheim: So lange die Sache noch in den Kammern verhandelt wird, dürfte eher die Anklage

eine rechtliche Gunst für sich haben. Denn, so lange sie noch nicht dem Gerichte übergeben ist, ist nur davon die Rede, ob überhaupt die Beschuldigungen näher untersucht werden sollen.

Die hierauf vom Vicepräsidenten gestellte Frage:

Ob, nach dem Antrage des Commissionsberichtes, bey der Abstimmung über die Klage, auch die 3 Mitglieder, welche die Motion unterzeichnet haben, zum Stimmen zuzulassen seyen?

wurde von der

### K a m m e r

mit 15 Stimmen gegen 4 bejaht. Bey demselben Sen wurde auf Veranlassung einer im Commissionsbericht enthaltenen Aeußerung, die Frage erörtert:

Ob sich Mitglieder der Kammer, welche Amtsgenossen der Angeeschuldigten wären, ihres Stimmrechts bey der Abstimmung über die Anklage zu enthalten hätten?

Es wurde bemerkt von der einen Seite, (von dem Hofr. v. Kotteck) daß es wenigstens in sehr vielen Fällen höchst bedenklich seyn würde, auch diese schon durch ihre Stellung den Verdacht der Befangenheit erregenden Mitglieder zur Abstimmung zu lassen, daß, wenn man sie auch nicht ausdrücklich von der Abstimmung ausschließen könne oder wolle, doch diese schon im Jahr 1820 von der Kammer geäußerte Bedenklichkeit förmlich im Protocolle niederzulegen seyn würde; von der andern Seite aber (von dem Fhrn. v. Zyllnhardt und dem Herrn Regierungs-Commissär) daß man die Sache besser der Discretion dieser Mitglieder überlasse, (von Zachariá) daß es sogar die Pflicht dieser Mitglieder seyn dürfte, mitzusimmen, (von dem Fhrn. v. Ganling unter Beytritt des Prälaten H e b e l) daß das bey der gleich vorhergehenden Frage angewendete Princip auch hier in Anwendung kommen müsse.

Die Kammer hielt es für genügend, daß diese Bemerkungen in dem Protokoll niedergelegt würden.

Endlich wurde wegen der in demselben Sen vorkommenden Worte:

„wenn die Motion auf eine Anklage gegen sämtliche Mitglieder der obersten Staatsbehörde gerichtet ist,“

auf eine von dem Herrn Regierungscommissär gemachte Bemerkung einstimmig

b e s c h l o s s e n :

die Fassung dieser Worte mit der bey dem 3. Sen des Gesetzentwurfs über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener angenommenen Veränderung bey der definitiven Redaction in Uebereinstimmung zu setzen.

Wey dem

§. 8.

bemerkte der Hofrath v. Rottack, daß durch diesen Sen dem Mißverständnisse vorgebeugt werden solle, als ob auch die Kammer, an welche von der andern ein Antrag auf Erhebung einer Anklage gebracht werde, die besondern und feyerlichen Formen zu beobachten habe, an welche die Kammer, von welcher die Anklage zuerst beschlossen werde, durch das Gesetz gebunden sey. Der Herr Regierungscommissär und der Frhr. v. Zyllnhardt traten dieser Ansicht bey.

§. 9.

Nach einer über die Frage:

Wie weit sich das Recht des Angeschuldigten, an den Verhandlungen der Kammern Antheil zu nehmen, erstrecken solle?

gehaltenen ausführlichen Besprechung, an welcher der Herr Regierungscommissär, Se. Durchlaucht der Herr

Fürst v. Löwenstein, der Landoberjägermeister v. Kettner, der Hofrath v. Rotteck, die Freyherren v. Zürkheim, v. Wessenberg und v. Zyllnhardt Theil nahmen, und welche sich vorzüglich über die Art verbreitete, wie dem Angeeschuldigten, unbeschadet des für die Anklage sprechenden öffentlichen Interesses, schon in den Kammern vollständiges Gehör verstattet werden könne;

## B e s c h l o ß

die Kammer, auf die von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage, mit 15 Stimmen gegen 4 den Sen mit den in dem Commissionsberichte vorgeschlagenen Abänderungen anzunehmen;

wobey der Herr Regierungscommissär bemerkte, daß also, nach dem Commissionsberichte und nach den von dem Fehr. v. Zyllnhardt mündlich hinzugefügten Erläuterungen, der angeschuldigte Staatsdiener berechtigt sey, allen und jeden die Anklage betreffenden Sitzungen beider Kammern, diese Sitzungen möchten geheim oder öffentlich seyn, beyzuwohnen; und daß der von der Commission vorgeschlagene Zusatz:

„die Sitzung, worin über die Anklage abgestimmt wird, ist immer öffentlich“

sich nur auf die Publicität der Verhandlungen überhaupt, beziehe.

## §. 10.

Hier kam zuvörderst die Frage zur Berathung:

„Ob auch den Mitgliedern der obersten Staatsbehörde die Einsicht der Commissionsacten nicht zu verweigern sey?“

Der Herr Regierungscommissär bemerkte hierbey, daß der Grund der deshalb in dem Entwurf enthaltenen Bestimmung der sey, daß einestheils die ganze

Verhandlung nicht als ein Staatsgeheimniß betrachtet werden könne und dürfe, und daß andertheils die oberste Staatsbehörde im Stande seyn müsse, sich in jedem Augenblick über die Lage der Sache vollständig zu unterrichten.

Der Frhr. v. Zyllhardt erwiederte hierauf, daß ja den Sitzungen der Kammer jederzeit Regierungscommissäre beywohnten, durch welche die oberste Staatsbehörde ohnehin von dem jedesmaligen Stande der Verhandlung in Kenntniß gesetzt würde, und welchen allerdings die Einsicht aller Verhandlungen nicht verweigert werden könne.

Auf Antrag des Hrn. Regierungscommissärs wurde hierauf einstimmig

#### b e s c h l o s s e n :

die Anfangsworte des Sen so zu fassen :

„den Angeschuldigten, den sämtlichen Mitgliedern der Kammern und den Regierungscommissären darf die Einsicht etc.“

Weiter machte der Hofrath v. Kottke bey den Endworten des Sen :

„darf die Einsicht aller bey der Commission vorgehenden Acten nicht verweigert werden,“

auf die Nothwendigkeit der im Commissionsberichte vorgeschlagenen Abänderung aufmerksam, indem die unbestimmte Fassung jener Worte leicht zu Folgerungen Veranlassung geben könne, welche für den Erfolg der Anklage sehr bedenklich werden würden.

Der Herr Regierungscommissär erklärte seine Zustimmung zu diesen Abänderungen, so wie zu dem, von der Commission in Vorschlag gebrachten Zusatz wegen der Entwerfung der Anklageacte. Es wurde hierauf diese Stelle des Sen mit der im Commissionsberichte enthaltenen Abänderung und Ergänzung angenommen.

## S. II.

Der Herr Regierungscommissär erklärt die Zustimmung der Regierung zu den in dem Commissionsberichte in diesem Sen, so wie zugleich für den Sen 8. des Gesekentwurfs vorgeschlagenen Modificationen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Einreichung der Anlageacte und der Belege an den Präsidenten des Gerichtshofes der Verathung über den S. 19. des vorliegenden Gesekentwurfes vorbehalten bleibe.

Ben dem

zweyten Titel des Gesekentwurfes

wurde zuvörderst von dem Vicepräsidenten die Frage zur Verathung ausgestellt:

Wie überhaupt der Staatsgerichtshof zu bilden sey?

Der Hr. v. Zyllhardt bemerkte auf eine von dem Herrn Regierungscommissär gethane Aeußerung, daß die Meinung der drey Commissionsglieder, welche auf die Aufnahme der 12 ältesten Mitglieder des Oberhofgerichts, oder der sie ersetzenden Hofgerichtsräthe (wobey es auf die gegenwärtige Zahl der Oberhofgerichtsmitglieder nicht ankomme) in den Staatsgerichtshof angetragen hätten, keineswegs dahin gehe, daß es wegen des Resultates, das die Abstimmung über einen andern Theil des Gesekentwurfes, nämlich über die Competenz des Staatsgerichtshofes gegeben habe, nunmehr bey der im Entwurfe aufgestellten Organisation des Staatsgerichtshofes sein Bewenden behalte. Nur dahin gehe ihre Meinung, und so laute auch der Commissionsbericht, daß ihr Vorschlag auf noch stärkern Gründen ruhen würde, wenn der Staatsgerichtshof alle verfassungswidrige Handlungen schlechthin zu bestrafen hätte. Für den Vorschlag der Commission spreche im-

Protokolle der 1. Kammer.

mer noch vorzüglich die beybehaltene Bestimmung, daß der Staatsgerichtshof auch auf die peinliche Strafe der Dienstentsetzung erkennen könne.

o. Kottick: Nach meiner Ansicht kann, nachdem die peinlichen Verbrechen von der Competenz des Staatsgerichtshofes ausgeschlossen worden sind, nicht weiter von der Aufnahme des Oberhofgerichts in den Staatsgerichtshof die Rede seyn; denn sonst würden in dem Staatsgerichtshofe dieselben Personen sitzen, welche auch über das Verbrechen des gemeinen Rechts zu erkennen hätten.

Föhr. v. Lärkheim: Diese Bemerkung ist sehr richtig. Nun scheint mir dem Antrage der Regierung weiter nichts entgegen zu stehen, vielmehr scheint mir die Annahme dieses Antrags eine fast nothwendige Folge von der Abstimmung über den Sen 10. des andern Gesetzesentwurfs zu seyn.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Schon bey dem 10. Sen des ersten Gesetzesentwurfs habe ich bemerkt, daß denn doch der Staatsgerichtshof nicht der ordentliche Richter des Angeklagten seyn würde, wenn man auch das Oberhofgericht ganz oder zum Theil in denselben aufnähme. Jetzt soll nun der Staatsgerichtshof nicht über das gemeinrechtliche Verbrechen, sondern nur über die Verletzung der Verfassung erkennen. Und gleichwohl wollte man in denselben das Oberhofgericht aufnehmen, welches doch als ordentliches Gericht berufen seyn kann, über dieselbe That, in sofern sie ein gemeinrechtliches Verbrechen ist, zu erkennen. Zu dieser Haupteinwendung kommen noch andere von secundärer Wichtigkeit. Sollte mit dem Oberhofgericht über kurz oder lang eine Veränderung vorgenommen werden, so würde unser Gesetz nach dieser neuen Ordnung der

Dinge nicht weiter ausführbar seyn. Auch jetzt schon ist die Zahl der Oberhofgerichtsräthe kaum hinreichend, um den Staatsgerichtshof, so wie dieser nach dem Vorschlage der Commission organisiert seyn soll, vollzählig zu machen.

v. Kottel: Die Gründe, welche im Jahr 1820 gegen das Oberhofgericht, als Staatsgerichtshof schon im Allgemeinen angeführt worden sind, bestehen noch jetzt. Ein neuer Grund für die entgegengesetzte Meinung ist bis jetzt nicht aufgestellt worden. Dagegen streitet wider diese Meinung jetzt noch der Umstand, daß die Competenz des Staatsgerichtshofs auf die Verletzung der Verfassung als solche beschränkt worden ist.

Führ. v. Wessenberg: Der zweyte Absatz des §. 14. des in Berathung liegenden Gesetzentwurfs, welcher dahin geht, daß wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Staatsgerichtshofs, welche die beiden Kammern zu ernennen haben, rechtsgelehrte Staatsdiener seyn sollen, gibt mir Veranlassung, zu bemerken, daß ich die Bestimmung weit zweckmäßiger erachte, daß eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern des Oberhofgerichts in den Staatsgerichtshof aufgenommen werden müsse. Hierdurch würde die Absicht des zweyten Absatzes des §. 14. vollständig, und besser erreicht. Dieser Absatz würde daher überflüssig. Dabey erkläre ich mich zum voraus dahin, daß mir nunmehr die Aufnahme einer beschränktern Anzahl von Oberhofgerichtsräthen, z. B. von fünf, hinreichend und passender scheine, als die Aufnahme des ganzen Oberhofgerichts. Auf die Bemerkung, daß die Berathung über den Vorschlag der Regierung, und den im Commissionsberichte gemachten wohl süglich mit der über den Vorschlag des Hofraths v. Kottel verbunden werden könne, verliest der Hof-

rath v. Kottek die diesen Vorschlag betreffende Stelle seines Beyberichts.

Zachariä: Auch die vorliegende Frage gehört zu denen, welche eben so entscheidend für das ganze Schicksal des Gesetzes, als schwierig sind. Die Regierten rechten mit der Regierung. Die Frage ist: wer soll den Streit schlichten?

In Großbritannien und in Frankreich richtet in Fällen dieser Art das Oberhaus nach dem Grundsatz, daß das Oberhaus, dem Fürsten und dem Volke verwandt, die Vermuthung der Keinsseitigkeit für sich habe. Doch bey uns geht die Anklage von beiden Kammern aus.

In den Verhandlungen der Kammer sind mehrere Vorschläge enthalten, die Aufgabe zu lösen.

Ich spreche billig zuerst von dem Vorschlage des vorliegenden Gesetzentwurfes. Dieser scheint mir nun streitende Grundstoffe in sich zu vereinigen; in diesem Staatsgerichtshofe ist alles schwankend und wogend. So sehr ich auch dem Scharfsinne der Bildner dieses Gerichtshofes alle Gerechtigkeit wiederfahren lasse, so erinnert er mich doch an die feindlichen Brüder einer der größten Dichter unserer Nation. Mir ist, als müßte der Angeklagte allemal durch die Stimme der Minerva losgesprochen werden.

Nach dem Gesetze vom Jahr 1820 bildet das Oberhofgericht den Staatsgerichtshof. Da stehen wir nun an der wichtigen und schwierigen Frage: ob den Gerichten ein politischer Einfluß einzuräumen sey? Ich wage nicht, auf diese so umfassende Frage hier einzugehen, so sehr ich auch — aus Grundsätzen — ein Freund ausführlicher Vorträge bin. Ich bemerke nur, daß überall die Gerichte einen solchen Einfluß, z. B.

in sofern haben, als sie in Sachen der Staatskasse sprechen. Doch steht diesem Plane das entgegen, daß unser Staatsgerichtshof wenigstens zugleich eine Dienstpolizestelle ist.

Ich komme zu den Vorschlägen meines verehrten Freundes. Wenn sie auch etwas von dem gewöhnlichen abweichen, so wird doch, wie die Erfahrung der letzten dreißig Jahre zeigt, oft etwas gewöhnlich, was anfangs ungewöhnlich, ja unmöglich zu seyn schien.

Der erste von diesen Vorschlägen geht dahin, die Mitglieder des Staatsgerichtshofs von dem Volke unmittelbar oder mittelbar wählen zu lassen. Ich will nicht tadeln, daß dieser Vorschlag im Geiste der Volksherrschaft ist. Verfassungen, wie die unserige, sind Mittelwesen zwischen der Einherrschaft und der Volksherrschaft, und eben darin besteht ihre Vollkommenheit, da auch der Mensch nur ein Mittelwesen ist.

Aber darin kann ich dem Redner nicht beitreten, daß er in dem Streite zwischen den Kammern und der Regierung das Volk für neutral hält. Wie mögen wir das Volk von den Kammern trennen, die es vertreten?

Auch zweifle ich, ob das Volk ein tauglicher Richter für die Fähigkeit zum Richteramte sey. In Athen wurden die Richter größtentheils von dem Volke gewählt; die atheniensischen Gerichte haben den Sokrates verurtheilt. Die römischen judices wurden nicht durch Volkswahl ernannt. In Amerika wird über die Beschaffenheit der Gerichtsverfassung nicht wenig geklagt.

Mein verehrter Freund macht einen andern Vorschlag, nach welchem aus den Notabeln oder hiderben Männern des Volks das Loos die Mitglieder des Staatsgerichtshofs bestimmen soll.

Einen ähnlichen Vorschlag habe ich im Jahr 1820 gethan; nur daß ich nicht das Loos zu Hülfe nahm.

Allein obwohl ein berühmter Schriftsteller, Montesquieu, behauptet, daß die Besetzung der öffentlichen Stellen durch das Loos dem Geiste der Volksherrschaft ganz besonders entspreche, obwohl bey den Atheniensen mehrere öffentliche Aemter durch das Loos besetzt wurden, so bin ich doch der Meinung, daß ein Volk seine verfassungsmäßige Freyheit verlieren müsse, wenn es nicht seinem Urtheile, sondern nur dem Loose vertrauen kann.

Es ist mir noch der Vorschlag des Commissionsberichtes übrig, welcher zugleich meine Meinung enthält.

Nach diesem Vorschlage besteht der Gerichtshof, da er theils eine Dienstpolizeystelle, theils ein Gericht ist, aus zwey wesentlich verschiedenen Bestandtheilen.

In der erstern Eigenschaft besteht er billig aus Mitgliedern, welche von dem Fürsten und den Kammern gewählt werden. Dieser Bestandtheil wirkt nun aufregend, nicht sich selbst zerstörend.

In der zweyten Eigenschaft wird der Staatsgerichtshof durch das Oberhofgericht gebildet. Mag auch der Staatsgerichtshof nicht über die Verbrechen des gemeinen Rechts erkennen, er erkennt doch auf die Strafe der Entsetzung.

Wie mögen wir das Schiff dem Meere des öffentlichen Lebens ohne einen genügenden Ballast vertrauen? Wie könnten wir verkennen, daß auch die sogenannten politischen Vergehungen nach Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen sind? Die Haupteinwendung gegen das Oberhofgericht, als einen Bestandtheil des Staatsgerichtshofes, ist die, daß es zugleich berufen seyn kann, über

das Verbrechen des gemeinen Rechts als das ordentliche Gericht zu erkennen. Ich antworte

Erstens: daß diese Einwendung durch die Analogie der Gerichtsverfassung keineswegs unterstützt wird. Die allgemeine und die besondere Untersuchung wird von demselben Richter geführt. Selbst nach unserm Gesetzentwurfe erkennt der Staatsgerichtshof zugleich über das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Zweitens: Ist das Oberhofgericht zugleich ein Bestandtheil des Staatsgerichtshofs, so wird es im Stande seyn, wenn es über das Verbrechen des gemeinen Rechts erkennt, die That desto allseitiger zu beurtheilen. Auch das hat man gegen den Plan eingewendet, daß eine Veränderung in unserm Gesetze nothwendig werden würde, wenn das höchste ordentliche Gericht des Landes eine andere Organisation erhalten sollte. Aber alle Gesetze werden mit Rücksicht auf die bestehende Organisation des Staates abgefaßt.

Uebrigens ist es nicht mein Kind, für welches ich spreche. Nur der Vorschlag, von dem Plane des Entwurfes abzuweichen, rührt von mir her, der Plan des Commissionsberichtes ist von dem verehrten Mitgliede, das mir zur Seite sitzt, (Staatsrath Frhrn. v. Söllnerhardt) entworfen worden.

v. Rotteck: Ich bin keineswegs gesonnen, meine Ideen über zweckmäßige Bildung eines Staatsgerichtshofs eigenmächtig zu behaupten. Es genügt mir, sie hingeworfen zu haben; sie mögen sich selbst geltend machen, wenn sie gut sind, sie mögen fallen, wenn man sie als verwerflich erkennt. Auch habe ich schon in meinem Beybericht dasjenige vorgetragen, was zur Beleuchtung ihres Grundes und ihrer Wesenheit nöthig ist.

Nur sey mir vergönnt, einige Mißverständnisse, die ich in dem Vortrag meines verehrten Freundes wahrgenommen, durch eine kurze Erklärung zu berichtigen, und damit noch einige kurze Betrachtungen über den übrigen Inhalt seiner Rede zu verbinden.

Mein verehrter Freund will nicht zugeben, daß die Idee der politischen Autorität des Oberhofgerichts als Staatsgerichtshof auf die Besetzung seiner Stelle von Einfluß seyn werde, da ja auch die Idee von seiner Competenz in Streitsachen des Fiscus solchen Einfluß nicht habe.

Allein himmelweit verschieden ist das Verhältniß hier und dort. Die Regierung kann wohl und muß aufrichtig wünschen, daß die Prozesse des Fiscus strengrechtlich entschieden werden. Von mehreren Regierungen sind ausdrückliche Verordnungen an die Gerichte ergangen, im Zweifel eher gegen als für den Fiscus zu entscheiden. Von Seiten der Minister ist hier entweder gar keine, oder nur eine geringe Betheiligung vorhanden.

Ganz anders aber in persönlichen Strafsachen, wovon es sich hier handelt. Bey so nahe liegenden, ganz persönlichen, und höchst wichtigen Interessen ist die Betheiligung zu groß, um nicht auch eine Befangenheit zu bewirken, und eine Unlauterkeit in den Motiven der Dienstbesetzung besorgen zu machen.

Gegen die wiederholt angeregte Vorstellung des Staatsgerichtshofs als einer Dienstpolizeystelle will ich mich wiederholt auf meine schon in der letzten Discussion erhobenen Gegenbetrachtungen berufen.

Meinen ersten Vorschlag — Bildung des Staatsgerichtshofes durch Volkswahl in Urversammlungen, oder in den daraus hervorgegangenen Collegien von

Wahlmännern — findet der verehrte Redner für verwerflich schon aus dem Grunde, weil die Wahlmänner und das gesamte Volk nie eine neutrale Behörde seyn könne, sondern vielmehr mit den Kammern, so wie der Vollmachtgeber mit dem Bevollmächtigten, zusammenhänge, und weil überhaupt Volksgerichte höchst gefährlich, und mit dem monarchischen Princip unvereinbarlich wären.

Allein ich habe nicht von denjenigen Wahlmännern gesprochen, von welchen die Landtagsdeputirten ernannt werden — denn bey denselben würde allerdings die gleiche Tendenz, wie bey ihren Gewählten zu vermuthen seyn — sondern von solchen, die nach einem ganz andern Gesetze aus dem Schooße der Volksgesamtheit hervorgegangen, oder vielmehr von Volksausschüssen, worin alle Klassen des Volks ihre Repräsentanten hätten. Diese können allerdings unbetheiligt seyn, und sind es natürlich; eine Appellation an sie erscheint als eine zuverlässige Controlle der Kammer, oder wie eine Rechnungsprobe; und es mag ihr Ausspruch, oder der Ausspruch ihrer Gewählten zur Ueberzeugung führen, daß die Kammern im Sinn der Gesamtheit, also des Rechtes gesprochen und gehandelt haben, oder nicht haben. Auch will ich ja kein Volksgericht, sondern nur ein aus dem Schooße der Volksgesamtheit möglichst sorgfältig gewähltes Collegium von Richtern. Das Volk soll nicht richten, sondern bloß die Richter wählen.

Dadurch wird keineswegs das monarchische Princip bedroht, oder das demokratische bis zur Ungebühr erhoben. Beide Principien in schrankenloser Herrschaft sind gleich verderblich, gleichmäßig Despotie erzeugend. Darum sind auch Volksgerichte in Demokratien noch schlimmer, als sie es in Monarchien waren, weil eben

in der Vereinigung aller Gewalten die Despotie besteht; und darum ist die Monarchie gefahrdrohend, wenn sie auch die Gerichte beherrscht. In der Vereinigung, in der weisen Entgegensetzung, oder wechselseitigen Beschränkung beider Principien beruht das Heil des Staats und die Freyheit, und dieses ist eben, was unsere Constitution will, und ausdrücklich festsetzt. Sie ist nichts anders, als eine Mäßigung des monarchischen Principis durch das demokratische.

Gegen meinen zweyten Vorschlag ist die Gefährlichkeit des Looses urgirt worden. Ich finde gerade darin den entscheidenden Vorzug meines Vorschlags, vor demjenigen, welchen 1820 der verehrte Redner gemacht. Dort nämlich würden bestimmte Personen zu Richtern gesetzt — deren Persönlichkeit also den bedenklichsten Einwirkungen offen stand; — ich baue auf die Unparteylichkeit des Schicksals, und auf die Unmöglichkeit der Einwirkung auf Unbekannte. Auch soll das Loos nicht geworfen werden zwischen bedenklichen und unbedenklichen Candidaten, oder zwischen solchen, die auf entgegengesetzte Weise bedenklich sind, sondern nur zwischen Unbedenklichen, d. h. zwischen solchen, gegen deren Keinen ein besonderer Verdachtsgrund obwaltet, und deren durchs Loos gebildeter Ausschuss daher den möglichst höchsten Grad der Zuverlässigkeit hat.

Wenn endlich der verehrte Redner in dem Beschluß der Kammer, wodurch die Competenz des Staatsgerichtshofs auf das nicht peinliche Erkenntniß beschränkt worden, keinen Grund der Verwerfung der von der Commission vorgeschlagenen Zusammensetzung erkennen will; so werde ich zwar zugeben, daß — da denn doch die Dienstsetzung unter den zu verhängenden Strafen steht — wohl noch einiger Grund (doch eben nicht Noth-

wendigkeit) übrig geblieben ist, eine Anzahl von Oberhofgerichts-räthen in den Staatsgerichtshof aufzunehmen: aber es ist dagegen auch eine neue Unmöglichkeit entstanden, solches ohne weitere Benachtheiligung des Rechts zu thun; die nämlich, daß, da nunmehr ein anderer — d. h. der ordentliche — Gerichtshof über die peinlichen Verbrechen der Angeklagten zu erkennen hat, und derselbe zum Theil aus denselben Mitgliedern, welche bereits im Staatsgerichtshofe gesprochen, bestehen soll, die Unbefangenheit dieses peinlichen Tribunals verloren gehen würde.

Solche Identität der Personen bey zwey verschiedenen Gerichten ist eine Rechtswidrigkeit, gegen welche der geehrte Redner vergebens die Analogie von der General- und Special-Untersuchung anführt. Dieses sind nur zwey Acte einer und derselben Untersuchung über ein und dasselbe Verbrechen, hinführend auf ein und dasselbe Straferkenntniß. Wir aber sprechen von zwey, in einer That vorhandenen, wesentlich verschiedenen Uebertretungen, nämlich einer politischen und einer rein peinlichen, und die wegen ihrer wesentlich verschiedenen Natur auch unbedingt zwey verschiedene Untersuchungen und Gerichtshöfe fordern, und ganz verschiedenen Autoritäten unterstehen.

Zacharia: So ungern ich über denselben Gegenstand zweymal um das Wort bitte, so glaube ich doch der Achtung für meinen verehrten Freund eine Antwort schuldig zu seyn.

Da dessen Rede hauptsächlich auf die Vertheidigung der eigenen Vorschläge berechnet war, so will ich zur Rettung des unserigen nur das Einzige anführen, daß er mir das nicht entkräftet zu haben scheint, was

ich für die Aufnahme des Oberhofgerichts in den Staatsgerichtshof aus der Analogie unserer Gerichtsverfassung entlehnen zu können glaubte.

Der eigentliche Grund, aus welchem man gegen diese Aufnahme streitet, ist der, daß man fürchtet, das Oberhofgericht werde, wenn es über das Verbrechen des gemeinen Rechts erkenne, gegen den Angeklagten Parthen nehmen. Aber derselbe Grund tritt nicht mehr und nicht weniger ein, wenn derselbe Richter die General- und die Special-Inquisition führt, oder wenn der Staatsgerichtshof zugleich über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erkennt.

Das Urtheil über den ersten Vorschlag des verehrten Redners, den ich übrigens nicht mißverstanden zu haben glaube, läßt sich auf die allgemeine Frage zurückführen, ob ein Machtgeber über einen Streit zwischen seinem Bevollmächtigten und Dritten zu richten befugt sey. Der Machtgeber kann die Vollmacht nur widerrufen.

Bei dem zweyten Vorschlage hat der verehrte Redner die Vortheile einer Entscheidung durch das Loos gepriesen. Aber ein jeder Gebrauch der Freyheit ist mit einer Gefahr verbunden. Mit demselben Grunde könnte man auch die Censur als ein Mittel, den Gefahren der Pressfreyheit vorzubeugen, vertheidigen.

F<sup>r</sup>hr. v. Z<sup>u</sup>rckheim: Nach den gründlichen Vorträgen über den Gegenstand dieser Debatte kann ich nur noch eine kleine Nachlese halten. Der Herr Hofrath v. Nottke nimmt bey seinem ersten Vorschlage das Volk als ein drittes Unbetheiligtes an, welchem er in diesem Streit eine zuverlässige Entscheidung allein zutraut. Dieß kann ich weder mit meiner eigenen Ueberzeugung, noch mit den frühern Ansichten des

Redners vereinbaren. Es ist sehr richtig gesagt worden, daß im Moment der Anklage eine Entzweyung Statt habe zwischen Regierung und Regierten, zwischen den Repräsentanten der Regierung, und den Repräsentanten des Volks. Weder erstere noch letzteres ist daher unbetheiligt. Ist es nun rätlich, im Augenblick solcher Entzweyung aus Primärversammlungen des Volks die Richter des Streits zu nehmen? Die einzige Bürgschaft gegen Uebereilung ist, wie der Gesegentwurf und die Commission es will, wenn der Richter schon vor dieser Entzweyung voraus bestimmt, und nicht im Moment der Leidenschaft erst gesucht wird, am allergerährlichsten aber wäre es, wenn er alsdann durch Urversammlungen, von der Masse des Volks gewählt werden soll, weil gerade das Volk, je tiefer man auf die Elemente zurückgeht, desto leidenschaftlicher sich bewegt, wenn es einmal aufgeregt ist.

Der zweyte Vorschlag ist dadurch wesentlich vom ersten verschieden, daß die Richter durch das Loos ausgemittelt werden sollen. Hier würde also die Bildung des Gerichts dem Zufall überlassen, und eine Art von Gottesurtheil, — nur etwas dem Geist unseres Zeitalters angepaßt — eingeführt werden. Von solchen Ordalen kann das Schicksal von Staatsbürgern nicht abhängig gemacht werden.

Wenn auch im Durchschnitt das Loos unter einer schon geläuterten Klasse von Notabeln nicht unrecht ausfallen mag, so wird doch im gegebenen einzelnen Fall der Angeklagte durch einen solchen Durchschnitts calcul nicht gesichert. Da übrigens der §. 10. des Hauptgesetzes angenommen wurde, so kann ich auch mit der Commission nicht stimmen, daß nämlich die Mitglieder des Oberhofgerichts in den Staatsgerichts-

hof aufgenommen werden sollen. Schon im Allgemeinen hat eine Composition aus zwey, sich bestreitenden, Ansichten nichts Empfehlendes für sich. Zwar ist der Staatsgerichtshof nach dem Entwurf, wie schon bemerkt worden ist, keineswegs eine Dienstpolizeystelle; allein gleichwohl ist kein Grund vorhanden, ihn zur Hälfte aus Mitgliedern der obersten Justizbehörde zu bilden, denn er hat ja nach dem früher gefaßten Beschluß die That nicht von der Seite des gemeinen peinlichen Rechts zu beurtheilen, welches ad separatim verwiesen worden ist, sondern er ist rein politischer Natur. Dienstentfernung kann auch von der Regierung verhängt werden. Ich kann deshalb nur für die Fassung, wie sie im Entwurf steht, stimmen.

v. Kottel: Gegen die beiden verehrten Redner, welche wider mich austraten, muß ich bemerken, daß allerdings ein Streit zwischen den Kammern und der Regierung das Volk entscheiden könne, und allein es könne. Dieses Volk wird immer die Maafregeln und Tendenzen der Kammern verwerfen, sobald sie dem Recht und dem Gesamtwohl entgegen sind; und die Regierung, so lange sie das Rechte will, hat keine festere und zuverlässigere Vertheidigung gegen die etwaige Feindseligkeit oder Verblendung der Kammern, als eben das Volk. Zwar haben wir den Fall einer Entzweyung im Auge, und von entzweyten Partheyen kann allerdings keine zugleich Richterin seyn: allein nicht eigentlich Regierung und Regierte, sondern mehr nur das Ministerium und die Volksrepräsentation sind unter sich entzweyt, und es muß also die eine oder die andere Seite sich im Unrecht befinden. Keines von beiden aber, weder das Ministerium, noch die Volksrepräsentation ist auf höchster Stelle befindlich. Beide haben

eine noch höhere Autorität oder Potenz über sich, jenes nämlich den idealen Fürsten (weil der wirkliche hier juridisch gar nicht erscheint, oder durch die Rechtsfiction als identisch mit dem idealen dargestellt wird) und diese die Volksgesamtheit, von welcher eine reine Willensäußerung wenigstens möglich ist, und eben gesucht wird. Diese beiden höchsten Potenzen nun — einerseits der ideale Fürst, und andererseits die Volksgesamtheit — können niemals entzweyt seyn; was die eine will, das will nothwendig auch der andere; und indem man also die Volksgesamtheit befragt, d. h. also, indem man ihr das möglichst lauterste und zuverlässigste Organ zur Gesinnungsäußerung gibt, hat man zugleich den Sinn und die Tendenz des idealen Fürsten erkannt, als von welchem — da der wirkliche Fürst im gegebenen Fall juridisch nicht erscheinen darf — keine andere Willensäußerung oder Repräsentation gedenkbar ist.

Doch ist's nicht einmal nothwendig, sich an diese — wiewohl gutbegründete — Vorstellung zu halten. Man kann auch ein aus dem Schooß eines verständigen Volkes mit Sorgfalt gewähltes Gericht, als Organ nicht bloß der Nationalgesinnung, sondern der allgemeinen gesunden Menschenvernunft ansehen, und seinem Ausspruch als jenem des edelsten, zuverlässigsten Geschwornengerichts wohl ruhig vertrauen.

Aber mit Verwunderung habe ich vernommen, meine Ansicht, zumal jene vom Loose, stehe der Wahrheit entgegen, daß alles Gute, daher auch die Freyheit, mit einiger Gefahr verknüpft sey; ich habe vernommen, daß wer alle Gefahr hintanhaltten wollte, auch z. B. die Censur sich gefallen lassen müßte. Ein solches Mißverständnis hatte ich wahrlich nicht befürchtet. Wohl weiß ich, welche Gefahren die Freyheit mit sich bringt,

und welche Tugenden und Opfer sie fordert. Aber meine Tendenz geht blos dahin, die allerschlimmste Gefahr zu beseitigen, nämlich jene, welche von der Willkühr der Menschen herrührt, und gegen welche die Gefahr des bloßen Zufalls selbst als Gutes erscheint. Eine Billigung der Censur liegt wohl nicht in dieser Ansicht, da ja gerade in der Willkührlichkeit der Censur das stärkste Motiv ihrer Verwerfung liegt. Doch will ich gestehen, daß, falls eine Censur seyn müßte, ich derjenigen, welche durchs Loos die zu streichenden und die beizubehaltenden Sätze bestimmte, den Vorzug weitaus vor der üblichen geben würde, welche nach Willkühr streicht und zuläßt.

Frhr. v. Türkheim: Weder der ideale Fürst, noch das ideale Volk soll den Streit entscheiden, nur ein Gericht, das vor der momentanen Entzweyung dieser idealen Potenzen aufgestellt worden ist.

Frhr. v. Berckheim: Mir dünkt, daß der Zweck, nach dem wir streben, die Absicht der Redner, welche sich über den vorliegenden Gegenstand geäußert haben, dahin geht, einen möglichst unpartheyischen Gerichtshof aufzustellen. Die Commission hat zwischen dem Gesetze vom Jahr 1820 und dem vorliegenden Gesekentwurfe einen Mittelweg gewählt. Der Grund, warum man von dem Gesetze von 1820, welches das Oberhofgericht zum Staatsgerichtshof bestellte, in dem jetzt in Berathung stehenden Gesekentwurf abgewichen ist, war wohl der, daß der Staatsgerichtshof von allen persönlichen Rücksichten frey und unabhängig seyn soll, daß aber die obersten Staatsdiener, welche vor dem Staatsgerichtshofe angeklagt werden können, mit dem Oberhofgerichte in Berührungen gestanden haben, oder treten können, welche mit jener Unabhängigkeit kaum zu ver-

einigen seyn dürfte. Dieses Bedenken wird eben so wenig durch den im Commissionsberichte enthaltenen Vorschlag gehoben. Denn nach diesem Vorschlage ist das Oberhofgericht doch allemal ein Bestandtheil des Staatsgerichtshofes.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Ich will gegen die von dem Herrn geh. Hofrath Zacharia für den Vorschlag des Commissionsberichtes angeführten Gründe nur noch folgendes anführen: Es ist von mir und andern behauptet worden, daß man, nachdem von der Competenz des Staatsgerichtshofes die gemeinrechtlichen Verbrechen ausgenommen worden seyen, nicht weiter den ordentlichen Richter dieser Verbrechen dem Staatsgerichtshofe einschalten könne, da dieser sonst bey der Entscheidung über das gemeinrechtliche Verbrechen für befangen zu halten seyn würde. Der Redner hat diese Befangenheit zugestanden. Er hat es jedoch für wünschenswerth erklärt, daß das Oberhofgericht in den Staatsgerichtshof aufgenommen werde, damit es desto unterrichteter auch über das gemeinrechtliche Verbrechen urtheilen könne. Allein das Oberhofgericht würde als ordentlicher Richter nicht über eine neue Thatsache, nicht über eine eingewendete Berufung, sondern ganz über dasselbe Vergehen zu urtheilen haben. Uebrigens hoffe ich, daß unser Schiff auch ohne Ballast die See halten werde.

Frhr. v. Wessenberg: Was die Art der Bildung und Zusammensetzung des Staatsgerichtshofes betrifft, so möchte ich, die Sache bloß nach der Theorie betrachtet, dem von dem Herrn Hofrath v. Rotteck gemachten Vortrage, daß derselbe durch Wahlcollegien aus der Mitte der verschiedenen Classen des Volks bestellt werde, den Vorzug geben. Diese Bestellung des Staats-

gerichtshofs würde vielleicht am meisten die Idee von Unbefangenheit, welche hier wünschenswerth ist, erreichen können. Schätzbar bleibt immer diese Idee, sollte sie gleich jetzt nur als ein Vermächtniß an künftige Geschlechter in unseren Protokollen niedergelegt seyn. Der Ausführung stellen sich aber jetzt, wo nicht unüberwindliche, doch sehr bedeutende Schwierigkeiten entgegen, in Hinsicht sowohl der Bestimmung der Wählenden als der Wählbaren, als der Form der Wahl, wenn auch über den Punkt des Kostenaufwands ganz wegesehen werden wollte.

Außerdem stoße ich auf zwey Dinge, denen ich nicht beystimmen kann. Das Erste ist der Zufall des Looses, dem ein großes, ja entscheidendes, Gewicht eingeräumt wird. Dieß scheint mir der moralischen Würde der Sache durchaus nicht angemessen. Noch bedenklicher finde ich den Umstand, daß nach dem Antrag des Herrn Hofraths v. Rotteck die Richter nur für den einzelnen Fall gewählt werden sollen. Dadurch wird das Gericht ein Specialgericht.

Specialgerichte aber haben immer etwas Gehässiges. Die Möglichkeit der Bestechung findet bey jedem Einzelnen, der auf was immer für eine Art zum Richter bestellt ist, Statt. Diese Möglichkeit vermag keine gesetzliche Bestimmung aufzuheben. Aber ist nicht die Bestechung am gefährlichsten, die bey der Auswahl der Richter selbst ihren Einfluß ausübt? Und ist die Gefahr der Bestechung nicht weit größer, wenn die Auswahl nur für den einzelnen Fall getroffen wird, als wenn die einmal bestellten Richter entweder lebenslanglich, oder doch eine gewisse Reihe von Jahren ihr Amt bekleiden? — Eben die große Schwierigkeit, den Staatsgerichtshof durch Wahl befriedigend zu besetzen,

hat früher auf den Gedanken geführt, dessen Functionen der bestehenden obersten Justizstelle im Lande zu übertragen. Zweckmäßiger jedoch sowohl überhaupt, als besonders jetzt, nachdem die Gerichtsbarkeit des Staatsgerichtshofs, wie der §. 10. des Anlagegesetzes bestimmt, bloß auf die einfache That der Verletzung der Verfassung eingeschränkt ist, dürfte es seyn, wenn nur eine beschränkte Zahl von Mitgliedern des Oberhofgerichts dazu bestimmt, die übrigen Stellen des Staatsgerichtshofs durch freye Wahl des Regenten und der Kammern besetzt würden. Daß dieser Gerichtshof einige erfahrene und ausgezeichnete Rechtsgelehrte in sich fassen sollte, scheint mir dem Zwecke und der Bestimmung des Gerichtshofs in jedem Fall angemessen, weit angemessener aber, daß diese aus dem obersten hochansehnlichen Tribunal im Lande, etwa nach dem Dienstalter, zum Voraus bestimmt, als daß die Kammern verbunden werden, wenigstens die Hälfte der Mitrichter, die sie wählen, aus der Classe rechtsgelehrter Staatsdiener zu nehmen. Ich erlaube mir demnach, jetzt folgende Zusammensetzung in Antrag zu bringen:

die fünf ältesten Oberhofgerichtsräthe,  
sieben Mitglieder von der Wahl des Regenten,  
zwölf Mitglieder von der Wahl der beiden  
Kammern.

Frhr. v. Söllner: Die Vorschläge des Herrn Hofrath v. Rotteck sind hinlänglich erörtert, ebenso der Antrag der Commission in dem Bericht selbst, und in des Herrn geh. Hofraths Zacharia's ausführlichem und gründlichen Vortrag. Ich erlaube mir daher nur noch zu bemerken: man hat an der Unbefangenheit des Oberhofgerichts so wenig gezweifelt, daß vielmehr gerade die Ueberzeugung von der Unbefangenheit dieses

höchsten Gerichtshofs die Ständeversammlung im Jahr 1820 veranlaßte, in Uebereinstimmung mit der damaligen Ansicht der Regierung, ihn für competent in den Fällen, wovon hier die Rede ist, zu erklären; indessen ist die Bedeutung der Idee nicht zu verkennen, daß die Institution, wovon es sich gegenwärtig handelt, und daher auch der hier zu bestellende Gerichtshof eine juridische und eine politische Beziehung darbiete; deshalb hat man geglaubt, eine Vereinigung dieser und der frühern Ansicht darin zu finden, wenn die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs, eine, so, wie in dem Commissionsberichte vorgeschlagen ist, gemischte wird. Wenn von zwey Ansichten und Vorschlägen nur das Zweckmäßige beygehalten wird, ohne daß ein innerer Widerspruch entsteht, so hat eine solche Composition doch wohl darum, weil sie eine Composition ist, nicht schon alles gegen sich, und es fragt sich nur, ob und in wiefern sie gelungen ist. Die Haupteinwendung gegen den Vorschlag der Commission ist ohne Zweifel die, daß wenn das Oberhofgericht ganz, oder doch in dem größten Theile seiner Mitglieder in den Staatsgerichtshof gezogen wird, und doch §. 10. des Hauptgesetzes stehen bleibt, das nämliche Gericht, zwar nicht in allen, jedoch in manchen Fällen zweymal in derselben Sache zu sprechen hätte. Da jedoch einmal nach jenem Sen und dem Ausspruche der Majorität der hohen Kammer (womit ich mich übrigens durchaus nicht vereinigen kann) die Verfassungsverletzung, und das in derselben Handlung damit etwa verbundene gemeine Vergehen oder Verbrechen, als zwey trennbare Handlungen erklärt wurden, so sehe ich nicht ein, warum nicht ein und dasselbe Gericht über diese beiden Gegenstände eben so gut erkennen könnte, wie jeder Gerichtshof täglich über

verschiedene Vergehen oder Verbrechen erkennt. Dieß würde in keinem Falle eine größere Abnormität seyn, als die unbedenklich zugelassene, daß nicht nur, wie es übrigens unsere peinliche Gerichtsordnung schon vorschreibt, die General- und Specialinquisition von demselben Richter geführt, sondern daß nach dem vorliegenden Gesekentwurf gegen die sonst bey uns bestehenden Vorschriften das nämliche Gericht Untersuchungs- und Entscheidungsrichter ist.

v. Rotteck: Nicht mehr zur Vertheidigung meiner eigenen Vorschläge — da hierüber die hohe Kammer wohl zur Genüge unterrichtet ist — sondern zur Befreiung des Commissions- und des Regierungsvorschlags sey mir noch eine kurze Bemerkung erlaubt. In beiden spielt das Loos eine sehr bedeutende Rolle, dasselbe Loos, dessen allgemeine Verwerflichkeit man als entscheidenden Grund gegen meinen zweyten Antrag geltend gemacht hat. Ist diese Verwerflichkeit wirklich begründet, so müssen auch jene beiden Vorschläge fallen, um so mehr, da nach denselben das Loos aus an und für sich bedenklichen Elementen die Auswahl oder Zusammensetzung bestimmen soll, während das von mir vorgeschlagene Loos aus einer Classe von, im Allgemeinen unbedenklichen, Personen wählen sollte.

Dazu kömmt die Ständigkeit der vorgeschlagenen Gerichtshöfe. Gegen die Zuverlässigkeit eines solchen streitet meine innigste Ueberzeugung. Wo die Richter zum vorhinein bekannt sind, da tritt die Möglichkeit, die Versuchung, die Leichtigkeit der Bearbeitung und Bestechung durch Hoffnung oder Furcht ein; wogegen eine ganze Classe nicht kann bestochen werden. Auch scheint es die Stellung und Würde der obersten Staatsbeamten zu fordern, daß es keinen Bürger gebe, bey

bey dessen Anblick sie sich sagen müssen: „dieser da hat eine entscheidende Stimme im Gericht über mich zu führen.“ — Nur vor dem Gesetz, vor keinem Menschen sollen sie sich fürchten; was zwar für alle Bürger gilt, doch mit doppeltem Grund für die Minister.

Endlich wiederhole ich gegen den Herrn Berichtserfasser, daß die von ihm aufgezählte dreifache Berichterstattung desselben Richters in derselben Sache — allgemeine Untersuchung, Specialuntersuchung und Erkenntniß — nur drey Acte eines und desselben Hauptgeschäfts seyen; während es sich hier um zwey Prozesse, einen politischen und einen peinlichen, also um zwey verschiedene Erkenntnisse handelt, von welchen jedes einen eigenen, selbstständigen und unbefangenen Richter erheischt.

Auf die hierauf von dem Vicepräsidenten gestellten Fragen

#### b e s c h l o ß

die Mehrheit der Kammer:

- 1) (gegen 2 Stimmen), die Sache wegen der im Berichterichte enthaltenen Vorschläge des Hofraths v. Kottick, nicht wieder an die Commission zurück zu verweisen.
- 2) (gegen 5 Stimmen), in die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs eine bestimmte Zahl von Mitgliedern des Oberhofgerichts aufzunehmen.

Da die Zeit bereits weit vorgerückt war, auch der Wunsch geäußert wurde, daß die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs in der Commission, welche obnehin wegen der Zusatzartikel zusammentreten müsse, nochmals besprochen würde, wurde die Berathung für heute geschlossen.

In der

Nachmittags Sitzung

wurden die Protokolle der achtzehnten und neunzehnten Sitzung verlesen und genehmigt.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Zachariaä.

## Beilage Ziffer 60.

## Commissions-Bericht

über die Darstellung des ständischen Ausschusses, die Rechnung und Bilanz der Amortisationskasse für das Rechnungsjahr 1820/21 betreffend.

Erstattet von dem Erhcn. v. Gemmingen-Prestened.

Die von Einer hohen Kammer niedergesetzte Commission übertrag mir die Berichtserstattung über die Darstellung, welche der ständische Ausschuss unterm 16. Nov. 1821 dem Großherzoglichen Staatsministerium über die Untersuchung und Prüfung der Amortisationskassen Rechnung fürs vergangene Rechnungsjahr 1820 bis 1821 vorlegte.

Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der Gegenstand von dem es sich hier handelt, einer der wichtigsten unseres Vaterlandes sey, entledige ich mich dieses erhaltenen Auftrags.

Die Commission glaubte dem Bericht des ständischen Ausschusses um so mehr Punkt für Punkt folgen zu müssen, als demselben die Ordnung des Kasensbudgets zum Grunde liegt, indem sie sich bemüht, den Vortrag des Herrn Regierungs-Commissärs, Staatsrath Böckh, damit in erläuternde Uebereinstimmung zu setzen.

Die erste Bemerkung betrifft die Dotationssumme der Amortisationskasse, welche nicht nur dieser richtig mit 960,000 fl. überliefert worden, sondern es erscheint noch ein Mehrbetrag der Hüttenwerke von

32502 fl.

und der angewiesenen Posteinkünfte von 15919 fl.

zusammen:

48421 fl.

welcher Mehrbetrag daher von der Amortisationskasse der Staatskasse wieder zu vergüten war.

Nach den gegebenen Erläuterungen des Herrn Regierungscommissärs ist aber dieser Punkt für erledigt zu erachten. Es wurde nämlich besagter Mehrbetrag von 15,919 fl. aus dem Postregal mit der Staatskasse verrechnet, und die übrige Summe von 32,502 fl. bleibt als ein Reservefond zur Verbesserung der Hüttenwerke bey der Amortisationskasse verzinslich stehen.

Es ist sofort nur noch die Bemerkung des Ausschusses übrig, daß nämlich die Summe von 32,502 fl. als ein Contocurrentposten hätte sollen in die Rechnung eingesetzt werden, welche Bemerkung die Commission allerdings als gegründet anerkennen muß.

Ferner bemerkt der ständische Ausschuß, daß eine Summe von 309,000 fl., welche nach dem Budget aus dem Erlös der im Sommer 1820 vorrätzig gewesenen Weine und Früchte hätte in die Amortisationskasse fließen sollen, nicht eingegangen seye, und noch ausstehe.

Der Herr Regierungscommissär, Staatsrath Böckh, erwiederte auf diese Einwendung; daß die allmähliche Verwerthung dieses Naturalienquantums, und die Ablieferung des Erlöses bereits angeordnet sey. Diese Erinnerung des ständischen Ausschusses ist zwar an sich durch die angeführte Anordnung des Finanzministeriums zum Theil gehoben, jedoch muß die nächste Rechnung erst ausweisen, ob erwähnte Summe richtig in die Amortisationskasse gestossen sey? Erst hierdurch kann diese Bemerkung als völlig beantwortet betrachtet werden.

Der ständische Ausschuß bemerkt, daß die Administrationskosten der Amortisationskasse um 5523 fl. höher gestellt seyen.

Die Commission muß dieser Bemerkung beyfügen, daß diese Summe hätte klar in Ausgabe verrechnet

werden sollen, so wie überhaupt nicht umgangen werden konnte, die Justiz-Section von dem Umstande in Kenntniß zu setzen, daß die Administrationskosten der Kasse, sogar um 10,523 fl. gegen das Kassenbudget, überschritten worden seyen.

Der Bemerkung des ständischen Ausschusses, daß die Negotiationskosten des Basler Anlehens zu vermeiden gewesen wären, setzt der Herr Regierungscommissär sehr detaillirte Gegenbemerkungen entgegen, bey welchen man sich um so mehr beruhigen kann, wenn aus den Acten nachgewiesen wird, an wen diese Negotiationskosten bezahlt, und von wem sie quittirt worden sind. Wobey der Herr Regierungscommissär das Versehen der Amortisationskasse bemerkt, daß nämlich die von den Concurrenten des letzten Anlehens von fünf Millionen überbotenen Kosten von 5000 fl. hätten sollen in Einnahme gesetzt werden, anstatt sie von dem Administrations-Aufwande abzuziehen.

Endlich geht der ständische Ausschuß auf eine seiner wichtigsten Rechnungsbemerkungen über, nämlich die Rubrik: neu zu übernehmende Passiva, wobey ein Plus von 407,555 fl. zum Vorschein kommt, so wie bey den überwiesenen Activen ein Minus von 86,174 fl., wie die Beilage des ständischen Berichts Ziffer IV deutlicher anzeigt. Der ständische Ausschuß gieng von dem auf das Kassenbudget festgestellten Grundsatz aus, daß nur bestimmte Passiva und Activa, sowohl in einzelnen angegebenen Posten, als in ausgeführten Summen übernommen worden seyen, und übernommen werden könnten, um den Vorschriften des Budgets nachzuleben.

Die Regierungskommission hegte dagegen die hievon ganz verschiedene Ansicht, daß nämlich die Identität der Posten eine Nebensache seye, alles aber nur darauf ankomme, daß im Ganzen nicht mehr überwiesen werde, als der Passiv Saldo von 3,500,000 fl.

Capital betrage, gleichviel sey es aber, in welchem Betrag und in welchen Posten Passiva überwiesen würden, wenn nur durch die Ueberweisung einer angemessenen Summe von Activen dieser Saldo nicht alterirt würde.

Eine gleiche Ansicht führte der Herr Regierungskommissär in seinem Vortrage mit vielen Gegengründen bealeitet aus, welche sich auf den einfachen Grundsatz reduciren lassen: daß der Zweck, welchen die Regierung und die Stände bey Ueberweisung der Activen und Passiven auf die Amortisationskasse im Auge gehabt, vollkommen erreicht worden, daß aber die angewandten Mittel und Wege nothwendigerweise anders, als nach dem Wortlaut der Verabschiedung hätten gewählt werden müssen, um der Natur der Sache und dem Zweck zu entsprechen.

Gerne würde die Commission den mit verdienstvoller Einsicht ausgeführten Gründen des Herrn Regierungskommissärs begetreten seyn, wenn sie nicht die feste, unwandelbare Ueberzeugung leitete, daß weder der ständische Ausschuß noch die Stände selbst diese Grundsätze, so wie ihre Anwendung anerkennen dürfen, ohne sich von ihrem Standpunkte zu entfernen und zu vergessen, daß sie Wächter der Finanzgesetze, aber nicht Administratoren der Finanzen sind. Gewiß kann sie nicht der Vorwurf misstrauischer beschränkter Förmlichkeit treffen, welche eine, das Ganze überschauende väterliche Regierung in ihren wohlthätigen Absichten hemmte, wenn sie nicht nur auf der Beobachtung des verabschiedeten Kassenbudgets im Ganzen beharren, sondern auch auf der gleichfalls verabschiedeten Art und Weise bestehen, wie dieser Zweck erfüllt werden muß.

Die Befugniß, auch diese einer Prüfung zu unterwerfen, kann wohl nicht bezweifelt werden, welcher keine andere Absicht unterliegt, als die verfassungsmä-

fige Bewahrung und Erhaltung eines wohlthätigen Landes-Instituts, welches mit der Zeit erschaffen müßte, wenn man von den Vorschriften seiner Einsetzung abgienge, und bloß transitorischen Grundsätzen und Regeln der Finanzverwaltung folgen wollte, so anerkannt richtig sie auch immer unter andern Umständen seyn mögen.

Nach dieser allgemeinen Erklärung gehen wir auf die Einzelheiten des Vortrags des Herrn Regierungscommissärs über.

Die Commission erkennt den von dem Herrn Regierungscommissär vorangeschickten Grundsatz als vollkommen richtig an, daß der Zweck der Ueberweisung der Activen und Passiven der Staatskasse an die Amortisationskasse darin bestanden habe, die Vergangenheit von der Zukunft rein abzuschneiden, und eine neue Ordnung in der laufenden Finanzverwaltung zu gründen, aber sie kann den darauf gebauten Folgerungen nicht beitreten, daß nämlich die Finanzbehörde diesen Plan vollziehe, wenn sie der Amortisationskasse jedes Passivum und jedes Activum aus dieser Periode überweise, und kein Passivum unbezahlt lasse, deswegen, weil es nicht im Kassenbudget angeführt sey, da die Finanzverwaltung einer liquiden Forderung an den Staat nicht die Einrede entgegensetzen könne, sie stehe nicht im Budget, und könne vor einer Vereinbarung mit den Ständen nicht honorirt werden.

Wie wir glauben, kann aber die Liquidität einer Forderung an den Staat, als einziger Entscheidungsgrund die Finanzbehörde noch nicht veranlassen, der Amortisationskasse solche Passiven zuzuwenden, die nicht im Kassenbudget enthalten sind, wenn dieses nicht in eine leere Geschäftformalität verwandelt werden soll. Das Aufleben vieler früherer Ansprüche unter dem Schutze einer neuen Ordnung der Dinge, auch der

rechtmäßigsten, wie wir nicht mißkennen wollen, kann die Stände noch nicht vermögen, ohne ihre vorhergegangene Prüfung deren Ueberweisung an die Amortisationskassa als Gesetz und rechtmäßig anzunehmen. Sollte auch, wie man hieraus schließen dürfte, das Budget der Kassa mangelhaft abgefaßt worden seyn, daß nämlich zu viel Activa und zu wenig Passiva angeführt waren, so vermag dieß noch keine absolut notwendige Billigung der Stände nach sich zu ziehen.

Was nun die Hauptsache selbst betrifft, nämlich die Größe der Ueberweisungen, die nach dem Berichte des ständischen Ausschusses an Passiven 407,555 fl. mehr betragen, als das Budget besagt, und an Activen um 86,164 fl. weniger, worauf der Hr. Regierungs-Commissär erwiederte, daß die Summe der Passiven von 407,555 fl. wegen der auf den Speichern befindlichen, angewiesenen Vorräthen von 309,000 fl., welche hieron in Abzug zu bringen gewesen wären, sich auf die Summe vom 184,719 fl. herunterstelle, so wie indessen durch nähere Constatirung der durchlaufenden Posten, welche sich auf 251,819 fl. 59 kr. belaufen, das übernommene Passivum den Budgetanschlag nur um 155,748 fl. 39 1/8 kr. übersteige, und die Activa seyen nur niedriger um 28,928 fl.; dieses Resultat werde das auf Befehl der hohen Regierung vorgelegte Tableau bewähren, indem es an die Hand gebe, was im Laufe des gegenwärtigen Jahres bereits geschehen sey, und noch Statt finden dürfte.

Die Meinung der Commission hierüber ist, daß diese Mittheilung zwar mit geziemendem Danke zu verehren sey, daß sie aber nicht hierdurch bestimmt werden könne, ihre Beurtheilung über den Bericht des ständischen Ausschusses zu ändern. Nach dieser war der Ausschuss in seiner Angabe des Activums und Passivums durchaus in keinem Irrthume, da er seine

Prüfung und Berechnung blos bis Ende May 2181 erstrecken konnte und durfte.

Ueber die vorrätigen Naturalien von 309,000 fl., die zur Disposition der Amortisationskasse lägen, fand der ständische Ausschuss in den vorgedachten Papieren der Kassendirection nichts vor, wie hätte geschehen müssen, um diese Summe als ein überwiesenes Activum in die Bilanz zu versetzen, folglich konnte der ständische Ausschuss auch nicht anders urtheilen, nicht anders berechnen.

Diese mitgetheilten Belege und Rechnungsbücher vom Jahr 1821 — 22 können daher nur eine Mittheilung ad notitiam seyn, aber nicht die Mängel der abgehörten Rechnung haben, und die Commission muß sie als Nova betrachten, über welche weder ihr noch den Ständen in diesem Rechnungsjahr eine Cognition zusteht, ohne daß es auch im mindesten in ihrer Absicht liegen kann, der Kassenverwaltung über Mängel, die jetzt wirklich vorhanden sind, Vorwürfe machen zu wollen. Sie glaubt vielmehr, sich durch eine Uebereinstimmung, die in den angegebenen Summen herrscht, zu der frohen Hoffnung berechtigt, daß diese Rechnungs-Notamina im künftigen Rechnungsjahre verschwinden werden.

Der ständische Ausschuss bemerkt ferner, daß für Acquisitionen 13,900 fl. mehr, als das Kassenbudget besage, ausgegeben, oder eigentlich der Amortisationskasse zur Ausbezahlung aufgegeben worden, worüber nach seiner Ansicht die Justizsection hätte gehört werden sollen. Der Herr Regierungscommissär macht dagegen die Einwendung: daß die Einnahmen so wie die Ausgaben, von staatswirthschaftlich zu veräußernden oder zu erwerbenden Domainen blos unter die zufälligen Einnahmen und Ausgaben gehörten, und daher bey dem Anfang einer Budgetperiode sich nicht gewiß vor-

bersehen ließen. Auch seye die Regierung nach der Constitution berechtigt, den Erlös aus Domainen zu neuen Erwerbungen zu verwenden, ohne an die Einwilligung der Justizsection gebunden zu seyn, welcher Behauptung des ständischen Ausschusses weder Geset noch Uebung zur Seite setze. Allerdings ist die Regierung verfassungsmäßig nach dem §. 58. der Constitution befugt, Acquisitionen zu machen, und der ständische Ausschuss ließ sich auch nicht begeben, ihr dieses Recht bestreiten zu wollen. Sondern nur von dem Mehrbetrage von 13,900 fl. konnte die Rede seyn, worin, wie die Commission es betrachtet, doch eine Ueberschreitung des Budgets liegt, um die aufzuwerfende Frage — ob das Staatsinteresse eine Ueberschreitung, eine Alteration des Kassensbudgets gestatte und überwiege? konnte weder von der Kassendirection noch von der leitenden höchsten Finanzbehörde beantwortet werden, sondern hatte verfassungsmäßig ihre Erledigung von der Justizsection zu erwarten.

Die Commission hat die Ueberzeugung, daß der Einwendung des Herrn Regierungscommissärs die Behauptung des Ausschusses, daß die Justizsection in vorliegendem Falle zu hören gewesen wäre, sey weder durch Gesetz noch Praxis fundirt — der Inhalt des Gesetzes vom 5. Okt. 1820 Art. 5. entgegenstehe, welches wörtlich folgendes bestimmt: „die Obliegenheiten des aufgelösten Justizministeriums hinsichtlich der Amortisationskasse sind der Justizsection des Staatsministeriums übertragen, welche darauf zu wachen hat, daß die Amortisationskasse nach den bestehenden Statuten, und den auf constitutionellem Wege zu Stande gekommenen näheren Bestimmungen verwaltet werde.“ Sie sollte folglich nach dem verabschiedeten Kassensbudget verwaltet werden, welches die Summe der Acquisitionen näher bestimmte, und über dessen Beobachtung

die Justizsection zu wachen hat, welcher daher auch eine Cognition nur allein in einer Sache gebührte, in welcher der deutliche Inhalt des Gesetzes, und nicht die vorher bestandene Praxis entscheiden konnte.

Der ständische Ausschuss tadelt, daß das Depositum der Kriegskommission von 560,223 fl. unter die Contocurrentposten aufgenommen worden, da diese Summe vielmehr als ein reines Depositum hätte behandelt werden sollen, wodurch sich der Kassenrest, welcher eigentlich aus 92,733 fl. bestände, auf die große Summe von 652,956 fl. erhöht, welcher Ansicht die Commission gleichfalls beypflichten muß.

Endlich geht der ständische Ausschuss in seinen Bemerkungen auf diejenigen Einrichtungen über, welche die Amortisationskasse in die Nothwendigkeit versetzen, der Generalstaatskasse Vorschüsse leisten zu müssen, weraus selbst Geldverlegenheiten für sie entstehen, in welchen sie der Hülfe der Banquiers bedarf.

Er glaubte Beweggründe zu haben, die Behandlung dieses Gegenstandes der Oberaufsicht des Finanzministeriums, und der besondern Vorsicht der Amortisationskassendirection empfehlen zu müssen, welcher Meinung auch die Commission betritt.

Der ständische Ausschuss berührt den Gegenstand der jetzt vortheilhaften Lage der Amortisationskasse in Rücksicht parater Mittel, wodurch ein niedrigerer Zinsfuß der aufkündbaren Schuldposten zu erzielen wäre. Diesem Wunsche ist von einer hohen Regierung indesfen entsprochen, und nach den Erläuterungen des Herrn Regierungscommissärs durch Verwandlung der aufkündbaren Obligationen zu 5 Prozent eine Zinssparung von 19885 fl. für das Jahr 1822, und von 18,995 fl. fürs Jahr 1823 eingetreten.

Der ständische Ausschuss bringt die Ausstellungen von Obligationen au porteur zum Umtauschen in Vor-

schlag, worauf der Herr Regierungscommissär bemerkt, daß das Budget der Amortisationskasse Gelegenheit geben werde, diesen sehr wichtigen Gegenstand den Wünschen der Staatsgläubiger, und dem Interesse des Staats gemäß, in nähere und reiflichere Betrachtung zu ziehen, welche Ansicht die Commission gleichfalls mit demselben theilt. Der ständische Ausschuss bemerkt ferner, daß er die Bücher der Amortisations-Casse in Ordnung gefunden habe, mit Beyfügung des Wunsches, daß die Contos nach den Rubriken des Budgets hätten sollen eingerichtet werden.

Da eine solche Einrichtung eine vergleichende Uebersicht und Prüfung sehr erleichtern müßte, so theilt die Commission diese Meinung mit der Hoffnung, daß die Hebung des formellen Gebrechens in der künftigen Budgets-Periode der Cassenrechnung erfolge.

Am Schlusse seines Berichtes geht der ständische Ausschuss auf eine, das Institut im Ganzen betreffende, Hauptbemerkung über, in folgendem bestehend: daß die Amortisations-Casse sowohl nach ihrem Errichtungs-Statut vom 2ten August 1818, als nach dem Gesetze vom 5ten Oct. 1820 ein selbstständiges Institut unter der Leitung des Finanzministeriums sey, und dankbar anzuerkennen wäre, wenn diese Staatsbehörde darauf wache, daß die Direction der Kasse ihre Obliegenheiten dem Budget gemäß genau erfülle, aber es könne nicht im Begriff einer Schulden-Zilgungs-Casse liegen, so wenig wie im Sinne der hieher bezüglichen Gesetze, daß das Finanz-Ministerium die Amortisations-Casse brevi manu anweise, so und so viel auszugeben, so und so viel in Einnahme zu verrechnen; so wie im verflossenen Rechnungsjahr der Kasse zugemuthet worden, einen Ausgab-Posten in bedeutend höherer Summe in Rechnung zu setzen, als das Budget angegeben habe, wobey ihr weniger Activa zugewiesen

worden, als die Verhandlungen mit den Ständen bestimmten.

Der Herr Regierungs-Commissär bemerkte dagegen, daß das Finanzministerium, dem die Leitung und Aufsicht des Schuldentilgungs-Wesens hauptsächlich anvertraut wäre, auch berechtigt sey, der Kasse zu sagen, was sie einzunehmen, und was sie auszugeben habe, welches ohne Beobachtung der gewöhnlichen Formen nie geschehen sey, sondern durch die Kassen-Commission nach collegialisch abgefaßten Beschlüssen.

Nach dem Ermessen der Commission wird aber durch diese Gründe der Vorwurf des Ausschusses noch nicht gehoben, vielmehr scheint er sich durch das Gesagte noch mehr zu bestätigen, und begriff der ständische Ausschuss unter dem Ausdruck *brevi manu* den Sinn — nicht in constitutioneller Form, so war er hiezu allerdings legitimirt, als die collegialische Form, mit welcher diese Decreturen im Finanzministerium beschloffen wurden, die durch die Constitution vorgeschriebene Form nicht ersetzen konnten.

Ueberhaupt muß die Commission der angeführten Behauptung ihre Beystimmung versagen, in der Uebersetzung daß hierin jene Ueberschreitung der Verhältnisse liege, in welchen beide Behörden sich gegen einander befinden, welche weder mit den Worten noch mit dem Sinne der Fundamentalgesetze der Amortisations-Casse vereinbar sind. Diese ist ein selbstständiges Institut, das in keiner Unterordnung unter dem Finanzministerio steht, welches nächst der Sorge für die Erhaltung der Ordnung in Kassen- und Rechnungswesen nur eine leitende Stelle für sie ist. Vermöge dieses Befugniss kann zwar das Finanzministerium die dem eigenen Ermessen der Kasse überlassenen Operationen genehmigen oder verwerfen, aber es kann nicht Einnahmen und Ausgaben decretiren, welche nicht mit dem Budget

übereinstimmen, wenn auch alle collegialische Formen beobachtet worden sind.

Das Budget müßte hierdurch einer beständigen Störung unterworfen, und die gesetzlich bestimmte Obergrenze der Justiz-Section müßte gänzlich gelähmt werden. Die Commission muß es überhaupt für einen Mangel erachten, daß der ständische Ausschuss keine Deputation dieser Behörde durch eine Anzeige an das Staatsministerium aufforderte, um vermöge §. 7. des Gesetzes vom 31. August 1808 und Art. 5. des Gesetzes vom 5ten Octobr. 1820 der Rechnungs-Abhör beizuwohnen, welches, wie sie glaubt, nicht nur diesen Gesetzen, sondern auch der Natur der Sache gemäß gewesen wäre, ohne daß es hiezu einer besondern Aufforderung bedurft hätte, als derjenigen, die vermittelst einer ganz natürlichen Interpretation in den Gesetzen selbst liegt.

Der Bericht des ständischen Ausschusses tadelt endlich die Kassendirection, daß sie die Obliegenheit, sich streng an ihr Budget zu halten, nicht erfüllt, und in zweifelhaften Fällen unterlassen habe, sich an die ihr vorgesetzte Justiz-Section zu wenden.

Die Commission tritt dieser Ansicht bey, und erwähnt nur noch den Antrag, mit welchem der ständische Ausschuss seinen Bericht schließt, daß nämlich alle und jede weitere Ueberweisung von Passiven an die Amortisations-Kasse in so lange aufhöre, bis hierüber ein ferneres Uebereinkommen mit den Ständen zu Stande gekommen seyn würde.

Auf die Klage des Ausschusses, daß die Identität der im Budget überwiesenen Posten nicht nachgewiesen sey, äußerte der Herr Regierungs-Commissär die Meinung, daß sich nicht absehen lässe, welchen praktischen Nutzen eine derartige, höchst weiltläufige, zeitraubende Arbeit gewähren könne.

Die Commission kann dieser Meinung nicht seyn, und zwar um so weniger, als sie schon vorhin Gelegenheit hatte, mit dem ständischen Ausschuss im Einverständniß die Identität als ein Haupt-Erforderniß der Kassenrechnung zu betrachten, und ihren Mangel zu vermissen.

Nur sie allein kann nach unserer Ueberzeugung dem Rechnungswesen eine bestimmte Gränzlinie verleihen, den Irrthum verhindern, daß nicht Activa und Passiva in Rechnungsperioden versetzt werden, in die sie nicht gehören, so wie alle von den Ständen nicht übernommene Schuldigkeiten rein abzuschneiden, und der Absicht zu entsprechen, welche Regierung und Stände der vorangegangenen Verabschiedung zu Grunde legten. Dies vermag dem Einwurf zu begegnen, daß diese Einrichtung keinen praktischen Nutzen gewähren könne, so wie durch dringende Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Nachtheil weit überwogen wird, wenn auch diese Arbeit weitläufig und zeitraubend seyn sollte.

Der Herr Regierungs-Commissär berührt ferner den Gegenstand der Garantie, welche das Schuldentilgungswesen sowohl durch die Verfassung als nachher noch erhalten habe, mit Aufwerfung der Frage: welche weitere mit dem Worte und dem Geiste der Verfassung verträgliche Controllen die bestehenden vervielfältigen, wie viele Personen und Stellen für den nämlichen Zweck wirken sollen? wodurch die Responsabilität als Mittel zum Zweck geschwächt werden müßte.

Der ständische Ausschuss so wenig als die Commission erheben Ansprüche auf neue Garantien der Amortisations-Kasse, sondern sie glauben, daß diejenigen, die vorhanden sind oder vorhanden waren, vollkommen genügen, diesen heilsamen Zweck zu erfüllen, vorausgesetzt, daß sie sich in der ihnen gesetzlich zugeschiedenen Wirksamkeit und Thätigkeit befinden. Wir können hierunter keine andere Stelle verstehen, als das Justizdepartement, diese selbst

das Finanzministerium in Rücksicht der Amortisationskasse kontrollirende Behörde, ohne dadurch im mindesten der Achtung zu nahe zu treten, welche der von der Regierung unlängst errichteten Oberrechnungskammer gebührt; aber hier kann nur von den verfassungsmäßig aufgestellten Erhaltungsmitteln der Amortisations Kasse die Rede seyn.

Mit voller Ueberzeugung tritt die Commission der Meinung des Herrn Regierungskommissärs bey, daß eine Vervielfältigung kostbarer Controllen, welche sich oft auf geringfügige Gegenstände erstrecken, den Geschäftsgang hemmen, die Responsabilität der vielen angestellten Individuen zersplittern, und überhaupt den Staatsorganismus verwirren können, daß diese ein schädliches Gebrechen seyen, das unter die wenig erfreulichen Zeichen der Zeit gehört. Hier aber in Anwendung auf die Amortisations-Kasse bey Objecten von solcher Größe und Wichtigkeit, und bey dem mäßigen Verlangen, daß nur dasjenige, was vermöge der primitiven Einrichtung seyn sollte, seinem Entzweck entsprechend fortbestehe, — bey diesem Verlangen glaubt die Commission nicht befürchten zu dürfen, daß sie mit Recht dieses Fehlers beschuldigt werden könnte. Sie kann daher, sich auf das Fundationsstatut der Kasse beziehend, den Wunsch nicht unterdrücken, da sich unter den Kasseneamten vorzüglich ein Kassencommissär befindet, welche Stelle seit geraumer Zeit unbesetzt ist, daß diese wieder hergestellt werden möchte. Die damit verbundene Absicht scheint wohl keine andere gewesen zu seyn, als der Kassendirection eine unmittelbare Controlle beyzufügen, und dadurch die Unabhängigkeit derselben von andern Behörden zu wahren. Der Gegenstand ist wichtig genug, um von der Commission zur weitem Erörterung der hohen Kammer in Anregung gebracht zu werden.

Noch findet sich die Commission betrogen, den, wie

es scheint, möglichen Irrthum zu beseitigen, als ob der ständische Ausschuss in Widersprüchen gegen eine hohe Regierung selbst begriffen sey, verkennend und mißtrauend allem demjenigen, was dieselbe aus eigener landesväterlicher Bewegung über die Wirksamkeit des Ausschusses, und in Rücksicht der Amortisations-Kasse verfügte, ohne daß es irgend einer Anregung hierzu bedurft hätte.

Keineswegs kann dieser Fall Statt finden, sondern mit einzelnen Staatsbehörden befindet sich der ständische Ausschuss in widersprechenden, zum Theil sehr verschiedenen Ansichten, weil er in Beziehung auf die Amortisations-Kassen-Verwaltung von abweichenden Grundsätzen ausging, und eine bedeutende Entfernung von denjenigen gesetzlichen Formen erblickte, die in das Wesen der Sache tief eingreifend sind.

Gewiß liegt eine der empfindlichsten Nerven des öffentlichen Credits in der pünctlichsten Beobachtung vertragmäßig vorgeschriebener Formen, welcher eine allgemeine Ueberzeugung vorangeht, daß man unter allen Umständen einem festen Systeme getreu, die daraus hervießenden Verbindlichkeiten buchstäblich genau zu erfüllen bedacht sey. Diese wirkt so viel, als große, in Bereitschaft stehende, unverhältnismäßige Hülfquellen, die durch unglückliche verhängnißvolle Zeiten verschwinden können, während diese öffentliche Meinung noch segensreich fortwirkt. Es würde nicht schwer seyn, aus unserer Zeitperiode, in welcher wir Unzählbares erlebten, bestätigende Beispiele anzuführen, wenn es deren bedürfte.

Indem die Commission ihren Bericht schließt, geht sie auf ihre Anträge an eine hohe Kammer über, welche sich auf folgende Hauptpunkte reduciren:

- 1) trägt dieselbe auf die Annahme der in dem Berichte mit dem verdienstlichsten Fleiße und Einsicht ausge-

fährten Rechnungsbemerkungen des ständischen Ausschusses an, mit dem weitem Anfügen, daß sämtlichen Mitgliedern desselben für ihre, bey dieser Gelegenheit bewiesenen rein patriotischen Bemühungen der ausgezeichnetste, achtungsvollste Dank Einer hohen Kammer an den Tag gelegt werde.

2) daß auf die Aufrechthaltung der Amortisations-Kasse nach ihrer ganzen Form Bedacht genommen werde, sowohl nach dem Errichtungsstatut v. 31. August 1808 und S. 22. der Constitution, als auch nach dem Gesetz v. 5. Oct. 1820, damit durch die vorgeschriebene Wirksamkeit des Justizdepartements die Unabhängigkeit des Instituts gesichert werde.

3) daß auf die Abhör der Budgetrechnung vom J. 1821/22 an zutragen sey, um hieraus ersehen zu können, ob für diese zwey Rechnungsjahre die Summe des Kassenbudgets auf keine Weise überschritten worden sey.

4) trägt die Commission auf verfassungsmäßige Wiederbesetzung der Stelle eines Kassen-Commissärs an, in Gemäßheit des Errichtungs-Statuts derselben.

## Beylage Ziffer 61.

## Z u s a z a r t i k e l

zu dem Gesetzentwurf über das Verfahren  
in Fällen der Anklage gegen Minister und  
Mitglieder der obersten Staatsbehörde.  
(Einzurücken zwischen den §. 60. und 61.)

## §. 1.

Wenn der (die) Angeschuldigte, gegen das Urtheil  
des Staatsgerichtshofs das dagegen einzig zulässige  
Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand  
ergreifen will, so muß er innerhalb 30 Tagen von der  
Zeit an, wo er von dem Daseyn neuer Beweismittel  
Kenntniß erhielt, sein Wiederherstellungsgesuch an Un-  
sere oberste Staatsbehörde einreichen, welche dasselbe  
Uns vorzulegen hat.

## §. 2.

Dieses Wiederherstellungsgesuch muß enthalten:

- a) alles das, was die Anklageacte nach §. 27. ent-  
halten muß.
- b) das förmliche Erbieten zum Wiederherstellungs-  
Eide.

## §. 3.

Das Wiederherstellungsgesuch muß vor denselben  
Richtern verhandelt werden, welche das Urtheil, wo-  
gegen es eingelegt wird, gefällt haben.

Wenn seitdem einzelne Richter mit Tod abgegan-  
gen, oder wenn einzelne Richter wegen Abwesenheit

oder Krankheit verhindert sind, dem Gericht anzuwohnen, so müssen sie durch das Loos ergänzt werden. Dabey treten dann die Bestimmungen des §. 37. ein.

Die neu eintretenden Richter werden durch den Präsidenten beeidigt.

## §. 4.

Innerhalb 30 Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo die Wiederherstellungsbitte bey unserer obersten Staatsbehörde eingereicht worden, soll der Staatsgerichtshof zusammenberufen werden, und sich versammeln.

## §. 5.

Die zu dem ersten Verfahren bevollmächtigt gewesenen ständischen Anklagecommissarien haben auch in dem Wiederherstellungsverfahren die Berrichtungen des Anklägers zu versehen, falls sie nicht seitdem aus den Kammern getreten sind.

In diesem Falle treten für sie ihre Stellvertreter ein.

## §. 6.

In Hinsicht des Vorverfahrens über das Wiederherstellungsgesuch gelten die §§. 26. 29 — 35. mit natürlicher Beachtung der in der Stellung der Partheyen nun eingetretenen Aenderungen.

## §. 7.

Auf das Vorverfahren folgt das öffentliche mündliche Verfahren, wofür die Vorschriften der §. 36—49. gelten.

## §. 8.

Der (die) Wiederherstellungskläger hat den Wiederherstellungsbeid in der ersten öffentlichen Sitzung vor

dem Beginn alles weitem Verfahren nach der vom Gerichtshof jedesmal vorzuschreibenden Formel abzulegen.

§. 9.

In Hinsicht der Abfassung und Verkündung des Urtheils in der Wiederherstellungs-Instanz und der Bekanntmachung der Acten durch den Druck gelten die Vorschriften der §§. 50 — 59.

voh-  
Da=  
den  
net,  
ffen  
gge  
neln.  
ge  
h in  
des  
den  
rtre-  
ber-  
na  
eyen  
hnd-  
-49.  
Wie  
vor

## Ein und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Juny 1822.

### Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:  
 Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn  
 Markgrafen Wilhelm zu Baden,  
 des zweyten Vicepräsidenten Staatsraths Frhrn v. Ba-  
 den,  
 Ihro Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und  
 Maximilian zu Baden,  
 des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berstett:,  
 des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,  
 des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und  
 des Frhrn. v. Gemmingen-Treschklingen,  
 Weiter anwesend:  
 der Herr Regierungscommissär, geh. Referendär v.  
 Liebenstein.

Unter dem Vorsitz des dritten Vicepräsidenten, Ober-  
 hofmarschalls Frhrn. v. Gayling.

Die Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung wurde ausgesetzt.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, ersetzte der Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt dem Commissionsbericht über die das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffenden Zusatzartikel zum Gesetze über das Verfahren bey der Anklage gegen die obersten Staatsbeamten.

*Beylage* Ziffer 62.

Hierauf wurde die in der letzten Sitzung abgebrochene Discussion über den Gesetzentwurf wegen des Verfahrens in Fällen der Anklage gegen Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte wieder aufgenommen.

§. 12.

Die Berathung und Abstimmung über diesen §en wurde einstweilen ausgesetzt, indem sie, wie der Hofrath v. Rotteck bemerkte, von der Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs, also von dem Beschlusse des 13ten §en abhängig sey.

§. 13.

Da dieser §. die Hauptbestimmung über die Organisation des Staatsgerichtshofs enthielt, so trug der Frhr. v. Zyllnhardt Namens der Commission über diesen Gegenstand folgendes im Allgemeinen vor:

Der Vorschlag des Commissionsberichtes gieng rücksichtlich der Besetzung des Gerichtshofs dahin, daß der Staatsgerichtshof aus 24 Richtern dergestalt bestehen sollte, daß 4 Mitglieder von dem Fürsten, 4 von der ersten Kammer, und 4 von der zweyten Kammer gewählt, außerdem aber die ältesten 12 Mitglieder des Oberhofgerichts, welche nöthigenfalls durch Mitglieder der Hofgerichte zu ergänzen wären, dazu gezogen würden. Da man

aber diesem Vorschlag hauptsächlich die Einwendung entgegen gesetzt hat, daß das Oberhofgericht doch später, wenigstens in der Regel, über das mit der Verfassungsverletzung verbundene gemeine Verbrechen, mithin zweimal über dieselbe Handlung, zu erkennen habe, macht die Commission den zweyten Vorschlag, daß von dem Oberhofgerichte die 6 ältesten Mitglieder genommen von dem Regenten 6, und von jeder Kammer 6 Beysäßer des Staatsgerichtshofes gewählt werden sollen.

Hey der hierauf folgenden Berathung wurde die Organisation des Staatsgerichtshofes von mehreren Seiten in Erwägung gezogen.

Man erörterte die Frage: Ob denn diesem Gerichtshofe eine solche Anzahl von Mitgliedern zu geben sey, daß aus derselben für einen jeden einzelnen Fall eine geringere Zahl durch das Loos ausgeschieden werden könnte? Für die bejahende Meinung erklärte sich, und zwar für 32 Mitglieder, der Herr Reglerungs-Commissär v. Liebenstein, und für 48 der Hofrath v. Rottck, letzterer mit der Bemerkung, daß einem möglichen Einflusse auf das Gericht dadurch desto mehr vorgebeugt werde, wenn die Individuen, welche das Gericht in einem jeden einzelnen Falle zu bilden hätten, nicht im voraus bekannt wären. Dagegen wurde von dem Fhrn. v. Zyllhardt bemerkt, daß man sich, wie die Berathungen der Commission gezeigt hätten, hey der Verfolgung dieses Plans in mannigfaltige Schwierigkeiten und zu viele Einzelheiten verwickle.

Weiter verbreitete sich die Berathung über das Zahlverhältniß, in welchem die verschiedenen Bestandtheile des Gerichtes zu einander stehen sollten, und namentlich darüber, ob die in das Gericht aufzunehmenden Oberhofgerichtsräthe allein dem Fürsten aufzurechnen wären. Es wurden hey dieser Gelegenheit einige neue Vorschläge über die Zusammensetzung des Gerichtshofes von einzelnen

Mitgliedern gemacht. So trugen Se. Durchlaucht, der Hr. Fürst v. Löwenstein darauf an, 8 Oberhofgerichtsräthe zu dem Staatsgerichtshofe zu ziehen, und die übrigen 16 Mitglieder zur Hälfte von dem Fürsten, und zur Hälfte von den Kammern wählen zu lassen; eben so äußerte der Fhr. v. Zürkheim den Gedanken, daß man nur 4 Mitglieder aus dem Oberhofgerichte nehmen, die übrigen 20 aber zur Hälfte von dem Fürsten, und zur Hälfte von den Kammern gewählt werden könnten. Uebrigens bemerkte der Herr Regierungs-Commissär, daß die Grundansicht bey der Entwerfung des Gesetzes, so viel den vorliegenden Gegenstand betreffe, die gewesen sey, daß man die Regierung und die Kammer als zwey streitende Theile zu betrachten habe, welche dem Rechte nach einander gleich, eine gleiche Anzahl von Mitgliedern des Staatsgerichtshofs zu ernennen hätten, daß sich auch die Regierung schwerlich entschließen werde, von dieser Ansicht abzugehen; wogegen von dem Hofrath v. Rottet erinnert wurde, daß es unbedenklich zu seyn scheine, die aus dem Oberhofgerichte in den Staatsgerichtshof aufzunehmenden Mitglieder dem Fürsten allein aufzurechnen, da dieser diese sämtlichen Oberhofgerichtsräthe ernenne.

Der Vicepräsident stellte hierauf die Frage:

Ob die Zahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs so zu bestimmen sey, daß eine Reducion derselben durch das Loos für eine jede einzelne Rechtsfache nicht Statt habe?

Diese Frage wurde von der Mehrheit der Kammer gegen 5 Stimmen bejaht.

Eben so erklärte sich, auf die weiter von dem Vicepräsidenten gestellten Fragen, die Mehrheit der Kammer (gegen Stimmen) damit für einverstanden, daß die Zahl der Richter des Staatsgerichtshofs auf 24 festgesetzt werden solle und

daß die aus dem Oberhofgerichte in den Staatsgerichtshof aufzunehmenden Mitglieder nicht dem Fürsten allein, sondern dem Fürsten und den Kammern in gleicher Anzahl aufzurechnen wären.

Auf die weiter von dem Vicepräsidenten gestellte Fragen:

Ob 8 oder 4 Mitglieder des Oberhofgerichts in den Staatsgerichtshof aufgenommen werden sollten?

bemerkte der Prälat Hebel, daß es wohl bey 4 Mitgliedern sein Bewenden haben könne, da mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen sey, daß auch der Fürst und die Kammern noch Rechtsgelehrte für den Staatsgerichtshof wählen würden.

Frhr. v. Berkehelm: Ich komme auf eine, schon in der vorigen Sitzung gemachte, Bemerkung, zurück. Es scheint die allgemeine Ueberzeugung zu seyn, daß die Vergehungen, über welche der Staatsgerichtshof zu sprechen hat, nicht Vergehungen im juristischen Sinne, sondern politischer Natur sind. Die Hauptaufgabe ist also die, welcher Gerichtshof wohl der unparteylichste seyn werde. Nun kommen aber die Mitglieder der obersten Staatsbehörde, welche dem Anklagerechte der Kammern unterworfen sind, mit den Mitgliedern des Oberhofgerichts in mannigfaltige Verührung. Auch geht die Ernennung der Oberhofgerichtsräthe durch die oberste Staatsbehörde. Es wird also wenigstens das Beste seyn, die Zahl der in den Staatsgerichtshof aufzunehmenden Mitglieder des Oberhofgerichts möglichst zu beschränken. Ich sollte glauben, daß der Angeklagte, wenn er wegen des gemeinrechtlichen Verbrechens noch zur Verantwortung gezogen würde, die Mitglieder der Oberhofgerichtetes, welche im Staatsgerichtshofe gestimmt hätten, als seine ordentlichen Richter sogar perhorresciren könnte.

F<sup>hr.</sup> v. Zyllnhardt: Ich muß bemerken, daß gleichwohl im Jahr 1820 die Regierung und die Kamern das Oberhofgericht einstimmig für unpartheyisch in Fällen dieser Art gehalten haben.

Zacharia: Ein in der bisherigen Berathung noch nicht berührter Hauptgrund, aus welchem ich für die Aufnahme des Oberhofgerichts in den Staatsgerichtshof mit besonderem Interesse gesprochen habe, ist der: Ich glaube in dieser Aufnahme ein Mittel zu finden, die durch die Verfassungsurkunde zugesicherte Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der richterlichen Gewalt überhaupt zu begründen.

v. Rotteck: Gegen diese Behauptungen meines verehrten Freundes muß ich mich mit allem Nachdruck verwahren. Das Gesetz, welches wir besprechen, hat keineswegs zum Zweck, das Oberhofgericht enger an unsere Verfassung anzuschließen, und ihm eine größere Selbstständigkeit zu geben, sondern die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener nach weisen Principien zu regeln. Ein Wegblicken von diesem Haupt- und alleinigen Zweck auf einen andern verrückt den Standpunct, und kann nur zu schlimmen Beschlüssen führen. Uebrigens würde gerade der angeführte Nebenzweck — Erhöhung der Selbstständigkeit des Oberhofgerichts — durch Vermehrung der oberhofgerichtlichen Besizer im Staatsgerichtshof eher gefährdet als befördert werden. Je mehr Mitglieder des Oberhofgerichts im Staatsgerichtshofe sitzen, desto größer die Versuchung zur Gewinnung derselben, zur Vermehrung ihrer Abhängigkeit, und zu einer, in unlauterer Absicht geschehenden, Besetzung der Oberhofgerichtsstellen.

F<sup>hr.</sup> v. Berkeim: Schon der §. 14. der Verfassungsurkunde sichert den Gerichten Unabhängigkeit zu.

Es wurde hierauf mit 8 Stimmen gegen 7 Stimmen (indem sich der F<sup>hr.</sup> v. Wessenberg der Abgebung seiner Stimme enthielt)

## b e s c h l o s s e n :

daß nur 4 Oberhofgerichtsräthe kraft Gesetzes Mitglieder des Staatsgerichtshofes seyn sollen.  
Noch wurde die Frage zur Berathung ausgestellt:

Ob das Dienstalter, oder das Loos, oder eine Wahl diese 4 Oberhofgerichtsräthe bestimmen solle?

Nachdem sich der Hofrath v. Nottel auch hier für das Loos aus den schon früher angegebenen Gründen erklärt, der geh. Hofrath Zachariä aber darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die Frage in der genauesten Verbindung mit den Gründen stehe, aus welchen überhaupt das Oberhofgericht in den Staatsgerichtshof aufzunehmen sey, entschied sich die Mehrheit der Kammer (gegen 3 Stimmen) für das Dienstalter.

Weiter kam bey demselben Sen die Frage zur Berathung:

Ob die Mitglieder des Staatsgerichtshofes jedes Mal auf 8 Jahre zu ernennen seyen?

Wobey zuvörderst der Landoberjägermeister v. Kettner, mit Zustimmung der Kammer bemerkte, daß sich die Frage nicht auf die aus dem Oberhofgerichte zu nehmenden 4 Mitglieder beziehe, da diese nun jedesmal, und unter jeder Voraussetzung durch das Dienstalter bestimmt würden.

Sodann erklärte sich der Hofrath v. Nottel gegen die Ernennung für 8 Jahre, weil überhaupt jede lange Dauer die Unzugänglichkeit und Unbestechlichkeit der Richter gefährde, auch ein jeder ständige oder langdauernde Staatsgerichtshof eine Art von Erhaltungssenate werden könne, dessen Gefährlichkeit in die Augen springe; übrigens hier kein Specialgerichtshof zu fürchten sey, da der Staatsgerichtshof durch gesetzliche Vorschriften eingerichtet würde. Dagegen vertheidigten die Hrnn. v. Wessenberg und v. Zyllhardt die Res-

gel des Gesetzentwurfes durch die Bemerkung, daß das Bedenken des Hofraths v. Kottack um so weniger von Gewicht sey, da der Staatsgerichtshof keine ständige Geschäfte habe.

Es erklärte sich hierauf die Kammer mit Ausnahme einer einzigen Stimme

für die jedesmalige Ernennung der Mitglieder des Staatsgerichtshofs auf 8 Jahre.

Der Frhr. v. Zyllinhardt bemerkte hierauf, daß die Mitglieder des Staatsgerichtshofs auf dem Landtage zu ernennen seyn würden, welcher vor Ablauf jener 8 Jahre zuletzt gehalten würde und es wurde auf Antrag des Hofraths v. Kottack und des Frhrn. v. Berckheim, mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Commissärs v. Liebenstein

b e s c h l o s s e n :

diese Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Eben so trat die Kammer dem Antrage des Commissionsberichtes bey,

das Amt eines Besitzers des Staatsgerichtshofs, mit Vorbehalt der Ernennung auf 8 Jahre, für unwiderruflich zu erklären.

Es wurde hierauf zur Abstimmung über den 12ten Sen geschritten, und dieser von der Kammer mit Ausnahme einer einzigen Stimme angenommen.

§. 14.

Es wurde (mit 10 Stimmen)

b e s c h l o s s e n :

den zweyten Absatz dieses Sen, nach welchem unter den von den Ständen zu wählenden Mitgliedern eine gewisse Anzahl rechtsgelehrter Staatsdiener seyn solle, aus dem Gesetze wegzulassen.

Da von mehreren (dem Hofrath v. Kottack, dem Frhrn. v. Wessenberg, dem geh. Hofrath Zacharia

Protokolle der 1. Kammer.

und andern) bemerkt wurde, daß man ohnehin von den Kammern erwarten dürfe, daß ihre Wahl auf tüchtige und urtheilsfähige Männer fallen werde, ferner, daß der Staatsgerichtshof auf jeden Fall schon an den 4 Oberhofgerichtsräthen 4 rechtsgelehrte Mitgliedern habe, auch nach einem früher gefassten Beschlusse nicht über das Verbrechen des gemeinen Rechts erkenne.

Der Landoberjägermeister v. Kettner stellte noch die Frage: ob nicht in den Sen eine Bestimmung über das Alter der Mitglieder des Staatsgerichtshofes anzunehmen seyn dürfte? indem er sich auf das Beispiel ähnlicher Gerichtshöfe berief. Auch wurde für diese Meinung (von dem Fhrn. v. Türkheim) geltend gemacht, daß allerdings junge leidenschaftliche Männer in einen solchen Gerichtshof nicht aufgenommen werden sollten. Nachdem jedoch von der andern Seite bemerkt worden war, (von Zacharia) daß man, wenn man das Alter bestimmen wollte, sich auch in andere Einzelheiten einzulassen haben würde, (von dem Fhrn. v. Berckheim) daß man, wenn man das Alter bestimmen wollte, sich auch in andern Eigenheiten einzulassen haben würden, (von dem Fhrn. v. Berckheim) daß die enoralische und wissenschaftliche Bildung die Hauptsache sey, diese aber nicht von dem Alter abhängen, (von Er. Durchlaucht dem Herrn Fürsten v. Löwenstein) daß man durch eine Regel über das Alter leicht das ausgezeichnete Talent von dem Staatsgerichtshofe ausschließen könnte, (von dem Fhrn. v. Wessenberg) daß eine solche Bestimmung die Wahl von vorläufig einzuziehenden Erkundigungen abhängig machen würde, endlich, (von mehreren) daß ohnehin, bewandten Umständen nach, junge Männer nicht leicht in diesen Gerichtshof gewählt werden würden; so wurde der von dem Landoberjägermeister v. Kettner gemachten Bemerkung, mit dessen Zustimmung, keine weitere Folge gegeben.

Die

§. §. 15. und 16.

wurden wegen der beyhm 13ten Sen gefassten Beschlusse gemäß dem Antrage des Commissionsberichtes, wegge-  
lassen.

§. 17.

Man kam zuvörderst überein, die im Commissions-  
berichte vorgeschlagenen Veränderungen, welche sich auf  
das Loosen beziehen, zufolge der beyhm 13ten Sen gefassten  
Beschlüsse, anzunehmen.

Beym dem weitem Vorschlage der Commission, daß,  
wenn mehrere Staatsdiener zugleich angeklagt worden  
wären, und sich diese nicht über die zu verwerfenden  
Richter vereinigen könnten, einem jeden das Recht zuste-  
hen solle, eine eigene gerichtliche Verhandlung der Sache  
zu fordern, wurde zwar von dem Frhrn. v. Türkheim,  
dem Herrn Regierungs-Commissär und Sr. Durchlaucht,  
dem Herrn Fürsten v. Löwenstein auf die Schwierig-  
keiten und Weiterungen, zu welchen dieser Vorschlag  
führe, aufmerksam gemacht. Nachdem jedoch von der  
andern Seite bemerkt worden war, (von Zachariä) daß  
dieser Vorschlag das Ansehen der brittischen Verfassung  
für sich habe, (von dem Frhrn. v. Zollhardt und  
dem Hofrath v. Kottel) daß er, so schwierig auch die  
Vollziehung seyn möge, dennoch allein das Recht eines  
jeden einzelnen Angeklagten vollkommen wahrnehme; wurde  
der Vorschlag von der Kammer gegen eine einzige Stim-  
me angenommen.

Gegen den fernern Antrag der Commission, auch  
den Anklägern ein Recusationsrecht einzuräumen, wurde  
der Zweifel erhoben, daß die Mitglieder des Staatsge-  
richtshofes zum Theil von den Kammern ernannt wür-  
den. Dagegen bemerkte der Frhr. v. Wessenberg,  
daß die Ernennung früher geschehe; und daß die Kammern  
in der vorliegenden Beziehung bloß in der Eigenschaft

eines Anklägers zu betrachten wären, daß also, was das Recusationsrecht betreffe, ganz derselbe Grund für den Ankläger, wie für den Angeklagten spreche; und es

b e s c h l o ß

die Mehrheit der Kammer gegen 3 Stimmen,

dem vorliegenden Antrag des Commissionsberichtes beizutreten.

Der Landobersjägermeister v. Kettner warf sodann die Frage auf: ob sich das Recusationsrecht auch auf die 4 aus dem Oberhofgerichte aufgenommenen Mitglieder erstrecke? Da hierauf von mehreren (Dem Hofrath v. Rotteck, dem Frhr. v. Berckheim und v. Wessenberg und andern) bemerkt wurde, daß jene Oberhofgerichtsräthe nur, als Einzelne Mitglieder des Staatsgerichtshofes wären, daß daher kein Grund vorhanden sey, diese Mitglieder von dem Recusationsrechte auszunehmen, wurde mit Stimmeneinhelligkeit

b e s c h l o ß e n:

daß sich das Recusationsrecht auch auf diese Mitglieder beziehen solle.

Es erinnerte jedoch der Frhr. v. Zyllhardt, daß auf diese Weise alle Oberhofgerichtsstätte, und damit alle mit an die der Verwaltung des Richteramts gewöhnlichen Mitglieder, dieses, seiner Meinung nach, so wesentliche Element des Staatsgerichtshofes, aus diesem Gerichtshof entfernt werden könnten; er fügte zugleich den Antrag hinzu: diejenigen von den 4 Oberhofgerichtsräthen, welche durch Recusation aus dem Staatsgerichtshofe entfernt würden, durch die, dem Dienstatte nach nächsten Oberhofgerichtsräthe ergänzen zu lassen. Diefem Antrage traten die Frhrn. v. Berckheim, v. Wessenberg und Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, bey.

Auf die von dem Hofrath v. Rotteck gegen diesen Antrag erhobene Einwendung, daß dann nicht genug

Oberhofgerichtsräthe für das peinliche Gericht übrig bleiben würden, erwiederten die Frhrn. v. Türkheim und v. Zyllnhardt, daß die Oberhofgerichtsräthe, welche Mitglieder des Staatsgerichtshofes wären, keineswegs von dem Oberhofgerichte, in sofern dieses der ordentliche Richter der That sey, als ausgeschlossen betrachtet werden dürften.

Die Kammer trat hierauf, mit Ausnahme einer einzigen Stimme, dem Antrage des Frhrn. v. Zyllnhardt bei.

Der Hofrath v. Rotteck machte nun den weitem Antrag, die Nothwendigkeit der Ergänzung auch auf die von dem Fürsten und den Kammern ernannten Mitglieder wegen der Gleichheit des Grundes auszudehnen. Dagegen bemerkte der Frhr. v. Wessenberg, daß er zwischen beiden Fällen keine vollkommene Gleichheit finden könne, auch der Vorschlag in der Ausführung manche Schwierigkeiten finden würde; ferner der Frhr. v. Zyllnhardt, daß die geäußerte Bedenklichkeit auch dadurch entkräftet werde, daß beiden Theilen ein Recusationsrecht zustehe, und so das durch die Recusation des einen Theils gestörte Gleichgewicht durch die des andern wieder hergestellt werden könne.

Die Kammer

b e s c h l o ß

hierauf gegen eine Stimme,

dem Antrage nicht beizutreten.

Endlich erklärte sich Kammer für einverstanden mit dem Antrage des Commissionsberichts,

daß die Recusation zuerst von dem Ankläger geschehen müsse.

Bei dem

§. 18.

trat die Kammer der von der Commission vorgeschlagenen, und aus den frühern Beschlüssen sich ergebenden Abände-

zung bey, nach welchen statt der Worte „die von dem Angeschuldigten nicht verworfenen Richter“ zu setzen ist: „die nicht ausgeschlossenen Richter.“

§. 19.

Nach einer ausführlichen Besprechung, welche die Dauer der Amtsführung eines Präsidenten zum Gegenstand hatte, und bey welcher dem Commissionsantrage, daß der Präsident des Gerichtshofes jedesmal auf 8 Jahre ernannt werden solle, von dem Herrn Regierungs-Commissär und dem Fhrr. v. Berckheim hauptsächlich entgegengesetzt wurde, daß während eines Zeitraums von 8 Jahren so manche Ursachen eintreten könnten, welche den Präsidenten zu Verwaltung seines Amtes untauglich machten, und daß gleichwohl die Entfernung desselben besondern Schwierigkeiten unterworfen seyn würde, wurde von der Kammer

b e s c h l o s s e n,

1. (mit Ausnahme von 4 Stimmen) daß der Präsident auf 8 Jahre ernannt werden solle, und zwar (nach einem von dem geh. Hofrath Zachariä gemachten Vorschlage,) damit der Fürst durch die Fassung des Gesetzes desto weniger gehindert wäre, den Präsidenten auch auf Lebenszeit zu ernennen, mit dem Zusatze, „wenigstens“
2. Auf den Vorschlag des Fhrrn. v. Türkheim, zur bessern Beseitigung der von dem Herrn Regierungs-Commissär gegen die Ernennung des Präsidenten auf 8 Jahre erhobenen Einwendung, (gegen 3 Stimmen) daß mit dem Präsidenten zugleich ein Vicepräsident ebenfalls wenigstens auf 8 Jahre ernannt werden solle.

Endlich wurde auf die Bemerkung Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Löwenstein, daß die im Sen 14. aufgestellte Regel auch auf den vorliegenden Fall anzuwenden sey, einstimmig

b e s c h l o s s e n ,

daß kein Minister und kein Mitglied der obersten Staatshörde zum Präsidenten oder Vicepräsidenten des Staatsgerichtshofes ernannt werden könne.

§. 21.

Die Berathung über diesen Sen wurde bis zu der Berathung über den Sen 25. ausgesetzt.

§. 22.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage des Commissionsberichts wurde

b e s c h l o s s e n :

1. den ersten Absatz dieses Sen als nunmehr unnöthig auszulassen ;
2. die beym 18ten Sen vorgenommene Veränderung auch hier zu treffen.

Nach beendigter Berathung über diesen Titel des Gesetzentwurfes brachte der geh. Hofrath Zachariä den Zusatzartikel in Vorschlag :

„die Mitglieder des Staatsgerichtshofes beziehen, als solche, weder einen Gehalt, noch Gebühren, noch Tagelder.“

Dieser Zusatzparagraph wurde einstimmig angenommen ; jedoch mit Hinweglassung des Wortes „Tagelder,“ da von dem Frhr. v. Wessenberg und von dem Hofrath v. Kottick bemerkt wurde, daß die Nichtbewilligung der Tagelder leicht die Unbemittelten von der Annahme einer Stelle im Staatsgerichtshofe abhalten könnte, übrigens auch die Landtags- Abgeordneten eine Entschädigung für ihre Auslagen während des Landtags bezögen.

Hiermit endigte die heutige Sitzung.

Frhr. v. Zyllnhardt.  
Zachariä.

## Zwey und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Juni 1822.

## Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:  
 Sr. Hoheit des durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn  
 Markgrafen Wilhelm zu Baden,  
 Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und  
 Maximilian zu Baden,  
 der Herren Staatsminister Frhn. v. Berstett und  
 v. Berkeheim, und  
 des Herrn Generallieutenants v. Schäffer.

## Weiter anwesend:

die Herrn Regierungs-Commissäre, Staatsrath B d e h und  
 geh. Referendar v. Baur.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten  
 Staatraths Frhn. v. Baden.

Das Protokoll der zwanzigsten Sitzung wurde ver-  
 lesen und genehmigt. Dagegen wurde die Verlesung

des Protokolls der ein und zwanzigsten Sitzung, um Zeit für die übrigen Gegenstände der Tagesordnung zu gewinnen, ausgesetzt.

Der Herr Regierungscommissär, geh. Ref. v. Baur, legte hierauf zwey die öffentliche Sicherheit betreffende Gesetzentwürfe der Kammer vor:

Beilage Ziffer 63. und 64.

und hielt hiebey den unter

Ziffer 65.

beyliegenden Vortrag.

Die Kammer

b e s c h l o ß:

dieselben in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

Der Vicepräsident erklärte hierauf die Berathung über den Bericht des ständischen Ausschusses wegen Prüfung der Amortisationskasse von 1820/21, so wie über den deshalb erstatteten Commissionsbericht für eröffnet.

Reg. Comm. Staatsrath Böckh: Die Anträge Ihrer verehrlichen Commission fordern mich zu verschiedenen Bemerkungen auf, die ich Ihnen vorzulegen die Ehre haben will.

Der Antrag unter No. 2. ist von hoher Wichtigkeit. Die Regierung will eben so, wie die Stände, die Aufrechthaltung aller gesetzlichen Bestimmungen über das Amortisationskassen-Institut.

Der Antrag setzt voraus, daß sie nicht beobachtet worden sind. Nur ein Gebäude, das in seinem Fundamente bedroht ist, und zu wanken beginnt, nimmt unsere Sorge für seine Aufrechthaltung in Anspruch.

Wenn rücksichtlich der Verwaltung des Schuldentilgungs-Instituts die eigene Einrichtung besteht, daß

neben der ständischen Controlle gegen die Regierungsbehörden überhaupt, gesetzlich eine controllirende Regierungsbehörde der administrirenden gegenüber steht — das oberste Justizdepartement dem Finanzministerio — so ist es nothwendig, die Bemerkungen, welche gegen das Verfahren der einen oder der andern gemacht werden, genau zu trennen, indem die Stellung, die sie gegen einander haben, selbst die Regierung veranlassen muß, die Vertheidigung der hier in Sprache liegenden Regierungshandlung verschiedenen Commissarien zu übertragen.

Die möglichen Erinnerungen gegen das Finanzministerium lassen sich in zwey Classen bringen.

Sie müssen nämlich entweder das Materielle seiner Anordnungen, oder das Formelle derselben betreffen.

Materielle Gebrechen sind vorhanden, wenn der Amortisationskasse Einnahmen, welche ihr gebühren, entzogen, oder wenn Ausgaben auf sie angewiesen worden sind, welche nicht dahin gehörten, oder, wenn sie dahin geeignet, doch ganz oder zum Theil nicht nothwendig waren.

Erinnerungen der Art sind weder von dem ständischen Ausschuss, noch von Ihrer verehrlichen Commission gemacht worden, den einzigen Fall wegen der Negotiationskosten von dem Basler Anlehen ausgenommen, der hinlänglich erläutert worden ist.

Ihre verehrliche Commission fragt zwar noch, an wen sie bezahlt, und von wem sie quittirt worden sind. Die Rechnungsbenlagen weisen dieses aus. Sie werden auf Verlangen von der Oberrechnungskammer vorgelegt werden.

Um Formen handelt es sich hiernach ausschließend. Die Finanzbehörde erkennt ihre Nützlichkeit, die Ver-

pflichtung sie zu beobachten, und es wird einzig darauf ankommen, ob ihr eine Verletzung gesetzlich vorgeschriebener Formen wirklich zur Last fällt.

Nach den Aeußerungen Ihrer verehrlichen Commission über die Verwaltung des Amortisationskassen-Instituts überhaupt, und über einzelne Rubriken des Budgets, z. B. für Acquisitionen, Ueberweisung der Activen und Passiven, hält dieselbe jede Ueberschreitung einer Budgetsrubrik für ein, die Statuten oder ihre näheren Bestimmungen verletzendes, formelles Gebrechen.

Die Annahme, daß die Summe, welche jeder Budgetsrubrik beygefügt ist, als eine jener näheren Bestimmungen des Statuts anzusehen sey, wovon der 5. §. der Verordnung vom 5. Okt. 1820 spricht, ist sowohl nach Wort als Sinn des angeführten Gesetzes durchaus unzulässig. Auch abgesehen von allem Uebrigen kann eine solche Behauptung schon deswegen nie zugegeben werden, weil es unmöglich wäre, einer solchen Forderung je mit Strenge zu genügen. Ihrem Scharfblick kann es nicht entgehen, daß bey der Allgemeinheit des Sazes von jeder Rubrik gelten müßte, was man von der einen oder der andern behauptet, daß von Plus oder Minus der Ueberschreitung nicht mehr die Sprache seyn könnte, ja daß von dem Plus der Einnahme, und dem Minus der Ausgabe am Ende gleiches gelten müßte, was von dem Entgegengesetzten.

Eine nähere Betrachtung der Sache wird Ihnen, meine hochgeehrte Herren, die Ueberzeugung gewähren, daß die Finanzbehörde das Budget nach Möglichkeit eingehalten, und die gesetzlichen Schranken in keinem Fall überschritten hat.

Dem Budget der Amortisationskasse, dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, liegen zwey Hauptbestimmungen zum Grund, nämlich:

1) Die Amortisationskasse muß zu Befreiung der Interessen und Administrationskosten, und zu Tilgung eines gewissen Theils der Schuld eine bestimmte Dotation aus der Staatsrevenue erhalten, die zu keinem andern, als dem statutenmäßigen Zweck verwendet werden darf.

2) Alle Staatseinnahmen, welche aus einem Theil des Staatsvermögens selbst bestehen, müssen der Amortisationskasse zugewendet, und entweder zur Verminderung der Staatsschuld, oder zu neuen Erwerbungen bestimmt werden.

Die erste Bestimmung regelt die Verhältnisse der Schuldentilgungskasse im engeren Sinne, die zweite, die ihr gleichsam angehängte Kasse über alle Einnahmen und Ausgaben von dem Grundstock und für denselben.

Betrachten wir nach diesen Abtheilungen die Budgetrubriken, so ist klar, daß die Einnahme der ersten Abtheilung, die Dotation, in der durch das Budget bestimmten Summe vollständig abgeliefert werden muß. Nichterfüllung dieser Bestimmung wäre ein wesentliches Gebrechen. Die Rechnung hat Ihnen aber den Beweis geliefert, daß die Dotation vollständig abgeliefert worden ist.

Die Ausgaben bestehen:

in den Administrationskosten,

in den Zinsen, und

in der Rückzahlung einer Capitalsumme.

Für die Administrationskosten stehen im Budget rund 20,000 fl. Dieß ist keine fixe Summe. Es ist ein Uberschlag des wahrscheinlichen Bedürfnisses. Die

Stände haben eigentlich keine 20,000 fl., sondern nur den für die Verwaltung wahrhaft nothwendigen Bedarf votirt; kann dieser in einem Jahr mit 10,000 fl. bestritten werden, so berechtigt der Budgetanschlag von 20,000 fl. zu keiner höhern Ausgabe; sind aber statt 20,000 fl. 25,000 fl. wahrhaft nothwendig gewesen, um den Zweck zu erreichen, so liegt in dieser Ueberschreitung der Budgetsumme an und für sich kein Grund zu einem Vorwurf für die Verwaltungsbehörde, sondern nur dann, wenn nachgewiesen werden kann, daß Ausgaben gemacht worden sind, die ohne Nachtheil für den Zweck füglich hätten unterbleiben können. Dieser Gesichtspunkt ist rücksichtlich aller Ausgaben festzuhalten, welche nicht absolut fixirt sind, oder gar nach der Natur der Verhältnisse nicht absolut fixirt werden können.

Selbst der Vorwurf, daß die Administrationskosten wenigstens nicht richtig überschlagen worden seyen, weil sie die angenommene Summe von 20,000 fl. überschritten, zerfällt, wenn man in Betrachtung zieht, daß die Ausgabe wegen des Basler Anlehens, und wegen Fertigung von 100,000 Lotterielooseu eigentlich eine außerordentliche war. Zu deren Bestimmung fehlte sowohl zur Zeit der Verfassung des Budgets, und auch selbst zur Zeit seiner Berathung alles Fundament, weil über die Art und Weise der Aufbringung des Anlehens noch nichts ausgemacht war, und noch nichts ausgemacht seyn konnte.

Daß die Dotationssumme, soweit sie zur Zinsenzahlung und Schuldeneinlösung bestimmt war, ihrem Zweck nicht entzogen worden ist, liegt klar vor Augen.

Die Regierung hat also die Fundamentalbestimmungen der Schuldentilgungsanstalt im engern Sinne im Jahr 1820 so pünktlich vollzogen, wie seit einer

Reihe von Jahren, und in dieser Hinsicht zu dem Antrag:

„die Amortisationskasse aufrecht zu erhalten,“  
keine Veranlassung gegeben.

Die Einnahmsrubriken der zweyten Abtheilung sind ihrer Natur nach von mannigfaltig wechselnden Verhältnissen abhängig — wie die Einnahmen von verkauften Domänen, Waldparcellen, von Lehensallodificationen, von aufgekündeten Activcapitalien, Domänen- und Forst-Arreragen. Für jede dieser Einnahmen ist zwar eine bestimmte Summe angesetzt, damit aber überall nicht gesagt, daß gerade diese Summen in Einnahme erscheinen müssen.

Die Verwaltung hat das Ihrige gethan, wenn sie der gesetzlichen Bestimmung gemäß alle Einnahmen vom Vermögensstock der Amortisationskasse zugewendet, und nichts davon in den Consumtionsfond gezogen, wenn sie die ihr zu Gebot gestandenen Mittel zur Eintreibung derselben angewendet hat.

Dies ist der wahre Sinn des Budgets dieser Abtheilung. Daß die wirkliche Einnahme aller oben bemerkten Rubriken die Budgetsumme von 648000 fl. bis auf 51,000 fl. der für die Erhebung ungünstiger Zeitverhältnisse ungeachtet erreicht hat, möchte ich eher für einen glücklichen Zufall, als für einen Beweis genauer Schätzung ansehen, da auf diese Zuflüsse so mannigfaltige Verhältnisse einwirken, daß die Verwaltungsbehörde eine Approximation von diesem Grade überall nicht zu verbürgen im Stande ist.

Die Ausgaben dieser Parthie des Budgets beschränken sich auf Verwendungen zur Schuldentilgung und zu Erwerbungen. Daß keine andere Statt gefunden haben, beweisen die Rechnungen. Zu Erwerbungen ist

im Budget eine bestimmte Summe bemerkt, damit aber weder gesagt, daß diese Summe verwendet werden muß, noch daß keine höhere verwendet werden darf.

Die Mittel zu nothwendigen und nützlichen Erwerbungen wurden votirt, und nach der Kenntniß, die man zur Zeit der Verfassung des Budgets hatte, wurde eine Summe angenommen, die aber, wenn man nicht die Natur der Sache umkehren will, keine fixe seyn kann.

Nicht die Ueberschreitung des Ueberschlags kann der Verwaltung zum Vorwurf gemacht werden, sondern nur eine unzumuthbare Verwendung.

Auch diese Parthie des Budgets ist also der Fundamentalbestimmung gemäß vollzogen worden, und überall kein Grund zu dem Antrag zu finden:

„die Amortisationskasse aufrecht zu erhalten.“

Als eine zufällige Zugabe zu den gewöhnlichen, mehr oder weniger ständigen, Einnahmen und Ausgaben der Amortisationskasse, die ich in zwey Abtheilungen näher betrachtet habe, bildete sich für die aufgelaufene Budgetperiode eine dritte.

Die Staatskassen waren mit einer nicht unbedeutenden Summe von Passiven beladen, die der Zeit vor dem 1. Juny 1820 ihren Ursprung verdankten, zu deren Tilgung außerordentliche Mittel ergriffen werden mußten, wollte man anders Ordnung in die Finanzen zurückführen.

Zu diesem Zweck wurde ein Anlehen gemacht, und beschlossen, daß sämtliche Activen und Passiven der Staatskasse auf die Amortisationskasse überwiesen werden sollten.

Dieses ist geschehen, aber im ersten Jahre nur zum Theil, weil sich nicht alles so schnell ausführen, als beschließen läßt.

Ihre verehrliche Commission hat daher die sehr richtige Bemerkung gemacht, daß das Rechnungsergebnis des zweyten Jahrs der Budgetperiode wegen dieses Gegenstandes abzuwarten sey, was auf dem nächsten Landtag vorgelegt werden wird.

Auch abgesehen davon, daß die Ueberweisung sämtlicher Activen und Passiven wörtlich beschloffen worden, wären die Summen des Budgets keine unwandelbare Vorschrift für die Verwaltung gewesen, denn hier, wie bey andern Rubriken, hätten sie nur den wahrscheinlichen Erfolg einer beschlossenen Maßregel dargestellt.

Die Nothwendigkeit, alle Schulden zu bezahlen, war anerkannt.

Wenn sie auf 4 Millionen überschlagen waren am 1. Juny 1820, und Ende Oktober nach genauen Rechnungen 4,200,000 fl. betrug, so hätte die Finanzbehörde entweder das Plus von 200,000 fl. aus der Staatskasse bezahlen, oder diese Summe überhaupt, als zur Zahlung nicht geeignet, ansehen müssen.

Die Zahlung aus der Staatskasse wäre nicht möglich gewesen, ohne gleichviel an Besoldungen, Pensionen, oder andern Verbindlichkeiten unerfüllt zu lassen, und gegen wen hätte diese Maßregel ergriffen werden sollen?

Eine Zahl von Creditoren, welche zusammen 200,000 fl. zu fordern gehabt hätten, von der Ueberweisung auszuschließen, und bis zum nächsten Landtage warten zu lassen, wäre wohl eine gleiche Willkühr gewesen, und welche Creditoren hätten sich diese Maßregel gefallen lassen müssen?

Betrachten Sie die Sache, von welcher Seite Sie wollen, selbst dann, wenn das Finanzministerium den Wortlaut des Beschlusses beider Kammern nicht für sich

hätte, würde es einen großen Fehler begangen, die Gerechtigkeit und das wahre Interesse des Landes beleidigt haben, hätte es anders gehandelt, als es gehandelt hat.

Die Formen sind da, um was recht und gut ist, zu wahren — nicht um es zu verhindern.

In jedem Fall: die Gefahr einer Form zu verletzen, kann nie so groß seyn, als die Gefahr, das zu verletzen, zu dessen Erhaltung die Form dienen sollte.

Uebrigens ist es keine Eigenheit unserer Finanzverwaltung, daß wir beym Uebergang zu einer neuen Ordnung der Dinge am Ende einer Budgets-Periode mehr wissen, als am Anfang, keine Eigenheit, daß sich viele verborgene, während einer langen, verhängnißvollen Vergangenheit durch Palliative aller Art zurückgetriebene Uebel jetzt erst allmählig zeigen, und ihre radicale Heilung verlangen.

Ein gegründeter Vorwurf rücksichtlich dieser Parthie des Budgets könnte der Finanzverwaltung nur dann gemacht werden, wenn sie Activen früherer Jahre der Amortisationskasse entzogen, oder derselben Passiven überwiesen hätte, die aus den laufenden Staatsrevenueu budgetmäßig zu berichtigen gewesen wären.

Zu einem solchen Vorwurf hat sie aber bis jetzt keine Gelegenheit gegeben, eben deswegen aber auch nicht zu dem Antrag:

„die Amortisationskasse aufrecht zu erhalten.“

Dies über die Verwaltung der Amortisationskasse in Beziehung auf die Fundamentalbestimmungen und die einzelnen Budgetsrubriken.

Es bleibt mir nun noch übrig, von den Formen der Verwaltung der Amortisationskasse im Allgemeinen zu sprechen, und Sie, hochgeehrte Herren, zu über-

zeugen, daß auch hierin von der Finanzbehörde die gesetzlichen Vorschriften nicht überschritten worden sind.

Die Selbstständigkeit der Amortisationskasse, welche Ihre verehrliche Commission gesichert haben will, kann nur darin bestehen, daß sie nach den Gesetzen verwaltet wird, und alle willkürlichen Dispositionen ausgeschlossen werden.

In den Einrichtungen, welche die gesetzliche Verwaltung sichern, liegen die Mittel zur Sicherung der Selbstständigkeit des Instituts.

Es dürfte vielleicht nicht ohne Nutzen seyn, die gesetzlichen Vorschriften in dieser Beziehung zusammenzustellen, und ihre gegenwärtige Uebung zu zeigen.

Das Statut der Amortisationskasse enthält zur Sicherung der gesetzmäßigen Verwaltung folgende Bestimmungen:

§. 4.

„Der Finanzminister, der Ministerialdirector, der Kassencommissär und der Kassier sind dafür verantwortlich, daß keine Zahlungsanweisungen angenommen werden, für Zwecke, die dem Institute nach seiner Bestimmung fremd sind.“

§. 6.

fordert die besondere Vereidigung des Finanzministers, des Directors und Kassencommissärs der Amortisationskasse, und des Buchhalters und Kassiers.

§. 7.

ordnet: die Abhör der jährlichen Rechnung und die Aufstellung der Bilanz geschieht unter dem unmittelbaren Vorstiz unsers Justizministeriums, die Bilanz wird sodann dem versammelten Staatsrathe vorgetragen, und dem Publicum bekannt gemacht. „Unter der Leitung des Finanzministeriums,“ heißt es weiter, „er-

nennen wir zum Director derselben (der Amortisationskasse) den N., als Kassencommissär den N., zum Hauptbuchhalter und Kassier den N. //

Diese Bestimmungen waren berechnet auf die damalige Organisation der obern Staatsbehörden, und wurden in der Folge den jeweiligen Veränderungen gemäß in Ausübung gebracht.

Nach der neuesten Organisation ist das Finanzministerium, wie bisher, die leitende Behörde geblieben.

Die Ausfertigung der Einnahms- und Ausgabe-decreturen nach den Beschlüssen desselben werden durch die Kassencommission besorgt, welcher in den neuesten Zeiten eine wöchentliche Durchgehung des Kassenbuchs und der Strazza der Amortisationskasse, und die Vergleichung der Einträge mit den Urkunden aufgetragen worden ist.

Die Revision der Rechnung geschieht unter der Aufsicht und Leitung der von dem Finanzministerio unabhängigen Oberrechnungskammer.

Die Function des Justizministerii rücksichtlich der Abhör gieng an die Justizsection, das nunmehrige oberste Justizdepartement, über.

Hierdurch ist wohl, unter veränderten Staatseinrichtungen dem Statut der Amortisationskasse volles Genüge geleistet, in jeder Hinsicht die Sicherheit, daß die Verwaltung nach den vorliegenden Gesetzen geschehe, erhöht worden, und somit auch die Selbstständigkeit des Instituts.

Da weder die Statuten der Amortisationskasse, noch das Gesetz vom 5. Okt. 1820 der Finanzbehörde die Beobachtung bestimmter Förmlichkeiten rücksichtlich der Leitung des Schuldentilgungsinstituts vorschreiben;

Da ferner weder der Bericht des ständischen Ausschusses, noch der Ihrer verehrlichen Commission einen Fall nahmhaft macht, bei dem die Finanzbehörde eine gefezlich vorgeschriebene Formalität unterlassen hätte: so werde ich auch in dieser Beziehung zu dem Schluß berechtigt seyn, daß sie zu dem Antrag:

„die Amortisationskasse aufrecht zu erhalten,“  
keine Veranlassung gegeben.

Der dritte Antrag Ihrer verehrlichen Commission  
„daß auf die Abhör der Budgets-Rechnung  
vom Jahr 1821—22 anzutragen sey, um hier-  
durch ersehen zu können, ob für diese zwey Rech-  
nungsjahre die Summe des Kassenbudgets auf  
keine Weise überschritten worden sey,“

wird im Wege der Ordnung erledigt werden. Wenn die Rechnung gestellt ist, wird sie von der Oberrechnungskammer revidirt, dem obersten Justizdepartement mitgetheilt, und wie das Resultat der sämtlichen Staatsrechnungen über das zweyte Budgetjahr auf dem nächsten Landtag vorgelegt werden. —

Der vierte und letzte Antrag, welcher  
die Wiederbesetzung der Stelle eines Kassencom-  
missärs in Gemäßheit des Statuts der Amorti-  
sationskasse

bezweckt, beruht auf der Unterstellung Ihrer verehrlichen Commission, daß diese Stelle wirklich nicht besetzt sey. Sie hält den Kassencommissär für einen Beamten. Die Absicht seiner Anstellung scheint ihr keine andere gewesen zu seyn, als der Kassendirection eine unmittelbare Controlle beizufügen, um dadurch die Unabhängigkeit derselben von andern Behörden zu wahren.

Wären diese Unterstellungen richtig, so wäre auch der Antrag begründet. Sie sind es aber nicht.

Der Verfasser des Amortisationskassen-Statuts diente früher in einem Lande, wo man die ständigen Respiciate Commissionen hieß, und die Kassenrespicienten Kassencommissärs.

Mit der Creirung der Amortisationskasse entstand ein neues Respiciat im Finanzministerio, und der dafür ernannte Respicient wurde in dem Statut genannt, und mit dem Namen Commissair bezeichnet.

Die Respicienten im Finanzministerio wechselten, aber immer war ein solcher da, und er fehlt auch gegenwärtig nicht, mithin auch der Kassencommissär nicht, den der Status der Amortisationskasse fordert.

Der Kassencommissär ist ein Mitglied des Finanzministeriums, also kein Kassenbeamter. Er hat keine unmittelbare Einwirkung auf die Kassengeschäfte, am allerwenigsten aber die Function, welche ihre verehrliche Commission supponierte.

Uebrigens sind gegenwärtig noch zwey Beamte bey der Amortisationskasse angestellt, deren das Statut gar nicht erwähnt, nämlich ein Controleur und ein Zahlmeister.

Diese Vermehrung der Beamten hat in der Ausdehnung der Geschäfte der Amortisationskasse ihren Grund, die sich zur Zeit der Creirung derselben wohl nicht ermessen ließ, am allerwenigsten, wie sie nach einer Reihe von Jahren seyn würde.

Eine Vereinfachung der Geschäfte dürfte nach einiger Zeit die Verminderung des Personals möglich machen.

Lebhaft überzeugt, daß nicht nur die Fundamentalbestimmungen der Amortisationskasse, sondern auch die zur Sicherung derselben vorgeschriebenen Formen gewissenhaft beobachtet werden müssen, wird die Finanz-

behörde in der dreifachen Controlle des obersten Justizdepartements, der Oberrechnungskammer und des ständischen Ausschusses resp. der Ständeverammlung selbst keine Beschränkung ihrer Wirksamkeit finden, vielmehr das Mittel, das Institut der Amortisationskasse in seiner Reinheit zu erhalten.

Selbst die verschiedensten Ansichten, welche sich über die Anwendung der bestehenden, ganz allgemeinen, Vorschriften entwickeln, werden dahin führen, und es bleibt mir nur der Wunsch übrig, daß auch die gegenwärtigen Bemerkungen zu dem Bericht Ihrer verehrlichen Commission diesen Zweck nicht verfehlen möchten.

Frhr. v. Falkenstein: Es war nicht die Absicht der Commission, der Regierung wegen nichtzweckmäßiger Leitung der Amortisationskasse Vorwürfe zu machen; man glaubte nur auf die Einhaltung einer bestimmten Form bestehen zu müssen. Eine Ueberschreitung dieser Form hat man darin gefunden, daß mehr Schulden, als die bestimmten 4,660,000 fl. auf die Amortisationskasse übernommen worden sind. Wenn es auch in der Verabschiedung hieß, daß alle Passiva der Staatskasse auf die Amortisationskasse übernommen werden sollten, so glaubte doch die Commission, daß sich die zu übernehmenden Passiva nur auf jene im Budget der Amortisationskasse bestimmte Summe belaufen durften.

Allerdings hätte die Nichtüberweisung liquider Forderungen von großem Nachtheil für den Staatscredit seyn können, allein das Statut der Amortisationskasse vom Jahr 1808, die Constitution und das Gesetz vom Jahr 1820 schreiben zu bestimmt gewisse Formen für die Verwaltung der Amortisationskasse vor, als daß man diese Form hätte übergeben sollen.

Reg. Comm. Staatsrath Böckh: In dem Budget der Amortisationskasse wurde allerdings eine bestimmte Schuldensumme angegeben, welche von der Staatskasse auf die Amortisationskasse überwiesen werden soll. Allein ein großer Theil von den zu überweisenden Schulden war damals der Regierung noch nicht genau bekannt. Die Jahresrechnungen waren damals noch nicht geschlossen. Zu mehreren Zahlungen wurde die Staatskasse erst später gerichtlich verurtheilt; oder es folgte erst später die Liquidirung, die früher nicht möglich gewesen war. Das Finanzministerium handelte bey dieser Gelegenheit ganz so, wie nach dem Fundamentalstatute vom Jahr 1808 früher in ähnlichen Fällen gehandelt wurde. So wie die Schulden, welche im Jahr 1820 auf der Staatskasse hafteten, nach und nach liquidirt wurden, überwies es dieselben auf die Amortisationskasse. Auch wird man keine bestimmte gesetzliche Vorschrift nachweisen können, welche es durch dieses Verfahren verletz hätte.

Frhr. v. Falkenstein: Indem ich mich nochmals auf meinen frühern Vortrag, namentlich wegen Ueberschreitung der durch das Budget festgesetzten Summe, berufe, bemerke ich noch, daß mir ein großer Unterschied zwischen einem Budget für die Einnahmen und Ausgaben des Staates, und zwischen einem Budget zu seyn scheint, wodurch, wie in dem vorliegenden Falle, die von der Amortisationskasse zu übernehmenden Schulden bestimmt werden. Wegen dieser Schulden konnte eine Liquidation vorausgegangen seyn; und man durfte annehmen, daß durch eine solche Liquidation die Summe der Schulden im Voraus festgesetzt worden sey.

Zachariä: Die vorliegende Erörterung hat zwey, man kann sagen, eigene Schwierigkeiten. Fürs Erste steht sie in der genauesten Verbindung mit der Untersuchung über das wahre Wesen unserer Amortisationskasse; und gleichwohl ist diese Untersuchung, z. B. die Streitfrage, ob und in wiefern dieses Institut als selbstständig zu betrachten sey, billig der Beratung über das Budget der Amortisationskasse vorzubehalten. Zweytens haben wir noch keinen Vorgang, an welchen sich die Kammer, was die über den Bericht des ständischen Ausschusses zu fassenden Beschlüsse betrifft, anschließen könnte.

Ich werde mich in meinem Vortrage nach der Reihenfolge der im Commissionsberichte gestellten Anträge richten.

Der erste Antrag betrifft die dankbare Anerkennung der verdienstvollen Thätigkeit des ständischen Ausschusses. Ich brauche kaum zu erinnern, daß ich diesem Antrage meine volle Zustimmung gebe.

Die Commission trägt weiter auf die Annahme der in dem Berichte des ständischen Ausschusses ausgeführten Rechnungsbemerkungen an. Es dürfte für jetzt hinreichend seyn, in dem Protokolle den Wunsch der Kammer auszudrücken, daß diese Bemerkungen bey der Verwaltung der Amortisationskasse berücksichtigt werden möchten.

Es wird drittens bedenklich gefunden, daß das Finanzministerium eine größere Summe Schulden, als die in dem Budget der Amortisationskasse bestimmte auf diese Kasse überwiesen habe. — Diese Beschwerde, wenn sie begründet wäre, könnte doch allemal nur die Folge haben, daß das Uebermaaß noch jetzt auf die Amortisationskasse übernommen werden müßte.

Denn die Maßregel, die Staatskasse von allen Rückständen frey zu machen, verdient an sich gewiß den vollkommensten Beyfall. Ein Privatmann handelt weislich, wenn er ein Capital aufnimmt, um seine kleinen Wirthschaftsschulden zu tilgen, die er für jetzt nicht durch seine Einkünfte tilgen kann. Jedoch kann ich mich überall nicht überzeugen, daß diese Beschwerde nach den im Jahr 1820 gefaßten Beschlüssen für gegründet zu halten sey. Die zweyte Kammer faßte im Jahr 1820 in der sechzehnten Sitzung den Beschluß, alle damaligen Passiva der Staatskasse auf die Amortisationskasse zu übernehmen, und die erste Kammer trat diesem Beschlusse unbedingt bey. Nun sind zwar diese Passiva in dem Budget der Amortisationskasse zu einer bestimmten Summe angeschlagen worden. Allein kann man wohl jenen Beschluß durch den Inhalt dieser Urkunde beschränken, da jener Beschluß weder ausdrücklich, noch durch irgend eine Beschränkung der Schuldenübernahme auf diese Urkunde hindeutet? Weit eher würde ich der Meinung seyn, daß man in dem Protokoll einen Vorbehalt gegen solche Schulden niederzulegen habe, welche nicht als Schulden der Staatskasse betrachtet werden könnten; ingleichen, daß man sich gegen das Anwachsen ähnlicher Reste ausdrücklich verwahren sollte.

Es ist in dem Berichte viertens von der Wirksamkeit des Justizministeriums bey der Amortisationskasse die Rede. Da muß ich nun zuvörderst bemerken, daß ich die Aufsicht des Justizministeriums über die Amortisationskasse im Allgemeinen theils für überflüssig, theils selbst für nachtheilig halte. Für überflüssig, weil mir die Aufsicht des ständischen Ausschusses zu genügen scheint, weil mit der Einführung einer stän-

dischen Verfassung meiner Meinung nach, der Grund wegfiel, aus welchem das Fundamentalstatut vom Jahr 1808 das Justizministerium dem Finanzministerium zum Wächter gesetzt hatte. Für nachtheilig — weil man die Verantwortlichkeit mindert, wenn man die Zahl der Verantwortlichen vermehrt; weil man von den Mitgliedern des Justizministeriums nicht mit Billigkeit die staatswirthschaftlichen Kenntnisse fordern kann, welche zur gehörigen Führung jener Aufsicht erfordert werden, weil man überhaupt die Förmlichkeiten nicht ohne Noth vermehren soll. — Hiervon abgesehen scheinen mir in dem vorliegenden Falle, d. h. bey der Ueberweisung der Rückstände der Staatskasse an die Amortisationskasse, die gesetzlich vorgeschriebenen Formen keineswegs verletzt worden zu seyn. Zwar hat das Justizministerium nach der hier einschlagenden Stelle des Gesetzes vom 5. Okt. 1820 darauf zu wachen, daß die Amortisationskasse nach den bestehenden Statuten, und den auf constitutionellem Wege zu Stande gekommenen näheren Bestimmungen verwaltet werde. Allein es ist in dem vorliegenden Falle kein die Verfassung der Amortisationskasse betreffendes Statut, ja nicht einmal, wie ich früher gezeigt zu haben glaube, eine vorübergehende gesetzliche Bestimmung verletzt worden.

Die weitem Anträge des Commissionsberichts dürften nach den von dem Herrn Regierungscommissär gegebenen Erläuterungen als erledigt zu betrachten seyn.

Herr v. Wessenberg: In Beziehung auf eine Aeußerung des Herrn geh. Hofrath Zacharia muß ich bemerken, daß das Justizdepartement allerdings als ständiger Wächter des Instituts der Amortisationskasse anzusehen sey. Dieß liegt sowohl in dem Sinne des Fundamentalstatuts dieser Anstalt, als besonders in

den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Okt. 1820. Dem obersten Justizdepartement liegt nämlich ob, genau darauf zu wachen, daß die Amortisationskasse wirklich nach ihrer constitutionellen Bestimmung, gemäß den bestehenden Statuten, aufrecht erhalten, also auch insbesondere, daß ihre Ausgaben nicht über die Grenzen, die ihr Budget vorschreibt, ausgedehnt werden. Sollte demnach irgend eine weitere der Amortisationskasse zugewiesen werden, so dürfte die Uebernahme nicht anders, als mit Bewilligung des obersten Justizdepartements geschehen. Diese Bewilligung ist keineswegs dadurch überflüssig geworden, daß die Untersuchung und Prüfung der Jahresrechnungen durch das Gesetz von 1820 dem ständischen Ausschusse übertragen wurde. Denn das Justizdepartement ist eine ständige Stelle, die ihre Wirksamkeit stets ausüben kann, wogegen der ständische Ausschuss nur selten und auf kurze Zeit zusammen kommt.

Reg. Comm. Staatsrath Böckh: Die Befugniß des Finanzministeriums, eine Schuld auf die Amortisationskasse zu überweisen, muß jederzeit auf einem Gesetze beruhen; und sie beruhte, was die in Frage stehenden Schulden betrifft, auf dem Gesetze vom Jahr 1820. So wenig das Justizministerium durch seine Zustimmung den Abgang eines solchen Gesetzes zu ergänzen im Stande gewesen wäre, eben so wenig bedurfte es der Zustimmung dieses Ministeriums zu einer Ueberweisung, zu welcher das Gesetz die Ermächtigung gegeben hatte.

Staatsrath Baumgärtner: Ich muß vor allen Dingen auf die bestehenden Gesetze verweisen.

Nach der Schuldenpragmatik vom Jahr 1808 konnten ohne Zustimmung des Justizministeriums keine neuen

Staatsschulden gemacht, oder auf die Amortisationskasse übernommen werden. Es war ehemals eine Hauptpflicht dieses Ministeriums, über die Aufrechthaltung dieses Gesetzes zu wachen. Durch die Verfassungsurkunde aber ist das Justizministerium dieser Pflicht ausdrücklich enthoben worden. Die zweite Pflicht, welche ehemals dem Justizministerium in Beziehung auf die Amortisationskasse oblag, war die, die Rechnungen dieser Kasse abzuhehren; und das Justizministerium hat sich immer angelegen seyn lassen, dieser Pflicht genau nachzukommen. Allein durch die Verfassungsurkunde wurde es auch von dieser Pflicht entbunden, und die Abhehren dieser Rechnungen dem ständischen Ausschusse übertragen. Erst das Gesetz vom Jahr 1820 legte dem Justizministerium wieder gewisse Verbindlichkeiten in Beziehung auf die Amortisationskasse auf. Die Bekanntmachung dieses Gesetzes fiel aber gerade in die Periode, in welcher die Justizsection des Staatsministeriums neu constituirt wurde. Es mußte daher zuvörderst von dieser Section ein Bericht wegen der Vollziehung des Gesetzes an das Staatsministerium erstattet werden. Nachdem hierauf die erforderliche Instruction eingegangen war, ist das Gesetz genau von der Justizsection befolgt worden. Die Amortisationskasse übergibt dem Justizministerium alle Vierteljahre eine Bilanz.

Frhr. v. Wessenberg: Das Gesetz von 1820 ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gelangt. Seine volle Verbindlichkeit läßt sich mithin von dieser Bekanntmachung an nicht bezweifeln. Nach diesem Gesetz behält aber offenbar das Justizdepartement die Hauptverantwortlichkeit für die genaue Aufrechthaltung des Amortisationskassen-Instituts innerhalb ihrer gesetzlich bestimmten Sphäre, und nach mei-

ner Ueberzeugung kam es in Hinsicht der ältern Passiven, die erst seit 1820 der Amortisationskasse zugewiesen wurden, dem Justizdepartement zu, zu untersuchen und zu entscheiden, ob diese Passiven wirklich zur Uebernahme geeignet waren.

Reg. Comm. Staatsrath Böckh: Nach dem Gesetze vom Jahr 1820 hat das Justizministerium darauf zu wachen, daß die Amortisationskasse den Statuten und den auf constitutionellem Wege zu Stande gekommenen näheren Bestimmungen derselben gemäß verwaltet werde; weiter hat es die Pflicht, sich über die Ansehen, welche die Amortisationskasse zu Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten zu machen berechtigt ist, am Schlusse jeden Semesters Rechnung vorlegen zu lassen. Ich glaube gezeigt zu haben, daß die Amortisationskasse statutenmäßig verwaltet worden ist; auch wird jene Rechnung oder Nachweisung dem Justizministerium abgelegt worden seyn.

Frhr. v. Wessenberg: Das erste und wichtigste Statut der Amortisationskasse ist wohl unstreitig seine Bestimmung, und hiernächst für jedes Etatsjahr das Budget. Sobald eine Ausgabe zur Sprache kommt, die nicht im Budget aufgeführt ist, oder die Ausgabeposten, die das Budget bewilligt, übersteigt, so liegt meines Erachtens der Verwaltung der Amortisationskasse ob, die Sache an das Justizdepartement zu bringen, und dessen Entscheidung abzuwarten.

Frhr. v. Türkheim: Bloss auf eine Bemerkung im Commissionsbericht muß ich zurückkommen, welche mir nicht unerheblich und nicht ungegründet scheint, daß nämlich mehr Passiven auf die Amortisationskasse übertragen worden sind, als dieselbe nach dem Finanzgesetz vom Jahr 1820 zu übernehmen gehabt hätte.

Es muß zwischen der Absicht, welche einem Gesetz zum Grunde liegt, und zwischen dem, was in Gemäßheit dieser Absicht wirklich ausgesprochen worden ist, wohl unterschieden werden. Die Absicht war im vorliegenden Fall allerdings, alle Passiven und Activen der Staatskasse auf die Amortisationskasse zu überweisen, um zur Einführung einer Ordnung im Staatshaushalt die Vergangenheit von der Gegenwart abzuschneiden. Allein das aus diesem Zweck hervorgegangene Gesetz bestimmte doch einen gewissen Betrag von ältern Passiven, so weit solche nämlich damals erhoben waren, welche der Amortisationskasse überwiesen wurden, und auf diesen bestimmten Betrag beschränkte es sich daher wenigstens seiner Form nach.

Daß sich in der Folge mehr Passiven vorfanden, als bey Entwerfung des Budgets bekannt waren, liegt so sehr in der Natur der Verhältnisse bey dem Uebergang des Staatshaushalts aus einem verworrenen Zustand in eine neue Ordnung, daß es hierüber keines Wortes der Rechtfertigung bedarf, und eben so richtig ist es, daß nach dem Zweck des Gesetzes auch jene neuentdeckten Passiven ebenfalls der Amortisationskasse zugewiesen werden mußten.

Allein eine Form des Gesetzes scheint mir doch dadurch überschritten worden zu seyn, daß über den darin ganz bestimmt ausgedrückten Betrag auch jene weiteren Schulden von dem Finanzministerium einseitig der Amortisationskasse überwiesen wurden. Dieses für das Land so wohlthätige Institut beruht auf dem Credit, welcher auch an vorgeschriebene Formen gebunden ist, besonders wo dieselben seine Unabhängigkeit von dem Finanzministerium ausdrücken.

Sehr richtig ist es, daß positive Verbindlichkeiten des Staats nicht unerfüllt bleiben dürfen, wenn sie in ein Budget nicht aufgenommen worden sind, was einen Dritten nicht berührt; aber erstlich glaube ich, daß es in dem Staatshaushalt, wo Bedarf und Hülfsmittel nicht in jedem Augenblick gegen einander aufgehen, vielleicht wohl möglich hätte gemacht werden können, ohne Verletzung des Anspruchs der Gläubiger die Ueberweisung der neu entdeckten Passiven noch bis zur nächsten Versammlung der Stände, oder wenigstens des ständischen Ausschusses hinauszuschieben; wenn aber solches nicht thunlich war, so glaube ich, daß zur Vermeidung eines Anscheins von formeller Verletzung des Amortisationskassen-Instituts wenigstens das Justizdepartement nach dem bestimmten Wortlaut des Gesetzes vom Jahr 1820 §. 5. benzuziehen gewesen wäre.

Jede Budgets-Position, muß in einer bestimmten Summe ausgedrückt seyn, und am meisten ist dieß bey jenen nöthig, welche sich auf die Regulirung des Staatsschuldenwesens beziehen. Es tritt hier das nämliche Verhältniß ein, wie bey einem verschuldeten Privatmann, welcher mit einem andern übereinkommt, daß er ihn, wie man sich auszudrücken pflegt, rangiren soll; wenn ein solches Uebereinkommen getroffen, und von dem Letztern hiernach ein Rangirungs-Plan entworfen ist, so kann ohne Störung desselben von dem Erstern keine nachträglich entdeckte Schuld einseitig in diesen Plan eingeschoben werden, wenn gleich die Argumentation, daß der Zweck des ganzen Arrangements in der Tilgung aller Schulden bestehe, an sich richtig wäre, sondern diese Einschlebung muß durch denjenigen geschehen, welcher das Rangiren übernommen hat, theils weil sonst Irrungen entstehen könnten, theils und hauptsächlich aber, weil es den Gläubigern Mißtrauen einflößen würde.

Nach dieser Ansicht finde ich in dem zur Sprache gekommenen Fall zwar keine wesentliche Verletzung des Amortisationskassen-Instituts, aber doch eine Hintanzetzung der des öffentlichen Zutrauens wegen nicht unwichtigen Formen, und kann daher dem von dem Herrn Regierungs-Commissär bey der punctweisen Beleuchtung des Commissions-Berichts als refrein wiederholten Schluß, daß die Regierung zu dem — sehr bescheiden ausgedrückten — Wunsch, die Amortisationskasse aufrecht zu erhalten, keine Veranlassung gegeben habe — nicht beystimmen.

Er. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Diese Ansicht ist auch die meinige. Bey der Amortisationskasse darf nichts schwankend und unbestimmt seyn.

Frhr. v. Baden: Der Ausschuß gieng von folgender Ansicht aus. In dem Budget der Amortisationskasse war die von dieser Kasse zu übernehmende Schuldenlast in Zahlen bestimmt.

Sollte diese gesetzlich bestimmte Summe überschritten werden, so bedurfte es einer Legalisation.

Diese Legalisation war von dem Justizministerium zu erteilen, da der ständische Ausschuß nur einmal am Ende des Rechnungsjahres, in welchem kein Landtag zusammen kommt, einberufen wird.

Frhr. v. Zyllinhardt: Ich muß als Mitglied des ständischen Ausschusses diese Ansicht durchgängig bestätigen. Es ist allerdings richtig, daß, wie der Herr Staatsrath Baumgärtner bereits bemerkt hat, die Schulden-Pragmatik durch die Verfassungs-Urkunde aufgehoben worden ist. Gleichwohl ist die Justizsection oder das jetzige oberste Justiz-Departement nach dem deutlichen Wortlaut des in der Constitution §. 22. bestätigten Statuts der Amortisationskasse und des Gesetzes vom Jahr 1820 fortdauernd als der über die Amortisationskasse gesetzte Wächter zu betrachten. In dem Schreiben, durch

welches der Ausschuss einberufen wurde, war bestimmt von der vorgenommenen Abhör der Rechnung der Amortisationskasse die Rede. Der Ausschuss mußte daher glauben, daß diese Abhör nach der gesetzlichen Vorschrift durch die vormalige Justiz-Section geschehen sey.

Staatsrath Baumgärtner: Die Regierung hatte eine andere Ansicht, und ich glaube mit Recht.

Regierungs-Commissär, Staatsrath Böckh: Das Justiz- und das Finanz-Ministerium hatte nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren. Nun ist zwar behauptet worden, daß zufolge des Budgets vom Jahr 1820 die Schulden der Staatscasse nur bis zu dem Betrage von 4,600,000 fl. auf die Amortisationskasse überwiesen werden durften. Allein es spricht gegen diese Behauptung der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1820. Auch würde man sich in unüberwindliche Schwierigkeiten verwickelt haben, wenn man die Schulden der Staatscasse nur bis zum Betrage jener Summe an die Amortisationscasse hätte verweisen wollen. Denn welche Gläubiger hätte man zur Ueberweisung auswählen können? oder hätte man zu einer Verloosung seine Zuflucht nehmen sollen? Zudem konnte die Ueberweisung, so wie die Liquidirung der Schulden nur nach und nach geschehen, überhaupt ist die Einhaltung des Budgets die schwerste Aufgabe und eine Forderung, welche von keinem Finanzministerium vollständig erfüllt werden kann. Alle Ständerversammlungen in der Welt sind deshalb mit dem Finanzministerium im Streit, und werden es immer seyn.

Schon oft haben wir in andern Staaten die Mitglieder der Ministerien wechseln sehen, und die der Opposition, kaum auf der Bank der Minister angelangt, ihre Sprache ändern hören, nicht weil sie ihre Gesinnungen geändert hatten, sondern weil sie nun die Unmöglichkeit einsahen, das, was sie früher von andern verlangten, selbst zu erfüllen. So wenig ein Baumgärtner im Stande

ist, seinen Bauüberschlag genau einzuhalten, eben so wenig kann ein Ministerium sich verpflichten, oder verpflichtet werden, dem Ueberschlage, dem es nach einer Wahrscheinlichkeitsrechnung gemacht hat, streng treu zu bleiben. Auch die geringsten Kleinigkeiten müßte man bey dieser Unterstellung im Voraus bestimmen können; und wäre dieses möglich, so würde die Regierung, welche die Zwecke realisiren und die Mittel dazu wählen soll, zu einer bloßen Executio-Behörde herabfallen. Was von den Budgets im Allgemeinen gilt, gilt auch von dem Budget der Amortisations-Kasse. Nur dann, wenn das Finanzministerium ohne einen gültigen Grund das Budget überschritten, wenn es z. B. unnötige Ausgaben gemacht hat, hat es die ihm obliegende Pflicht verletzt. Nur das kann also der Streitpunkt zwischen dem Finanzministerium und den Ständen in Fällen dieser Art seyn.

Frhr. v. Türkheim: Ich habe nicht behauptet, daß alle einzelnen Positionen in dem Budget Gesetze seyen. Vielmehr sehe ich die einzelne Ausgabe-Positionen nur als Belege der übergebenen Berechnungen des Staatsbedarfs an. Aber zweyerley Gattungen von Positionen giebt es, wo man sich genau an die genehmigte Summe halten muß, — bey den verwilligten Ausgaben, und den in bestimmtem Betrag consentirten Schulden. Meine Absicht gieng übrigens nur dahin, auf die Festhaltung gewisser Formen aufmerksam zu machen, welche den Credit des Staates zu erhalten bestimmt sind. Auf die Behauptung, daß durch das Finanzgesetz vom Jahr 1820 alle Passiven der Staatskasse, und nicht bloß der in der Budgetsposition angegebene Betrag von 4,660,000 fl. auf die Amortisationskasse überwiesen worden seyen, bemerke ich nur, daß der Beschluß der zweiten Kammer, welchem die erste beygetreten ist, und das Budget der Amortif. Kasse, auf welches sich dieser Beschluß bezog, als referens und

relatum zu betrachten seyen, dieß zeigt der natürli-  
che Zusammenhang unserer Verhandlungen.

Frbr. v. Wessenberg: Mir der Ansicht, daß die  
Positionen des Budgets nicht so sehr als Gesetz, als wie  
Rechnungs-Beispiele anzusehen seyen, weiß ich das  
Wesen des Budgets nicht zu vereinigen. Das ganze  
Budget besteht bloß aus den einzelnen Positionen. Sind  
diese nicht gesetzlich verbindlich, so sehe ich nicht ab, wie  
das Budget als Gesetz bestehen könne.

Regierungs-Comm. Staatsr. Böckh: Insofern das  
Budget der Amortisationskasse die Dotation dieser Casse,  
und die aus dieser zu leistenden Capital- und Zinszah-  
lungen betraf, in so fern es also die Amortisationskasse in  
der engern und eigentlichen Bedeutung zum Gegenstande  
hatte, ist es auf keine Weise verändert worden. Die  
Amortisationskasse hat durch die ihr überwiesenen Rebe-  
nuen mehr als die vorgeschriebene Dotationssumme erhal-  
ten, und mußte am Ende des Jahrs das Plus zurück-  
zahlen.

Die Capital- und Zinszahlungen wurden aufs pünkt-  
lichste geleistet. Ferner ist das Budget auch in so weit  
streng eingehalten worden, als es den Erlös aus Ver-  
äußerungen zur Schuldentilgung bestimmte.

Sr. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein:  
In früherer Zeit waren die Positionen der Amortisations-  
kasse doch bleibend und unveränderlich. Die Administra-  
tionskosten haben sich gleichwohl höher belaufen, als sie  
im Budget angesetzt waren.

Regierungs-Commissär Staatsrath Böckh: Al-  
lerdings; aber wegen zwey besonderer und außeror-  
dentlicher Fälle, deren ich bereits gedacht habe. Ueber-  
haupt hängt der Betrag der Verwaltungskosten gar sehr  
von den jedesmaligen Umständen ab. Vielleicht belau-  
fen sie sich in dem nächsten Jahre nur auf 10,000 fl.

F<sup>hr.</sup> v. Gayling: Die Hauptsache bleibt immer, daß 155000 fl. mehr an Schulden auf die Amortisationskasse überwiesen worden sind, als auf sie hätten überwiesen werden sollen. Daß bey der Uebernahme der auf der Staatskasse haftenden Schulden auf die bestimmte Summe von 4,660,000 fl. gesehen worden seye, ergiebt sich wohl bestimmt aus den Landtags-Verhandlungen, insbesondere auch aus den über die Aufnahme eines Darlehens von 5 Millionen. Wenigstens hätte es, um die im Budget enthaltene Summe überschreiten zu dürfen, einer Legalisation durch das Justizministerium oder den Ausschuß bedurft.

Die Commission hat hauptsächlich die Festhaltung des Fundamental-Statuts und des Gesetzes vom Jahre 1820 vor Augen gehabt, nach welchen zu einer Belastung der Amortisationskasse nach §. 5. des Statuts eine gewisse Publicität erforderlich ist.

Vorwürfe über die Verwaltung der Amortisationskasse hat die Commission der Regierung nicht machen wollen. Auch kann ich der Bemerkung des Herrn geh. Hofraths Zacharia nicht beytreten, daß man annoch zu untersuchen habe, ob die überwiesenen Schulden auch wirklich Staatsschulden seyen. Wegen dieses Punctes können wir dem Ausschusse vertrauen, der gewiß auch diesen Gegenstand genau untersucht hat.

Die übrigen in dem Commissionsberichte enthaltenen Erinnerungen werden bey der nächsten Abhör der Rechnung durch den Ausschuß berücksichtigt werden können, oder schon in der neuen Rechnung berücksichtigt worden seyn.

Regierungs-Commissär Staatsrath Böckh: Die Mitwirkung des Justizministerii war für den in Frage stehenden Fall nirgends gesetzlich vorgeschrieben.

Wenn sie gleichwohl Statt gefunden hätte, so würde sie rechtlich unwirksam gewesen seyn. Allerdings können

die Kammern für künftige Fälle andere Bestimmungen zu erzielen suchen. Hätte man sich schon bey den Verhandlungen im Jahre 1820 in diesem Sinne erklärt, so würde die Regierung veranlaßt gewesen seyn, schon damals auf die mit einer beschränkten Uebernahme der auf der Staatskasse haftenden Schulden, verbundenen Schwierigkeiten aufmerksam zu machen.

Frhr. v. Türkheim: Ich muß noch auf die Worte des 5ten Artikels des Gesetzes vom Jahr 1820 aufmerksam machen. Es heißt darin nicht bloß, daß in Justiz-Section auf die Verwaltung der Amortisationskasse nach den konstitutionellen, sondern nach den auf constitutionellem Wege zu Stande gekommenen nähern Bestimmungen zu wachen habe. Diese Worte scheinen allerdings auf die Einhaltung des Budgets bezogen werden zu müssen.

Staatsrath Baumgärtner: Wie hätte aber die Justiz-Section zur Kenntniß der Ueberschreitung des Budgets anders gelangen können, als durch Abhör der Rechnungen? Diese aber steht ihr nach der Verfassungs-Urkunde nicht weiter zu.

Frhr. v. Türkheim: Es ist hier von dem Verhältniße der Regierung zu den Ständen die Rede, nicht aber von dem, was in dem Verkehr einer Regierungsbehörde mit der andern auf dieser oder jener Seite etwa unterlassen worden sey. Im vorliegenden Fall wird behauptet, daß das Großh. Finanzministerium wegen Ueberschreitung des Budgets sich mit dem Justizdepartement hätte benehmen sollen.

Nach einer weitem Besprechung, bey welcher der Frhr. v. Falkenstein die Gründe für die im Commissionsbericht enthaltenen Hauptanträge kürzlich wiederholte, der Herr Regierungs-Commissär aber noch nachträglich anführte, daß die Erinnerungen des ständischen Ausschusses wegen der Einrichtung der Rechnungen der

Amortisationskasse bereits größtentheils berücksichtigt worden seyen, indem man z. B. der Cassen-Direktion untersagt habe, Contocurrentis mit Banquiers zu führen, ferner, daß er bereit sey, wegen der Beschaffenheit der überwiesenen Schulden alle etwa erforderlichen Rechnungen und Belege mitzutheilen, alle nur immer gewünscht werdenden Aufklärungen zu geben; bemerkte der Vicepräsident, daß allerdings der vorliegende Gegenstand der Verathung, was die Art ihn zu erledigen betreffe, das Eigenthümliche habe, daß der ständische Ausschuss von beiden Kammern ernannt worden seye, und seinen Bericht an beide Kammern erstattet habe, daß vielleicht die Beschlüsse der einen und der andern Kammer sich kreuzen könnten, und daß die frühern Verhandlungen noch keinen Vorgang für die vorliegenden enthielten und enthalten könnten. Es frage sich daher vor allen Dingen: ob in der Sache eine Mittheilung an die zweyte Kammer zu erlassen sey, oder ob es hinreichen dürfte, die etwa auszusprechenden Wünsche und Erklärungen im Protokolle niederzulegen.

Nachdem sich der Landoberjägermeister v. Kettner und der Frhr. v. Zyllhardt für die zweyte Meinung erklärt hatten, letzterer mit dem Zufaze, daß der ständische Ausschuss seine Erinnerungen dem Staatsministerio bereits mitgetheilt habe, und also abzuwarten sey, ob diese bis zur nächsten Rechnungsablage berücksichtigt werden würden,

#### b e s c h l o ß

die Kammer,

einstweilen in der Sache keine Mittheilung an die zweyte Kammer zu erlassen.

Auf die hierauf von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer zudr-

derst

mit dem ersten in dem Commissions-Berichte enthaltenen Antrage einstimmig für einverstanden.

Bev dem zweyten Antrage der Commission bemerkte der Frhr. v. Wessenberg, daß seiner Meinung nach dieser Antrag noch näher dahin zu bestimmen seyn würde:

„Nach der Ueberzeugung der Kammer habe die Verwaltung der Amortisationskasse keine Ausgabe, die nicht bestimmt in dem Budget bewilligt und angewiesen ist, zu übernehmen, ohne vorher vom obersten Justizdepartement dazu die Bewilligung erhalten zu haben.“

Nachdem hierauf von dem Hofrath v. Rotteck und von andern bemerkt worden war, daß der vorliegende Commissionsantrag in der genauesten Verbindung mit dem demnächst zu berathenden Budget der Amortisationskasse stehe,

b e s c h l o ß

die Kammer,

die Abstimmung über diesen Antrag einstweilen, und bis zur Berathung über das Budget der Amortisationskasse auszusetzen.

Den dritten und vierten Antrag endlich betreffend

b e s c h l o ß

die Kammer,

wegen der von dem Herrn Regierungs-Commissär in dem zu Anfang der Berathung gehaltenen Vortrage gegebenen Erläuterung auf sich beruhen zu lassen.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert erstattete nunmehr der Landoberjägermeister v. Kettner Bericht Namens der zur Begutachtung der Motion des Hofraths v. Rotteck wegen Abschaffung der Staatsfrohnern ernannten Commission.

## Beylage Ziffer 66.

(siehe Beylage A.)

Die Kammer

## b e s c h l o ß

die Verathung darüber in einer der nächsten  
Sitzungen vorzunehmen.

Weym Schlusse der Sitzung legte der Viceprä-  
sident der Kammer eine von dem Justizamtman  
Pfister eingereichte Schrift

„Antrag auf Verbesserung des Hypothekenwe-  
sens mittelst Errichtung einer Landeshypothe-  
tenkasse und Einführung einer Hypothekensteuer“

vor.

Frhr. v. Zyllnhardt.  
Zachariä.

## Beylage Ziffer 62.

## Commissionsbericht

über die vorgelegten ergänzenden Artikel  
zu dem Gesetzentwurfe über das Verfahren  
in Fällen der Anklage gegen Minister und  
Mitglieder der obersten Staatsbehörde,  
wegen Verletzung der Verfassung oder ver-  
fassungsmäßiger Rechte.

Erstattet von dem Staatsrathe

Frhrn. v. Zyllnhardt.

Der von der Kammer genehmigte Antrag der Com-  
mission, daß dem einer Verletzung der Verfassung  
oder verfassungsmäßiger Rechte für schuldig erklärten

obersten Staatsbeamten das Rechtsmittel der Restitution wegen neu aufgefundenener Beweismittel (nicht Thatsachen) zugestanden werden möge, veranlaßte die Regierung, einige hierauf sich beziehende Zusatzartikel entwerfen und vorlegen zu lassen. Ihre Prüfung ist der Gegenstand des gegenwärtigen Vortrags.

Bei der innern Unwahrscheinlichkeit, daß diese Bestimmungen praktische Bedeutsamkeit erhalten werden, und bey der Bedenklichkeit, welche dem Eingehen in das Einzelne möglicher Fälle immer entgegen steht, schien es hinreichend, in wenigen einfachen Sätzen, das Wesentliche und Eigenthümliche dieser Bestimmungen zu bezeichnen, übrigens im Allgemeinen auf die meistens auch hier anwendbaren Verfügungen des schon vorgelegten Proceßgesetzes hinzuweisen, und alles Weitere im einzelnen Falle dem Ermessen des Gerichtshofes, welchem nach §. 61. des Entwurfs des Proceßgesetzes so Vieles überlassen bleibt, und bleiben muß, zu überlassen. Die Commission findet indessen keinen Anstand dabey, in ihrem Vortrage den einzelnen Artikeln, so wie sie hier vorgeschlagen sind, zu folgen.

### §. I.

Beschränkt den in der Obergerichtsordnung §. 152. dem Restitutionskläger gestatteten zweymonatlichen Termin auf 30 Tage. Da in den Fällen, wovon hier die Rede ist, die Bestimmungen des Civilprocesses keine Anwendung finden, und da es hier höchst wünschenswerth ist, daß die letzte Entscheidung so schleunig herbeygeführt werde, als es ohne Rechtsverletzung geschehen kann, so erscheint dieser Vorschlag als rechtlich zulässig, und als zweckmäßig.

Dagegen glaubt die Commission — in Folge ihres frühern Antrags, daß die Anklageacte im Originale dem Präsidenten des Staatsgerichtshofs zugestellt werde — dafür stimmen zu müssen, daß ebendenselben auch das Wiederherstellungsgesuch mit seinen Beplagen von dem Imploranten übergeben werde. Gegen

## §. 2.

scheint keine Einwendung Statt zu finden; doch möchte eine nähere Bezeichnung dessen rathsam seyn, was der Restitutionseid, und also auch das Erbieten dazu enthalten soll. Eine solche nähere Bestimmung findet sich §. 154. der Obergerichtsordnung; indessen konnte die Commission diese nicht für ganz passend erkennen, aber eben darum schien ihr eine andere hier nöthig — unbeschadet übrigens der Befugniß des Gerichtshofes, in jedem einzelnen Falle die eigentliche Eides-Formel zu entwerfen. Sie glaubt nämlich, daß es zum Mißbrauch des gestatteten Rechtsmittels führen könnte, wenn der Restitutionseid, wie es in der Obergerichtsordnung geschah, auf die Meinung des Imploranten von der Nützlichkeit der neuen Beweismittel ausgedehnt würde; vielmehr schlägt sie vor, diesen Eid darauf zu beschränken, daß der Implorant die neuen Beweismittel 30 Tage vor der Einreichung des Wiederherstellungsgesuchs weder hatte, noch haben konnte.

## §. 3.

setzt voraus, daß die Restitution nicht allein vor derselben Behörde, welche das Urtheil aussprach, sondern auch vor denselben Personen, aus welchen diese Behörde damals bestand, angebracht werde. So wenig gegen das erste zu erinnern ist, und so wünschenswerth es wäre, daß auch das Letzte immer geschehen könnte, so scheint doch die Schwierigkeit nicht beseitigt werden zu können, welche in der nur achtjährigen Dauer der jedesmaligen Zusammensetzung des Staatsgerichtshofes liegt; und doch ist es eine, auch in unserer Obergerichtsordnung anerkannte Forderung der Gerechtigkeit, daß aus demselben Grunde, welcher für das Zulassen der Restitution überhaupt entschied, auch von den neuen Beweismitteln noch Gebrauch gemacht werden könne, deren Auffindung erst nach Ablauf jener acht Jahre möglich wurde. Daher glaubte

die Commission, daß es, statt „vor denselben Richtern u. s. w.“ nur heißen könne: „ebenfalls vor dem Staatsgerichtshofe.“

Wegen der Ergänzung dieses Gerichtshofs, und der Anwendung des Sen 37. des Proceburgesezes bezieht sie sich auf ihren Vortrag über das Proceburgesez. — Die Beeidigung der neueintretenden Richter durch den Präsidenten scheint sachgemäß. Eben so

## §. 4.

doch mit der Abänderung, daß die zur Zusammenberufung des Staatsgerichtshofs bestimmte Frist, nach dem, was weiter oben, und schon in dem frühern Vortrag gesagt wurde, von der Einreichung bey dem Präsidenten abhängen muß.

## §. 5.

ist wohl keiner gegründeten Einwendung ausgesetzt, da der Auftrag der Anklagecommissarien ohne Zweifel mit ihrer Eigenschaft als Ständemitglieder aufhört. Eben dieß gilt jedoch auch von den Stellvertretern, so daß, wenn auch diese aus den Kammern ausgetreten sind, eine neue Wahl nöthig wird.

Die

## §§. 6 — 9.

stimmen mit der Ansicht der Commission überein, nur dürfte im letzten Sen statt A b s a f f a n g — da man diesen Ausdruck häufig nur von der R e d a c t i o n zu gebrauchen pflegt — „Fällung des Urtheils“ zu setzen seyn. — Endlich muß wohl des Kostenpunkts ausdrücklich erwähnt werden, und es scheint in der Natur der Sache gegründet, daß, wenn das Restitutionsgesuch verworfen wird, dem Imploranten alle hierdurch veranlaßte Kosten, ohne die §. 57. des Proceburgesezes gemachte Unterscheidung, zur Last fallen.

Mit diesen Bemerkungen trägt die Commission auf die Annahme der Zusatzartikel an, Uebrigens ist sie auch

haupt einverstanden, daß diese, nach dem Vorschlage des  
Herrn Regierungskommissärs, zwischen die bisherigen §§.  
40. und 61. des Proceidurgesezes eingerückt werden.

Karlsruhe den 11. Juni 1822.

Beylage Ziffer 63.

Gesetzentwurf

über die Bestimmung der Heimath solcher Personen, welchen es an einer notorischen Heimweisung fehlt.

§. 1. Jede Person in dem Großherzogthum, welche darin keine offenkundig anerkannte Heimath, oder kein von der competenten Obrigkeit verwilligtes Aufenthaltsrecht hat, kann in polizeyliche Untersuchung über Heimath und Ernährungsweise gezogen werden.

Jede Person, welche zwar im Großherzogthum eine bürgerliche Heimath, oder ein temporäres Aufenthaltsrecht besitzt, auf welche aber der Verdacht fällt, daß sie sich durch unerlaubte Mittel ernähre, kann in polizeylichem Wege zur Nachweisung über einen erlaubten, gewöhnlichen Nahrungsstand aufgefördert und angehalten werden.

§. 2. Ergiebt diese Untersuchung das Resultat, daß der befragten Person in dem Großherzogthum kein Staatsbürgerrecht zustehe, und es findet die Verweisung derselben außer Landes überhaupt, oder nach den mit dem Auslande bestehenden Verträgen Statt; so soll dieselbe alsdann in Vollzug gesetzt werden, wenn Gründe dafür vorhanden sind, befragte Person nicht mehr im Lande zu dulden.

§. 3. Ergiebt aber die Untersuchung das Resultat,

daß der befragten Person ein auswärtiges Heimwesen nicht nachzuweisen ist, oder stehen ihrer Verbringung in das Ausland solche Hindernisse entgegen, daß dieselbe nicht zum Vollzug kommen kann, so muß der befragten Person ein Aufenthaltsort im Lande angewiesen werden.

§. 4. Dieser Aufenthaltsort wird entweder seiner Zeit in dem Arbeitshause, oder in derjenigen Gemeinde angewiesen, welche die nähere Verbindlichkeit hat, befragte Person aufzunehmen.

Die Fälle, in welchen die Verbringung ins Arbeitshaus begründet ist, werden in einem besondern Gesetz bestimmt werden.

§. 5. Zunächst findet die Einweisung in jene Gemeinde Statt, in welcher die befragte Person ein Ortsfassenrecht genossen, oder auf solches Anspruch hat, so lange nicht durch die im Lande vollzogene Heurath eine nähere Verbindlichkeit jener Gemeinde begründet worden wäre, die Person anzunehmen, in welcher, ohne Vorbehalt anderwärtiger Ortsfässigkeit, die Ehe vollzogen worden ist.

§. 6. In derjenigen Gemeinde, in welcher seit Verkündung der Eheordnung vom 15. Juny 1807. eine rechtsgültige Ehe geschlossen worden ist, ohne daß vor der Trauung für die ortsbürgerliche oder schutzbürgerliche Annahme beider Eheleute gesorgt worden wäre, muß das neue Ehepaar und dessen Kinder aufgenommen werden. Ehen, welche vor der Verkündung der Eheordnung gültig geschlossen worden sind, begründen nur dann ein Heimathrecht in der Gemeinde des Trauungsortes, wenn die neuen Eheleute während den nächsten fünf Jahren ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der nämlichen Gemeinde gehabt haben.

Zwey und zwanzigste Sitzung vom 15. Juny. 554 c

Die durch Trauung erlangte Heimath geht nur durch Erlangung eines ordentlichen Ortsbürgerrechts oder Schutzbürgerrechts verlohren.

Ungültige Ehen geben keine Ansprüche auf fernere Duldung.

§. 7. Wem kein anderes, in den vorhergehenden Sätzen begründetes Aufenthaltsrecht nachgewiesen werden kann, der ist in diejenige Gemeinde zu verweisen, in welcher er sich binnen den nächstverflossenen zehn Jahren, vom Tag der begonnenen Untersuchung an gerechnet, am längsten, jedoch wenigstens sechs Monate lang aufgehalten hat.

Wenn mehrfältiger Aufenthalt mit Unterbrechungen Statt fand, so können die verschiedenen Zeiten des Aufenthalts zusammengezählt werden.

Bei gleicher Dauer entscheidet der jüngste Aufenthalt.

§. 8. Kann auch ein solcher sechsmonatlicher Aufenthalt nicht dargethan werden, so findet die Verweisung in den Geburtsort, und falls auch dieser nicht zu erheben wäre, ohne Rücksicht auf Dauer des Aufenthaltes in den jüngsten Aufenthaltsort Statt, wenn nicht Grund vorhanden ist, die befragte Person als Vaganten zu behandeln.

§. 9. Kinder können für sich selbst ein eigenes Heimathsrecht erwerben.

So lange dieselben noch nicht 14 Jahre alt sind, folgen sie in der Regel dem Heimathsrechte ihrer Eltern, oder desjenigen Ehegatten, welcher den andern Ehegatten überlebt, wenn die Ehe durch den Tod getrennt wird.

Nach vollendetem vierzehnten Jahre sind diejenigen,

deren Eltern keine Heimweisung zusteht, als selbstständig zu betrachten, wenn es darauf ankommt, ihnen eine Heimweisung anzuweisen.

Auf angebohrnes Ortsfaßenrecht können die Kinder stets zurück greifen, so lange ihnen kein anderes Heimathsrecht zusteht.

Uneheliche Kinder folgen der Mutter.

§. 10. Jede Bestimmung des Aufenthaltes in einer Gemeinde versteht sich unter der Bedingung, daß nicht nachgewiesen werden kann, eine andere Gemeinde habe eine, nach gegenwärtigem Gesetz näher begründete Verbindlichkeit zur Aufnahme dieser Person, oder der befragten Familie.

Gedachte Person oder Familie soll aber mit der Uebersiedelung in eine andere Gemeinde verschont werden, wenn sie sich während der letzten drey Jahre von der Einweisung an unklagbar aufgeführt hat, und einen ausreichenden, erlaubten Nahrungszweig treibt.

§. 11. Der Eingewiesene und seine Familie erlangt in der Gemeinde, in welche er verwiesen wird, das Schutzbürgerrecht mit allen davon abhängigen Pflichten und Ansprüchen.

Nur wenn die Einweisung nach §. 8. lediglich auf den Grund der Geburt oder des jüngsten Aufenthaltes wegen geschehen ist, soll aus Staatsmitteln für die befragte Person bis zum vierzehnten Lebensjahre gesorgt werden.

§. 12. Alle hiernach zur Untersuchung kommenden Fälle sind polizeylich zu erledigen. Die Bezirksämter sind die untersuchenden, und die Mittelpolizeystellen sind die entscheidenden Behörden.

Zwey und zwanzigste Sitzung vom 15. Juny. 554e

Wenn die Einweisung in eine Gemeinde geschehen sollte, welche in einem andern Kreise liegt, als in demjenigen, in welchem die Untersuchung anhängig ist, so sollen die beiden Kreisdirectorien über die Bestimmung des Heimathsortes befragter Person sich mit einander ins Einvernehmen setzen. Im Fall der Meinungsverschiedenheit ist die Sache an das Ministerium des Innern zur Entscheidung zu bringen.

---

indig  
eine

Kin-  
beres

n ei-  
daß  
einde  
ndete  
der

der  
wer-  
von  
einen

angt  
huz-  
und

auf  
alts  
be-  
forgt

nden  
mter  
sind

## Beilage Ziffer 64.

## Gesetzentwurf

über die Handhabung der öffentlichen Sicherheit durch Sezung der Verdächtigen unter specielle Polizeyaufsicht, und Einschließung der Gefährlichen in Arbeitshäuser.

§. I. Die Staatspolizey ist verpflichtet und berechtigt, gegen solche Personen, welche durch ihr Betragen gegründeten Verdacht erwecken, daß sie dem öffentlichen Wohl gefährlich seyn, auf die im gegenwärtigen Gesetz ausgesprochene Weise einzuschreiten. Zu den Personen, gegen welche dieses Einschreiten Statt findet, sind vorzüglich zu zählen:

1) Solche Menschen, welche keine ordentliche bürgerliche Niederlassung, und keinen erlaubten Nahrungszweig haben, sich daher dem herumziehenden Lebenswandel dergestalt gewidmet haben, daß sie entweder deshalb schon in Untersuchung gestanden haben, oder denen man von Polizey wegen einen Aufenthaltsort anzuweisen in dem Fall gewesen ist.

2) Menschen, denen zwar ein unbezweifeltes Ortsassenrecht zusieht, die aber, nachdem gegen sie die Mundtodtsklärung im ersten Grad erkannt worden ist, dennoch einen solchen Hang zur gesetzwidrigen Lebensweise an den Tag legen, daß dadurch ein großes öffentliches Aergerniß gegeben, oder daß dadurch die allgemeine und Privatsicherheit in einem sehr hohen Grade gefährdet wird.

Zwey und zwanzigste Sitzung vom 15. Juny. 554 g

§. 2. Das Einschreiten der Polizey hat 2 Grade

- 1) Versezten unter specielle polizeyliche Aufsicht.
- 2) Einschließen in ein Arbeitshaus.

§. 3. Das Versezten unter polizeyliche Aufsicht besteht im Allgemeinen darin, daß derjenige, welcher nicht bereits im ersten Grad mundtodd erklärt ist, durch die Verfügung, welche ihn unter specielle Polizeyaufsicht setzt, einem im ersten Grad für mundtodd Erklärten gleich gestellt wird, und daß fernerhin alle Handlungen desselben beständiger Controlle unterworfen sind, und daß er verpflichtet wird, sich nach besondern ihm vorzuschreibenden Geboten zu richten.

Insbefondere sind die Beschränkungen und Vorschriften, denen sich ein solcher zu unterziehen hat, in der Regel folgende:

1) Er darf sich aus der Ortsgemarkung ohne specielle Erlaubniß der Ortsvorgesetzten nicht entfernen. Er ist an die Bedingungen dieser Erlaubniß gebunden.

2) Er ist schuldig, zu jeder Zeit von seinem Aufenthalt, von seinen Beschäftigungen, von seiner Lebensweise, und von seinen Vermögensverhältnissen den Ortsvorgesetzten und den Polizeybeamten Rechenschaft zu geben.

3) Die betreffenden Ortsvorgesetzten, die Localpolizey-Angestellten, und die Bezirkspolizey-Beamten sind befugt, zu jeder Zeit Einsicht von der Wohnung eines unter Polizeyaufsicht gestellten Menschen zu nehmen, um sich von seinem und der Seinigen Treiben und Thun zu unterrichten.

4) Die bey ihm wohnenden Mitglieder seiner Familie, oder die sonst zur Haushaltung gehörigen Personen, über welche die Versezung unter besondere Polizeyaufsicht nicht erfolgt wäre, können sich denjenigen

Störungen und Beschränkungen ihrer bürgerlichen und persönlichen Freyheit nicht entziehen, welche die Ausübung der Polizeyaufsicht über die befragte Person nöthig macht.

5) Der Vorgesetzte der betreffenden Gemeinde ist befugt, die Kräfte der unter Aufsicht gestellten Personen nach vernünftigem Ermessen zum Dienst des Gemeindegewesens oder eines öffentlichen Instituts gegen ortsgewöhnliche Vergütung in Anspruch zu nehmen, sobald die befragte Person nicht hinlänglich darlegt, daß sie auf eigene Industrie in der Gemeinde einen genügenden, erlaubten Erwerb finde.

Denselben Anspruch auf die persönlichen Kräfte unter gleichem Vorbehalt haben auch die einzelnen Ortseinwohner, wenn die Gemeinde der Arbeit des unter Polizeyaufsicht Stehenden nicht nöthig hat.

6) Jeder Ortseinwohner und auch jeder Fremde ist befugt, und die sämtlichen Polizeybeamten sind verpflichtet, auf das Benehmen einer solchen Person ein besonderes Augenmerk zu haben. Sie können bey Verdacht eines unerlaubten Beginnens verlangen, daß sich die Person sogleich mit ihnen zur nächsten obrigkeitlichen Person verfüge, und der unter Polizeyaufsicht Stehende ist schuldig, ohne weiters dieser Aufforderung Genüge zu leisten.

7) Die Bezirkspolizeybehörde, in deren Amtsbezirk sich ein solcher unter Polizeyaufsicht Gestellter befindet, hat die nöthigen Maaßregeln zu ergreifen, durch welche die erforderliche Verkündigung und die Aufrechthaltung dieser Beschränkungen gesichert wird. Sie kann nach eigenem Ermessen besondere Maaßregeln vorschreiben, und deren Beobachtung den betreffenden Personen zur Pflicht machen.

8) Jedes Ueberschreiten der bürgerlichen Ordnung

von Seiten eines solchen unter Polizeyaufsicht stehenden Menschen ist schärferer Strafe, und jede Verletzung der einem solchen vorgeschriebenen besondern Verhaltensregeln ist angemessener Ahndung unterworfen.

9) Den Ortsvorstehern und Bezirksbeamten ist über solche Personen ein ausgedehnteres Strafrecht eingeräumt als ihnen nach ihrer Amtsgewalt sonst zusteht. Bürgerliche Strafen und Polizeystrafen dürfen dieselben im doppelten Maaße gegen die unter Polizeyaufsicht gestellten Personen verhängen.

§. 4. Wenn die unter Polizeyaufsicht stehende Person wegen Vergehen sich mehrere Strafen zugezogen hat, und einen beharrlichen Grad von Unverbesserlichkeit, oder in ihrem Benehmen Neigung gezeigt hat, der öffentlichen Sicherheit und der bürgerlichen Ordnung gefährlich zu werden, so wie in dem Fall, da ein heimathloser Mensch in einen gewissen Bezirk eingegränzt, denselben in der Absicht, sich außerhalb herumzutreiben, überschritten hätte, so wie endlich in dem Fall, da ein unter Polizeyaufsicht stehender Mensch irgend eines peinlichen Verbrechens wegen bestraft worden wäre; sind die Acten über die Erhebung aller insuirenden Thatsachen und Umstände von dem betreffenden Bezirksamt zu sammeln, und der betreffenden Polizeybehörde vorzulegen, damit diese erwäge, welche Maaßregeln ferner gegen befragten Menschen zu ergreifen seyen.

§. 5. Derjenige, welcher sich, nachdem er unter die Polizeyaufsicht gestellt war, beharrlich unverbesserlich, oder wegen begangenen Verbrechen, oder wegen Fortsetzung der wandernden Lebensart der öffentlichen Sicherheit gefährlich gezeigt hat, kann in ein Arbeitshaus eingeschlossen werden.

§. 6. Wenn Vaganten dieses Verbrechens wegen schon einmal bestraft, und in der Folge wieder verhaftet worden sind, oder sonst Inzichten von ihrer gefährlichen Richtung vorliegen, so kann ihre Verbringung in das Arbeitshaus, auch ohne daß sie vorher unter Polizeyaufsicht zur Besserung angehalten worden wären, verfügt werden.

§. 7. Menschen, deren Heimathsverhältnisse einer weitaussehenden Erforschung bedürfen, und welche unbedenklich nicht in Freyheit gelassen werden können, sollen bis zur Erledigung ihrer Sache in das Arbeitshaus gebracht werden.

Es muß aber binnen den nächsten 6 Monaten die definitive Entscheidung ihres Schicksals erfolgen, oder deshalb bey dem Ministerium des Innern Vortrag erstattet werden.

§. 8. Verheurathete Personen können im Arbeitshaus ihre Ehe nicht fortsetzen. Der in Freyheit verbleibende Ehegatte kann die Trennung der Ehe verlangen, wenn die Einsperrung in das Arbeitshaus drey Jahre gedauert hat, und eine nahe Freylassung nicht zu erwarten steht.

§. 9. Wenn beide Eltern oder auch nur eines derselben in ein Arbeitshaus gebracht werden, so muß von Staatswegen für die Erziehung der Kinder Vorsorge getroffen werden.

Diese findet in der Regel, und sobald die Kinder der mütterlichen Pflege entbehren können, in dem Arbeitshause nicht Statt.

§. 10. Ueber die Einrichtung des Arbeitshauses, und über die Behandlung der in demselben eingeschlossenen Menschen verfügt eine eigene Hausordnung.

§. 11. Das Aufhören der Polizeyeinschreitungen richtet sich nach folgernden Regeln:

1) Die Versezung unter Polizeyaufsicht wird nach und nach durch gute Aufführung gemindert, und durch fortgesetztes rechtschaffenes Verhalten ganz aufgehoben.

2) Die Bezirksämter sind ermächtigt, darüber zu verfügen, auch wenn die Versezung unter Polizeyaufsicht von ihnen nicht angeordnet worden wäre.

3) Bey einem Statt findenden Rückfall treten alle suspendirte Beschränkungen neben der verwirkten Strafe wieder in Wirksamkeit.

4) Die Loslassung aus dem Arbeitshaus kann in der Regel nur solchen Personen gestattet werden, welche sich nicht dem Vagantenleben gewidmet haben.

5) Die mittlere Polizeybehörde verfügt die Entlassung aus dem Arbeitshause.

6) Wenn solche verfügt wird, so fällt die befragte Person in der Regel unter Polizeyaufsicht in dem Orte, wohin ihre Wohnung bestimmt wird, und kann sich nur durch fortgesetztes gutes Betragen derselben entledigen.

§. 12. Das Verfahren, auf welches die Verfüzung der in diesem Gesetz gedachten polizeylichen Einschreitungen begründet werden kann, ist ein gerichtlich polizeyliches. Es sind deshalb die für dieses Verfahren theils aus der Natur der Sache fließenden, theils besonders verordnete Regeln zu beobachten, welche alle dahin führen müssen, die Thatfachen in Wahrheit darzustellen, und dem Beschuldigten alle Mittel zu seiner Vertheidigung unverkümmert zu erhalten.

Insbefondere werden aber noch folgende specielle Regeln gegeben:

1) Der Richter kann das Einschreiten der Polizey

behörden zwar nicht anordnen, allein die Justizstellen sind verpflichtet, das Einschreiten der Polizeigewalt gegen solche Personen, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich scheinen, anzurufen.

Die Polizeybehörde ist verpflichtet, dergleichen Anrufen gehörig zu würdigen.

2) Polizeybeamte, Ortsvorgesetzte, Polizeydiener und alle jene, welche für Handhabung der öffentlichen Sicherheit angestellt sind, haben sowohl inner- als außerhalb ihres Bezirks die Pflicht, Diensteshalber auf alle Erscheinungen zu wachen, welche auf die in dieser Verordnung bedachten Vorfälle Einfluß haben können.

3) Für die Entdeckung und für die Arretirung solcher Personen, welche demnächst entweder unter Polizeyaufsicht gestellt, oder in das Arbeitshaus gebracht werden müssen, sollen angemessene Fanggebühren aus den betreffenden Amtskassen zugeschrieben werden. Der Betrag derselben ist auf 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. für den Kopf festzusetzen, nach dem Ermessen der Behörde, welche über die künftige Bestimmung des Verhafteten zu bestimmen hat.

Unter dieser Gebühr ist nicht begriffen, was die Kosten des Transportirens und die Ernährung des Verhafteten betragen, und es kann der Polizeybeamte noch seine ihm nach der Normalverfügung zustehende Diät und Meilengebühr in Anspruch nehmen.

4) Bey außerordentlichen Bemühungen, oder wenn es die Verhaftung eines besonders ausgezeichneten Vaganten oder Verbrechers gegolten hat, kann auch auf eine besondere Remuneration angetragen werden.

5) Wenn die Versekung unter Polizeyaufsicht als Maaßregel verfügt wird, die mit der polizeylichen Einweisung in einem Wohnort verknüpft ist, so erfolgt sie

Zwey und zwanzigste Sitzung vom 15. Juny. 554<sup>n</sup>

von derjenigen Stelle, welche die Bestimmung des Wohnortes trifft.

6) Als Maasregel gegen ansässige Personen kann sie nur von dem betreffenden Kreisdirectorium verfügt werden.

7) Die Verbringung in das Arbeitshaus wird von der Mittelpolizienbehörde verfügt; die Verfügung ist der betreffenden Person zu verkündigen, welcher das Recht zusteht, die Prüfung des Urtheils durch die Centralpolizienbehörde zu verlangen.

Wenn aber nur solche Personen ins Arbeitshaus gebracht werden sollen, über deren Heimath langwierige Correspondenzen und Untersuchungen Statt finden müssen, so können solche auf Antrag der Untersuchungsbehörde von dem einschlagenden Kreisdirectorium auf den Zeitraum von 6 Monaten ins Arbeitshaus gebracht werden, nach deren Verfluß, wenn ihre Untersuchung noch nicht geendigt ist, Vortrag an das Ministerium des Innern zu erstatten ist.

---

## Beilage Ziffer 65.

## V o r t r a g

über die Gesekentwürfe, die öffentliche Sicherheit betreffend.

Aus Auftrag der hohen Regierung habe ich die Ehre, Ihnen, Durchlauchtigste und Hochgeehrteste Herren! zwei Gesekentwürfe vorzulegen, welche bestimmt sind, den Grundstein zu einem zusammenhängenden System der Sicherheitspolizey zu legen.

Es fehlt uns zwar nicht an Verordnungen und Vorschriften über diesen Zweig der Staatspolizey; allein es ist nicht zu verkennen, daß dieselben in dem erwünschtesten Zusammenhange nicht stehen, und daß viele, durch einzelne dringende Ereignisse veranlaßt, dauernde Gültigkeit nicht haben konnten.

Zu unserer allseitigen Beruhigung kann man jedoch versichern, daß eben keine speciellen außerordentlichen Fälle vorgekommen sind, welche gerade die Aufmerksamkeit der Behörden erregt hätten. Die öffentliche Sicherheit des Landes ist in einer solchen Lage, daß man darüber weder gerechte Klage führen, noch begründete Sorge hegen darf. — Allein eben dieser Zustand der Ruhe ist ganz dazu geeignet, Maasregeln reiflich und ruhig zu bedenken, durch welche die öffentliche Sicherheit fest begründet wird.

Die Vorkehrungen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit in allen ihren Zweigen zerfallen wieder in zweyerley Klassen:

Ein Theil derselben muß darauf berechnet seyn, den Gefahren und Störungen, wie sie sich gerade zeigen

mögen, kräftig entgegen zu treten. Was diesen Zweck hat, gehört in das Gebiet der schützenden und wehrenden Polizen, und wird deßhalb mit vorübergehenden Anordnungen abgethan.

Maafregeln, welche aber das Uebel an seiner Quelle dämmern, und daher tiefer in die bürgerlichen und ökonomischen Verhältnisse des Staats und seiner Mitglieder eingreifen, erheischen dauernde Begründung, und werden daher mit Recht von der gesetzgebenden Gewalt erwartet.

In die letzte Klasse gehören die beiden Gesetzeswürfe, welche ich die Ehre habe, Ihnen hiermit vorzulegen.

Ich will es versuchen zur Einleitung die Stelle anschaulich zu machen, welche diese Gesetze in dem System einnehmen, und welche Verordnungen und Vorkehrungen noch erfordert werden, um dieses System, welches sich die Regierung entworfen hat, gehörig auszubilden.

Die öffentliche Sicherheit pfllegt durch Menschen gefördert zu werden, welche sich einem gesetzwidrigen Erwerbsszweige gewidmet haben, oder welche eine gefährliche Lebensweise ausüben.

Müßiggang, Verschwendung und Sittenlosigkeit sind gewöhnlich der Anfang, mit welchem diese gefährlichen Bursche ihre Laufbahn beginnen. Es giebt aber auch Menschen in unserm Deutschland und den Nachbarstaaten, welche aus dem Grunde, daß sie keinem Staate, keinem Volke, keiner Gemeinde, ja selbst keiner Familie angehören, gebohrene Feinde der gesellschaftlichen Ordnung sind. Im Allgemeinen sind diese Unglücklichen zu bedauern, und es ist heilige Pflicht der Staaten, alles anzuwenden, um dergleichen Menschen nicht allein un-

schädlich zu machen, sondern auch das Vermehren und Entstehen derselben zu verhüten. Dergleichen Leute sind aber der öffentlichen und Privatsicherheit zu gefährlich, als daß mit gelinden Mitteln etwas gegen sie ausgerichtet werden könnte.

Wenn von Bestimmung der Maaßregeln, die gegen solche Personen zu ergreifen sind, die Rede wird, so ist vordersamst zu unterscheiden, ob diese Personen unzweifelhaft Angehörige des diesseitigen Staates sind, oder nicht. Wird von solchen die Rede, welche unzweifelhaft Angehörige des Großherzogthums sind, so kommt es dabey auf folgende Aufgaben an:

1) Diejenigen, welche keine bestimmte Heimath im Lande haben, müssen einer bestimmten Gemeinde zugewiesen werden.

Unsere ganze Polizeyadministration ist darauf berechnet, daß die nächste und unmittelbare Aufsicht durch Localbehörden geführt wird, und es ist zu gleicher Zeit die Einrichtung bey uns, daß ein sicheres und ausreichendes Gewerbe an das Daseyn eines stabilen Wohnsitzes gebunden ist. Was von dieser Regel abweicht, sind Ausnahmen, und gewöhnlich schädliche Ausnahmen.

Bisher sind die Regeln, nach welchen die Heimath in zweifelhaften Fällen zu bestimmen sey, nicht fest bestimmt, und zum Theil nicht klar ausgesprochen worden.

Diesem Gebrechen in unserer Polizeygesetzgebung soll das Gesetz, das ich ihnen unter der Ueberschrift: *Gesetzesentwurf über die Bestimmung der Heimath solcher Personen, welchen es an einer notorischen Heimweisung fehlt*, vorzulegen die Ehre habe, abhelfen.

2) Es ist aber nicht genug, daß diejenigen, welche bisher der bürgerlichen Ordnung entfremdet, einen gefähr-

lichen Lebensberuf verfolgten, in die Möglichkeit versetzt werden, durch Benutzung des ihnen angewiesenen Heimathsortes zur Verfolgung eines erlaubten Nahrungszweiges zur Ordnung zurückgeführt werden. Der Staat muß eine Garantie haben, daß sich solche Leute der Ordnung fügen, ihre frühere Lebensweise gegen die geregelte vertauschen, und sich in derselben beharrlich zeigen.

Die Polizeigewalt muß daher gegen solche Leute, nach dem Grad ihrer Gefährlichkeit, und des ihnen einwohnenden gesetzwidrigen Hanges einschreiten. Und darauf ist das zweyte Gesetz, dessen Entwurf ich Ihnen vorzulegen die Ehre habe, unter dem Titel: Gesetzentwurf über die Handhabung der öffentlichen Sicherheit durch Sezung der Verdächtigen unter specielle Polizeiaufsicht, und Einschließung der Gefährlichen in Arbeitshäuser berechnet.

3) Aber nicht bloß diejenigen, die zwar als Angehörige des Großherzogthums betrachtet werden müssen, ohne in einer Gemeinde Heimath zu haben, sondern auch die, welchen unzweifelhaftes Ortsassenrecht zusteht, können sich einer Lebensweise hingeben, welche am Ende für die öffentliche Sicherheit gefährlich werden kann.

Auch auf diese ist die Polizeigewalt zu wachen schuldig, und deshalb erstreckt sich der zweyte Gesetzentwurf auch auf die Behandlung solcher Staatsbürger, welche eine in hohem Grad gefährliche Lebensweise beginnen.

(Folgt die Verlesung der Gesetzentwürfe.)

An die Verfügungen, welche die Ihnen vorgelesenen Gesetzentwürfe enthalten, schließen sich nun unmittelbar zweyerley weitere Maaßregeln.

1) Die Errichtung einer hinlänglichen Polizeymann-

-schaft im Innern des Landes und zur Bewahrung der Gränzen.

2) Maaßgebende Verträge mit dem Auslande darüber, daß die Grundsätze über Staatsangehörigkeit auf unzweifelhafte Weise festgesetzt, und aufrecht erhalten werden.

Was den ersten Punct betrifft, so hat die Regierung sich wohl von den Anständen überzeugt, welche aus der vielleicht zu innigen Verschmelzung der Polizen- und Zollaufsicht hervorgehen.

Finanzielle Rücksichten hatten diese Maaßregeln empfohlen, und noch wird von manchen Behörden die Beybehaltung derselben als räthlich angesehen. Es wird die nächste Sorge der Regierung seyn, die vorgebrachten Gründe zu prüfen, und die erforderlichen Verfügungen deshalb zu erlassen.

Rücksichtlich des zweyten Puncts, nämlich des Verhältnisses der Heimathsbestimmungen mit dem Auslande, bestehen bekanntlich officiell bekannt gemachte Verträge mit vielen benachbarten Staaten. Mit der Schweiz stand man deshalb in Unterhandlungen, allein dieselben scheinen ein befriedigendes Resultat nicht zu gewähren, die nachdrücklichste Vorkehrung scheint aber aus dem Project hervorzugehen, welches eine unter sämmtlichen Bundesstaaten zu verabredende Uebereinkunft zum Ziele hat, und an dessen Realisirung kaum zu zweifeln ist.

Es kann aber von einer solchen Verhandlung mit dem Auslande kein recht sicheres Gedeihen erwartet werden, wenn man nicht vorher mit sich einig ist, nach welchen Grundsätzen die Heimath zu bestimmen sey.

Deßhalb muß das vorgelegte erste Gesetz selbst diesen Verhandlungen mit den Bundesstaaten vorausgehen, allein es mußte in demselben stets vorausgesetzt werden,

Zwey und zwanzigste Sitzung vom 15. Juny. 554 t

daß, ehe einer befragten Person die Heimath, oder wenigstens der Aufenthalt im Lande angewiesen werden könne, der Versuch, solche einem auswärtigen Staate gemäß der bestehenden Verträge zuzuführen, fruchtlos gewesen sey.

Ich glaube einer speciellern Motivirung der einzelnen Abschnitte des Gesetzesentwurfes enthoben zu seyn, da dieselben alle aus eigenen allgemeinen Grundsätzen abgeleitet sind, welche anzugeben ich die Ehre haben werde.

1) Den Gesetzesentwurf über die Heimathsbestimmung betreffend.

Es handelt sich hier vorerst von der Frage: Wen man zur Nachweisung seiner Heimath und seiner Ernährungsweise anhalten könne, ohne der bürgerlichen Freiheit, und dem gesellschaftlichen Verkehr zu nahe zu treten?

Ferne von inquisitorischen Maaßregeln, aber durch Regeln der Klugheit geleitet, verfügt der §. 1. des Verordnungsentwurfs dasjenige, was nach der Natur der Sache nöthig ist. — Ich erlaube mir denselben noch einmal vorzulesen.

Der übrige Inhalt des Gesetzesentwurfs verfolgt den Grundsatz:

a) Daß einmal erworbenes Heimathsrecht im Lande nicht eher verlohren werde, als wenn ein anderes begründet ist.

b) Daß ein neues Heimathsrecht begründet werde, wenn eine Gemeinde gestattet, daß eine Person oder eine Familie sich in ihrer Mitte so benimmt, oder solche Lebenszwecke verfolgt, welche ein dauerndes Anschließen an die bürgerliche Verbindung dieser Gemeinde voraussetzen scheinen, wie z. B. Eheschließung, längerer Aufenthalt, Treibung eines Gewerbes.

1) Nur subsidiarisch sind zufällige Ereignisse, wie Geburt und momentaner Aufenthalt, als Gründe angenommen, die Heimath zu bestimmen.

II. Den Gesekentwurf über Sezung unter specielle Polizeyaufsicht und Einschließung in das Arbeitshaus betreffend.

Dieser Gesekentwurf enthält zwey Maaßregeln: Sezung unter specielle Polizeyaufsicht, und Einschließen in ein Arbeitshaus.

Es liegt dabey die Ansicht zum Grunde, daß beide Maaßregeln niemals als Strafe anzusehen und zu verfügen seyn. Es sollen blos Verfügungen der Staatspolizey seyn, einen der Ordnung entfremdeten Menschen unschädlich zu machen, und ihn wo möglich wieder zur Ordnung zurückzuführen. —

Deswegen ist weder ihre Dauer, noch ihr Umfang auf bestimmte Zeit bemessen, noch sind feste Normen über die einzelnen Maaßregeln bestimmt.

Mit jedem Schritt, welchen ein von diesen Maaßregeln ergriffener Mensch zur Ordnung vorschreitet, wird er wieder mehr in den Genuß seiner bürgerlichen Freyheit gesetzt, und es ist nur demjenigen, welcher dem Staat alle Hoffnung auf Besserung durch sein früheres Betragen, oder durch seine Aufführung benommen hat, die Erlangung völliger Freyheit sehr erschwert.

Es ist nicht zu fürchten, daß die Kosten, welche die Einrichtung eines Arbeitshauses herbeiführen werden, einen Anstand gegen diese Maaßregel überhaupt herbeiführen werden.

Die Regierung wird darauf Bedacht nehmen, aus den Fonds, welche gegenwärtig für diese Zwecke bestimmt sind, die erforderlichen Kosten zu schätzen, und sie hofft, daß, wenn die Sache an sich adoptirt ist, nöthigenfalls die erforderlichen Einrichtungskosten aufgefunden oder bewilligt werden dürften.

## Beilage A.

### Commissions-Bericht

über die Motion, des Herrn Hofraths von  
Kottel, die Aufhebung der Staatsfrohn-  
nen betreffend.

Erstattet von dem Landoberjägermeister  
v. Kettner.

Durchlauchtigste,  
Hochzuverehrende Herren!

Von der Commission, welcher Sie, durchlauchtigste,  
hochzuverehrende Herren, die nähere Prüfung der Mo-  
tion des Herrn Hofraths von Kottel, zur Aufhebung  
der Staatsfrohn, und zu einer, denselben zu substi-  
tuirenden Geldumlage nach dem allgemeinen Steuerfuß,  
aufgetragen haben, ist mir der ehrenvolle Auftrag ge-  
worden, als Berichtserstatter dieser Commission die Re-  
sultate ihrer Berathung dieser hohen Kammer vorzutra-  
gen, welcher Bestimmung ich im Folgenden entspreche:

§. 1. Um alles über diesen Gegenstand möglichst  
klar zu machen, und hierdurch dieser hohen Kammer sei-  
ne nähere Würdigung zu erleichtern, verfolge ich in mei-  
nem gegenwärtigen Vortrage eine gewisse systematische  
Ordnung, in welcher ich die erschienenen  
Gesetze und Verordnungen über  
das Frohnwesen vorausgehen lassen. Sie  
theilen sich

A. in solche, welche das Frohnwesen über-  
haupt, und

B. in jene, welche die Aufhebung der Fluß-  
baufrohen betreffen.

Unter die Abtheilung A. gehören

- 1) die Verordnung vom 27. Febr. 1807. Reg. Bl. No. V. Seite II., herrschaftliche Frohen betreffend.
- 2) das VI. Constitutionsedict v. 4. Juny 1808. Reg. Bl. No. XVIII. und XIX. Seite 161, über die Grundverfassung der verschiedenen Stände.
- 3) das neue Landrecht, Buch II. Titel VI. Satz 710 g. a. bis Satz 710 k. a. pos. 202, von den Grundpflichten.
- 4) die Verordnung vom 18. April 1810. Reg. Bl. No. XVIII. S. 120., die Leitung und Ausführung des Frohnwesens betreffend; in Berufung auf das VI. Constitutionsedict und das Landrecht.
- 5) das Gesetz v. 5. Octbr. 1820. Reg. Bl. No. XV. S. 105, die Ablösbarkeit der Herrenfrohen betreffend.

Die Abtheilung B. begreift in sich:

- 1) das Edict v. 14. May 1816. Reg. Bl. No. XVIII. S. 72, die Aufhebung der Flußbaufrohen.
- 2) die Verordnung v. 24. May 1816 in demselben Reg. Bl. S. 79, die Flußbaugeldbeiträge von den Uferbewohnern zur Unterhaltung der Dämme betreffend, welche Verordnung sich auf das vorhergegangene Edict v. 14. May 1816 bezieht.
- 3) das Finanzgesetz vom 17. May 1819. Reg. Bl. No. XVIII. Seite 97. Tit. V. Art. 12.

§. 2. Nach den vorstehenden Gesetzen und Verordnungen ergiebt sich gegenwärtiger Zustand in dem Frohnwesen.

- a) Alle Arten und Gattungen der Herrenfrohen, ohne Rücksicht auf besondere Eigenschaften, sind gesetzlich als ablösbar erklärt; VI. Constitutionsedict. Landrecht

- b) die Normen, an welche sich die Ablösung bindet, sind nach dem Gesetz regulirt. Gesetz v. 5. Oct. 1820.
- c) als unbedingt und fortwährend sind sohin nur noch die Staats- und Gemeindefrohnen zu betrachten, aber auch unter den Staatsfrohnen ist
- d) eine der lästigsten, nemlich jene zu dem Wasserbau, schon seit dem Jahr 1816 völlig aufgehoben, und die Art der Geldvergütung dieser Frohne ist zugleich geordnet. Edict v. 14. May 1816. Verordnung vom darauf gefolgten 24. May.

Zu diesem ist auf die Frohnen für den Hofetat, welche das VI. Constitutionsedict — ob mit Recht oder Unrecht, kann nunmehr völlig gleichgültig seyn — in die Kategorie der Staatsfrohnen setzt, durch eine eigene Erklärung von Seiten der Regierung völlig verzichtet, Verhandlungen der Zweyten Kammer v. J. 1819, Heft V. S. 40, und durch die merkwürdige Verordnung des Ministeriums des Innern v. 13. Jul. 1821, welche ein Communicat des Finanzministeriums vom vorhergegangenen 6. July veranlaßte, sind alle Beyträge der Gemeinden zu den Gerichtsbarkeitslasten an Holz, Holzfuhrn u. s. w. vom 1. Juny 1821 an, völlig aufgehoben worden; in so fern sie nicht auf Servituten oder Privatrechtstiteln beruhen.

Aber auch ohne diese Verordnung heben sich indirect die Holzfrohnen als Gerichtsbarkeitslasten betrachtet, durch das eingeführte System der reinen Geldbesoldungen von selbst auf.

§. 3. Die aus dem obengedachten Zustande hervorgehenden Resultate, so wie die übrigen Verhältnisse des Frohnwesens, will ich in eine größtentheils  
 g e s c h i c h t l i c h e D a r s t e l l u n g  
 zu fassen suchen.

IV

§. 4. Nach Abschaffung der Flußbaufröhen, nach Verzichtung auf die Fröhen für den Hofetat, und nach Unterdrückung der lästigsten Gattung der Gerichtsfrohnen, beschränken sich die Arbeiten und Leistungen, welche der Staat von seinen Gliedern in Anspruch zu nehmen hat, außer den nicht sehr bedeutenden Militärfröhen, beynah allein noch auf den Straßenbau, und selbst dieser erfordert wenige Handarbeiten, sondern hauptsächlich Führen.

Doch bevor ich mit der Erörterung über die Straßenbaufröhen beginne, muß ich noch einmal auf den Wasserbau zurückkommen, um eine Uebersicht der die Naturalfröhen ersetzenden Kosten, und die Nachweisung ihrer Deckung zu geben.

§. 5. Nach der Verordnung v. 24. May 1816 haben die Bewohner der Rheingestade 2 rr. von 100 fl. Steuerercapital, die Orte an den Nebenflüssen aber 1 rr. zu zahlen, welches

a) für die Rheingestade . . . . .	fl 18000
b) für die Umgebungen der Nebenflüsse . . . . .	= 30000
sohin im Ganzen eine Summe von fl 48000	

approximativ ausmachen sollte.

§. 6. Der weitere Bedarf, welchen diese Summe nicht deckte, ward aus der Staats- und resp. Flußbaukasse zugeschoffen.

§. 7. Hiernach sind vom Jahre 1816 bis zum Jahre 1821 einschließlich folgende Beyträge geleistet worden.

	Beyträge der Uferbewohner.	Beyträge d. Staatskasse.	Summarischer Betrag.
1816 . . . . .	fl 40000 . . . . .	fl — . . . . .	fl 40000
1817 . . . . .	= 44496 . . . . .	= — . . . . .	= 44496
1818 incl. 19053 fl für Dammbaukosten	= 62859 . . . . .	= — . . . . .	= 62859
1819 . . . . .	= 66581 . . . . .	= — . . . . .	= 66581
1820 . . . . .	= 48000 . . . . .	= 88000 . . . . .	= 136000
1821 . . . . .	= 52000 . . . . .	= 88000 . . . . .	= 140000
	fl 313936	fl 176000	fl 489936

zu welcher Berechnung die Materialien aus folgenden Quellen geschöpft sind :

1816	Regierungsblatt	No. XVII.	Seite 73
1817	" " " "	" XII.	" 44
1818	" " " "	" XIX.	" 120
1819	" " " "	" XVII.	" 102
1820	" " " "	" XV.	" 112
1821	" " " "	" XV.	" 114

§. 8. Der Beytrag von den Uferbewohnern, stellt sich also nach dem Durchschnitt von 6 Jahren auf jährliche 50656 fl — sohin nun 2656 fl über die approximative Summe heraus; eine Durchschnittsberechnung der Beyträge aus der Staatskasse sowohl, als der summarischen Kosten läßt sich aber nicht anwenden, weil die unerhörten Ueberschwemmungen in den, dem Jahre 1820 vorhergegangenen Jahren, so wie die verschiedenen Rheindurchschnitte einen ganz außergewöhnlichen Aufwand erforderten, von welchem durchaus kein Maassstab für das gewöhnliche und künftige Bedürfniß hergeholt werden kann. Da ich glaube, daß der Zweck, die Verhältnisse der Flußaufrohnen, und die aus ihrer Aufhebung hinsichtlich der Kostenvergütung bis jetzt hervorgegangenen Resultate ins Klare zu setzen, durch Obiges nach Möglichkeit erfüllt sey, so gehe ich nun zu den Straßenbau-  
frohnen über.

§. 9. Die Verordnung v. 18. Apr. 1810 nimmt für die Frohnen die disponiblen physischen, und unter solchen hauptsächlich die thierischen Kräfte in Anspruch; sie legt sohin jedem die Pflicht auf, nach dem Verhältniß des Viehstandes zu concurriren, den er zu dem Anbau seiner Güter nothwendig hat; sie nimmt ferner darauf Rücksicht, daß die Frohnen hauptsächlich von den Bewohnern

jener Gegenden geleistet werden, in welchen sich die Punkte und Straßenzüge befinden, wohin die Leistungen in Anspruch genommen werden, daß sohin die Last vorzüglich auf diejenigen falle, welche einen unmittelbaren, oder mittelbaren Vortheil von ihrer Arbeit genießen; wie dieses bey den Grundeigenthümern in der Umgebung jeder gut hergestellten, und gut unterhaltenen Straße der Fall ist, da sie nicht allein den unmittelbaren Vortheil haben, alle Producte leicht zum Markt zu bringen, und vortheilhaft abzusetzen, überhaupt aber die Straße bey allen Gelegenheiten zu benutzen, sondern auch der Durchzug von Reisenden und fremden Fuhrwesen, nebst dem lebhafteren Gewerbsbetrieb auf mittelbare Weise äußerst nützlich auf sie zurückwirkt.

§. 10. Das Hauptprincip dieser Verordnung, nämlich der gleiche Anspruch auf alle disponiblen Kräfte, ohne allen Unterschied, ist endlich durchaus dahin in Anwendung gekommen, daß jedermann ohne Ausnahme zu den Straßenbaufröhen concurrirt, sohin auf dem Höchsten Regenten selbst hinsichtlich der Domainen und seiner Privatbesitzungen, so wie auf den Standes- und Grundherrn, eine mit allen Staatsbürgern gleiche Concurrenzpflichtigkeit liegt.

§. 11. Wenn alles dessen ungeachtet die Austheilung der Lasten, nach dem wahren Verhältniß der Kräfte, sich nicht auf das Weizenkorn gleichstellen ließ, und an manchen Orten, besonders im Seekreise, über den starken Druck der Straßenbaufröhen Klage geführt ward, so lag der Grund entweder in besondern örtlichen Umständen, oder in der allgemeinen Unmöglichkeit ganz vollkommener Einrichtungen in menschlichen Dingen. Aber auch in Beziehung auf den Zweck möglicher Ver-

vollkommenheit in der Anwendung des Gleichstellungsprincips ist die Regierung nicht unthätig geblieben, indem sie im Jahr 1817 den Versuch machte, entweder durch einen neuen, den Spann- von dem Handfröhner, nach dem Güterbesitz ausscheidenden Maassstab, oder durch völlige Aufhebung der Straßenbaufröhen, und Ausschlagung der Kosten nach dem Steuerfuß, diesem Zwecke näher zu rücken.

§. 12. Die zum Gutachten aufgeforderten Kreisdirectorien fanden einhellig in einem neuen Maassstabe der Lastenvertheilung zwischen Spann- und Handfröhnern, nach dem Güterbesitz, gegen den im Jahr 1810 eingeführten Maassstab, nach dem Viehstande, keine Vortheile, sohin auch keinen Grund zu seiner Anwendung, dagegen vereinigte sich die Mehrzahl der gedachten Kreisdirectorien, in den Anträgen zur Aufhebung der Straßenbaufröhen, und zur Umlage der Kosten auf den Steuerfuß, mit welchen Anträgen aber die Meinungen der Murg- und Kinzigkreisdirectorien, auf Benbehaltung der alten Ordnung, völlig im Widerspruch waren.

§. 13. Die Regierung schien zwar die Ueberzeugung zu hegen, daß die Abschaffung der Straßenbaufröhen, und die Einführung von Lohnarbeiten bey Herstellung und Unterhaltung der Straßen besondere Vortheile gewähre, sie schien aber darüber die Ueberzeugung nicht ganz gewinnen zu können, daß der Steuerfuß die richtige Basis für den Ausschlag der Straßenbaukosten sey, und da zu diesem die Schwierigkeit in Erwägung kam, statt der nie mangelnden Frohnkraft, Geld in Anspruch zu nehmen, dessen Mangel schon damals nur zu fühlbar war, so ward die

## VIII

Behauptung der Bestimmung vom Jahr 1810 jeder neuern gewagten Einrichtung vorgezogen.

§. 14. Der Faden der Geschichte knüpft sich nun an dasjenige an, was über das Frohnwesen überhaupt, so wie über die Ablösung der Herrenfrohnen, und in Beziehung auf die Staatsfrohnen insbesondere bey den beiden ständischen Kammern in dem Jahre 1819 und 1820 von der Motion des Abgeordneten Völker an, bis zu dem Ablösungsgesetz vom 5. Oktober 1820, als dem Resultat von allem vorhergegangenen, zur Sprache gekommen ist; wovon mir die Hinweisung auf die gedruckten Verhandlungen eine unnöthige Wiederholung um so mehr ersparen mag, als sich diese Verhandlungen hauptsächlich auf das Ablösungsgesetz der Herrenfrohnen, und nur in soweit auf die Staatsfrohnen beziehen, daß der Wunsch beider Kammern zur Aufhebung dieser Frohnen, und zur Substituierung einer Umlage auf den Steuerfuß ausgedrückt, von der Regierung aber die Absicht an den Tag gelegt ist, diesem Wunsche alsdann zu entsprechen, wenn solches die Zeitumstände nur immer möglich machen würden.

§. 15. Zur vollkommenen Uebersicht des Gegenstandes schließe ich das Geschichtliche mit der Bemerkung, daß nach den Verhandlungen der zweyten Kammer v. J. 1819. Hest IV. Seite 105. die Straßenbau-frohnen auf 500,000 bis 667,175 fl. angeschlagen seyen, daß aber nach dem neuen Anschlage eines nicht zu verwerfenden Sachverständigen solche nur 268,000 fl. betragen sollen; dem füge ich noch bey, daß die Straßen nach der bisherigen Ordnung der Dinge in dem besten Stande erhalten, und als wahre Zierde eines Landes zu betrachten seyen, von welchen jeder Durchreisende die besten Eindrücke in die ferne Heimath mit sich

nimmt, worauf ich die nähere Beleuchtung der vorliegenden Motion liefere.

Der §. 2. dieses Berichtes weist nach, daß der Motion des Herrn Hofraths v. Kottack durch die Aufhebung von Flußbaufröhen zum Theil entsprochen, und daß seinen übrigen Wünschen durch die Verzichtleistung auf die Fröhen für den Hofetat, so wie durch directe und indirecte Aufhebung eines lästigen Theils der Gerichtsfrohnen bereits zuvorgekommen sey; es kann sich sohin hauptsächlich nur noch von den übrigen Straßenbau- und Militärfröhen, und von den Kriegsfröhen in so weit handeln, als sie von dem Herrn Proponenten zu den Staatsfröhen gezählt, und mit jenen nach gleichem Princip behandelt werden wollen.

§. 16. Zum Zweck der kurzen und gedrängten Uebersicht wird es nothwendig, drey Fragen besonders ins Auge zu fassen:

1) Ob die Abschaffung der noch übrigen Staatsfröhen gegen eine Geldvergütung, aus welcher die nöthigen Leistungen bezahlt werden können, als dem allgemeinen Besten angemessen, rathsam sey?

2) Welche Art der Geldumlage statt der wirklichen Leistungen nach physischen Kräften, für die beste und zweckmäßigste angesehen werden könne?

3) Ob und wiefern es thunlich sey, auch die Kriegsfröhen in die Kategorie der Staatsfröhen zu setzen, und für dieselbe einen mit letztern gleichen Vergütungsmaaßstab anzunehmen.

§. 17. In Beziehung der ersten Frage über die Aufhebung der noch übrigen Staatsfröhen muß ich vor der Hand die hohe Kammer darauf aufmerksam machen, daß der Herr Geheimerath v. Städel in dem der zwayten Kammer erstatteten Commissionsbericht

## X

vom Jahr 1819 schon die Anwendung eines völlig unrichtigen Sprachgebrauchs gerügt hat, durch welchen die Gehässigkeit des Frohnbegriffs auf eine Sache gelegt ist, die einem solchen Begriffe gar nicht angehört, indem die Leistungen zu Staatszwecken, wozu die Kräfte der Staatsbürger in Anspruch genommen werden müssen, gar nicht in der Eigenschaft einer Frohn erscheinen, sondern lediglich als Societätsobliegenheit zu betrachten sind.

§. 18. Demnach möchte auch der Sprachgebrauch von Frohnknechten zu Bezeichnung derjenigen, die zu diesen Obliegenheiten concurriren, und in Anspruch genommen werden, um so mehr durchaus falsch und unanwendbar seyn, als er mit der Eigenschaft des Objects, und mit den Begriffen von den in dem §. 10. dieses Berichts aufgeführten Concurrenzpflichtigen gewiß nicht vereinbarlich ist.

§. 19. Was die aufgestellte Frage selbst betrifft, so hebe ich, sowohl von der vorliegenden Motion, als auch von dem Commissionsbericht des Hrn. v. Städel vom Jahr 1819 den hauptsächlich wichtigen Grund aus, daß die Leistungen nach einem Aufgebot gewöhnlich mit mehr Zeitaufwand und weniger gut, als um Lohn geschehen; und hauptsächlich auf diesen Grund hin hält Ihre Commission eine Regel, nach welcher die Naturalleistung aufgehoben, und solcher eine Geldumlage substituirt würde, dem doppelten Zweck, der Zeitersparnis, und besserer Arbeit angemessen; auf der andern Seite konnte die Commission aber nicht verkennen, daß in den Gründen der Regierung zur Verschiebung des Gesetzes, ein besonderes Gewicht liege, welches sich noch durch folgende Betrachtung verstärkt.

§. 20. Der Landmann, dessen Producte in den gegenwärtigen, ganz ungewöhnlichen Zeitverhältnissen, beynahе nichts gelten, und kaum noch zu verwerthen sind, kann nur mit äußerster Anstrengung, und oft nur durch das Mittel des Schuldenmachens die Geldkräfte aufbringen, mit welchen er in Anspruch genommen ist; dagegen fehlen ihm die zu seinen Leistungen erforderlichen physischen Kräfte nicht, so lange er, was jetzt der Fall ist, zureichendes Futter für seinen Viehstand überhaupt, und insbesondere für sein Zugvieh hat; die Leistung eines Anspannes, die sonst 2 fl. und noch mehr werth gewesen seyn mag, fällt ihm nicht schwer, wogegen er, wenn ihm statt dieses Anspannes nur 20 'r. zugeschrieben wären, solche, da er sie nicht hat, auch nicht zahlen kann.

§. 21. In Betreff der zweyten Frage: welche Art der Geldumlage statt den wirklichen Leistungen nach physischen Kräften für die beste und zweckmäßigste angesehen werden könne, mag folgendes die Entscheidung bestimmen:

Der Herr Proponent führt in seinem ganzen Vortrag den Grundsatz gleicher verhältnismäßiger Vertheilung der Staatslasten unter alle Glieder der Gesellschaft durch; er will in der Anforderung von Geldkräften, und in der allgemeinen Umlage auf den Steuerfuß die einfachste und zweckmäßigste Anwendung dieses Grundsatzes finden.

In sofern nur von dem Aufgebot solcher Kräfte die Rede ist, welchen ein allgemeines, d. h. ein auf alle Glieder nach dem Verhältniß der aufgebotenen Kräfte gleich vortheilhaftes Ziel vorgesteckt ist, so kann weder gegen den Grundsatz selbst, noch gegen die Art seiner Anwendung Etwas gesagt werden; allein, wo

die in Anspruch genommene Kräfte Institute befördern, deren Nutzen sich auf besondere Gegenden oder besondere Personen, nicht aber auf die gesammten Staatsglieder bezieht, trägt der Grundsatz; seine Anwendung in der vorgeschlagenen Art ist ungerecht, und das Resultat der Anwendung dem ausgesprochenen Zweck ganz entgegengesetzt; denn, wenn die Umlagen der Beiträge, besonders zu den Straßenbauarbeiten nach dem Steuerfuß Statt hätten, so wären hierdurch zum Theil gar nicht vorhandene Kräfte in Anspruch genommen, und die Anforderungen beruhten nichts weniger, als auf wirklicher Gleichheit; denn

1) würde der Besitzer eines Hauses, welches bis auf den letzten Hohlziegel seinen Gläubigern verpfändet ist, der kaum aus dem Betrag des Miethgeldes neben den Capitalzinsen die gewöhnliche Steuer aufzubringen vermag, für den Beitrag zu der Unterhaltung einer vielleicht nie gesehenen Straße in Anspruch genommen, zu dessen Leistung ihm die Kräfte durchaus fehlen;

2) müßten geringe Handwerker auf ihre Gewerbesteuer, Lasten zu einem, ihrem Interesse völlig fremden Zweck, zu Straßen, die sie nie betreten, übernehmen — Lasten, die sie nur durch Handwerksverdienst zu leisten vermögend wären, wodurch der Fall, den der Herr Proponent unterstellt, um der bisherigen Austheilungsart der Straßenbaufröhen eine schwache Seite abzugewinnen, wirklich herbegeführt seyn würde, indem man sagen könnte, daß auf diese Weise Schneider Röcke, und Schuster Stiefel in der Frohn zu machen hätten.

3) Während die Grundeigenthümer in der Nähe bequemer Landstraßen sich aller Vortheile dieser Straßen ungeschmälert zu erfreuen hätten, müßten die entfernteren Gebirgsbewohner mit gar keinen, oder doch mit

geringeren Vortheilen in völlig gleichem Maasstabe mit jenen an den Unterhaltungskosten concurriren; worüber folgende Beyspiele die nähere Erläuterung liefern.

§. 22. Ich nehme bey diesen Beyspielen an, daß der Frohnvergütungsbetrag für den Straßenbau jährlich nur 260,000 fl. erfordere, daß sohin auf das 100 fl. Steuer-capital 2 1/2 kr. erhoben werden dürften; auf den Fall, wenn der Vergütungsbetrag über 600,000 fl. kosten würde, wäre es noch ärger.

§. 23. Ein Städter besitzt ein Haus mit dem Steuercapital von 6000 fl., er ist mit derselben Summe verschuldet, hat das Haus um 400 fl. vermiethet, und muß 300 fl. Capitalzins zahlen, nach Abzug von 19 fl. Steuer verbleiben ihm noch 81 fl., hievon muß er die städtischen Lasten zahlen, und das Haus unterhalten; wovon soll er also einen weitem Beytrag für den Straßenbau aufstreiben? Stellt man ihn aber in der Berechnung des Straßenbaubeytrags einem Andern gegenüber, der an dem Straßenzug wohnet, und Vortheil von der Straße genießt, so wird die Sache noch auffallender. Er, der Städter muß von seinem Steuer-capital 2 fl. 30 kr. zahlen; ein Bauer, Bewohner eines an der Straße gelegenen Ortes hat 8 Morgen Grundeigenthum, den Morgen angeschlagen zu 200 fl. = 1600 fl., er besitzt ein mit 1000 fl. in der Steuer liegendes Haus, hat sohin zu versteuern 2600 fl., er hat also auf sein Steuercapital einen Beytrag von 1 fl. 5 kr. zu bezahlen.

Obwohl er zum Anbau von 8 Morgen Grundeigenthum keine zwey Pferde bedarf, hält er sich dennoch solche, in der Absicht, den Güterwägen oder andern Fuhren vorzuspinnen, gewinnt in der Woche rein 3 fl., in dem Jahr sohin 150 fl., von diesen 150 fl. ziehe ich die Hälfte ab, weil der Mann diese Hälfte mit einer

weniger einträglichen Unternehmung, außer der Gelegenheit zum Vorspann, hätte verdienen können; es bleiben sonach 75 fl., um deren Betrag er dem Hauseigentümer durch den Vortheil der nahen Straße vorsteht, ungeachtet Letzterer mehr als doppelt so viel Straßenbaukostenbeytrag zahlen soll.

§. 24. Zehn Bauern haben 30,000 fl. Steuercapital, sie entrichten dafür an Beyträgen zum Straßenbau 12 fl. 30 fr. Dagegen benutzen sie während sechs Monaten im Jahr die nahe Straße zur Beyfuhr von Kaufmannsgütern, oder, was noch öfters der Fall ist, von rohen Fabrikbedürfnissen; sie verdienen sich hierdurch, nach Abzug aller Kosten, einen reinen monatlichen Gewinn von 160 fl., der sich für 6 Monate auf 960 fl. berechnet. Davon ziehe ich ebenfalls die Hälfte für den Verdienst ab, der ohne die Straße, wiewohl noch sehr problematisch, zu machen gewesen wäre, worauf noch ein ganz reiner, lediglich aus dem Daseyn der Straße hervorgehender, Vortheil von 480 fl. verbleibt. Dagegen zahlen zehn von der Straße abgelegene Bauernhöfe bey gleichem Schatzungscapital zu 30,000 fl. denselben Beytrag von 12 fl. 30 fr. Die Bauern können die ferne Straße nicht benutzen, und sehen mühsig zu, wie sich das Vieh an den steilen Bergwänden auf dem Waidgange mühsam und gefährlich die ärmliche Nahrung sucht; sie zahlen sohin bey dem Verdienste, den die Straße gewährt, unthätig und untheilnehmend ihre 12 fl. 30 fr., damit zehn Mitbürger in einer glücklichen Gegend den Gewinn von 480 fl. machen.

§. 25. Ein Gutsbesitzer mit einem Steuercapital von 40,000 fl. zahlt 16 fl. 40 fr. Straßenbaubeytrag, er schiebt auf der gutgehaltenen Straße wöchentlich zwey Wagen voll Gartengewächse auf den Markt der

drey oder vier Stunden weit gelegenen Stadt, und gewinnt dadurch während 6 Monaten monatlich 22 fl., sohin überhaupt 132 fl., wovon ich nichts abziehe, weil ohne die Straße der Absatz von Gartengewächsen nicht möglich gewesen wäre. Er setzt ferner 200 Malter Früchte wegen der bequemen Abfuhr pr. Malter um 10 fr. vortheilhafter, als der weiter zurückgelegene Gutsbesitzer ab, und gewinnt dadurch wieder 33 fl. 20 fr., hiezu die obigen 132 fl., hat er einen summarischen Gewinn von 165 fl. 20 fr. Der sogenannte Walder hingegen, welcher von einem bedeutenden Waldeigenthum und seinem Hofgute nach dem gleichmäßig darauf ruhenden Steuercapital von 40.000 fl. auch mit 16 fl. 40 fr. Straßenbaubeytrag angezogen ist, sein Holz, als das einzige Product aber entweder auf den Flossbach verkaufen, oder auf beynahе unfahrbaren Wegen, von welchen er mühsam ganze Felsenstücke hinwegsprengt, gefahrvoll für Menschen und Vieh ins ebene Land bringen muß, hat von seinen 16 fl. 40 fr. ganz und gar Nichts.

§. 26. Durch obige Beyspiele, die sich noch in die Hunderte vervielfältigen ließen, glaube ich bis zur Evidenz den Beweis von der großen Ungleichheit geliefert zu haben, welche in der Vertheilung der Beyträge zum Straßenbau, durch unbedingte, d. h. völlig uneingeschränkte Umlage auf den Steuerfuß zu finden ist, und Ihre Commission findet hierdurch die Meinung gerechtfertigt und begründet, daß die unbedingte allgemeine Umlage durchaus zu verwerfen, dagegen aber, wenn einst die Vertheilung der Leistungen zum Straßenbau nach physischen Kräften in einer hiezu geeigneten Zeit aufgehoben, und die Geldumlage substituirt werden sollte, solche nur mit Repartirung eines verhältniß-

mäßigen Vorbetrags auf die Steuerpflichtigen in den nächsten Umgebungen der Landstraßen in Anwendung zu bringen sey, welche Maaßregel ganz analog mit jener wäre, welche hinsichtlich der Beyträge von den Uferbewohnern zu den Flußbaukosten besteht. Dagegen versteht es sich nach den entwickelten Grundsätzen, daß alle von einem allgemeinen Staatszweck gebotenen, und unter solchen hauptsächlich die Militärfrohen nach ihrer Abschaffung die Vergütung in einer allgemeinen Steuerumlage finden müssen.

§i. 27. Die dritte und letzte Frage, welche sich auf die Kriegsfrohen und auf den Antrag bezieht: solche als Staatsfrohen zu behandeln, und ihren Werth durch eine Geldumlage zu vergüten, ist von der höchsten Wichtigkeit, indem ihre Entscheidung, und ein, auf diese Entscheidung gegründetes Gesetz, die verderblichsten Resultate für den Staat überhaupt, und für den Zustand der Finanzen insbesondere, auf den Fall eines Krieges, dessen Schauplatz das badische Land werden sollte, nach sich ziehen würde. Wäre der Grundsatz ausgesprochen, daß, wie es der Herr Proponent verlangt, die Staatskasse alle Vergütung der Kriegsfrohen zu zahlen, und den bezahlten Betrag wieder durch Steuerumlage zu decken hätte, so würde, abgesehen von der völligen Unmöglichkeit, einen festen Etat der Steuersummen einzuhalten, die Staatskasse der Gemeinschuldner für alle Forderungen werden, diese Forderungen selbst aber würden zu förmlichen Staatsschulden erhoben und gestempelt; woraus bey der Unmöglichkeit, den Ausfall der Rückstände und der vielen nicht eingehenden Beyträge zu decken, eine, den Staat erdrückende, und die Finanzen, wie allen Staatscredit zerstörende Schuldenlast entstehen müßte. Was hätte

aus dem Staat und seinen Finanzen werden müssen, wenn ein solches System während 25 Kriegsjahren in Anwendung gekommen wäre? nur ein Statsbankerott hätte bey den Millionen, nach welchen sich die vielen Kriegsfrohnen berechnen, der Erfolg seyn können.

§. 28. Aber auch ohne diese größtentheils praktische Ansicht ist das vorgeschlagene System theoretisch verwerflich. Die Kriegsfrohnen — ihrer Natur nach völlig ausgeschieden von den im Frieden zu leistenden Militärfrohnen — lediglich im Kriege durch die Waffengewalt in Anspruch genommen, reichen nicht weiter, als diese Gewalt geographisch ausgedehnt ist; auch von den befreundeten Truppen gefordert, sind sie dennoch von dem Feinde veranlaßt, weil sie, nach Maafgabe der fernen und nahen feindlichen Stellungen und Bewegungen, und zwar nach dem augenblicklichen Bedürfnisse an Hand- und Spannkraften, wie sie jeder und disponibel hat, gefordert werden; sie gehören demnach unter die Bedrängnisse des Krieges, die jeder tragen muß, wie und wo sie ihn zunächst treffen.

§. 29. Sollten endlich die von des Freundes Truppen geforderten Leistungen von jenen Frohnen ausgeschieden werden, welche der Feind erpreßt, die Zahlung aber nur für erstere erfolgen, während letztere als nicht zu vergütende Erpressungen angesehen würden, so läge hierin der höchste Grad von Ungleichheit und Ungerechtigkeit; denn gesetzt, es ständen sich an der Murg zwey Kriegsheere gegenüber, wovon das der Freunde die im Rücken gelegene Gegend bis an den Neckar und Main, das feindliche aber den Landesstrich bis zum Bodensee dominirte; jedes Heer würde durch Frohnaufgebote die Kräfte benutzen, welche sich in dem von ihm besetzten Theil des Landes fänden, was in

der Natur der Sache und in der des leidigen Krieges liegt. Würde aber das Ganze nach dem empfohlenen System bey wieder eingetretene[m] Frieden zur Ausgleichung kommen, dann müßte das Land von der Murg aufwärts, ohne das Geringste für die Bedrückung des Feindes in Anrechnung bringen zu dürfen, jenem, welches abwärts gegen den Neckar und Main gelegen ist, nach der Steuerumlage seine Last, die ihm der Freund aufbürdete, zahlen helfen, dem letztern Landestheil wäre wohl geholfen, dem erstern aber durch eine nicht zu tragende, völlig ungerechte Last sein gänzlich[es] Verderben herbegeführt.

Dieses alles ist zu handgreiflich, als daß ich den Zeitverlust einer weitem überflüssigen Erörterung, und die Zumuthung, solche anzuhören, bey dieser hohen Kammer rechtfertigen könnte. Ihre Commission sieht das vorgeschlagene System für zu gefährlich und verderblich an, um solches zur Berücksichtigung empfehlen zu können.

§. 30. Eine weitere Gattung von sogenannten Frohnen, welche aber noch mehr als die von dem Staat geforderten Leistungen als Societätsobliegenheiten betrachtet werden müssen, sind die Gemeindsfrohnen, die, wie es scheint, mehr der Gleichförmigkeit, als der Sache selbst wegen, unter das allgemeine Vergütungsprincip, jedoch auf einen andern Vergütungsfond hingewiesen, gestellt werden wollen. Diese Obliegenheiten sind bey der Erörterung der aufgestellten Hauptfragen in gegenwärtigem Berichte nicht berührt worden, weil der Gemeindeordnungs-Entwurf hierüber Bestimmungen enthält, deren Berathung im constitutionellen Wege schon angefangen hat, und worüber getrennte Verhandlungen, bey zwey verschiedenen Anlässen nicht wohl

zulässig seyn dürften. Uebrigens scheinen die Gemeindsfrohn, da sie dem Zwecke und Effect nach allein dem individuellen Interesse der Gemeinden angehören, mit den Leistungen zu den allgemeinen Staatszwecken nicht die geringste Gemeinschaft zu haben; die Gemeinden verlangen sie an sich selbst, und leisten sie selbst, auch unterliegen sie lediglich in so weit der staatspolizeylichen Aufsicht, damit die Gemeindsinstitute, wozu die Frohnen nothwendig sind, nicht vernachlässigt werden, sonst hat der Staat nichts mit ihnen zu thun.

Ich komme nun auf die

besondern Beispiele des Frohnmißbrauchs,

deren der Herr Proponent in Beziehung unnötiger Prunkbrücken, und der Militärfrohn gedenkt. Was die Prunkbrücke insbesondere betrifft, so mag vielleicht die Vermischung des Begriffs der Solidität und des Prunkes einige Schuld an dem grellen Anstrich haben; sind inzwischen Beispiele des Mißbrauchs wirklich vorhanden, und werden sie nicht nur allgemein, sondern speciell bezeichnet, so möchte es Pflicht der ständischen Kammern seyn, solche zur Kenntniß der Regierung zu bringen, damit die Rüge des Mißbrauchs an den Personen, welche ihn veranlaßt haben, erfolgen, und künftigen gleichen Mißbräuchen vorgebeugt werden könne.

§. 32. In Anbetracht des zweyten Beispiels: — des Aufgebots von Militärfrohn im Frieden — haben Se. Excellenz der Hr. Generalleutenant v. Schäffer bemerkt, daß bey den Arbeiten für das Zeughaus hauptsächlich auf die beste Qualität des Eisens, die sich in den Produkten der oberländischen Eisenwerke allein finde, gesehen werden müsse; daß ferner die Munition bey dem gänzlichen Mangel von Eisenschmelzen

in den untern Landesgegenden, nur allein aus den Schmelzen des Oberlandes zu erhalten sey; daß es sohin in diesem Anbetracht nothwendig gewesen wäre, die Frohnen leisten zu lassen, über welche sich der Herr Proponent beschwere. Der Militäretat habe für Transporte derartiger Bedürfnisse keine Position, und er werde, wenn man ihm eine solche gebe, gern auf die Frohnen Verzicht leisten.

Die übrigen Militärfrohnen könnten außer den Transporten erkrankter Individuen, meistens nur in den Fällen nothwendig seyn, wenn das Armeecorps, wie dieß im vorigen Jahre geschehen, zu besonderen Uebungen auf einen Punkt zusammen gezogen werde, in einem solchen Fall könnten die Frohnen aber schlechterdings nicht entbehrt werden; auch möchte ihre Veybehaltung um so billiger seyn, weil durch die Versammlung des Militärs in jener Landesgegend, welche die Frohnen leistet, der nicht unbedeutende weitere Geldumlauf die Last der Frohn wieder ausgleicht. Ein ganz genauer Anschlag der Militärfrohnen könne aber nicht gemacht werden, weil alles von Zeit und Umständen, hauptsächlich aber von der Frage abhängt, ob in einem oder dem andern Jahre Centralübungen Statt haben oder nicht.

§. 33. Nachträglich zu diesen Bemerkungen legten Se. Excellenz der Hr. Generallieutenant v. Schäffer eine Uebersicht vor, wornach sich ergibt, daß

	I   2   4			Angeschirrte Pferde.
	spännige Wagen.			
Im Jahr 1819	441	1267	152	3133
" " 1820	292	761	44	1482
" " 1821	251	722	62	2429
in Summa	984	2750	258	7044

aufgeboten worden sind, welche die Bestimmung hatten,

a) geschlossene Arrestanten, fränkliche Militärindividuen, oder auf dem Marsche Erkrankte in die Garnisonen, Spitäler, oder in ihre Heimath zu bringen;

b) Militäreffecten oder Waffen, Munition zu führen, und bey Truppenmärschen die erforderlichen Requisiten und Journituren mitzunehmen.

§. 34. Nach den verschiedenen Ablösungsstationen und der Stundenentfernung stellet sich heraus, daß

924 Einspanner auf 8 Stunden zu 2 fl. 48 fr. gerechnet . . . . .	2755 fl. 12 fr.
2660 Zweyspanner auf 15 Stunden zu 8 fl. 15 fr. . . . .	21945 fl. — fr.
258 Vierspänner auf 15 Stunden zu 16 fl. 30 fr. . . . .	4257 fl. — fr.
7044 Pferde auf 15 Stunden zu 5 fl. 15 fr. . . . .	18490 fl. — fr.

in Summa 47447 fl. 12 fr.

in ihrem Geldwerthe betragen, welchem zufolge, wenn der Maasstab zur Geldvergütung von den gedachten drey Jahren einstweilen hergeholt werden sollte, sich auf das Jahr die Summe von 15,815 fl. 54 fr. ergeben dürfte.

§. 34. Die ganze Berechnung gründet sich ausdrücklich darauf, daß für den Mann auf die Stunde 9 fr., und für das Pferd 12 fr. zu zahlen seyen, und daß mit Vergütung des gleichen Betrags, die für den Militärbedarf erforderlichen Fuhrn auch in der Folge aufgeboten werden können; zugleich erläutert sich das Auffallende, welches vielleicht in der großen Anzahl von Pferden und Fuhrn gefunden werden möchte, dadurch, weil eine und dieselbe Fuhr

von Mannheim bis Freyburg	13 mal;
„ Mannheim nach Offenburg	8 —
„ Karlsruhe nach Offenburg	5 —
„ Karlsruhe nach Freyburg	10 —
„ Karlsruhe nach Constanz	14 —

in der Berechnung begriffen ist.

§. 35. Die Commission glaubt, daß für die ersten Jahre, in welchen ein Gesetz für die Ablösung der Staats-, und mit solchen, der Militärfrohen in Wirkung träte, lediglich für die Geldvergütung ein Provisorium angenommen, und durch die Erfahrung mehrerer Jahre erst eine bleibende Bestimmung erfolgen könne, bey welcher jedoch darauf Rücksicht zu nehmen wäre, daß der Aufwand für die Beschaffung der Munition, wenn das ganze Bedürfnis angeschafft seyn wird, sich nicht fortwährend gleich bleiben könne, und daß die Militärfrohen nach der jetzt gänzlich vollzogenen Truppendislocation sich überhaupt mindern, und schon gemindert haben müssen.

§. 36. Auf die übrigen

Bemerkungen über das Steuer- und  
Conscriptionsystem,

als nur vorübergehend in die Motion gezogen, und in solcher mit keinem eigentlichen Antrage belegt, glaubte die Commission nicht eingehen zu können, indem sonst bey zwey verschiedenen Anlässen ein und derselbe Gegenstand in die Discussion gezogen würde. Denn bey dem Budget liegt die nächste Veranlassung, von dem Steuersystem zu sprechen, wenn etwas Fehlerhaftes an demselben sollte aufgefunden werden können, und der bereits vorliegende Gesetzentwurf über die Conscription bietet allein die Gelegenheit dar, sich auch über diesen Gegenstand zu äußern.

§. 37. In Beziehung auf das Steuersystem hat sich der Herr Hofrath v. Rotteck selbst geäußert, seine Bemerkungen bis zur Discussion über das Budget aufschieben zu wollen, dagegen hat derselbe verlangt, eine inzwischen der Commission eingereichte schriftliche Ausarbeitung, worin seine Vorschläge und Anträge über die nöthig erachteten Verbesserungen bey dem Conscriptionsystem entwickelt sind, zu den Akten zu nehmen; ob über diese Vorschläge ein förmliches Gutachten der Commission, als die Beleuchtung des Conscriptionsgesetzes anticipirend, abgegeben, oder deren Würdigung auf die Discussion über das Conscriptionsgesetz, wohin sie allein gehört, verwiesen werden solle; hierüber wird vor der Hand die Entscheidung der hohen Kammer nöthig seyn. Uebrigens verkannte die Commission nicht, daß die von der Verwandlung der Militärfröhen geltenden Grundsätze auch auf andere Militärlasten, namentlich auf Einquartirung, anwendbar seyn würden, sie trug jedoch um deswillen Bedenken, auf diesen besondern Gegenstand weiter einzugehen, weil er bereits in der zweyten Kammer ausführlich erörtert worden ist.

§. 38. Nachdem durch das Vorhergehende jeder Gegenstand im Einzelnen seine Beleuchtung erhalten hat, wird es nun noch nothwendig, einige nachträgliche allgemeine Bemerkungen, aus welchen die Nothwendigkeit näherer Recherchen hervorgeht, zum Schlusse beizufügen.

§. 39. Obwohl mehrere der zu den Staatsfröhen gezählten Gerichtbarkeitsfröhen, wie solches in dem gegenwärtigen Berichte nachgewiesen ist, theils aufgehoben sind, theils durch eine indirecte Maaßregel von selbst erlöschen, so bestehen dennoch zum Theil

solche Frohnen fort, von welchen es ungewiß ist, ob sie als Staatsfrohnen wirklich zu betrachten sind, oder nach ihrem Entstehungsgrunde als Herrenfrohnen erscheinen. Selbst die Gemeindsfrohnen sind nicht allenthalben genau von den Staatsfrohnen ausgeschieden, und es bestehen sogar einzelne Fälle, in welchen es zweifelhaft wird, ob eine Frohn zu den Gemeinds- oder Herrenfrohnen gehören.

§. 40. Einen Zweifel dieser Art möchte folgendes Beispiel liefern: Mehrere Gemeinden haben auf einen privatrechtlichen Grund hin die Pflichtigkeit, in dem Umfang eines Waldes oder andern Bezirkes zu fröhnen, und insbesondere die Wege herzustellen und zu unterhalten; es liegt ihnen sohin in dieser Beziehung auf fremdem Eigenthum eine Herrenfrohn ob. Nun ist zur Communication mit andern zu dieser Frohn nicht pflichtigen Orten ein Vicinalweg nothwendig, zu dessen Herstellung und Unterhaltung die Gemeinde, deren Gemarkung er berührt, aufgefordert, oder auf die Concurrenz der Gemeinden, für welche der Communicationsweg vortheilhaft erscheint, gegriffen wird.

Nichts ist nun natürlicher, als daß die zur Concurrenz aufgeforderten Gemeinden sagen werden, hier sey von einer, auf den alten Frohnpflichtigen ruhenden, Herrenfrohn allein die Rede, wogegen letztere die Behauptung geltend machen dürften, die in Anspruch genommene Arbeit sey als Gemeindsfrohn zu betrachten, und berühre ihre Frohnpflichtigkeit gar nicht.

§. 41. Es ist auf allen Fall als gewiß anzunehmen, daß nach Aufhebung der Staatsfrohnen, zumal wenn gleichzeitig sich die Ablösung mehrerer Herrenfrohnen realisiren sollte, unendlich viele Widersprüche der Frohnpflichtigen im Einzelnen über die Kategorie

der Frohnen zu erwarten seyen, und daher muß es zur Beseitigung der dadurch veranlaßten Prozesse der allgemeine Wunsch seyn, eine genaue Uebersicht der Frohnen, ausgeschieden nach ihren besonderen Kategorien, wie sie jetzt noch bestehen, aus jedem Amtsbezirke zu erhalten. Eine solche Uebersicht ist ohne besondere Mühe und ohne vielen Zeitverlust beynabe ganz gelegenheitlich zu erheben, wenn zur Ausführung der in dem §. 17. des VI. Constitutionsedicts liegenden Bestimmung, nach welcher bey den Frohnen das Maximum des Maasses der auf sie zu verwendenden Zeit festgesetzt werden soll, geschritten wird, welches schlechterdings nicht mehr länger verschieblich seyn dürfte.

§. 42. Weiter bedarf es einer nähern Untersuchung, worin die auffallende Verschiedenheit in den Angaben über die Straßenbaukosten zu 667175 fl. und zu respective 260,000 fl. gesucht werden müsse, und ob der zwischen beiden Angaben in der Mitte liegende Betrag sich durch den Anschlag des Werths der Naturalfrohnen, und des dabey eintretenden Zeitverlusts, gegen die Kosten der Lohnarbeiten herausstelle, oder ob er sich durch wirkliche Ersparungsmittel ergebe, überhaupt aber, ob die herabgesetzte Summe von 260,000 fl. sich halten könne. Diese Untersuchung ist um so nothwendiger, als hierdurch ein mehr als um das Doppelte verschiedenes Resultat für die Geldumlage sich ergeben dürfte; auch wird eine genaue Untersuchung nicht minder über die Frage nothwendig, welches Präcipuum den in der Umgebung der Straßen gelegenen Orten nach den Vortheilen, die sie von solchen genießen, zugeschrieben werden müsse.

## XXVI

Auf alles Obige, was sowohl im Einzelnen als im Allgemeinen dargelegt ist, gründet die Commission den

### A n t r a g

Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, unterthänigst zu bitten:

daß Höchstdieselben der ordentlichen Behörde, oder einer besondern Commission in Gnaden den Auftrag ertheilen wollen, diejenigen Vorarbeiten vorzunehmen, durch welche die wünschenswerthe Aufhebung der Staatsfrohn (die Kriegsfrohn jedoch völlig ausgenommen), oder wenigstens die Milde rung oder Minderung dieser Frohn eingeleitet werden könnte;

womit ich dieser hohen Kammer und ihrer tiefen Weisheit den Beschluß anheimstellend, den gegenwärtigen Bericht schliesse.

## Unter beylage.

### Nähere Vorschläge des Proponenten.

Einer hochverehrliche Commission lege ich hienit meine näheren, die gleiche Vertheilung der Staatslasten betreffenden Vorschläge, auf welche ich mich in der Motivirung meines Antrags auf Abschaffung der Staatsfrohnen berief, gehorsamst zur geneigten Berücksichtigung vor.

Sie beziehen sich theils auf den Hauptgegenstand meiner Motion, d. h. auf die Deckung des durch Abschaffung der Frohnen entstehenden neuen Staatsaufwands, wobey mir freylich unvermeidlich schien, wenigstens einen flüchtigen allgemeinen Blick auf das Steuersystem im Ganzen zu werfen; theils auf die unter der Herrschaft der nämlichen Rechtsprincipien stehende Regulirung der Milizpflicht.

I. Ohne mich in einen bestimmten Vorschlag zur Deckung des obenerwähnten neuen Aufwands einzulassen — weil die Zweckmäßigkeit und selbst die Gerechtigkeit eines solchen nie an und für sich, sondern nur im Zusammenhang mit dem ganzen übrigen Steuersystem gewürdigt werden kann — will ich blos summarisch und eventuell einige Wege, worauf mir das Ziel leicht erreichbar scheint, zur Auswahl andeuten. Man kann nämlich:

A. Den, nach Abschlag des Präcipuums, welches den an den Chaussees liegenden — daher diese Straßen zugleich als Vicinalwege benutzenden — Gemeinden nach aller Billigkeit, und für jeden Fall zur Last fallen muß, noch erübrigenden Kostenbetrag aus der allgemeinen

Staats-Kasse bestreiten, und die hiefür nöthige weitere Einnahme durch Erhöhung derjenigen Steuern, welche, und in so fern sie nach Maaßgabe der allgemeinen Finanzprincipien und ihrer gegenwärtigen Spannung solche Erhöhung zulassen, hereinbringen. Solches wäre offenbar das Leichteste und Beste, und auch in Uebereinstimmung mit demjenigen, was bereits in Ansehung der Flußbaukosten wirklich geschieht. Hier aber ist freylich — wie ich in der Motivirung meines Antrags bemerkte — die Voraussetzung eines im allgemeinen gerechten Steuer-systems nöthig. Ich kann mich jedoch einstweilen damit begnügen, daß man solche Nothwendigkeit anerkenne. Die Verhandlungen über das Budget werden den Anlaß zur Prüfung unseres Steuer-systems darbieten. Für jetzt abstrahire ich davon.

B. Sollte die — nach meiner Meinung unrichtige — Ansicht obstehen, daß es unbillig wäre, den bisher von der Frohnlast freyen Klassen, zumal den Gewerbetreibenden, einen Antheil an der Frohnreduction zuzumuthen, sollte man die bisherige Frohnlast als eine Art von landwirthschaftlicher Gewerbesteuer geltend machen, (was freylich meiner eigenen Ueberzeugung vollkommen entgegenstreitet) je nun, so repartire man die nöthige Summe bloß auf die Grundsteuer und ziehe dergestalt wenigstens alle Individuen dieser Klasse, den Weinbauer wie den Fruchtbauer, den Reichern wie den Vermern, den Vornehmen wie den Geringen, jeden nach Maaßgabe seines Steuer-substrats ins Mittheiden.

Selbst bey dieser, die Bauern durch den Grundsatz gewiß sehr prägravidirenden, Art der Umlage würden sie gegen ihren jetzigen Zustand bedeutend erleichtert, das Unrecht also wenigstens gemindert werden. Doch würde hier allerdings die Fürsorge nöthig, oder hoch rätlich seyn, allen Einzelnen oder Gemeinden unmittelbar oder mittelbar die

Gelegenheit zu verschaffen, wenigstens die Summe des Steuerzuschlags durch Lohnarbeiten, für den Staat verrichtet, abzuverdienen. Der Administration kann solches nicht schwer werden; auf einige Wege der Ausführung ist bereits in meinem, zur Begründung meiner Motion gehaltenen mündlichen Vortrag hingedeutet worden.

C. Man könnte endlich die Unterhaltung der Landstraßen (überhaupt die bis jetzt in der Frohn verrichteten Straßenarbeiten) nach einem billigen (allernächst auf dem Steuer-Kapital, dann aber auch auf Verhältnissen der Lage u. ruhenden) und immer das oben bemerkte Präcipuum mit in die Rechnung nehmenden Austheiler, den Gemeinden zuweisen, und jeder Gemeinde überlassen, die Unterhaltung der ihr zugetheilten (natürlich nach Maßgabe der Entfernung von der Straße und vom Material Kleiner zuzumessenden) Strecke durch Lohn-Arbeit (wofür das Geld aus der Gemeinds-Kasse, oder aus eigenen Umlagen nach dem Steuerfuß gemäß gesetzlicher Bestimmungen zu nehmen wäre) zu bewerkstelligen. Nach diesem Vorschlag bliebe einerseits die Staats-Kasse gänzlich unangesprochen, anderseits fände der befürchtete Geldabfluß aus den ärmern in die reichern Gegenden nun ganz unmöglich Statt, indem die Unkosten im Schooße derjenigen Gemeinde zurückblieben, welche sie aufgewendet. So geschieht es schon wirklich in einigen Städten; wie könnte es im allgemeinen unausführbar scheinen? —

II. In Bezug auf die Milizpflicht habe ich behauptet, daß das Conscriptiionsgesetz sich abschaffen, und durch ein System der gleichen Vertheilung ersetzen ließe, ohne alle Schwächung, vielmehr zum Vortheil der bewaffneten Macht. Ich erlaube mir hierüber die folgenden Andeutungen:

A. Der Idée des Rechts am entprechendsten wäre freylich ein System, wornach alle heranwachsenden Bür-

ger in bestimmten Alters-Jahren eine genügende Zeit hindurch in den Waffen geübt, daher zum wirklichen Kriegsdienst tauglich gemacht, die stehende Grundmasse des Heeres aber bloß aus Freywilligen (durch Handgeld und kurze Capitulationszeit, oder für die Edlere noch wirksamer durch Ehre und Vaterlandsliebe anzulockenden Freywilligen) gebildet, und die dafür allerdings sehr bedeutende Mehrausgabe auf die allgemeine Staats-Kasse übernommen würde. Ich bescheide mich indessen gern, daß, so lange man eine so große stehende Truppenzahl für nöthig findet, als wirklich unser Etat besaget, die ohnehin schon erschöpften pecuniären Kräfte der Steuerpflichtigen jene Steuer-Erhöhung zu ertragen außer Stande seyen; daher mache ich den zweyten Vorschlag.

B. Daß nämlich solche Mehr-Ausgabe aus gesetzlich zu bestimmenden Beyträgen der Milizpflichtigen selbst oder ihrer Eltern solle bestritten werden. Man könnte zu diesem Behuf abermals verschiedene Wege einschlagen, je nachdem man die Milizpflicht als eine für alle durchaus gleiche, also streng persönliche Schuld, oder als eine der Steuerschuld analoge, d. h. mit dem Maasß des Besitztums, also der vom Staat uns gewährten Vortheile im Verhältniß stehende Obliegenheit betrachtet.

In der letzten Voraussetzung würde eine nach dem Steuerfuß zu regulirende Umlage auf die Milizpflichtigen Statt finden müssen; in der ersten — welche mir auch — mit gewissen nähern Bestimmungen — die richtigere scheint — möchte etwa statuiert werden, daß jeder Milizpflichtige durch Zahlung einer mäßigen Summe — z. B. von 100 fl. — von der Schuldigkeit des Loosens sich befreien, dagegen wer solches nicht will oder nicht kann, entweder ohne Loosen — doch sodann mit doppeitem Handgeld — eintreten, oder im Fall er geloset, und eine Diensthummer gezogen hätte, zwischen dem

Eintreten gegen einfaches Handgeld und dem Einstellen eines Ersatzmanns wählen dürfte. Höchstwahrscheinlich würden so viele sich vom Loosen durch Zahlung befreien, daß dadurch die zu den Handgeldern nöthigen Summen noch mehr als gedeckt würden. Geschähe es nicht, so wäre durch Umlage auf alle Milizpflichtige (doch hier nach dem Steuerfuß) oder allerlezt durch Zuschuß aus der Staats-Kasse — welcher jetzt nicht mehr bedeutend seyn könnte — das Handgeld auf resp. 100 bis 200 fl. zu bringen. Uebrigens sind diese Summen nur beispielweise angegeben. Die Erfahrung und der darauf zu bauende Calcul würden die — etwa nach Zeitumständen nöthige oder rätliche — Erhöhung oder Erniedrigung leicht an die Hand geben.

C. Aber es könnte auch den Milizpflichtigen jedes einzelnen Bezirks überlassen bleiben, sich unter einander wegen Stellung der geforderten Mannschaft, nach Umständen über die Höhe des Handgeldes oder der Befreiungssumme vom Loosen zu vergleichen. Hierüber will ich ein doppeltes Rechnungs-Exempel vorlegen, um die leichte Ausführbarkeit darzuthun. Es sind aber auch noch andere Weisen der Ausgleichung gedenkbar; und wir sehen ähnliches bereits vorhanden, sogar in Frankreich, der Heimath des Conscriptions-Gesetzes, dessen Härte dadurch wenigstens für diejenigen Gemeinden oder Cantone (z. B. Straßburg) bey welchen eine solche Ausgleichung eingeführt ist, sich mindert oder aufhebt.

Wir wollen annehmen, von 100 Conscriptionspflichtigen einer Gemeinde würden 20 oder in kleinerer Summe, von 20 Pflichtigen würden 4 für den Militärdienst gefordert. Die 20 Pflichtigen wollen entweder erst nach dem Loosziehen sich ausgleichen, oder schon vor demselben.

a) Im ersten (minder zu empfehlenden) Fall würde

nun jeder Einzelne, nach der Ordnung der gezogenen Nummern Aufzurufende, sich darüber zu erklären haben, ob er lieber 100 fl. als Befreyungspreis zahlen, oder 100 fl. als Handgeld nehmen wolle. Je nachdem in einer Gemeinde oder einem Zeitpunkt die Abgeneigtheit gegen den Soldatendienst kleiner oder größer ist, (oder auch nach Vermögens-Verhältnissen), werden die 4 zum Dienst bereitwilligen schon unter den erstern oder erst unter den letzten Nummer erscheinen. Je später sie vollständig werden, desto höher wird ihr Handgeld steigen. Denn wenn schon bey der 8ten Nummer der vierte Freywillige da ist, so sind vor ihnen nur vier gewesen, welche die Loskaufung mit 100 fl. vorzogen. Die zusammengeschossene Loskaufungssumme beträgt also 400 fl., und das Handgeld eines jeden Freywilligen gerade 100 fl. Ist aber der vierte Dienstnehmende erst bey der zwölften Nummer erschienen, so waren 8 Ablehnende, also Zahlende da, die Loskaufungssumme beträgt sodann 800 fl. und das Handgeld jedes Dienenden 200 fl. Müßte man 16 Nummern aufrufen, bis vier sich für den Dienst erklärten, sind also 12 den Loskauf Wählende gewesen, so steigt die Loskaufungssumme auf 1200 fl. und das Handgeld auf 300 fl. Und wenn endlich erst bey der 20sten Nummer der vierte freywillige Recrut erscheint, so erhöhen sich jene Summen auf 1600 fl. und 400 fl. (Die Handgeldssummen, die in den hier nicht ausgedrückten, zwischen den angenommenen Kundzahlen in der Mitte liegenden Fällen sich ergeben, sind eben auch zwischen 100, 200, 300 und 400 schwebend, d. h. von 100 zu 200 sonach zu 300 und 400 allmählig hinaufsteigend, wie die einfachste Rechnung darthut).

Um jedoch auch für den Fall, daß etwa schon unter den vier oder sechs bis sieben zuerst aufgerufenen Nummern die vier zum Dienst Willigen sich gefunden hätten, das Handgeld von mindestens 100 fl. zu erhalten, könnte oder müßte verfügt seyn, daß außer der, durch die

begehrte Looskaufung der nach ihren Loosnummern aufgerufenen Pflchtigen zusammengebrachten Summe, ein Betrag von 400 fl. zum Handgeld, für die vier, welche den Dienst wählen, durch eine, bey sämtlichen Pflchtigen der Gemeinde (d. h. hier bey jenen 20) nach ihrem Steuercapital erhobene Umlage, solle gesammelt werden, wornach die weitem Looskaufsummen nur zur Erhöhung des Handgeldes, nicht aber zu dessen Grundlage dienen. Oder man könnte auch bloß die zur Ergänzung des gefeslich bestimmten Handgeldes nöthige Summe auf die vorgeschlagene Weise umlegen.

Für den entgegengesetzten, wiewohl kaum gedenkbaren Fall, daß unter allen 20 nicht 4 stch für die Dienstannahme erklärt hätten, würde zur Abhülfe eine sonach eintretende Erhöhung der Looskaufsumme hinreichen.

Dieser Fall würde nämlich zeigen, daß auch das Handgeld von 400 fl. (oder vielmehr mit Zurechnung der unbedingt zusammenschießenden 100 fl. von 500 fl., nicht hoch genug sey, um vier aus den zwanzigen zur Dienstübernahme zu bestimmen.

Oftmals würde es jedoch genügen, nach geendeter Aufrufung des Ergebniß derselben, und die sich hiernach herausstellende Größe des Handgelds zu verkünden, und entweder abermals nach Ordnung der Nummern, oder auch im Allgemeinen an sämtliche Pflchtige die Frage zu stellen, ob Einer oder Wer aus ihnen nach der nunmehr bestimmten Handgeldsumme in Dienst treten wolle? Meldeten sich jetzt, im letzten Falle, mehrere als nöthig, so müßte entweder die alte Loosnummer oder ein neues Loos den Vorzug entscheiden. Auch würden durch solche neue Umfrage Diejenigen bekannt werden, welche geneigt wären, in die Stelle der etwa von der Militärbehörde verworfenen oder sonst ermangelnden Dienstlustigen — gegen dasselbe Handgeld — einzurücken.

Auf ähnliche, doch noch mehr unbedenkliche und zumal dem Loos noch weniger Macht einräumende Weise möchte verfahren werden, wenn die Pflichtigen schon vor solcher Loosziehung sich über das Handgeld vereinbarten.

Vorerst bliebe die Bestimmung, daß aus den nach dem Steuerfuß zu regulirenden Beyträgen der 20 Pflichtigen eine Summe von 400 fl., das Minimum des Handgelds pr 100 fl. für die vier Auszubehenden zusammen gebracht würde. Sodann müßten alle Zwanzig (etwa in verschlossenen Zetteln, auf Art der Soumissionen) sich erklären, ob sie lieber 100 fl. für die Befreyung zahlen, oder gegen das durch die zusammenkommenden Loskaufungssummen erhöhte Handgeld dienen wollen. Hier wird nun abermals der Preis des Dienstes nach dem Grad der unter den 20 vorherrschenden Geneigtheit oder Abgeneigtheit, steigen oder fallen. Vier, die sich loskaufen, bringen immer eine Erhöhung des Handgeldes um 100 fl. hervor. Sind also alle zum dienen bereit, so beträgt das Handgeld 100 fl. Kaufen sich 4 los, so ist das Handgeld 200 fl. Kaufen sich 8, 12 oder 16 los, so steigt dasselbe auf 3, 4, oder 500 fl., hätten aber nicht vier sich zur Dienstleistung bereit erklärt, so wäre das Ergebnis der Abstimmung, also die Höhe des Handgeldes zu verkünden, und abermalige, jetzt laute, Umfrage zu halten. Meldeten sich jetzt mehr als vier oder hätten schon bey der ersten geheimen Abstimmung mehr als 4 sich für den Dienst erklärt; so müßte das Loos unter ihnen entscheiden, und welchen dasselbe zum Soldaten, oder auch zum Nachmann eines solchen bestimmte, der würde dann freudig ausrufen: „er habe das Spiel gewonnen“, anstatt daß gegenwärtig das Ziehen einer Dienstnummer den Klageruf: „ach, ich habe es verloren!“ dem Ziehenden ausspreßt. In dem höchst unwahrscheinlichen Falle, daß auch um 500 fl. nicht viere zu gewinnen wären, müßte entweder zur Erhöhung der Loskauf-

summe geschritten, oder der Versuch zur Anwerbung an der er nicht unter den 20 befindlichen, jedoch in allemweg tauglicher Männer gemacht werden.

Es versteht sich von selbst, daß nur ein mit hinreichender Bedeckung oder Bürgschaft versehenes Anbot der Loskaufung könnte angenommen werden.

Sände man jedoch diese Bestimmung in Ansehung der Armen für drückend, so möchte noch weiter — zur Hebung auch der letzten Bedenklichkeit — einem Jeden, welcher die beschriebene Wechselwahl verschmäht, auch vergönnt werden, für sich allein eine Loosnummer zu ziehen; wornach er sodann, wenn er eine Dienstnummer zieht, ohne alles Handgeld dienen müßte, zieht er aber eine Freynummer, ohne alle Geldleistung frey wäre. Nachdem alsdann solche Dissidenten ihre Schicksalsbestimmung aus der Urne gezogen hätten, würde das eben beschriebene Verfahren der Ausgleichung unter den Uebrigen Statt finden, doch ist kaum zu glauben, daß ein Verständiger das heutige Loos der hier vorgeschlagenen Ausgleichungsweise vorziehen werde, wenigstens wäre es nie eine Rechtsschuldigkeit, sondern bloße Nachsicht die ihm hierin willfahrte.

Ich begnüge mich damit, diesen Plan nach seinem äußersten Umriß gezeichnet zu haben. Wohl erkenne ich, daß noch verschiedene Nebenbestimmungen zu seiner Vollständigkeit nöthig, und dabey nicht frey von Schwierigkeit wären. Indessen sind weit größere Schwierigkeiten und Verwicklungen bey dem heutigen Conscriptionsystem vorhanden, und vermochte man dieselben zu heben, einem ungerechten Geize zu Liebe, so wird es wohl auch möglich seyn, sie zur Steyer des Rechts und der Humanität zu besiegen und zu lösen.

v. Rotteck.



## Drey und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 18. Juny 1822.

Diese Sitzung war eine geheime. Es wurde in derselben mit Stimmeneinhelligkeit

b e s c h l o s s e n :

dem Beschlusse der zweyten Kammer:

Die Großherzogl. Regierung zu ermächtigen, provisorisch, bis die Darmstädter Verhandlungen zu dem erwünschten Resultate einer gänzlichen Vereinigung geführt haben werden, alle Maßregeln, welche die Lage des Landes in Bezug auf die auswärtigen Handelsverhältnisse erfordern möchten, so weit es durch gemeinsame Verabredungen mit benachbarten Regierungen geschehen könne, zu ergreifen;

beizutreten.

Frhr. v. Zyllnhardt.

/ Sachariá.

**Vier und zwanzigste Sitzung.**

Karlsruhe, den 22. Juni 1822.

---

**Gegenwärtig:**

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:  
Er. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn  
Markgrafen Wilhelm zu Baden,  
Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und  
Maximilian zu Baden,  
des Herrn Staatsraths Baumgärtner und  
des Freiherrn v. Gemmingen-Steinegg.

**Weiter anwesend:**

die Herren Regierungscommissäre, Staatsrath v. Gu-  
lat und geh. Referendär v. Liebenstein.

---

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten  
Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Das Protokoll der ein und zwanzigsten Sitzung  
wurde verlesen.

v. Kottack: Auf die Gefahr hin, daß meine Aeußerung mit Ungunst, selbst von meinem verehrten Freunde, dem um unsere Kammer hochverdienten Herrn Protokollführer, werde aufgenommen werden, muß ich mir eine allgemeine Bemerkung über das so eben verlesene Protokoll erlauben. Dasselbe ist nämlich in einer von der sonst beobachteten abweichenden Form verfaßt, es ist höchst abgekürzt, und enthält mehr nur einen summarischen Bericht über die Resultate, als über den Gang und Inhalt der jüngst gepflogenen Verhandlung. Diese Form nun halte ich für zweckwidrig, für widerstreitend den wesentlichsten Interessen der Sache, der Kammer und der Einzelnen; und es läßt sich zu ihren Gunsten kein anderes Motiv aufstellen, als die — freylich wünschenswerthe und von den Secretären der Kammer sehr billig anzusprechende — Verringerung der Mühe und des Zeitaufwandes zu dessen Verfassung.

Indem ich die Wichtigkeit solchen Anspruchs mit Ueberzeugung anerkenne (ich selbst als ehemaliger Secretär habe die Arbeit des Protokollführens aus eigener Erfahrung kennen lernen) und daher meinen schon öfters geäußerten Wunsch in wiederholte Erinnerung bringe — daß nämlich durch Anstellung von Geschwind-schreibern für möglichst gute und vollständige Materialien des Protokolls gesorgt, und dem Secretär mehr nur die Leitung und Oberaufsicht, als die wirkliche Abfassung möchte aufgebürdet werden — bemerke ich doch, daß für jeden Fall die Verminderung der Mühe nur eine untergeordnete Rücksicht anspreche, und daß möglichst vollständige Protokolle das unerlässlich nöthige Mittel seyen, die in der Constitution ausgesprochene Deffentlichkeit der Verhandlungen in einer Kammer zu realisiren, deren beschränktes Local kaum einem

Publikum von 20 Personen Raum gewährt, und von deren Arbeiten selbst die Zeitungen — wie einen gewissen Kaltfinn des Publikums theilend — nur die dürftigsten Angaben enthalten; während die Verhandlungen der zweyten Kammer — abgesehen von allen andern günstigeren Verhältnissen — noch durch einen eigends von der Regierung angestellten Beobachter sorgfältig verzeichnet und dem Publikum mitgetheilt werden.

Das Wort aber, welches in unserm Saale gesprochen wird, hat nicht nur den Zweck unserer eigenen gegenseitigen Verständigung (die bloßen Vorberathungen und die geheimen Sitzungen etwa ausgenommen); sondern es soll ausgesprochen seyn vor dem ganzen Volk, ja vor der Nation; also muß es ihr auch kund werden durch treue Verzeichnung. Es genügt nicht, den Hauptinhalt der Beschlüsse und der von Einzelnen gemachten Anträge zu kennen; das Publikum verlangt auch die Begründung beider, nicht minder die vorgebrachten Gegengründe, und den ganzen Gang des Streitgesprächs zu wissen. Insbesondere oder allernächst verlangt solches die zweyte Kammer, welche unsern Beschlüssen die eigene Zustimmung geben soll. Wie kann jene sie die Beschlüsse vollständig würdigen, wenn sie nur ihren Wortlaut mitgetheilt erhält? Und ist nicht leicht möglich, daß ein in dieser ersten Kammer verworfener Antrag, je nach Beschaffenheit seiner Begründung, gleichwohl den Beyfall der zweyten, und auch die Aufmerksamkeit der Regierung gewinne? — Und muß endlich nicht jedem, dessen Anträge verworfen wurden, daran gelegen seyn, daß wenigstens die Gründe und Gegengründe derselben vom Publikum gekannt seyen?

Ich könnte von diesen Betrachtungen eine sehr treffende Anwendung auf das eben vorliegende Protokoll

und auf mich selbst machen. Jedoch verlange ich nicht, daß etwas weiteres, als bereits darin aufgeführt ist, von meinen eigenen Aeußerungen hineinkomme, obschon gerade ich es war, dessen Hauptanträge verworfen wurden. Aber ich vermisse mit Betrübniß darin manches gehaltreiche und lichtvolle Wort, welches in der jüngsten Discussion von dem verehrten Herrn Protokollführer selbst, dann von dem Hrn. Regierungskommissär, geh. Referendär v. Liebenstein, dem Herrn Staatsrath v. Zürkheim und von mehreren andern verehrten Mitgliedern gesprochen worden; und erkläre mein Bedauern darüber, daß eine mehr als vier Stunden hindurch gepflogene Discussion über einen der allerwichtigsten und schwierigsten Gegenstände der constitutionellen Gesetzgebung, mit ein Paar Bogen Protokoll sich begnügen soll, während schon manche weit minder wichtige Discussion sich einer getreuen und vollständigen Verzeichnung erfreute. Doch habe ich bei dieser Erklärung keinen andern Zweck, als die hohe Kammer zur ausdrücklichen Erneuerung ihres schon mehrere Male gefaßten, auf dem Interesse der Sache und auf den Rechten der Mitglieder ruhenden, Beschlusses zu veranlassen, wonach zwar eine Abkürzung des Protokolls über einzelne Verhandlungen oder ganze Sitzungen jedesmal stattfinden soll, wenn die hohe Kammer selbst, durch einmüthigen Beschluß Solches also verlangt oder genehmhält, aber gleichwohl die Vollständigkeit der Aufzeichnung die Regel bleibt, und insbesondere niemals von dem etwas ausgelassen werden darf, dessen Aufnahme ins Protokoll auch nur von einem einzigen Mitgliede begehrt wird.

Nachdem hierauf der geh. Hofrath Zacharia, mit dessen Aeußerungen sich der Hr. v. Zyllhardt

als durchaus einverstanden erklärte, theils über die Fassung des verlesenen Protokolls und die dagegen erhobenen Bedenklichkeiten mehrere Erläuterungen gegeben — theils sich über die Fassung der Protokolle im Allgemeinen verbreitet hatte, auch der eine und der andere Gegenstand in einer weitem Besprechung erörtert worden war,

### b e s c h l o ß

Die Kammer,

das verlesene Protokoll zu genehmigen, auch (gegen eine Stimme) auf die Vorschläge und Aeußerungen über die für die Fassung der Sitzungsprotokolle überhaupt aufzustellenden Regeln einzuweisen, und bis daß eine besondere Motion wegen dieses Gegenstandes gemacht würde, im vollen Vertrauen zu dem Ermessen des Secretariats, nicht einzugehen.

Weiter wurde das Protokoll der zwey und zwanzigsten Sitzung verlesen und genehmigt.

Der Tagesordnung gemäß erklärte der Vicepräsident die Discussion über die Motion des Hofraths v. Kottel wegen Abschaffung der Staatsfrohnen für eröffnet, mit der Bemerkung, daß der Herr Regierungskommissär, Staatsrath v. Gulat, im Namen der Regierung eine Eröffnung über den Gegenstand dieser Motion zu machen gedenke, auch der Herr Hofrath v. Kottel sich als Redner über den wegen dieser Motion erstatteten Commissionsbericht habe einzuschreiben lassen.

Reg. Com. Staatsrath v. Gulat: Der über den vorliegenden Gegenstand erstattete Commissionsbericht dürfte durch die Aufzählung der verschiedenen Gattungen der Staatsfrohnen, so wie sie in dem sechster

Constitutions-Edict aufgeführt werden, und den nach-  
gefolgten spätern Gesetzen und Verordnungen, die Ueber-  
zeugung gewähren, daß es sich eigentlich nur noch um  
zwey Gattungen von Staatsfrohn handle, deren  
Aufhebung in der zur heutigen Verathung ausgefekten  
Motion gewünscht wird. Diese sind: die Militär- und  
Straßenbaufrohn.

Ich bin zu der Erklärung ermächtigt, daß die Re-  
gierung keinen Anstand nimmt, die Militärfrohn auf-  
zuheben, und an deren Stelle die Verfügung treten zu  
lassen, daß

1) alle zum Transport militärischer Effecten oder  
Personen bisher in der Frohn geleisteten Fuhren künf-  
tig nicht mehr unentgeltlich, sondern gegen baare Zah-  
lung aus der Staatscasse geleistet, und

2) eine bestimmte Taxe per Stunde und Pferd als  
ein unüberschreitbarer Preis festgesetzt werde, gegen  
dessen Entrichtung

3) die betreffenden Aemter, Gemeinden und Unter-  
thanen die von der competenten Behörde für den Groß-  
herzoglichen Militärdienst geforderten Fuhren zu stellen  
verpflichtet sind.

Mit gleicher Bereitwilligkeit würde die Regierung  
auch dem schon in den frühern ständischen Verhand-  
lungen zur Sprache gebrachten, auf Aufhebung der Stra-  
ßenbaufrohn gestellten Antrag entgegen kommen, wenn  
sich ihr nicht die Besorgniß aufdränge, daß man Gefahr  
laufe, mit der guten Absicht, dem Untertan eine Last  
abzunehmen, ihm eine wenigstens in dem gegenwärtigen  
Augenblicke drückendere Bürde aufzuladen.

Wenn der Geldbetrag, welcher der Zahlung dieser  
bisher in der Frohn geleisteten Arbeit zum Fond dienen  
soll, auch nach einem, die möglichst genaue Gleichstel-

lung bezweckenden Repartitionsfuß auf sämtliche Staatsangehörige vertheilt wird, so wird doch in jedem Falle, man mag den allgemeinen Steuerfuß, oder aber zum Theil diesen, und zum Theil den Viehstand zum Maßstab nehmen, immer bey weitem der größte Theil dieser Geldvergütung dem Grundeigenthümer zur Last bleiben, und die Erleichterung, die für ihn daraus entstehen sollte, dürfte bey einem großen, vielleicht dem größten Theile derselben durch den Nachtheil aufgewogen werden, den er in den Geldleistungen statt der bisher durch Arbeit erfüllten Verbindlichkeit fühlen wird.

Diese der Ausführung am Schlusse des vorigen Landtags entgegen gestandenen Bedenken sind indessen nicht nur nicht verschwunden, sondern sie haben vielmehr durch die noch tiefer gesunkenen Naturalienpreise einen verstärkten Zuwachs erhalten, und sie müssen die Frage rechtfertigen, ob es nicht rätlicher seyn möchte, diese Ausführung auf günstigere Zeitverhältnisse auszusetzen.

Die Regierung wird indessen die bereits eingeleiteten Vorarbeiten nicht außer Acht lassen, und die Ackerbau treibende Classe, auf welcher diese Naturalleistung bis dahin noch lastet, wird dafür einen billigen Ersatz in jenen Begünstigungen finden, die in den in dem Chausseegeldsbezug zu ihren Gunsten bereits vorgeschlagenen Befreyungen in Antrag gebracht sind.

v. Rotteck:

Durchlauchtige! Excellenzen! Hochzuverehrende Herren!

Wenn ich mir das Wort zu einem etwas ausführlicheren Vortrag erbat, so geschah es darum, weil die Einer hohen Kammer über meine Motion vorgelegte Berichtserstattung — als mit offenbarer Ungunst abge-

faßt — mir keineswegs geeignet oder genügend schien, für die in Frage stehende wichtige Sache den Standpunct einer gründlichen Beurtheilung herzustellen, und weil ich es für meine Pflicht halte, einen aus meiner innigsten Rechtsüberzeugung hervorgegangenen Antrag wenigstens nicht unvertheidigt fallen zu lassen.

Wer hätte denken sollen, daß ein Antrag, welcher in seinem Haupttheil nichts anderes enthält, als was im Jahr 1819 beyde Kammern mit Stimmeneinhelligkeit verlangt hatten, und welcher in seiner Erweiterung durchaus auf denselben Principien beruht, welche den Haupttheil rechtfertigen, daß ein Antrag, welcher sehr tiefgehende Interessen des ganzen Volkes und unabweisliche Forderungen des Rechts ausspricht, theils mit Mißbilligung, theils mit Geringschätzung würde aufgenommen, daß er fast ohne Angabe von Gründen theils unbedingt von der Hand gewiesen, theils nur in einer äußerst beschränkenden der völligen Hintanweisung an Wirkung fast gleichen Form würde zur Annahme empfohlen werden? —

Ich erlaube mir, nun zuvörderst zur Rechtfertigung meiner Beschwerde, den Bericht nach seinen Hauptmomenten summarisch zu beleuchten, und werde sodann die Aufmerksamkeit Einer hohen Kammer auf die nach meiner Meinung hier maßgebenden Betrachtungen zu richten suchen.

Der größte Theil des Berichts, zumal die weitläufige geschichtliche Einleitung, berührt den Gegenstand meiner Motion nicht oder nur wenig. Denn von bereits aufgehobenen Flußbaufröhen und von den als Privatrecht geltend gemachten Herrenfröhen sprach ich nicht; sondern bloß von den noch wirklich bestehenden Staatsfröhen, worun-

ter allerdings die Straßenbaufröhen als die weitaus wichtigste Classe in Friedenszeiten erscheinen, gleichwie in Kriegszeiten die Militärfröhen.

Die von dem Herrn Berichtserstatter hierüber aufgestellten drey Fragen, und auch ihre Beantwortung streifen nur über die Oberfläche der Sache weg, und gewähren daher eine gründliche Ansicht nicht. Es wird nämlich allererst gefragt:

„Ist die Aufhebung der Staatsfröhen dem allgemeinen Besten angemessen?“ — Man hätte fragen sollen: Ist es wirklich eine rechtsbegründete Forderung, welche jene Aufhebung anspricht? — Die Bejahung dieser Frage hätte allen Streit über die andere beseitigt; denn das allgemeine Beste fordert zuerst unerläßlich die Rechtsgewährung. Von diesem hohen Standpuncte wegblickend, erkennt der Bericht den rein wirthschaftlichen Grund — nämlich die Unergiebigkeit der Frohnarbeit, und ihre geringere Güte bey größerem Kraft- und Zeitaufwand — als den hauptsächlich (man sollte sagen nach dem übrigen Inhalt des Berichts als den einzigen) Grund an, der für die Aufhebung streite. Doch wird auch dieser Grund nur ganz nachlässig hingeworfen, und dagegen behauptet, daß die Ursachen, aus welchen die Regierung bisher die Aufhebung nicht gewährte, von sehr großem Gewichte seyen. Wir sehen übrigens selbst diese Gegengründe nur wie im Dämmerlicht erscheinen, und von allen den Betrachtungen, die ich in der Motivirung meines Antrags zu derselben Beleuchtung aufstellte, wird nichts gesagt. Die hohe Kammer soll auf das Wort des Herrn Berichtserstatters annehmen, daß jene Gründe unwiderleglich und meine ganze Motivirung leerer Wortkram sey.

Wo etwas aus der letzten angeführt wird — und es sind solches bloß ein paar Nebendinge — da geschieht es in einem theils persiflirenden theils wegwerfenden Tone, gegen welchen ich übrigens sehr getrost an die hohe Kammer und an das Publicum appellire.

Die zweyte Frage des Herrn Berichtserfatters lautet so :

„Welche Art der Geldumlage statt der wirklichen Leistungen nach physischen Kräften, ist für die beste und zweckmäßigste anzusehen?“ Bey ihrer Beantwortung wird abermals dieselbe Ungunst und dasselbe Mißverstehen meines Antrags kund. Von meinen speciellen Vorschlägen zur Repartirung der Straßenbaukosten, die ich gemäß des bey der allgemeinen Motivirung meines Antrags gemachten Vorbehalts der Commission vorgelegt habe, wird gar keine Noti z genommen (eine später davon vorkommende flüchtige Erwähnung ausgenommen) und die von mir selbst geforderte Zutheilung eines Pr a c i p u u m s an die den Landstraßen benachbarten oder von ihnen durchzogenen Orte als eine gegen meinen Antrag laufende Verbesserung in Vorschlag gebracht. Man wirft mir vor, bloß die Geldkräfte als Theilungsfuß der Staatslasten aufgestellt zu haben; während ich das natürliche Societ ä t s g e s e z d. i. die Theilnahme an den Vortheilen der Gesellschaft, also vorzugsweise das Maaß des B e s i z t h u m s überhaupt als solchen einzig gerechten Fuß geltend zu machen suchte, und während mir später der mit dem ersten widerstreitende Vorwurf gemacht wird, ich wolle Geldbeiträge auch von denjenigen erpressen, welche kein Geld haben. Welche Ideen muß, wer meine Motivirung sich nicht gegenwärtig hält, von meinen Vorschlägen erhalten? Sodann wird behauptet, daß die Straßen nicht

allen Staatsgliedern, sondern nur besondern Gegenden und Personen nützen; und hiernächst eine Reihe von Beyspielen aufgestellt, aus welchen die Ungerechtigkeit einer nach dem direkten Steuerfuß zu geschehenden Repartition der Frohnrelutionssumme hervorgehen soll. Abgesehen davon, daß ich nicht eigentlich die directe Steuer sondern überhaupt die ganze Masse der nach guten Principien zu regelnden Steuern (also auch mit Einschluß der indirecten Steuern, wosern man dieselben noch beybehalten will, und zwar mit Vorbehalt des obenerwähnten Präcipuums für diejenigen, welche die Landstraße zugleich als Vicinalwege brauchen;) als Deckungsmittel der Straßenbaukosten in Anspruch nahm — bieten jene Beyspiele schon im allgemeinen so schwache Seiten dar, daß ihre Beweiskraft bey der mindesten Berührung zusammenstürzt. Was soll das Klagelied von dem Hausbesitzer, dessen Haus bis zum letzten Ziegel verschuldet ist? — Wird denn bey dem Bauer darauf Rücksicht genommen, wenn seine Hütte und sein Feld verschuldet, und wenn die Früchte des Letztern, obschon nicht blos Product des Ackers sondern auch des eigenen Schweißes dem Gläubiger für Capitalzins verfallen sind?? Man lese die Verkündungsblätter, und vergleiche die Anzahl der Schuldenliquidationen und executiven Güterverkäufe unter den Landleuten mit jenen der Städte-Bewohner! Fast sollte man es für Hohn achten, wenn im Commissionsbericht den Bauern vorgerechnet wird, welch' großes Gelderträgniß ihnen der Gebrauch der Straße verschaffe. Gelderträgniß vom Gebrauch der Straße findet nur bey dem Fuhrmann von Profession Statt (und diesem lege man eine billige Gewerbssteuer auf). Bey dem gemeinen Bauer steckt alle Arbeit des Zugviehs mit allen an-

dem Vorauslagen in der Aerndte, aus welcher er kaum die Steuer und den Knechtslohn zu bestreiten im Stande ist.

Hieraus ergibt sich die Unrichtigkeit der Vorstellung, welche die Frohnen als eine Gewerbesteuer für die Bauern oder vielmehr für die Viehhalter geltend machen will. Diese Viehbesitzer allein sollen eine Gewerbesteuer zahlen, deren Betrag jenem der gesammten übrigen Gewerbesteuer um ein Drittel übersteigt! sie sollen sie zahlen, nachdem sie bereits die allgemeine landwirthschaftliche Gewerbesteuer, dann die ordentliche Grundsteuer, die schwere Salzsteuer und von ihren Feldfrüchten den Zehnd entrichtet haben! Man erschreke über die Summe dieser gehäuften Gewerbesteuer, welche direct zu fordern der verhärtetste Finanzmann nicht wagen wird. Aber die Frohn ist gar keine Steuer, denn sie ist ungemessen und unstat, eine reine Leibeigenschaftslast.

Fürwahr! dem Bauer liegen Lasten genug auf, ohne die Frohn; und der Gewerbsmann, wiewohl gleichfalls gedrückt, hat keinen Grund zum Meide.

Man möchte auch billig fragen: Soll denn wirklich der Besitzer so viel zahlen und leisten, daß er dadurch dem Nichtbesitzer völlig gleich werde? Wäre es nicht gerecht, daß der Besitz auch einigen Vortheil brächte, d. h. daß wer neben seiner persönlichen Erwerbsfähigkeit und Thätigkeit auch noch einen Grund besitzt, nach bezahlten Steuern etwas Mehreres übrig behielte, als derjenige, der blos durch Arbeit erwirbt? — Wo dieses nicht Statt findet, da ist das Eigenthum ein

leerer Schall. Auch verhält es sich leider also in ziemlichem Maaße. Gar viele Bauern sind ärmer, als ihre Knechte. Der Eigenthümer lebt kümmerlicher, als der Tagelöhner.

Dann, wie so ganz unrichtig, daß der Bauer allein oder ganz vorzugsweise von den Landstraßen Vortheil ziehe! — Er würde sich wohl mit Vicinal- oder bloßen Feldwegen begnügen. Seine Producte gehen der Regel nach nicht weit. Aber die ganze gewerbtreibende Classe, und der Handelsstand, dann alle die Classen der Gesellschaft, welche der Handelsartikel bedürftig oder darnach gelüftend sind, weiters die Reisenden, vor allen aber der Staat selbst für seine Gesamtinteressen und Anstalten im Krieg und Frieden brauchen und benutzen die Landstraßen; und sie sind daher — da der Vortheil der Gesamtheit direct oder indirect auf alle einzelnen wirkt — auch allen Einzelnen, auch den entlegensten Bergbewohnern und Waldbesitzern — nützlich und kostbar. Und dann selbst bey den Grundbesitzern ist's nicht eigentlich die Berührung der Landstraße, die ihren Erzeugnissen den Absatz sichert, sondern mehr nur die Nähe von Städten, zu welchen man aber auch auf Vicinalwegen gelangen kann, oder die Berührung mit Flüssen, welche dem entferntern Handel dienen. Man belege nun einen Jeden nach dem Maaß seiner durch alle diese Umstände vermehrten oder verminderten Einnahmsquelle, d. h. man taxire die Gründe nach ihrem durch solche Umstände bestimmten Werthe, und man hat nicht nothwendig, Jedem engherzig vorzurechnen, was ihm insbesondere die Landstraße nützt oder nützen kann.

Die dritte Frage des Herrn Berichterstatters hat die Kriegsfrohnen zum Gegenstand.

Unter diesem Titel faßt derselbe zwey wesentlich verschiedene Punkte zusammen, nämlich

- a) ordentliche und außerordentliche Militärfrohn  
nen in Friedenszeiten, und
- b) eigentliche Kriegsfrohnen.

In Rücksicht der ersten ist in dem so eben verlesenen Erlaß einer hohen Regierung bereits die Gewährung der von mir vorgeschlagenen Bitte erklärt worden, und es hat auch schon in der Commission ein hochverehrtes, und hier mit Recht die entscheidende Stimme führendes Mitglied — Se. Excellenz der Herr Kriegsminister — die Gerechtigkeit der Abschaffung anerkannt, bloß unter dem doppelten — ganz natürlichen, und dem Sinn meiner Motion vollkommen entsprechenden — Vorbehalt, daß

- 1) im Militärbudget die gehörige Summe zur Befreiung der neuen Ausgabe — deren Durchschnittsberechnung vorliegt — möge ausgeworfen, und
- 2) daß in Fällen der Noth die Fuhren auch zwangsweise, doch gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Tare sollen geleistet werden.

Aber wenn dergestalt die Militärfrohnfuhren (d. h. die unbezahlten) aufhören sollen, können ohne Widerspruch die übrigen Naturalleistungen an dasselbe Militär nach hergebrachter Weise unentgeltlich fortbestehen? — Ich habe hier vorzugsweise die Quartier- und Verpflegungslast im Auge, (weil Lie-

ferungen der Regel nach nur im wirklichen Kriege vorkommen). Die verehrliche Commission hat von diesem wichtigen, ja wohl hochwichtigen Gegenstand, aus dem mir unbegreiflichen Grunde, weggeblickt, weil derselbe bereits in der zweyten Kammer im Jahr 1819 weitläufig erörtert worden sey.

Allerdings hat die zweyte Kammer die Gerechtigkeit der Verpflegungsvergütung (für marschirende Beurlaubte, denn nur auf diese lautete die Rheinboldische Motion) einmüthig anerkannt, und eine Bitte um gesetzliche Abhülfe — nach kurzer Discussion ohne vorläufige Commissionsverhandlung und Berichtserstattung — beschlossen. Aber es blieb dieser Beschluß ohne alle Folgen, weil (S. Verhandl. der zweyten Kammer von 1820. Heft VII. Seite 101. 102.) die zweyte Kammer, anstatt die Erste Kammer um den Beitritt anzugehen, die Sache als einen Finanzgegenstand betrachtete, und lediglich an die Budgetcommission zur Regulirung der Vergütungssumme verwies, woselbst sie aber, da kein eigentliches Budget zu Stande kam, auf sich erliegen blieb.

Wie in aller Welt kann nun hierin ein Grund für uns liegen, den Gegenstand nicht weiter zu besprechen? um so mehr, da mein Antrag denselben in gebührender Allgemeinheit und nicht nur den geringfügigen Punkt der marschirenden Beurlaubten umfaßt?? —

Ich fordere die Aufmerksamkeit der hohen Kammer für diese mit meinem Hauptantrag innig verbundene, und nach ihrer Einwirkung auf die Eigenthumsrechte der Bürger hochwichtige — übrigens in der Beurtheilung sehr leichte, ich möchte sagen liquide — Sache

auf; und werde mich näher darüber erklären, wenn einmal die Discussion bis dahin gelangt ist.

In Ansehung der eigentlichen Kriegsfrohnen oder allgemeiner, (Kriegsleistungen) geht der Herr Berichtserstatter ganz kurz über meinen Antrag hinweg, indem, wie er sagt — die Verderblichkeit meines Systems zu handgreiflich sey, als daß der Zeitverlust einer weitem überflüssigen Erörterung, und die Zumuthung, solche anzuhören, bey dieser hohen Kammer könnte gerechtfertigt werden.

Diese allerdings bequeme Formel der Abweisung etwas mühsam zu durchdenkender Anträge — welche mir, in Bezug auf die betreffende Stelle des Berichts, aus entgegengesetztem Grund zu retorquiren vergönnt sey — kann auf sehr verschiedenen Gründen ruhen, nämlich entweder darauf, daß meine Anträge in der That vernunftwidrig und verderblich sind, oder daß dem Herrn Berichtserstatter nicht klar geworden, was ich eigentlich gewollt habe; in beyden Voraussetzungen scheint jedoch der Ausdruck nicht ganz angemessen der Achtung, welche ein Mitglied der Kammer dem andern, und welche ein Commissionsglied den Aufträgen der hohen Kammer (die hier auf Prüfung, nicht auf ungeprüfte Wegwerfung lauteten) schuldig ist.

Ich behalte mir vor, von Kriegsleistungen meine auf unabweisliches Recht gegründete Ansicht im Verlaufe der Discussion zu entwickeln. Vorerst erkläre ich blos, daß die Abschaffung der Unentgeltlichkeit der Kriegsfrohnen ein wesentlicher Bestandtheil meiner Motion schon nach ihrem Hauptgegenstand „Abschaffung der Staatsfrohnen“, daß sie also mit nich-

ten der ordentlichen Discussion zu entrücken, und ein solches der hohen Kammer ohne Beleidigung nicht „zumuthen sey.“

Dagegen werde ich keineswegs darauf bestehen, daß auch die in Bezug auf das allgemeine Steuersystem, und in Bezug auf das Conscriptions-Gesetz von mir in Anregung gebrachten Bedenken und Vorschläge gleich jetzt discutirt werden, indem sich hierzu noch andere geeignete Anlässe in Wälde ergeben werden.

Ich schließe meine Bemerkung über den Commissionsbericht mit noch einer Probe des durch denselben vom Anfang bis zum Ende fortlaufenden Mißverständnisses meiner Anträge,

Der Herr Berichterstatter meint; ich hätte die „Gemeindsfrohn“ mehr der „Gleichförmigkeit“ als der Sache selbst willen, mit in meinen Antrag aufgenommen, und auf das allgemeine Vergütungsprincip — jedoch auf einen andern Vergütungsfond — hingewiesen, und bemerkt dabei, daß, da diese Frohnen nur das individuelle Interesse der Gemeinden berühren, sie mit den Leistungen zu allgemeinen Staatszwecken nicht die innigste Gemeinschaft hätten.

Wie war es wohl möglich, meinen Antrag dahin zu deuten, daß ich auch die Gemeindsfrohn als Staatslasten behandelt wissen wolle! — Es springt ja in die Augen, daß, wenn ich sage: „von Gemeindsfrohn gilt, was von Staatsfrohn“ solches nichts anderes bedeute, als: gleichwie die Staatsfrohn eine gemeinschaftliche Obliegenheit aller Staatsbürger

sind, und daher ihre Reluition auf die allgemeine Steuerepflicht dieser Bürger ohne Unterschied zu radiciren ist; also müssen auch die Gemeindsfrohen als Gesamtlast aller Gemeindsbürger betrachtet, und dürfen daher nicht ausschließend oder vorzugsweise von einzelnen Classen derselben gefordert werden. Und wenn ich dabey noch von einigen besondern dabey zu berücksichtigenden Verhältnissen sprach, so gab ich dadurch bloß zu erkennen, daß ich vorerst nur den allgemeinsten Grundsatz aufstellen, die Anwendung desselben aber auf die Gemeinden allerdings der bevorstehenden gesonderten Discussion der Gemeindsordnung vorbehalten wollte.

Vielleicht wird eine hohe Kammer durch das bisher Gesagte, die Ueberzeugung gewonnen haben, daß der Commissionsbericht, als welcher nur das „Wider“ aufstellt, und dabey auf vielfältigem Mißverständnis beruht, eine Ergänzung und Berichtigung durch Aufstellung des „für“ erheische, und ich erlaube mir daher die Bitte, den folgenden auf diesen Zweck gerichteten Betrachtungen ein geneigtes Gehör zu verleihen:

Zuvörderst beziehe ich mich auf dasjenige, was ich in der Sitzung vom 26. April zur Motivirung meines Antrages gesprochen; und sammle sodann, was ich zur weitern Begründung hier nachtrage, abermals unter die beyden Hauptrubriken, nämlich unter den staatswirthschaftlichen und unter den staatsrechtlichen Gesichtspunkt.

1) Es ist nicht genug, nur flüchtig zu bemerken, daß die Frohnarbeit weniger ergiebig, als die bezahlte, daß sie also Kraft- und Zeitverschwendung sey; man

muß diese Wahrheit — von welcher wohl bey den meisten der Eindruck größer, als jener der Rechtsidee seyn wird, durch frappante Details bis zur Evidenz erheben.

Ich habe die nachstehenden Daten aus amtlichen Acten geschöpft: Mehreren der hochverehrten Mitglieder werden ähnliche bekannt seyn.

Eine gewisse Dammarbeit, welche nach dem Ueberschlag eines Sachkundigen um 250, höchstens 300 fl. hätte hergestellt werden können, kostete die Arbeit von 3266 Fröhnern, und erst noch von 70 bezahlten Tagelöhnern: also überhaupt 3336 Tagsarbeiten, folglich wenigstens (Den Tag nur zu 30 kr. gerechnet) 1668 fl.

Man hat Beyspiele, daß die neben der Frohn noch nöthige Lehnarbeit noch höher in die Kosten lief wegen der Frohnen (d. h. wegen der schlechten, unzeitigen und lückenhaften Frohnarbeit) als sie gekommen wäre, falls alles hätte bezahlt werden müssen.

Wenigstens wird immer der Unternehmer eines Werks, z. B. einer Brücke um 15 bis 20 Procent mehr Lohn fordern, wenn die Befuhr der Materialien durch Fröhner, als wenn sie durch bezahlte Leute geschieht. Oft unterbleibt ein — nöthiges oder höchst nützliches Werk, dessen Bezahlung nur geringen Aufwand verursacht hätte, — gänzlich wegen Schwierigkeiten oder Irrungen bey der Frohnausschreibung. Ist doch einmal, vor den Thoren der Residenz, die kleine Straßenstrecke bis Gottsau Jahr und Tag lang unüberfahren geblieben, weil man sich darüber zankte, wer die Frohnzufuhren zu leisten habe.

Laut und eindringlich haben schon oft die gründlichsten Sachkenner gegen das Frohnwesen geeifert. Der Herr Obristlieutenant Zulla hat schon 1811 aufs unwiderleglichste die Nothwendigkeit der Frohnabschaffung in einem höchst merkwürdigen Memoire erwiesen; Dadurch nicht überzeugt werden, heißt: die Augen verschließen gegen das Sonnenlicht. Die meisten Bezirksbeamten in den obern Landestheilen, auch die meisten Kreisdirectorien haben in nachdrücklichen Vorstellungen gegen die Frohnen sich erklärt. Ihre Vorstellungen sind fruchtlos geblieben.

Die Sage: „es sey unthunlich, die Frohnen abzuschaffen,“ hat sich wie eine Ueberlieferung, deren Grund Autorität ist, fortgepflanzt. Viele haben zuletzt für wahr gehalten, was so oft wiederholt worden; man hat die unwiderleglichsten Gründe mit einer Formel abgewiesen; man hat aus der Höhe des Actenstoßes, welcher bereits über die Frohnabschaffung erwachsen, die Unmöglichkeit der Letzten darthun wollen, während sie doch nur die Größe des Uebels, und die Beharrlichkeit des Widerstandes gegen die Abhülfe verkündet.

Warum soll denn die Frohnabschaffung unmöglich seyn? — „Sie würde drückend für die ärmeren Gemeinden wirken, die Geldbeyträge, die an die Stelle der Frohnen kämen, würden denselben unerschwinglich seyn.“ — So lautet die überlieferte Formel. Aber Erfahrung und Grundsätze, Politik und Recht streiten gleichmäßig wider dieselbe.

Ich will vorerst nur der Erfahrung gedenken, daß die Abschaffung der Fluskau frohnen bereits das Gegentheil von dem, was man befürchtet, bewirkt, d. h. daß sie die armen Gemeinden gerade in den Stand

gesezt hat, ihre Steuerrückstände abzuführen. So hat z. B. die Gemeinde Feldberg bey Mühlheim, deren Bürger am Rheinbau arbeiteten, ihre Steuerrückstände in kurzer Frist bezahlt. Man gab nämlich den Arbeitern nur  $\frac{2}{3}$  des Taglohns in barem,  $\frac{1}{3}$  verrechnete man ihnen gegen die schuldige Steuer.

Auch in der Gegend von Bischofsheim geschah etwas Aehnliches. Die Einnehmeren haben auch hier einen leichtern Steuereinzug, seitdem die Wasserbauten bezahlt werden.

Wie könnte die Frohnrelution jemals drückend werden? Man hat berechnet, daß, wenn die zur Bezahlung der Arbeiten nöthigen Gelder nach dem Steuerfuß repartirt werden, derjenige, der z. B. jetzt 15 bis 20 Mal die Naturalfrohn zu leisten hat, mit dem Geldsurrogat für eine einzige durchkömmt (wegen der unendlich vorzüglicheren Güte der Lohnarbeit, und wegen der Theilnahme der bisher Befreyten). Aber auch dieses geringe Geldsurrogat sollte dann Jedem abzuverdienen freysiehn.

Man hat bisher nicht für zu hart gefunden, die Fröhner zwey bis drey Stunden weit herzutreiben zur unbezahlten Arbeit. Warum sollte man sie nicht auch zur bezahlten Arbeit zulassen, in sofern sie durch dieselbe den ihnen der Frohnabschaffung willen zugeheilten Steuerausschlag dadurch abverdienen wollen? — Wollen sie aber nicht solche Arbeiten übernehmen, so haben sie gewiß auch früher die Frohnarbeit nicht geleistet, sondern näher Wohnende gegen Bezahlung für sich eingestellt. Sie zahlten also vormals schon, und es begegnet ihnen jetzt nichts härteres.

Das alte Gesetz schon hat solchen Gemeinden eine im Verhältniß der Entfernung verminderte Zahl

von Frohnen zugeschieden. Vielleicht könnte derselbe Grund auch eine Verminderung des ihnen zur Last zu schreibenden Geldsurrogats rechtfertigen. Denn das Abverdienen ist ihnen gleichfalls schwerer, als Andern, so wie ehevor die Frohnleistung. Oder man könnte sie auch bey der Bezahlung selbst, oder bey der Taxirung ihrer Arbeit begünstigen, d. h. man könnte ihren Zu- und Abzug vom Arbeitsplatz gleichfalls als geleistete Arbeit anrechnen und bezahlen (was selbst das strenge Recht erheischen würde.)

Spricht man aber noch von entfernteren Gemeinden, und welche dieses Umstandes willen gänzlich frey waren von der Straßenfrohn, so war diese Befreyung entweder — falls die Gemeinden wohlhabend waren — nur eine factische, des rechtlichen wie des wirthschaftlichen Fundaments ermangelnde Begünstigung, und es ist ihr Beyzug zur Geldentrichtung eine erwünschte Erleichterung der Uebrigen, oder — falls sie nämlich arm sind — muß auch eine Befreyung von der neuen Geldumlage statt finden. Meist würde sich jedoch durch die dargebotene Gelegenheit zum Abverdienen, die neue Last wieder aufheben, und es könnte, wofern die Gemeinden industriös, frugal und emsig sind, selbst eine Quelle des positiven Erwerbs für sie daraus hervorgehen.

Doch ich habe diese Hauptbetrachtung schon in meiner Motivirung entwickelt.

Wenn es sich aber auch nicht so verhalten sollte, so muß eben die Regierung suchen, auf anderen Wegen den Rückfluß des Numerären in solche Gegenden zu befördern. Man sollte jedoch glauben, daß nach dem Naturgesetz für alles Flüssige, das Niveau des Geldstandes in einem durch keine einheimischen Fesseln

in Production, Industrie und Verkehr gehemmten Land von selbst sich herstellen werde. Eine geldarme Gegend lockt zur Anlage von Fabriken — wegen Wohlfeilheit des Handlohns — auch zum Ankauf von Landgütern durch Wohlhabende aus andern Districten an. Die Industrie wird durch die Noth gespornt, und erzeugt vermehrte Gegenstände des Absatzes. Selbst Menschen vermehren sich überall oder häufen sich an, nur nach dem Verhältniß der Ernährungsmittel.

Uebrigens ist es eine seltsame, und wohl am Recht ver zweifelnde Ansicht, wornach darum, weil der Staat unterlassen hat, eine dem wahren Verhältniß der pecuniären Kräfte entsprechende Steuervertheilung zu machen, (zumal weil man etwa die Taxation der Gründe nach einer die Gebirgsbewohner prägravidenden Norm regulirt hat,) die Ebenen (oder überhaupt der ganze Staat) fortwährend die mit der Constitution und mit allen gesunden staatswirthschaftlichen Maximen streitenden Frohnen tragen, also einer dem Rechtsprincip gemäßen Vertheilung der Staatslast unter die einzelnen Bürger fort und fort entbehren sollen!! —

Dieses ist unausweichlich: diejenigen, welche behaupten, daß durch Verwandlung der Frohnen in Steuern eine Bedrückung der Gebirgsbewohner werde erzeugt werden, müssen eingestehen, daß unser gegenwärtiges Steuersystem im Grunde verdorben und verwerflich sey. Man heile es also durch Anwendung eines richtigeren Maßstabes, und jenes Bedenken wird verschwinden. Ist aber der Steuerfuß jeko schon der richtige, so findet gar kein vernünftiges Bedenken statt. Ich bin in sofern der letztern Meinung, daß ich zwar das Vorhandenseyn unendlich vieler Unrichtigkeiten in der Taxation der einzelnen Gründe und

der Bemerkungen anerkenne, jedoch dieselben ohne Unterschied bey den nach der Lage viel oder wenig frohnbaren, oder von der Frohnleistung ganz freyen Ortschaften vorhanden erblicke.

Der Staat hat das Recht, von seinen Bürgern Leistungen nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Kräfte zu fordern. Man setze nun: Die Gegenden a. b. u. c. z. B. haben, ob auch steuerbares Vermögen, doch wenig Geld, aber ziemlich viel physische Kräfte. Die Gegenden d. e. u. f. dagegen besitzen mehr Geld, aber weniger, oder doch nur gleichviel Kräfte, als jene. Was ist nun von einem System zu sagen, welches alle diese Gegenden (a. b. c. wie d. e. u. f.) in Ansehung der Geldleistungen gleichmäßig, d. h. mit gleicher Quantität der Geldleistung belastet, dagegen nur die Gegenden d. e. u. f. zugleich oder vorzugsweise mit Naturalleistungen, d. h. Frohnen belegt?? Haben hiernach nicht a. b. u. c. zu viel an Geld, und d. e. u. f. zu viel an Arbeit geleistet? — Haben a. b. u. c. dadurch eine Erleichterung an ihrer Geldlast erhalten, daß d. e. u. f. zugleich arbeiten?? — Dieses ist gleichwohl das jezige System. Man vertheile dagegen die Geldleistungen nach dem Maße des pecuniären Reichthums, verlange also von den geldreichern Gegenden mehr Geld, und biete den geldarmen Gegenden die Gelegenheit des Geldverdienstes durch Arbeit an; und aller Mißstand schwindet.

Man sagt: eine Zeit der Noth sey nicht geeignet zu tiefgehenden Veränderungen. Man müsse eine bessere Zeit hiezu erwarten. Aber ich glaube, je größer die Noth, desto dringender das Bedürfniß der Erleichterung, d. h. also der Gleichstellung, als

welche eine Erleichterung für die gedrücktesten ist. Auch steht in geldarmen Zeiten der Arbeitspreis niedrig, und kann daher die Frohnreluition durch eine vergleichungsweise geringere Summe Statt finden. Diese Summe übrigens, sey sie groß oder klein, da sie in ganz schnellem Lauf aus den Händen des Staats dahin zurückkehrt, von wannen sie gekommen, kann niemals Erschöpfung bewirken, vielmehr nur Befruchtung. Denn die Reichen unter den Contribuenten (welche wohl über die Hälfte der Summe entrichten) werden sie nicht abzuverdienen geneigt seyn, dagegen können alle Armen ihr Betreffniß abverdienen, und viele noch mehr dazu. Das Geld kehrt also in tausend kleinen Kanälen befruchtend in die ärmern Volksklassen zurück, es steuert dem vielfältig beklagten Arbeitsmangel, oder der Verdienstlosigkeit, und hilft also eine Quelle der Noth verstopfen.

Manche andere Steuersummen machen solchen wohlthätigen Kreislauf nicht, sondern concentriren sich etwa, je nach der Art ihrer Verwendung, in einzelnen Hauptorten, als in der Residenz, in den größern Garnisonsstädten, in den Häusern der Hochbesoldeten oder der größern Fabrikanten und Kaufleute — ja sie gehen sogar oft ins Ausland, theils für die Staatsbedürfnisse, theils für den Luxus der Vornehmen. Solche Steuerverwendungen fallen dem Lande schwer, und erhöhen den Nothstand; die Bezahlung der ehemaligen Frohnarbeiten kann nur Segen bringen.

Unter den Mitteln, einem in Verarmung gerathenen Lande aufzuhelfen, gibt es kein wirksameres, als Anordnung von bedeutenden öffentlichen Arbeiten, welche dem Dürftigen Verdienst und Nahrungsquelle darbieten. (Man lese darüber, wenn man an dieser sonnen-

klaren Wahrheit zweifelt, nur die vortrefflichen Betrachtungen in der dieser hohen Kammer mitgetheilten Druckschrift von Diätophilus „schnelle Mittel gegen die schweren Folgen des niedrigen Getraidepreises im Sommer 1821.“

Was könnte nun für ein geeigneterer Gegenstand solcher Arbeiten aufgefunden werden, als eben die Herstellung und Unterhaltung der Landstraßen, wofür bis jetzt gefrohnet worden? — Die Abschaffung dieser Frohnen des wegen aufschieben, weil das Land im Nothstand sey — heißt — abgesehen von allen übrigen rechtlichen und politischen Gründen der Abschaffung — sich des wegen noch der Arzney enthalten, weil man krank ist.

Auch ist wohl nichts unrichtiger, als die Vorstellung, daß die Frohnen, wie sie jetzt bestehen, reine Naturallasten, keine Geldlasten für den Leistenden seyen. Viele Frohnpflichtige — wie z. B. die vom Frohnort Entfernteren, aber auch oft die näher Wohnenden aus Gründen der Gemächlichkeit oder Convenienz, oder der Dringlichkeit eigener, zumal landwirthschaftlicher Geschäfte — haben von jeher die Frohnen durch Stellvertreter geleistet, also dafür die bare Bezahlung entrichtet. Auch diejenigen, die ihre eigenen Fuhrn schicken, müssen wenigstens verschiedene Nebenauslagen — z. B. Verpflegung der Knechte oder des Zugviehes, zumal, wo die Frohn in einer entlegenern Gegend zu leisten ist, dann überhaupt die Kosten der Fuhrwerksreparation bestreiten. Oder sie haben die für ihre eigene Wirthschaft durch die Frohn versäumte Zeit mittelst Anstellung mehrerer Tagelöhner wieder einbringen, also gleichwohl zahlen müssen. Manchem ist auch durch die Versäumnis je nach der

Dringlichkeit des Feldgeschäftes, oder nach dem Wechsel der Witterung, ein ganz unerseßlicher, oder doch einem großen Geldwerth zu vergleichender Schaden zugefügt worden; die Fuhrleute von Profession haben den Geldverdienst der Frohntage verloren. Nur wenige Frohnen bleiben hiernach übrig, bey welchen nicht zugleich — unmittelbar oder mittelbar — dieselbe ja eine größere Geldauslage (oder Geldverlust) vorkömmt, als diejenige wäre, welche man scheut, welche nämlich die Frohnrelution durch eine allgemeine Steuer veranlassen würde.

Es kann seyn, daß viele Bauern nicht also rechnen, und daß ihnen, wenn sie kurzfristig sind, der halbe Gulden, welchen sie etwa als Frohnsurrogat zu zahlen hätten, härter zu entrichten scheint, als die Entrichtung derjenigen Naturalfrohn, wofür sie, falls ihr Nachbar sie um deren entgeltliche Leistung angegangen hätte, fünf Gulden würden verlangt haben. Aber so kurzfristige Rechner werden wohl nicht die entscheidende Stimme zu führen haben; ihre thörichte Einsprache wird den lauten Ruf der Verständigen, und die Forderungen des Rechts nicht überwältigen. Und auch ihre eigene Blindheit wird nicht unheilbar seyn.

Sollte man jedoch sagen, daß wenigstens die Gewerbsleute, auf welchen bisher gar keine Fuhrfrohn lag, die Erhöhung ihrer Steuer wegen Befreyung des Landwirths von jener ihm bis jetzt allein obgelegenen Last mit Recht von sich ablehnen werden; so erwiedere ich darauf: Entweder war bisher die Landwirthschaft durch ihre Grundsteuer und Frohnlast zusammen genommen nicht über die Gebühr beschwert, und es war daher die Frohn, wie ein Theil der Grundsteuer, oder als eine im richtigen Verhältniß aufgelegte ländliche Gewerbesteuer zu betrachten; und

alsdann mag man die Frohnrelutionssumme unbedenklich bloß auf den Grund schlagen, (wornach wenigstens eine gerechte Repartition unter den Grundeigenthümern erzielt wird), oder es war bis jetzt die Landwirthschaft durch ihre doppelte Belastung mehr als billig beschwert; alsdann ist es gerecht, also nothwendig, daß ein Theil dieser Last auf die Schultern der Gewerbsleute falle, und daß hiernach auch der Schuster und Schneider nicht eben Stiefel und Kleider in der Frohn mache, wie der Herr Berichtserstatter mit einer selbst für den Scherz zu argen Begriffsverwechslung sagt, wohl aber, daß er durch vermehrte Arbeit den ihm mit Recht aufgelegten Steuerzuschlag hereinbringe. Welche von beyden Voraussetzungen man hier annehmen wolle, kann mir in Bezug auf meine Motion ganz gleichgültig seyn. Ich verlange nichts anderes — nicht mehr und nicht weniger — als ein billiges, d. h. möglichst richtiges Verhältniß der Grund- und der Gewerbesteuer; dasselbe näher anzugeben, ist die Sache der practischen Finanzmänner, und mag bey der Erörterung des Budgets geschehen. Meine eigene Meinung übrigens habe ich schon früher darüber ausgesprochen.

Endlich wie kann man im Ernst an der Ausführbarkeit einer Maßregel zweifeln, welche nicht nur vom Recht unbedingt geboten, also auch absolut nothwendig, sondern welche auch bereits verwirklicht, nämlich in unserm Staate zur Hälfte, in vielen andern Staaten aber ganz vollständig verwirklicht ist?? Was wirklich ist, muß doch wohl auch möglich seyn.

Frankreich ist seit den ersten Zeiten der Revolution von der Frohnlast befreyt. Alljährlich werden aus dem Staatsschatz gegen 20 Millionen auf die lau-

fende Unterhaltung der großen Straßen verwendet. Jene der mindergroßen wird zur Hälfte von den Gemeinden, zur Hälfte vom Staat besritten.

England und Nordamerica kennen die Frohnen von jeher nicht, Bayern, Darmstadt und Württemberg haben die schmäbliche Last von sich geworfen, und mögen stolz auf uns herabblicken. Auch Bern hat keine Frohnen.

Selbst in Oesterreich, obwohl allort die Herren frohnen eine begünstigte Heimath haben, sind die Staatsfrohnen mehr Ausnahme als Regel; und gerade diejenigen ehemaligen österreichischen Provinzen, welche jetzt zu Baden gehören, wie Breisgau und Nellenburg, kannten die Staatsfrohnen nur wenig, insbesondere die Straßenfrohnen nicht. Die Ausdehnung des Straßenfrohnen-systems ist eine Wirkung der in der neuesten Zeit durch eine unerwartete Wendung der Revolution herbeigeführten Steigerung der Souveränitätsidee, wornach — wie auch unser Frohngesetz ausdrücklich besagt, „der Besitz von persönlichen Gaben und Kräften, welche dem Staate nutzbar seyn können,“ als rechtsgültiger und sich allein hinreichender Titel der Obliegenheit zu solcher Verwendung, d. h. der „Dienstpflicht“ betrachtet worden ist. Der Staat oder die Regierung, als Repräsentantin des Staates, machte hiernach ihren Eigenthums-Anspruch auf die ganze Persönlichkeit aller Bürger geltend, d. h. erklärte dieselben insgesamt zu „Leibeigenen des Staates.“ —

Die Constitution hat solcher Begriffsverwirrung gesteuert. Ein constitutionelles Land verschmäht jede Leibeigenschaft. In einem constitutionellen Land ist die Rechtsbeobachtung nicht nur möglich, sondern

nothwendig, und jeder Augenblick, um welchen man deren Verwirklichung verzögert, ein Bruch der Verfassung.

Auch in unserm Staat ist die Frohnabschaffung schon großen Theils verwirklicht. Einmal in Bezug auf den Flußbau durch den ganzen Staat, und dann in Bezug auf den Straßenbau wenigstens in einigen größern Stadtgemeinden, allwo von jeher die Arbeiten alle bezahlt, und die Unkosten nach dem Steuerfuß repartirt werden. Was aber zur Hälfte schon verwirklicht ist, sollte unausführbar seyn, für die andere Hälfte??

Die leichte Ausführbarkeit wird selbst durch den Calcul können anschaulich gemacht werden.

Wir wollen vorerst nur der Straßenfrohneden gedenken, als gegen deren Gewicht alle andern in Friedenszeiten vorkommenden zusammen genommen nur eine Kleinigkeit sind. Man hat berechnet, daß der Geldwerth der für die Straßen in einem Jahr zu leistenden Frohneden eine halbe Million Gulden betrage. Aber man ist überzeugt, daß der Staat bey der Annahme des Systems der Bezahlung nicht nur die Hälfte der jetzt darauf gehenden Zeit und Kraft, sondern von der übrigen Hälfte noch ein weiteres Drittheil ersparen, daß er also die bisherige Frohnarbeit nicht nur mit einer Viertelsmillion, sondern schon mit 170,000 fl. bestreiten könnte. Der Steuerzuschlag von  $1\frac{3}{4}$  kr. auf das 100 fl. Steuerkapital würde also hinreichen, den Staat von so drückender und schmähhlicher Bürde zu befreien; und wollte man auch die Gewerbesteuer von der Erhöhung ausnehmen, daher die Frohnrelution bloß dem Grunde und den Grundgefallen aufbürden, so würde gleichwohl nur eine Erhöhung von

2, höchstens 2 1/2 fr. für 100 fl. Steuercapital hiezu erfordert werden. Aber selbst solcher Steuerzuschlag könnte vermieden, oder wenigstens sehr verringert werden, wenn etwa

a) nach dem Muster der württembergischen Gesetzgebung eine Viehpatentsteuer — nicht als Gewerbs- oder Besigtaxe, sondern als Ubersum für die unmittelbare Benutzung oder Abnutzung der Straße in einem mäßigen Anschlag eingeführt würde.

b) Wenn den Gemeinden, durch deren Bemerkung Heerstraßen gehen, ein Præcipuum — etwa die Unterhaltungskosten eines gleich langen Vicinalweges vorstellend aufgelegt, und sodann der Ueberrest der Auslage durch eine kleinere Viehpatentsteuer, oder durch ein mäßiges Straßengeld bedeckt würde. —

c) Ja es könnte, um die Staatskasse ganz zu befreien, die Straßenerhaltung in Natura oder im billig repartirten Geldbetrag zu einer Gemeindslast erklärt, d. h. unmittelbar von den Gemeinden oder Bezirken als solche gefordert, und dann der Geldbetrag unter die Gemeindemitglieder nach dem Steuerfuß repartirt werden.

Doch über alle diese Vorschläge habe ich mich bereits bey der Commission näher erklärt, und es liegen dieselben in einer summarischen Darstellung dem Commissionsbericht bey.

Es bleibt mir nun bloß noch eines — nach meiner Ansicht das Entscheidende — übrig: Die nähere Beweisführung über die unbedingte Rechtswidrigkeit unserer Staatsfrohen. Eine hohe Kammer wird es nicht für „Zeitverlust“ achten, der

rechtlichen Seite unseres Berathungsgegenstandes einige prüfende Blicke zuzuwenden.

II. Daß die Staatsfrohn gegen die constitutive Gleichheit der Bürger, und gegen den gleichen Schutz des Eigenthums streite, wird durch nachstehende Betrachtungen wohl über alle Zweifel erhoben:

1) besteht die Eintheilung der Staatsbürger in Frohnpflichtige (bothmäßige) und Frohnfreye (unbothmäßige) auch nach Beschränkung des übrigen Unterschieds zwischen Kanzleyfähigen und Amtsfähigen fort. Adelige, Staatsdiener, Ortsvorgesetzte, Greise u. sind von der Personalfrohn frey. Ja, es sind selbst die Bürger in denjenigen Städten, welche schon wirklich die öffentlichen Arbeiten gegen Lohn verrichten lassen, und die Unkosten nach dem Steuerfuß repartiren, factisch frohnfrey, während die Bürger der übrigen Gemeinden dieser persönlichen Verpflichtung unterliegen. Die Frohnpflichtigen aber haben eine Gattung der Staatslasten ausschließlich auf sich. Ihre angeblich gleichen Mitbürger sind davon befreyt.

2) ist in Ansehung der Frohnpflichtigen (ohne Unterschied, ob zu Hand- oder Fuhrfrohn Pflichtigen) auch ein Maaß der Belastung gültig, das in Rücksicht von durchaus keiner andern Staatslast (höchstens die Lieferungen und die Quartierlast, die aber nur im Krieg von Bedeutung sind, ausgenommen;) zulässig oder vorhanden ist. Nämlich einerseits ein ganz unbestimmter Maaßstab, das unmittelbare und locale Staatsbedürfniß, gemäß dem bloßen Ermessen der Administration, und entzogen der Controлле oder Genehmigung der Landstände, die doch nach der Constitution bey allen Steuern Platz greifen soll, ein Maaßstab, der vielmehr Ungemeß-

senheit ist, und wornach niemand wissen kann, wie viel man von ihm fordern werde, während alle andern Steuern durch das Finanzgesetz bestimmt sind, und jeder hiernach zum Voraus weiß, wie viel er zu zahlen oder zu leisten hat; — anderseits ein Substrat, oder eine Basis der Verpflichtung, die an und für sich schon rechtungünstig aber dabey, obschon bey Vielen gleichmäßig vorhanden, dennoch nur bey einigen gütlich gemacht wird. Diese Basis ist der Besitz oder die Befähigung von oder zu Sachen und Diensten, die dem Staat nützlich seyn können, von welchen man aber willkürlich nur einige ausgewählt hat zur Beschlagnahme. Nur der Viehbesitz (und dieser nur bey der ärmern Classe — indem die Luxuspferde frey sind) und weiters der Besitz der körperlichen Kraft (und dieses nur bey gemeinen Leuten, während doch auch Vornehme stark seyn können,) macht, über oder neben allen andern Steuern, noch zu einer ganz besondern Leistung pflichtig, und welche unter gar keinem Rechtsprincip, ja nicht einmal unter irgend einem maßgebenden positiven Gesetz, sondern lediglich unter der Herrschaft der Administration, der Willkühr oder des Zufalls steht.

3) Bey mehreren andern Steuergattungen ist zwar einige Ungleichheit ebenfalls unvermeidlich; doch theils nur eine unbedeutende, theils eine auf solchen Verhältnissen beruhende, die sich der Kenntnißnahme des Staats entziehen, oder auf die natürliche Verpflichtung zur Steuer ohne rechtlichen Einfluß sind. Dagegen ist die Ungleichheit, die bey der Fohnrepartition Platz greift, eine wesentliche und unermessliche, und gerade mit Nichtachtung derjenigen Verhältnisse verbunden, welche bey der Vertheilung der Staatslasten die rechtlich maß-

gebenden sind. Auch ist hier die absolute Unmöglichkeit sowohl in abstracto als in concreto d. h. sowohl durch eine gesetzliche Bestimmung eines Vertheilungsfußes oder einer Repartitionsnorm als durch wirkliche Vertheilung in den vorkommenden Fällen eine Gleichheit auch nur annähernd zu bewirken, schon laut und unumwunden von der Regierung selbst anerkannt worden, und die von ihr gewählten Maasstäbe der Vertheilung haben jenes Eingeständniß nur allzu auffallend bestätigt.

Nur einige Beispiele solcher unvermeidlichen Ungleichheit:

Wird die Naturalfrohn nach dem Steuerfuß umgelegt, so ist unmöglich allen Abstufungen desselben mit dem Frohnaussteiler nachzufolgen. Es werden also nothwendig viele zu hoch und viele zu niedrig in der Frohnpflicht taxirt, man kann höchstens nach Classen, nicht aber nach Individuen solche regeln.

Zudem ist nicht abzusehen, warum nur der direkte Steuerfuß den Maasstab zur Vertheilung einer die ganze, grosse Allgemeinheit betreffenden Last hergeben soll. Wenn man für rechtlich nothwendig hält, die der direkten Steuer sich entziehenden Classen durch die indirekte Steuer ins Mitleiden zu ziehen, wie kann man dieselben gänzlich von einer Gattung der Staatslast befreien, welche — je nachdem man ihr Princip ausdehnt, möglicherweise bis zum Gewicht aller übrigen zusammen genommen, mag gesteigert werden? — Aber wie wäre es möglich, auch die der indirekten Steuerpflichtigen mit der Naturalfrohn zu erreichen.

Aber noch mehr! man kann denn doch nur bey den Viehbesizern den direkten Steuerfuß zum Maasstab nehmen, weil die Nichtviehbesizer zur Aug-

froh'n unfähig sind. Also wird das direkte Steuerkapital, welches bey Jenen schon einmal, nämlich mit der ordentlichen Steuer belegt war, nun noch einmal beschwert, während es bey allen übrigen Bürgern nur einmal trägt!! Zwar werden die gemeinen Nichtviehbesitzer zur Handfroh'n gerufen; Aber da die Totallast aller Handfroh'nen im ganzen Staat nach nunmehr gezeigener Aufhebung der Flußbau- Froh'nen mit der Last der Zugfroh'nen verglichen fast = 0 ist, so bleibt das enorme Unrecht.

Ist aber gar, wie bey Uns, der Viehstand zum Theilungsfuß genommen, dann hat man vollends auf das Rechtsprincip verzichtet, und nur dem physischen oder jenem der unmittelbaren Habhaftwerdung gehuldigt. Wie! den Inhabern des Zugviehes — nur darum, weil es bey ihnen allernächst zu haben ist — soll ausschließend eine jährliche Last von einer halben Million (und die etwa im Krieg auf viele Millionen steigen kann) aufgelegt werden, obchon der Kapitalwerth dieses Zugviehes gegen den gesammten Kapitalwerth des von Steuern zu erreichenden Besitzthums sich wohl kaum wie eins zu hundert verhält, und die Summe aller Steuern (direkt und indirekt) zusammen, sich nur auf  $4\frac{1}{2}$  Millionen beläuft? Sie sollen einer so enormen außerordentlichen Last unterliegen, nachdem sie doch auch an allen andern Steuern wie alle übrigen Bürger tragen, ja nachdem selbst das Vieh schon außer der Froh'n vielfach belastet ist, nämlich theils durch Besteuerung des Grundes, von welchem das Vieh sich nährt, so wie es ihn fruchtbar macht, theils durch die schwere Salzsteuer, und durch die in ihrer Rückwirkung sehr drückende Fleischaccise, auch jetzt durch den Zoll bey'm Ausgang, und dazu noch die weitere schreyende Ungleichheit, daß die Luxuspferde, obchon die Froh'nkraft ihnen keines-

wegs ermangelt, frey, und nur die gemeinen Ackerpferde und Zugochsen — also der Regel nach das Zugvieh der Vermern — derselben unterworfen sind, demnach eine Verlassung des Principis: (Belastung der Arbeitskraft) welches zwar für sich selbst schon ungerrecht, durch solche Inconsequenz aber noch weit ungerchter ist.

Weiter: Unter den Viehbesitzern selbst welche Ungleichheit! In vielen Gegenden sind keine oder wenig Frohnen, die Last concentrirt sich desto mehr auf andere. Noch andere örtliche Verhältnisse vermehren die Ungleichheit. Die Frohnen zu einem bedeutenden Bräckenbau z. B. werden über eine angemessene Umkreisung ausgeschrieben. Nun haben aber die längst der Grenze gelegenen Punkte keine solche Umkreisung: es kann nur in einem Halbkreis die Concurrenz aufgeboden werden, und die darinn Wohnenden müssen also schon darum das Doppelte leiden, was die Bewohner des Binnenlandes.

Die Ungleichheit nach Gegenden ist durch die Abschaffung der Flußauf Frohnen noch vermehrt worden. Die Ufergegenden sind nun erleichtert, die Binnenstrecken vergleichungsweise höher belastet. Noch größer ist die Ungleichheit dadurch in Bezug auf die Handfrohnen oder auf das Verhältniß der Handfröhner zu den Zugfröhnern — also Classe gegen Classe vergleichen — geworden. Wenn man die Handarbeit des Auf- und Abladens der Kieswagen abrechnet — wobey allerdings noch ein ansehnlicher, jedoch meist unnützer oder unendlich verschwenderisch angeordneter Aufwand von Handarbeitern Statt findet — so beträgt der Geldwerth der im Frieden noch zu leistenden Handfrohnen im ganzen Staat nicht einmal 10,000 fl. — Der Werth der Fuhrfrohnen dagegen eine halbe Million! Welches Verhältniß der Lei-

stung zwischen den Viehbesitzern, und jenen die es nicht sind.

Nicht minder ungerecht aber ist der Lustheiler für die Perserals und Handfrohn. Denn hier wird nach Köpfen vertheilt, also nicht nach der Steuer, oder Gesellschaftspflicht, sondern nach der für gleich angenommenen Leibeigenschafts-Verpflichtung Aller.

Dann mag geschehen, daß eine oder die andere Gemeinde etwa schon durch eigene, ihres ausschließenden Gemeinds-Vortheils wegen nöthige Frohnen belastet ist, also eine weiter disponible Frohnkraft ermangelt. Nun wird dieselbe nach dem Ermessen der Administrativbehörde von der Theilnahme an einer in demselben Bezirk ausgekommenen Staatsfrohn losgesprochen, und die übrigen Gemeinden des Bezirks müssen den der ersten abgenommenen Theil auf die eigenen Schultern nehmen! —

Wie weit reicht aber solcher Bezirk? und wo ist das Gesetz, welches ihn regle?? Die Administratiobehörde bestimmt den Durchmesser, und der Umstand, ob eine Gemeinde etwa um eine Viertelstunde näher oder entfernter dem Frohnplatz liegt, entscheidet darüber, ob sie ganz frey seyn, oder einen durch den weitem Zugang noch erschwerten Antheil übernehmen solle. Hier waltet durchaus kein Rechtsprincip. Man hat bloß die vorhandene Frohnkraft im Auge, nicht aber die bürgerliche Freyheit und das Gesetz der gesellschaftlichen Gleichheit.

Die Inspection eines Brücken- und Chausséesbaues berechnet bloß ihr Bedürfniß, ihre Conventenz und die oberflächlich geschätzte Anzahl des frohnbaren Viehs in der Umgegend. Hiernach bezeichnet sie einen Bezirk für die Concurrenz und schlägt dem Kreisdirectorium die Ausschreibung der Frohnen in demselben

bot. Das Kreisdirectorium, gleichfalls nur die Frohnkraft, nach den ihm bekannten Verhältnissen, erwägend, genehmigt oder verändert die Repartition und läßt sie durch die Amtsbreviforate und Gemeindevorstände bis ins Einzelne vollenden. Gerade nach solchen Principien verfährt ein — humaner oder wenigstens kluger — Feind, die Administration einer eroberten der Discretion des Siegers unterworfenen Provinz. Das Bedürfnis des Eroberers gilt als Maß der Schuldigkeit der Besiegten; um möglichst viel von derselben zu erhalten, muß man die vorhandene Kraft erforschen; aber alle, welche vorhanden ist, spricht man als eigene an. Aus Gnade, oder um etwas auf morgen zu sparen, läßt man sie und da eine Milderung eintreten, oder man ladet nach Ermessen oder Convenienz dem einen auf, was man dem andern abgenommen. Nicht also soll die eigene Regierung gegen die eigenen Bürger handeln. Hier gilt nur das Gesetz des Rechtes, d. h. der Gleichheit aller Bürger nach Rechtsprincipien, und allgemeiner Gesellschaftspflicht. In einem constitutionellen Staat wird die Abweichung von solchem Gesetz zugleich Bruch der Verfassung.

Wer diese Seiten der Sache ins Auge faßt, der wird nicht mehr mit dem Herrn Berichterstatter und dem Herrn Geh. Rath v. Städel der Meinung seyn, durch Veränderung des Namens „Staatsfrohn“ in „Leistung aus Societätspflicht“ und damit ausföhnen zu können. Nicht der Zweck der Arbeit bestimmt ihre Natur, sondern der Titel der Leistung und dieser ist hier ein knechtischer, aus den Zeiten der Leibeigenschaft, der Herabwürdigung aller Gemeinden zu Knechten herührender Titel bloß factischer Gewalt. Eine Societätspflicht kann nur

nach dem Societätsgesetz Statt finden und dieses fordert gleiche Vertheilung unter Alle.

Kann wohl nach allen diesen Betrachtungen der Freund des Rechts und des Gemeinwohls mit dem sich begnügen, was der Schlussatz des Commissionsberichtes besagt? — Die Regierung hat schon viele Vorarbeitung zum Zweck der Frohnabschaffung gesammelt, und auch die Geneigtheit gezeigt, solche Abschaffung ins Werk zu richten. Also tröstet uns der Herr Berichtserstatter. — Aber noch manches weitere sey vorzubereiten, noch vielerley „Recherchen“ seyen nöthig und es möge billig die hohe Kammer darauf sich beschränken, von Sr. Königl. Hoheit die Anordnung derjenigen Vorarbeiten zu erbitten, durch welche die wünschenswerthe Aufhebung der Staatsfrohn (die Kriegsfrohn jedoch völlig ausgenommen) oder wenigstens die Milderung oder Minderung dieser Frohnen eingeleitet werden könnte.“

Ich glaube, jene allgemeine „Geneigtheit“ kann nur durch die That der wirklichen Abschaffung sich erproben. Auf das Ergebnis langwieriger „Vorarbeiten“ mögen wir nicht getröstet werden. Die Berufung auf anaeblich nöthige „Vorarbeiten“ ist eine äußerst unpopuläre Formel geworden, seitdem damit hier und dort selbst die Nichterfüllung der feyerlichsten Zusagen — wie des 13ten Artikels der Bundesakte — zu bemänteln versucht ward.

Die Erfüllung einer unbedingten Rechtsschuldigkeit bedarf keiner weitläufigen Vorarbeiten, und es ist abentheuerlich von a. b. bis m. eine anerkanntermaßen ihnen nicht oder nicht ausschließend obliegende Schuld gleichwohl einzureiben, weil noch lange Vorarbeiten nöthig seyn sollen, um den Antheil genau auszumitteln, welchen n. bis z. zu bezahlen haben. Die

allgemeine Verpflichtung aller Bürger liegt klar vor, und reicht hin zur Bedeckung der Reluktionssumme.

Man schaffe die Frohnen ohne weiters ab, bezahle die Arbeit aus der Staatskasse, welcher eine geeignete Steuer-Erhöhung die nöthigen Fonds, dafür zu verschaffen hat, und dann beziele man das Geschäft der Ausrechnung des öfters bemerkten billigen Präcipuums.

Sollte auch Jahr und Tag über solcher Ausmittelung verfließen, so verschläge es nichts. Man könnte immerhin vom Tag der Frohnabschaffung an das Präcipuum nachfordern und daraus die etwa gebührenden Rückvergütungen bestreiten, oder es überhaupt zum Vortheil aller Contribuenten in die Staatskasse einwerfen, übrigens sind die oft erwähnten „Recherchen“ mehr nur zur rechtlichen Behandlung der in concreto zur Sprache kommenden Frohnschuldigkeit nothwendig, nicht aber zur gesetzlichen Aufstellung allgemeiner Principien, wornach jene Behandlung geschehen soll. Wenn das Gesetz ausgesprochen hat: „die Staatsfrohnen sind aufgehoben, die Herren-Frohnen nicht,“ so wird dann so oft in concreto ein Zweifel über die Eigenschaft einer besondern Frohn erscheint, die Entscheidung nach Beschaffenheit des Falls auf administrativem oder gerichtlichem Wege und in Gemäßheit der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und Normen Statt finden. Gleich wie man ja gleichfalls kein Bedenken trug, die Ablösbarkeit der Herren-Frohnen im allgemeinen zu verfügen, ohne zuvor im Einzelnen oder in concreto ausgemittelt zu haben, welche Frohnen überall Herren-Frohnen und nicht Herren-Frohnen seyen.

Wäge Eine Hohe Kammer die Rechtfertigung für die Länge meines Vortrags in der Wichtigkeit der

Sache und in der Unvollständigkeit des Commissionsberichts finden! —

v. Kettner: Völlig unvorbereitet auf die Aeußerungen, wie sie in der ebengehaltenen langen Rede des Herrn Proponenten gehört worden sind, ist es schwierig, in dem Augenblicke eine Antwort zu ertheilen, welche dem ganzen Gang der Rede folgt, daher ich um so mehr auf die Nachsicht der hohen Kammer zählen kann, als die meisten der gehörten Aeußerungen völlig unerwartet waren; ich sage unerwartet, weil der Herr Proponent, obwohl zu den Commissionsverhandlungen zugezogen, mit solchen an dem Orte zurückhielt, wo sie zuerst zu würdigen gewesen wären, und sie erst gleichsam als Reserve benuzet, um einen Schatten auf den Commissionsbericht zu werfen.

Er macht zuerst diesem Berichte den Vorwurf unbegründeter Darstellung. Was diesen Vorwurf angeht, kann ich es getrost dem Urtheile der hohen Kammer anheimstellen, ob solcher wirklich den, nicht nach meinen einseitigen Ansichten, sondern im vollen buchstäblichen Einverständnisse der verehrten Commissionsmitglieder abgefaßt, für sich selbst sprechenden Bericht treffen möge; und es wird sich hierauf zeigen, wem der Vorwurf einer Ungründlichkeit zur Last falle.

Die als überflüssig angefochtene geschichtliche Darstellung war zur Beleuchtung der ganzen Sache und hauptsächlich darum nothwendig, um die hohe Kammer von allem im Kenntniß zu setzen, was bereits zur Erleichterung des Druckes der Frohnen geschehen ist, und nach den von der Regierung an den Tag gelegten Absichten geschehen soll.

Alles übrige ist in den drey Fragen concentrirt, welche in dem Commissionsbericht folgender Maassen aufgestellt sind.

- 1) Ob die Abschaffung der noch übrigen Staats-

frohnen gegen eine Geldvergütung, aus welcher die nöthigen Leistungen bezahlt werden können, als dem allgemeinen Besten angemessen, rathsam sey?

2) Welche Art der Geldumlage statt der wirklichen Leistungen nach physischen Kräften, für die beste und zweckmäßigste angesehen werden könne?

3) Ob und in wie fern es thunlich sey, auch die Kriegsfrohnen in die Kategorie der Staatsfrohnen zu setzen, und für dieselben einen mit letztern gleichen Vergütungs Maassstab anzunehmen?

Bei der Würdigung dieser Fragen ist die Commission nicht sowohl von unsichern theoretischen, als von praktischen Ansichten ausgegangen, und in Beziehung der Aufstellung und Beantwortung der ersten Frage insbesondere, hat sie keineswegs das Rechtsprincip, welches dem Herrn Proponenten zu mangeln scheint, aus dem Auge gelassen; sie stimmte selbst, was den Grundsatz über die Aufhebung der noch übrigen Staatsfrohnen betrifft, mit dem Herrn Proponenten überein, und hielt sich lediglich nach ihrer vollen Ueberzeugung verpflichtet, das Gewicht jener Gründe anzuerkennen, welche von der Regierung zu Verschiebung der angefragten Maassregel bis zu einem völlig geeigneten Zeitpunkt dargelegt sind.

Die zweite Frage betreffend, ist der Commissionsbericht, nachdem der Herr Proponent von seinem ersten Antrage: Die Straßenaufkosten auf den allgemeinen Steuerfuß umzulegen: abgegangen war, und die Nothwendigkeit, so wie die Rechtlichkeit eines Vorbeitrags für diejenigen, welche besondern Vortheil von den Straßen genießen, anerkannt hat, ganz mit den veränderten Ansichten des Herrn Proponenten übereinstimmend, und es ist daher unbegreiflich, wie derselbe dessenungeachtet noch weitere Worte hierüber hat ver-

lieren mögen; noch unbegreiflicher ist der dabei zum Vorschein gekommene neuere Antrag: auf den Viehstand eine Patentssteuer zu legen, indem dieser Antrag mit den früher aufgestellten und in der Motion durchgeführten Grundsätzen, welche allenthalben gegen die zu den Frohnen gemachten Ansprüche auf thierische Kräfte streiten, in offenbarem Widerspruche steht. —

Endlich in Beziehung der dritten Frage findet der Herr Proponent die Fassung des Commissionsberichtes und zwar die Stelle anstößig und beleidigend, welche so lautet:

„Dieses alles ist zu handgreiflich, als daß ich  
 „den Zeitverlust einer weitem Erörterung und  
 „die Zumuthung, solche anzuhören, bey die-  
 „ser hohen Kammer rechtfertigen könnte.

Würde der Herr Hofrath v. Kottled in den Commissions-Sitzungen nur das Geringste gegen diese Fassung erinnert, oder nur von Weitem zu verstehen gegeben haben, daß er in solcher eine Beleidigung erkenne, so möchte die Hinweglassung dieser, nur die Sache selbst, keineswegs aber die Person treffenden, schon auch nicht beleidigenden Stelle, gar keinen Anstand gehabt haben. Jetzt steht die Stelle in dem Commissionsbericht einmal geschrieben, und die hohe Kammer wird sie nach den Erörterungen in den Sßen 27, 28 und 29 des Commissionsberichtes als vollkommen begründet und in der Natur der Sache liegend, finden, so wie sich Hochdieselbe überhaupt überzeugt haben wird, daß in dem Berichte die zum Vorwurf gemachte Unzucht nicht liege.

Wenn die Commission auf die Bemerkungen über das Einquartirungswesen, als einen schon bey der zweyten Kammer in Anregung gebrachten Gegenstand, so wie auf die zwey übrigen Gegenstände des Steuer- und Conscriptioens-Systems nicht eingegangen ist, so

sag der Grund in der Unzulässigkeit einer Vermengung verschiedener Betreffe in ein und derselben Verhandlung. Diese Unzulässigkeit ist bey jeder Behörde als allgemeine Regel angenommen, ohne welche alle Geschäfte und Angelegenheiten in die größte Unordnung gerathen müssen; die gedachte Regel erscheint aber insbesondere für die ständischen Kammern, mit einem Hinblick auf dasjenige, was bey einer oder der andern Kammer bereits eingeleitet oder zur Berathung gekommen ist, darum vorzüglich beachtungswerth, weil sich sonst die Beschlüsse durchkreuzen, und das, was auf Mittheilungen der einen Kammer Bezug hat, bey der andern Kammer unter einem ganz verschiedenen Betreff gesucht werden müßte; der Verlegenheit nicht zu gedenken, in welche eine Kammer kommen dürfte, wenn sie durch die neuern Mittheilungen der andern Kammer vielleicht genöthigt wäre, einen einmal gefassten Beschluß zurückzunehmen.

Man könnte mir zwar einwenden, daß die Einquartierungen, das Steuersystem und die Conscription denselben Principien, welche bey dem Frohnwesen vorherrschen, unterliegen, daß sich sohin die Vermengung dieser sich verwandten Gegenstände rechtfertigen lasse. Hierauf antworste ich kurz, daß man auf dieselbe Art beinahe alle verwandten Administrations-Gegenstände in einander verketten und jeden mit dem andern vermengt, behandeln könnte.

Dieses mag einstweilen zur Beantwortung der Hauptpunkte genügen, indem sich das Uebrige bey dem Nachlesen des Commissionsberichts findet.

Der geh. Hofrath Zachariä, welcher hierauf um das Wort bat, bemerkte zuvörderst, daß er sich, da er die Motion unterstützt habe, auch Mitglied der wegen derselben ernannten Commission gewesen sey, und in dieser in einigen Fällen die Rolle des Vermittlers,

obwohl, wie es scheint, ohne sonderlichen Erfolg, zu spielen versucht habe, für besonders berufen halte, über die dem Commissionsberichte gemachten Vorwürfe zu sprechen. Er äußerte ferner den Wunsch, daß es dem Herrn Hofrathe v. Rotteck gefallen haben möchte, seine Einwendungen schon in den Commissions-Sitzungen, zu welchen er gezogen worden sey, vorzutragen. Er erklärte weiter, daß er die Ansicht des verehrlichen Redners, als ob die Motion in dem Commissionsberichte mit Ungunst, und sogar mit Geringschätzung behandelt worden sey, keineswegs theilen könne, daß ihm vielmehr (wie er im Einzelnen ausführte) der Commissionsbericht nur deswegen den Ansichten des Herrn Proponenten nicht durchgängig zu entsprechen scheine, weil die Commission dem Antrage auf einen Gesetzentwurf nicht beitreten, auch, bey dem übergroßen Reichthum der von ihr zu begutachtenden Gegenstände, Manches nur beiläufig berühren konnte. Er setzte endlich über die Motion selbst und über den im Commissionsberichte enthaltenen Antrag folgendes hinzu:

Die Lage der Sache hat sich allerdings durch die von dem Herrn Staatsrathe v. Sulz verlesene Erklärung der Regierung wesentlich verändert, indem jetzt die Frage entsteht, ob nicht, zufolge dieser Erklärung die ganze Motion auf sich beruhen könne. Denn ich glaube annehmen zu dürfen, daß wir zufolge dieser Erklärung noch auf dem gegenwärtigen Landtage der Aufhebung der Militärfrohnen, so wie auf dem nächsten Landtage weiteren Eröffnungen wegen der Aufhebung der Straßenbaufröhnen so wie der Gerichts- oder Landes-Sicherheits-Frohnen entgegen sehen dürfen. Freylich ist auf der andern Seite zu erwägen, daß jene Erklärung, was die Straßenbaufröhnen betrifft, nur in allgemeineren Ausdrücken gefaßt ist, auch eine von beyden Kammern ausgehende förmliche Bitte der Sache auf jeden Fall nur förderlich seyn könnte.

Die Sache selbst anlangend, halte ich die Aufhebung der Straßenaufrohnen, des noch übrigen Hauptgegenstandes der gegenwärtigen Berathung, allerdings auch unter den dermaligen Umständen für ausführbar. Die Haupteinwendung, die man gegen diese Maßregel erhoben hat, ist die, daß es wegen der jetzt so niedrigen Geldpreise aller Naturerzeugnisse ic., oder, wie man sich ausdrückt, wegen des jetzt herrschenden Geldmangels höchst bedenklich seyn würde, die Steuerpflichtigen mit neuen Abgaben zu belasten. Allein dieser Einwendung muß ich alle Beweisraft absprechen. Der Preis des Geldes mag hoch oder niedrig seyn, auf die Verwandlung der Straßenaufrohnen hat dieß keinen Einfluß. Denn die Kosten des Straßenbaues, also die aufzubringende Summe, ist verhältnismäßig im erstern Falle geringer, und im Andern größer. Dagegen sind allerdings noch wichtige und schwierige Vorarbeiten erforderlich, ehe man zur Ausführung einer solchen Maßregel schreiten kann. Man muß erstens über die Art, wie der Straßenbau in Zukunft besorgt werden soll, das Erforderliche beschließen und anordnen; ob durch Accorde, oder durch Selbstbau, oder, indem man einer jeden der an der Straße liegenden Ortschaften einen Theil der Straße zur Erhaltung anweise. (Der Vortrag verbreitete sich hier über die Vortheile und Nachtheile dieser verschiedenen Maßregeln. Es wurde unter anderm bemerkt, daß das Verdingen der Straßenbaue bis jetzt deswegen nicht gelungen zu seyn scheine, weil die Pächter ihre Bezahlung von den einzelnen Gemeinden zu erwarten und herbeizutreiben gehabt hätten.) Es wird zweitens der noch so unbestimmte Mehraufwand auszumitteln seyn, welchen die Aufhebung der Straßenaufrohnen erfordern würde. Es wird drittens, wenn anders der Antrag Beifall verdient, diesen Mehraufwand zum Theil auf die frohn-

pflichtigen Gemeinden zu legen, die so schwierige Aufgabe zu lösen seyn, in welchem Verhältnisse die Last von diesen Gemeinden und von der Gesamtheit der Steuerpflichtigen zu tragen ist. Auch über andere Gegenstände, z. B. über den Vorbehalt der Nothfrohen, sind noch mehrere Vorarbeiten erforderlich.

F. hr. v. Türkheim: Es ist schon vor 3 Jahren gesagt und in beiden Kammern allgemein anerkannt worden, daß die Staatsfrohen überhaupt einem noch unausgebildeten Zustand der bürgerlichen Gesellschaft angehören, und dem Grundsatz gleicher Vertheilung der öffentlichen Lasten zuwider laufen. Dessenungeachtet wird jetzt fast eben so allgemein an der Ausführbarkeit ihrer gänzlichen Abschaffung gezweifelt.

Dieser anscheinende Widerspruch erklärt sich wohl dadurch, daß wirklich bey der unbedingten Verdamnung dieser Frohen, eine Rücksicht übersehen worden ist, welche eine Beybehaltung derselben bis auf einen gewissen Grad möglich macht, ohne gegen das Princip der Gleichheit der Lasten anzustoßen. In ihrem geläuterten, wenn gleich bis jetzt wohl noch nicht zur völligen Klarheit gebrachten Begriff, dürften nämlich Staatsfrohen — statt einer Ausdehnung auf alle Gegenstände einer möglichen Naturalleistung — bloß in solchen Arbeiten bestehen, welche von denjenigen, welchen sie auferlegt werden, ohne Beschwerlichkeit, ohne Beeinträchtigung ihres Nahrungsverdienstes, und ohne irgend einen pecuniären Verlust, also nebenher durch Ausbietung sonst unbenutzter Kräfte geleistet werden können, wenn dem Staat dadurch ein Geldaufwand erspart wird, wozu un'er dieser Voraussetzung seine Angehörigen verpflichtet sind.

Wenn aber solchem nach die allzu unbeschränkte Verwerfung aller Staatsfrohen gemildert werden dürfte, so bin ich doch weit entfernt, von denjenigen, welche

jetzt noch bey uns bestehen, zu behaupten, daß sie diesen eben aufgestellten Bedingungen entsprechen, und bekenne mich daher im Allgemeinen noch eben so, wie früher zu dem Wunsche ihrer Abschaffung; nur glaube ich, daß der angeführte Gesichtspunkt einer, bis zu einem gewissen Grad möglichen Rechtfertigung von Frohnen einen Grund gebe, bey der Realisirung jenes Wunsches auf die gegenwärtige Geldarmen Zeiten Rücksicht zu nehmen.

Es bestehen gegenwärtig im Großherzogthum eigentlich nur noch zwey Gattungen von Staatsfrohn, die Militär- und die Straßenaufrohnen.

Was die Erstern betrifft, so haben wir so eben von dem Herrn Regierungscommissär die Zusicherung ihrer Aufhebung erhalten, welche um so erfreulicher ist, da diese Frohngattung nicht nur die lästigste ist, sondern auch, so lange sie besteht, zu mancherley Irrungen über die Ausdehnung ihres Begriffs Anlaß giebt. Zum Beleg dieser letztern Bemerkung erlaube ich mir ein einzelnes Beyspiel anzuführen. In einer Garnisonsstadt sind für die Einrichtung von Militärgebäuden und ihren Zugehörden Frohnfuhren requirirt worden, und auf die dagegen gemachte Einwendung wurde von Seiten des Kriegsministeriums nicht nur das Motiv geltend gemacht, daß der Militärretat keine Position zur Bezahlung von Vorspann habe, sondern auch dem Beamten, welcher die Vorstellung dagegen unterzeichnet hatte, vorgeworfen, daß ihm als Mitglied der Landstände dieß persönlich nicht unbekannt hätte seyn sollen. Hier hatte aber offenbar die generelle Idee von Frohnen Anlaß zur Verwechslung des Militärtransports und der Unterhaltung der Militärgebäude gegeben, denn für erstere ist die Kriegskasse nicht dotirt, wohl aber für letztere.

Auch die Straßenaufrohnen jetzt schon aufzube-

den, halte ich unter den gegenwärtigen Verhältnissen für unmöglich; ihr Geldanschlag, nach den gewöhnlichen Preisen macht eine sehr bedeutende Summe, und es wäre unthunlich, dieselbe von den Contribuenten, welche jetzt die bereits bestehende Steuern nicht zu erschwingen wissen, namentlich vom Gewerbsmann oder von dem Viehbesitzer, welcher nicht in der Lage ist, seinen Vertrag selbst durch Fuhranstellung abzuverdienen, erheben zu wollen. während der zur Frohn Aufgebote dieselbe zwar nicht ohne alle Beschwerde, jedoch in ihrem jetzigen Maas in der Regel ohne pecuniäre Benachtheiligung leisten kann. Ich verstehe nicht, wie der Herr Proponent gerade in der Umlage und Bezahlung des Fuhranschlags ein Mittel gegen den jetzigen Geldmangel finden und die entgegengesetzte Ansicht mit der Erklärung vergleichen kann, man wolle sich der Arznei enthalten, weil man noch krank sey; — wenn man dieses Gleichniß verfolgen will, so heißt es vielmehr, weil man an einer den Körper entleerenden Krankheit leide, so wolle man sich aller auf Entleerung wirkenden Mittel enthalten. Wenn aber einmal der Geldbetrag der jetzigen Frohnen baar aus der Staatskasse bezahlt wird, so kann ich alsdann die in dem Commissionsbericht mit erläuternden Beispielen geäußerte Bedenken gegen den Vertrag hierzu nach dem allgemeinen Steuerfuß, wie ich schon im Jahr 1819 aus Anlaß ähnlicher Einwendungen bemerkt habe, nicht theilen. Unser Abgabensystem ist das nämliche für allen gewöhnlichen Staatsaufwand, und ist überhaupt für alle Gattungen desselben anwendbar oder überhaupt abzuändern; — nur für außerordentliche Bedürfnisse wird bisweilen ein außerordentlicher Vertragsfuß ausgemittelt.

Da indessen gleichwohl auch die Abschaffung der Staatsfrohnen überhaupt als ein wünschenswerthes,

nur nicht jetzt schon zu erreichendes Ziel betrachtet wird; so könnte man sich demselben vielleicht durch einen bedeutenden Fortschritt nähern, wenn es auch nicht auf einmal erreicht wird. Die Straßenbaufröhen theilen sich nämlich in zwey Klassen — in solche welche zur Befuhr des Materials für den gewöhnlichen Unterhalt, — und in solche, welche für außerordentliche Baugesegenstände erfordert werden. Erstere vertheilen sich ziemlich gleich auf das ganze Land, sind nirgends sehr drückend, und können daher vor der Hand ohne große Beschwerden beibehalten werden, letztere sind oft sehr lästig, wie ein von dem Herrn Proponenten angeführtes Beispiel beweisen mag, und treffen zufällig einzelne Distrikte. Ich will daher anheimstellen, ob nicht der hohen Regierung der Wunsch ausgedrückt werden wolle, vorerst die Abschaffung dieser letztern, und Uebernahme der bisher dadurch geleisteten außerordentlichen Arbeiten auf die Straßenbaukasse in Erwägung zu ziehen, wenn diese auch noch nicht zur Zahlung der Materialbefuhr für den regelmäßigen Straßenunterhalt dotirt werden kann.

Hr. v. Wessenberg: Es ist so eben ein Unterschied zwischen mehr oder minder beschwerlichen Fröhnen aufgestellt worden. Wenn gleich ein solcher Unterschied Statt findet; so glaube ich doch, daß er auf die Entscheidung der vorliegenden Frage keinen Einfluß haben könne. Alle Staatsfröhnen sind beschwerlich. Uebrigens werden Alle wegen allgemeinen Staatsbedürfnissen geleistet, sollen mithin auch allgemeine Staatslasten seyn.

Da nun nach allem dem, was bereits in den Kammern verhandelt worden, nicht in Abrede gestellt werden kann, daß bey den Staatsfröhnen, wie sie zum Theil noch jetzt bestehen, die Last nicht gleichmäßig, nach einem genauen durchaus gerechten Verhält-

nisse vertheilt ist; so reicht mir dieser Umstand vollkommen hin, um dafür zu stimmen, daß die Regierung um Aufhebung der Staatsfrohen und um die Einrichtung gebeten werde, daß der betreffende Staatsbedarf mittelst allgemeiner Geldumlage erhoben werde. Mit Vergnügen werden die Mitglieder der hohen Kammer aus der heutigen Eröffnung des Herrn Regierungs-Commissärs entnommen haben, daß die Regierung gleichfalls von den Gründen, welche für die Aufhebung der Staatsfrohen sprechen, durchdrungen sey, und dieß theils durch wirkliche Aufhebung mehrerer derselben, theils durch die Aeußerung wegen künftiger Aufhebung der andern, an den Tag lege. Nur glaube ich hier vorläufig im Allgemeinen zweyer Bedingungen erwähnen zu müssen, an welche meines Erachtens die Bitte um Aufhebung der Staatsfrohen zu knüpfen seyn möchte. Die Erste betrifft die Vertheilung der Last. Da nämlich die Staatsfrohen vorzüglich wegen ungleicher Vertheilung als dem Recht nicht genügend erscheinen; so wird nothwendig darauf zu sehen seyn, daß die Geldumlage, die an die Stelle der Staatsfrohen zu treten hätte, nicht in den gleichen Fehler der Ungleichheit falle, daß sie mithin nicht auf einzelne Classen, sondern auf alle, nicht auf einzelne Vermögensarten, sondern auf alles steuerbare Vermögen sich erstrecke. Wohl am zweckmäßigsten würde dieß erreicht, wenn, mit Umgehung einer neuen und besondern Steuer an die Stelle der Staatsfrohen, die Kosten der betreffenden öffentlichen Arbeiten auf die Staatskasse, das ist, auf die Gesamtmasse der directen und indirecten Steuer übernommen würden. Da diese Masse aus den verhältnismäßigen Beiträgen aller und jeder Staatsbürger besteht, so würde sich auf diese Art die Ausgleichung der Frohen selbst ergeben.

Zweitens wird mit vollem Vertrauen von der Weisheit der hohen Regierung erwartet werden müs-

fen, sie werde geeignete Maasregeln treffen, damit bey der neuen Einrichtung die Uebernehmer oder Beauftragten das anvertraute Geschäft nicht zur Fundgrube des schändlichen Eigennuzes mißbrauchen, wodurch die allgemeine Last nur vergrößert und der Zweck vereitelt werden könnte. Denn allerdings berechtigt die Erfahrung überhaupt in solchen Fällen zur Vorsorge gegen möglichen Mißbrauch.

Als hierauf Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein und der Prälat Hebel das Präcipuum in Anregung brachten, welches die an der Strafe liegenden Ortschaften zu den Straßenbaugeldern zu entrichten haben würden, ersterer mit der Bemerkung, daß hierbey auch die größere oder geringere Entfernung von der Strafe zu berücksichtigen seyn würde, letzterer mit dem Zusaze, daß man dieses Präcipuum wohl ohne Schwierigkeit nach dem Vortheile bestimmen könne, welchen die anwohnenden Gemeinden von der zu bauenden Strafe in so fern zögen, als sie der Nothwendigkeit, Vicinalwege zu unterhalten, durch diese Strafe überhoben würden, oder die Strafe zugleich als einen Vicinalweg benützten, erläuterte der Frhr. v. Wessenberg seinen frühern Vortrag in folgenden Worten:

Der Festsetzung eines Präcipuums für die Anwohner der Hauptstraßen habe ich nicht widersprochen. Nur glaubte ich sie nicht ausdrücklich erwähnen zu müssen, theils weil der Herr Verfasser der Motion sowohl, als der Commissionsbericht auf ein Präcipuum anträgt, somit darüber keine Verschiedenheit der Meinung obwaltet, theils weil die Ausmittlung, wie fern ein solches Präcipuum rechtlich begründet, und welcher Maasstab dafür anzunehmen sey, ein Gegenstand ist, der eine vielseitige und genauere Untersuchung und Erwägung erfordert, und ich mir dormal nicht getraute, eine

bestimmte Ansicht darüber zu äußern. Nur eines zu bemerken erlaube ich mir, daß nämlich das Anwohnen an Heerstraßen nicht nur Vortheile, sondern auch manchfaltige Nachtheile und Beschwerden mit sich führe, welche gegen einander abgewogen werden müssen.

Frhr. v. Berkheim: Der Herr Bisthumsverweser hat unter andern den Wunsch geäußert, daß die vorgeschlagene Verwandlung der Straßenaufrohnen in eine Geldabgabe nicht von den Uebernehmern oder Beauftragten des Geschäfts zu einer Fundgrube des schönen Eigennuzes gemißbraucht werden möge.

Wenn in dieser Aeußerung ein Vorwurf darüber liegt, daß man die Straßen bis jetzt nicht verdingungsweise habe bauen lassen, so bemerke ich, daß man zwar seit dem vorigen Landtage den Bau mehrerer Straßen verdingen hat, daß jedoch die meisten Pächter den Vertrag wieder aufgekündigt haben, unter dem Anführen, daß sie denselben zu halten nicht im Stande wären. — Es ist ferner geäußert worden, daß man die Straßenaufrohnen eben so, wie die Militärrohnen aufheben solle. Auch die Regierung hat diese Ansicht; nur scheint mir der jetzige Augenblick nicht für die Ausführung dieser Maaßregel günstig zu seyn. Obwohl das Gesetz die Herrenrohnen für ablöslich erklärt hat, so sind doch bis jetzt, aus Mangel an Geld, nur wenige oder gar keine abgelöst worden. Auch hat man geäußert, daß es zweckmäßig seyn dürfte, bey neuen Werken, z. B. bey dem Bau neuer Brücken, schon jetzt eine Ausnahme zu machen, und die Kosten für diese aus der Staatskasse zu decken. Aber ich erlaube mir die Frage: durch welche Mittel würde diese Ausgabe zu decken seyn?

Frhr. v. Türkheim: Zur Aufbringung dieser Mittel würde eine neue, oder eine erhöhte Position im Budget erforderlich seyn.

v. Kottel: Bevor die Discussion zu weit in's Einzelne fortgeht, will ich mir die Erlaubniß erbitten, auf einige wider mich von den zuerst aufgetretenen Rednern vorgebrachte Aeußerungen die Erwiederung zu geben.

Ins Materielle der Sache werde ich mich dabei nicht einlassen dürfen, da ich glaube, daß alles, was wider meine Behauptungen eingewendet worden ist, oder noch weiters möchte eingewendet werden, entweder in meinen beiden ausführlichen Vorträgen, dem heutigen und jenem vom 26sten April, seine Widerlegung findet, oder unwiderlegbar ist. Unter Berufung auf jene Vorträge will ich jetzt bloß ein paar vorgekommene Mißverständnisse durch kurze Erklärung wegräumen, und sodann über das mich persönlich Betreffende ein Wort der Rechtfertigung sprechen.

Der Herr Staatsrath v. Türkheim findet unbegreiflich, wie die Reluirung der Staatsfrohnen durch eine Geldumlage ein Mittel werden könne, der Geldnoth des Landes in etwas abzuhelfen. Mir scheint die Sache klar.

Die Geldumlage wird von Reichen und Armen getragen; wir wollen setzen, von den Reichern zu  $\frac{3}{4}$ tel von den Armen zu  $\frac{1}{4}$ tel. Die Verwendung dieses Geldes zur Bezahlung von Strassenbau und andern Arbeiten bringt es ganz in die Hände der arbeitenden, somit der armen Classe. Dieselbe erhält somit durch diesen Verdienst nicht nur den von ihr selbst geleisteten Beitrag, sondern noch dreymal mehr zurück, und es verbreitet sich die ganze Summe wie ein befruchtender Regen unter die am meisten nothleidenden Classen.

Ein anderes Mißverständniß finde ich in der Behauptung des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettl

ner, mein Vorschlag der Viehpatentsteuer widerstreite meinen eigenen Grundsätzen, die ich zum Behuf der Frohnabschaffung aufgestellt. Dieses Mißverständnis hätte ich nicht erwartet; habe ich doch in meinem eben gehaltenen Vortrage auf's Deutlichste gesagt, daß solche Viehpatentsteuer nicht als Gewerbesteuer und nicht als Besihsz-Taxe, sondern als Aversum für die Abnutzung der Straße durch das Zugvieh zu bezahlen, mithin nicht einmal eine eigentliche Steuer, sondern eine Vergütung für einen von einer Staatsanstalt zum Voraus bezogenen Vortheil sey.

Ich komme auf die Rechtfertigung meiner gegen den Commissionsbericht erhobenen Beschwerde. Hier werde ich in keine weitere Beweisführung darüber mich einlassen, daß derselbe mit Ungunst und Unglimpf abgefaßt sey; ich appellire getrost an das Urtheil des Publikums, an das Urtheil eines jeden Unbefangenen, der ihn liest. Nur das muß ich bemerken, daß, wenn ich auch in der Commission erschienen bin, und der Verlesung des Berichts beygewohnt habe, ich es doch nicht für schicklich finden konnte, und auch zu stolz dazu war, auf Milderung der wider meine Person darin vorkommenden Härten anzutragen.

Ich dachte, dieses der Delicatesse des Herrn Berichterstatters überlassen zu müssen, und es würden auch allerdings ohne die von einem verehrten Commissionsglied gemachten mißbilligenden Bemerkungen der Härten noch mehrere darin geblieben seyn. Nur die Sache habe ich vertheidigt, so gut ich konnte, und so viel ich Gehör hoffen konnte. Auch ist, bis auf einige wenige mir erst allerneuest vorgekommenen Data, alles, was mein heutiger Vortrag zur Vertheidigung meiner Motion enthält, von mir theils in der Commission ausdrücklich zur Sprache gebracht, theils schon früher — in

der Motivirung meines Antrags am 26ten April, wovon freylich die Commission nur wenig Notiz nahm — in seinen Grundideen dargestellt worden. Ich habe also nicht zurückgehalten mit meinen Ideen bey den Commissionsberathungen, sondern diese Ideen haben keine Würdigung gefunden.

Was übrigens die von dem Herrn Landoberjägermeister v. Kettner versuchte Rechtfertigung seines wegwerfenden Urtheils über meinen die Kriegsleistungen betreffenden Antrag betrifft, so behalte ich mir vor, im Verlaufe der Discussion zu zeigen, daß, trotz dem mit so vieler Zuversicht aufgestellten Beispiel von den Herren an der Murg, die Verwerflichkeit meines Antrags nichts weniger als „handgreiflich“, sondern daß er vielmehr im Recht und in der Politik gar wohl begründet sey.

v. Kettner: Die Behauptung, daß, wenn man die Strafenaufrohnen aufhebe, der Aermere das verdienen werde, was der Reichere steure, kann ich nicht unterschreiben.

Die Strafenaufrohnen sind größtentheils Spannrohnen; die Armen aber halten kein Spannvieh; der Verdienst wird also größtentheils den Reichern zu gut kommen. — Was die Patentsteuer betrifft, deren der Redner vor mir gedacht hat, so kommt es dabey nicht auf den Rechtsgrund der Abgabe an, sondern auf den Gegenstand, welcher dadurch belastet wird. Dieser ist aber der Viehbestand. Uebrigens bemerke ich wiederholt, daß die Ausdrücke des Commissionsberichts, welche der verehrliche Redner anstößig findet, abgeändert worden seyn würden, wenn der Herr Proponent für gut gefunden hätte, seine Erinnerungen in der Commission vorzutragen.

v. Schaffer: Ich bedaure, daß der Herr Proponent seine Motion in dem Commissionsberichte, zu welchem auch ich meine Zustimmung gegeben habe, mit Ungunst behandelt findet. Die Commission hat nicht auf Verwerfung der Motion angetragen, sie hat nur aus den bereits angeführten Gründen Vorarbeiten für nothwendig erachtet, ehe zur gänzlichen Aufhebung der Staatsfrohnen geschritten werden könne. Die Aufhebung der in Friedenszeiten zu leistenden Militärfröhnen ist bereits von der Regierung zugesagt worden, und ich bemerke über diese Art der Frohnen nur noch beiläufig, daß sie sich, ein Jahr in das andere, zufolge der darüber geführten Rechnungen, in Geld auf 14 bis 16,000 fl., vielleicht auch, wegen neuerlich getroffener Anordnungen, auf eine noch geringere Summe belaufen würden; daß übrigens für diese Ausgabe, welche steigend und fallend ist, nicht eine etatsmäßig bestimmte Summe ausgeworfen werden könnte, sondern eine besondere Rechnung geführt werden müßte. — Die Meinung des Herrn Proponenten, als ob seine Motion in dem Commissionsberichte mit Ungunst behandelt worden sey, ist wohl daher entstanden, daß die Commission auf alle Punkte der Motion einzugehen, Bedenken getragen hat. Allein der Hauptantrag betraf die Aufhebung der Staatsfrohnen. Die übrigen Punkte schienen der Commission theils der Verathung über das Budget, theils der Verathung über das Conscriptiionsgesetz vorbehalten werden zu müssen. — Uebrigens bin ich von der Unausführbarkeit mehrerer von dem Herrn Proponenten gethanen Vorschläge, und insbesondere derer überzeugt, durch welche das bisherige Conscriptiionssystem entbehrlich gemacht werden soll.

Die eine Ansicht des Herrn Proponenten scheint für den Fall eines Krieges einen geregelten Landsturm vor Augen zu haben; eine Ansicht, die ich nur in großen Staaten, wie Oestreich und Preußen, niemals aber in Staaten von mittlerer Größe, wie Baden, für ausführbar oder gerathen halte.

Angenommen aber, daß man dessenungeachtet hiezu schreiten wollte, so scheint der Herr Proponent die Schwierigkeiten nicht berücksichtigt zu haben, die mit einer systematischen Einrichtung der Art verbunden sind.

Bereits im Jahr 1813 erschien im Großherzogthum die Idee eines Landsturms, welcher auf dem Papier 99 Bataillons, jedes zu 6 Compagnien enthielt.

Wenn also eine ähnliche Einrichtung getroffen werden wollte, so würde das Großherzogthum in 99 Bataillonsbezirke und 594 Compagniebezirke eingetheilt, und jeder Compagnie wenigstens 3 Instructoren, oder auf deutsch Drillmeister zugetheilt, und diese für ihre Mühe bezahlt werden müssen. Es müssen ferner nach Maßgabe der geographischen Lage der Compagniebezirke, den diese Bezirke bildenden Gemeinden, verschiedene Uebungssammelplätze angewiesen werden, damit der durch Arbeit erschöpfte Bürger nicht mehrere Stunden zu gehen hätte, um gedrillt zu werden.

Diese Gemeinden, oder im Namen ihrer der Staat, müßten für Waffen sorgen, und diese dürften nicht schlecht seyn, indem der Mann zu schlechten Waffen kein Vertrauen hat, ohne Vertrauen aber keine Tapferkeit möglich ist. Ein Feuegewehr mittlerer Qualität kostet aber 14 fl., und wenn man daher diesen Landsturm nur auf 50,000 Mann annähme, so würde dadurch eine Ausgabe von 700,000 fl. ohne die Munition herbegeführt.

Allein Gewehre, Munition, und selbst Drillmeister sind nach der heutigen Art, Krieg zu führen, nicht hinreichend; es gehören außerdem noch kriegskundige Anführer dazu, welche diese Landsturmänner im sogenannten kleinen Kriege unterrichten, indem solche nur hierzu vorzugsweise verwandt werden können.

Doch abgesehen von allen diesen Schwierigkeiten, so darf der Herr Proponent die Folgen nicht unberücksichtigt lassen, die durch die Verwendung eines allgemeinen Aufgebots oder eines Landsturmes über ein Land im unglücklichen Falle kommen können. Es ist weltkundig und Kriegsgebrauch, daß der Feind, der einen Volksaufstand sich gegenüber sieht, Alles, so weit er kommen kann, mit Feuer und Schwert verwüset, und dem Erdboden gleich macht; welcher Nachbarstaat wird einem solchen Lande den unermesslichen Schaden ersetzen??? Große Reiche finden hiezu Resourcen in sich selbst; kleine Staaten hingegen gehen ohne Unterstützung zu Grunde und der etwa wiederkehrende Friede findet die nackenden Ueberbleibenden auf den traurigen Ruinen ihres ehemaligen Wohlstandes.

Aber auch dieser dürfte selbst im Frieden nicht dabey gewinnen, wenn der Handwerker seinem Geschäfte, der Bauer seinem Acker zu oft entfremdet würde, um in den Waffen unterrichtet zu werden. Wer kennt nicht die Zerstreungen und die damit verbundenen unnöthigen Ausgaben, wozu gesellschaftliche Vereine Gelegenheit geben? wenn diesen nicht durch ununterbrochene Aufsicht und Disciplinargeseze vorgebeugt wird, welches bey Linienmilitär möglich, bey Landsturmännern aber unanwendlich und unausführbar ist.

Was dagegen die zweyte Ansicht in Betreff der Aufstellung eines stehenden Militärs durch Freywillige

oder durch Handgeld anbetrifft, um die gegenwärtige Art der Conscription, bey welcher das Loos entscheidet, aufheben zu können, so stehen dieser nicht minder sehr gewichtige politische und öconomische Hindernisse entgegen.

Die Geschichte früherer Zeiten bewährt zwar allerdings, daß die damaligen Heere durch Freywillige aufgestellt und ergänzt wurden; die Condottieri der Italiener, Wallenstein, Manssfeld, Christian v. Braunschweig und Andere, stellten Heere auf, ohne die Conscription zu kennen; Turenne und Montecucculi fochten an der Spitze freywillig geworbener Soldaten; allein diese Heere waren damals von geringer Stärke, und selten über 40,000 Mann. Doch diese Zeiten sind nicht mehr; man kämpft gegenwärtig mit ungeheuern Massen, und wo ehemals 20 bis 30,000 Mann das Schicksal ganzer Staaten entschieden, da führt man jetzt 2 bis 300,000 Mann auf die Schlachtfelder; diese außerordentliche Vermehrung der Streitkräfte hat die Aufstellung und Ergänzung der Heere durch Freywillige gegen Handgeld unmöglich gemacht; und so hat man zu dem Conscriptionsystem zu wenden sich genöthigt gesehen. Wie würde z. B. Oesterreich bey einer Armee von 300,000 Mann es möglich machen können, bloß für Handgelder jährlich 30 Millionen aufzuwenden, so die übrigen Staaten, und so wir??

Baden soll nach dem §. 1. der Grundsätze der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, im Frieden 10,000 Mann halten; dasselbe soll in Gemäßheit der §§. 4. u. 5. Maßregeln treffen, daß im Laufe eines Jahrs die Depots oder die Ersatzmannschaft auf 5000 Mann gebracht werden können; endlich soll Baden, zufolge §. 33. außer Vorstehenden, eine Reserve von

3333 Mann erforderlichen Falls binnen 6 Wochen nach Abmarsch des ersten Contingents, marschfertig in Bereitschaft halten; welches im Fall eines Kriegs die Anzahl der Combattanten auf 18,333 Mann steigert.

Wenn nun im Frieden nur 10,000 Mann vorhanden sind, so müssen für den Krieg noch 8333 Mann aufgestellt werden; dieses geschieht nach den gegenwärtigen bestehenden Verordnungen durch Conscription, würde aber künftig nach den Ansichten des Herrn Proponenten durch Anwerbung von Freywilligen gegen Handgeld zu geschehen haben.

Da es nach dem vorliegenden Conscriptionsgesetz jedem durch das Loos zum Kriegsdienst bestimmt gewordenen Individuum erlaubt ist, durch gegenseitig freywilligen Vertrag jemanden anders für sich, für eine gewisse Summe oder ein Handgeld, einzustellen, so besteht der hiesige Ergänzungsmodus also bereits theils aus Gezwungenen, Conscribirten, theils aus Freywilligen, und dadurch sind Durchschnitte bekannt geworden, die hier nicht unberücksichtigt gelassen werden können.

In den Kriegsjahren 1812, 1813 u. 1814 war die Durchschnittssumme zwischen 7 bis 800 fl.; später und bis zum Jahr 1819 vermöge der Einstandsverordnungen, auf ein maximum und auf ein minimum von 4 bis 600 fl. bestimmt; seit 1819, wo die Accorde freywillige Verträge sind, und die Dienstdauer herabgesetzt worden ist, stellt sich die Durchschnittssumme auf 350 fl. heraus.

Diese Einstands- oder Handgeldsverträge dürften daher zur Basis der Summen anzunehmen seyn, welche bey dem Werbesystem des Herrn Proponenten in Anwendung kommen möchten; und da, wie die Erfah-

rung lehrt, im Kriege die Handgelder steigen; so will ich hier nur die mäßige Durchschnittssumme von 600 fl. annehmen, welche, bey 8333 Mann in einem Jahre die ungeheure Summe von 4,999,800 fl. absorbiren dürfte, zu deren Aufbringung — selbst wenn sich die Anzahl Freywillige finden sollte, woran ich mir zu zweifeln erlaube — ein Wohlstand gehört, der weder hier noch sonst irgendwo in Deutschland gefunden werden möchte, und dadurch unausführbar wird.

Gleiche Bewandniß dürfte es mit der Position des Herrn Proponenten, rücksichtlich des in den Commissionsverhandlungen aufgestellten Grundsatzes haben, daß wenn von 100 Bürgern 20 Soldaten werden sollen, die übrigen 80 sie durch ein Handgeld entschädigen müßten.

Es fragt sich vorerst hierbey: ist es nach den Ansichten des Herrn Proponenten rechtlich, den 20 Bürgern, welche Soldaten werden müssen, ihr Handgeld zu fixiren, und sollen sie gegen den §. 7. der Verfassungsurkunde nicht gleiche Rechte in jeder Hinsicht mit Solchen haben, die sich durch freywillige Verträge zu Etwas verbindlich machen; kann der Staat freywillige Verträge beschränken, und hat der Pferdverkäufer mehr Vorrechte hinsichtlich eines Stückes Viehes, als der Staatsbürger bey Verhandlung seiner Person??

Es will mir scheinen, als hier wohl kein maximum oder minimum in Betreff des gefordert oder angebothen werdenden Handgeldes rechtlich verfügt werden könne, wenn man nicht auf die eine oder andere Art den gleichen Rechten der Badener, oder den Grundsätzen der Verträge entgegen handeln will.

Ist dieß der Fall, so möchte es den obenerwähnten 20 Soldaten frey gestellt bleiben, wegen ihres Hand-

geldes mit den übrigen 80 Bürgern zu unterhandeln, und Erstere würden dem Herkommen nach ihre Personen, nach Maßgabe der Umstände zu 350 bis 1000 fl. in Anschlag bringen, hinfolglich jene Achtzig 6000 bis 20,000 fl. zu bezahlen haben; indessen ist aus den Militär-Nationallisten erwiesen, daß häufig 100 Familien, nach Abzug der Schulden kaum 6000 fl. im Vermögen haben.

Schließlich muß ich in Uebereinstimmung mit dem Commissionsberichte die Reluition der Kriegsführen für gänzlich unmöglich erklären. Zu bedeutend ist das Fuhrwesen, welches zu einem einzelnen mobilen Armee-corps gehört. (Der Redner erläuterte dieses durch einzelne Beispiele und Berechnungen.) In Kriegszeiten ist es unmöglich, auf die Beobachtung einer gesetzlichen Regel über diesen Gegenstand zu halten; am wenigsten würde man fremde Truppen an diese Regel binden können. In Kriegszeiten dünkt sich ein jeder Corporal ein Kriegsbefehlshaber zu seyn.

Der Frhr. v. Lürkheim bemerkt, daß die vorliegende Berathung nur die Staatsfrohen, nicht aber die Conscription zum Gegenstand habe.

v. Kottick: Dieselbe Bemerkung wollte ich so eben machen. Die Conscriptions- und die allgemeine Steuersache sind von der Commission ad separatam verwiesen worden, und ich selbst, mit dem Anerkennung, daß über allen Leistungen an den Staat ein und dasselbe Hauptgesetz zu walten habe, für jetzt zufrieden, bin jener Verweisung beygetreten. Ich werde also bey den Verhandlungen über das Budget über einige Steuergerechnen, und bey jenen über das neue Conscriptiionsgesetz über die Milizpflicht zu sprechen mir erlauben, und sehe, was den letzten Punkt betrifft,

dem mir bevorstehenden Kampf mit dem hochverehrten Herrn Präsidenten des Kriegsministeriums deswegen mit Freude entgegen, weil seine Humanität, und die wechselseitige Achtung der hier und dort für ihre redliche Ueberzeugung Streitenden dem Kampf alles Harte benehmen werden, wenn auch die tiefgehende theoretische und praktische Sachkenntniß meines hochverehrten Gegners an meinen Vorschlägen einigen Schulstaub entdecken sollte.

Ein Anders aber ist es mit der Sache der Kriegsfrohnen — überhaupt Kriegseleistungen — und mit den Militärlasten in Friedenszeiten. Beide diese Punkte sind wesentliche Bestandtheile meiner Motion, worüber die hohe Kammer die Begutachtung ihrer Commission gefordert hat, und worüber die Discussion nun nicht mehr zu beseitigen ist. Ueber beide Punkte habe ich mir auch einen Vortrag ausdrücklich vorbehalten, und wünsche nur, daß das hochverehrte Präsidium darüber sich ausspreche, ob ich gleich jetzt diesen Vortrag halte, oder zuvörderst die Erledigung der bis jetzt verhandelten Hauptfrage über die Staatsfrohnen im engeren Sinn, und mit Ausschluß der Kriegsfrohnen, abwarten solle?

Der Vicepräsident bemerkte: Der Gegenstand der dormaligen Berathung und der zu fassenden Beschlüsse ist theils die Aufhebung der Staatsfrohnen, theils die Befreyung von den Einquartierungslasten in Friedenszeiten. Ueber den erstern Gegenstand, welcher bis jetzt allein erörtert worden ist, dürfte im Allgemeinen die Kammer sattfam unterrichtet seyn. Die vorläufige Frage ist nun die, ob die einzelnen oder gewisse Arten der Staatsfrohnen annoch in besondere

Berathung zu ziehen, und wegen der einen oder der andern Art besondere Beschlüsse zu fassen seyn werden?

Hierauf wurde zuvörderst von dem Herrn Hofrath v. Kottel, unter Beziehung auf die bisherige Berathung, und für den Fall, daß die von ihm gewünschte Bitte um ungesäumte Abschaffung aller Staatsfrohn-  
nen die Zustimmung der Majorität nicht erhalten sollte, der Antrag gemacht, wenigstens sofort um einen Gesetz-  
entwurf wegen Aufhebung derjenigen Staats-  
frohn-  
nen zu bitten, welche zur Ausführung  
neuer Werke, oder zu außerordentlichen  
Reparaturen zu leisten wären, und so den Frohn-  
pflichtigen wenigstens eine sehr wesentliche Erleichterung  
zu verschaffen. Auf Veranlassung dieses Antrages  
wurde die Möglichkeit, diese Bauten von den übrigen  
zu sondern, und die Thunlichkeit, deshalb eine be-  
stimmte Position ins Budget aufzunehmen, in Zweifel  
gezogen. Ueber denselben Zweifel äußerte sich der  
Fhr. v. Wessenberg in folgenden Worten:

Wenn einem Unterschiede zwischen Staatsfrohn-  
wegen Neubauten und andern Statt gegeben wird, so  
besorge ich, die Ungleichheit, welcher wir durch Beseiti-  
gung der Staatsfrohn-  
nen entgehen wollen, werde neu  
begründet und vermehrt. Denn die Folge dieses Un-  
terschieds wäre unvermeidlich die, daß in einigen Ge-  
genden des Landes die Staatsfrohn-  
nen größtentheils ces-  
sirten, während sie in andern noch in voller Wirksamkeit  
fordauerten. Dem vermag ich nicht beizustimmen, son-  
dern muß wiederholt darauf antragen, daß die Regie-  
rung um Aufhebung der Staatsfrohn-  
nen im Allgemeinen  
neuerdings gebeten werde.

v. Kottel erinnerte darauf, daß die laufende  
oder ordentliche Straßen-Frohnlast über sämtliche Lan-

Bestheile so ziemlich gleich — ob auch mit der größten Ungleichheit in Rücksicht der Bürgerklassen und der Einzelnen — vertheilt, durch sie also keine sonderliche Prägrabirung einer Gegend gegen die andere bewirkt sey, daß aber gerade die außerordentlichen und größeren Wiederherstellungen und die Neubauten, als nur hier und dort vorkommend, jene bemerkte Ungleichheit nach Gegenden mit sich führten, und daß, wenn nicht Alles gewonnen werden könne, doch erwünscht bleibe, wenigstens Einiges zu erringen.

Weiter bemerkte der Hr. v. Türkheim über die Gerichtsfrohnen: Diese Frohnen sind eigentlich bereits als aufgehoben zu betrachten, und werden nur bisweilen noch aus Mißverstand in Anspruch genommen. Es waren Frohnen zur Unterhaltung der Bezirksamtsgebäude und Gefängnisse, zur Benfuhr des Holzes und anderer Erfordernisse für die Amtskanzleyen. Nach dem nunmehr eingeführten System hören aber alle besondere Beyträge einzelner Landesheile für die Justiz, und Polizeyverwaltung in ihrem Bezirk auf; die Amtskassen, aus welchen der Aufwand für diese Verwaltung bestritten wird, erhalten ihre Dotazion aus allgemeinen Staatsmitteln, nicht aus besondern Beyträgen des Bezirks, und die Gerichtsbarkeitsgefälle fließen in diese allgemeine Masse ein; die aus derselben dotirten Amtskassen müssen daher von der Gerichtsbarkeit alle Ausgaben und Lasten übernehmen, welche sonst von den Angehörigen eines jeden einzelnen Amtes für ihre Bezirksverwaltung zu leisten waren. Haben letztere aber keine besondere Geldbeyträge mehr dafür zu zahlen, so haben sie zu gleichen Zwecken auch keine Bezirksfrohnen mehr zu übernehmen. Freylich wird dieser Grundsatz nicht überall befolgt. So sind z. B. zum Bau eines Amthauses zu

Dreifach Frohnen von den Eingefessenen des Amtes gefordert und durch Berufung auf die unter andern Verhältnissen früher bestandene Verpflichtung zu Gerichtsfrohnen vertheidigt worden. Es wäre gut, wenn die heutige Erörterung Anlaß zu einem nochmaligen und bestimmten Ausspruch gäbe, daß alle Gerichtsfrohnen aufgehoben seyen.

Endlich die Kriegsfrohnen, oder die in Kriegszeiten zu leistenden Militär frohnen anlangend äußerten die Frhr. v. Zyllinhardt und v. Türkheim, daß dieser Gegenstand, wenn der Herr Hofrath v. Rotteck den Commissionsbericht in diesem Theile noch weiter zu bestreiten gedenke, bey der Berathung über den die Ausgleichung der Kriegisleistungen betreffenden Gesekentwurf von neuem in Betrachtung gezogen, und so die Gegenwart an die Vergangenheit geknüpft werden könne. Wogegen der Hofrath v. Rotteck bemerkte: daß jener Gesekentwurf zwar einen ähnlichen, aber nicht denselben Gegenstand betreffe; daß nämlich sein Antrag eine allgemeine gesetzliche Norm für die Zukunft bezwecke, während der angeführte Entwurf nur die Ausgleichung vergangener, in bestimmten Kriegsjahren getragener Lasten zum Gegenstand habe; und daß er ohnehin gegen das von der Commission über diesen Theil seines Antrags ausgesprochene wegwerfende Urtheil seine Vertheidigung durch eine ausdrückliche Verwahrung sich vorbehalten habe. Er setzte bey, daß er übrigens in dem ofterwähnten Gesekentwurf über die Ausgleichung der Kriegsprästationen ein glänzend rechtfertigendes Anerkenntniß desjenigen Principis erblicke, auf welchem sein eigener Antrag beruhe. Die Regierung, indem sie mit unsäglicher Mühe und Arbeit eine Ausgleichung des verfloffenen Kriegsschadens zu bewirken suche, habe dadurch dem

von der Commission unbedingt verworfenen Rechtsanspruch auf gleiche Vertheilung der Kriegsklassen eine merkwürdige Huldigung erwiesen; obgleich freylich die Realisirung dieser Idee fürs Vergangene — nachdem die Personen der Guthabenden und Schuldenden sich vielfach geändert haben, — nicht wohl mehr möglich, dagegen aber eine gesetzliche Bestimmung für die Zukunft über Vergütung der Kriegsprästationen, durch Bezahlung der Gegenrechnung, nicht nur rechtsnothwendig, sondern auch leicht ausführbar sey. —

v. Kettner: In dem die Ausgleichung der Kriegseleistungen betreffenden Gesetzentwurfe sind die Kriegsfrohnen unter den auszugleichenden Lasten nicht aufgeführt worden.

Die Kammer

b e s c h l o ß:

die Verathung über die Kriegsfrohnen bis zu der Verathung über das, die Kriegskosten-Ausgleichung betreffende Gesetz auszusetzen.

Hey der nunmehr von dem Vice-Präsidenten aufgestellten Frage:

Ob man eine Bitte an Sr. Königl. Hoheit wegen Aufhebung der Staatsfrohnen erlassen solle, wobei die Art der Bitte in die zweyte Frage sich auflösen würde,

wurde die von dem Staatsminister Frhr. v. Versteff vorgeschlagene Frage: ob man sich im Uebrigen, was die Aufhebung der Staatsfrohnen betreffe, bey der von der Regierungs-Commission in der heutigen Sitzung abgegebenen Erklärung beruhigen wolle, in der Umfrage durch die Mehrheit beliebt, und letztere Frage von der Mehrheit der Kammer (gegen 5 Stimmen) bejaht.

Vor der Abstimmung über diese Frage hatte der

Hofrath v. Rottck bemerkt; daß die vorliegende Erklärung der Regierung durchaus kein Grund für die Kammer seyn könne, von einer an Sr. Königl. Hoheit zu erlassenden Bitte Umgang zu nehmen, daß ja eine ähnliche Erklärung bereits 1820 gegeben, und eben gegen solche unbestimmte, die Abhülfe erst in vielleicht fernerer Zukunft verheißende Erklärung seine Motion auf Erneuerung unserer alten Bitte gerichtet worden; daß selbst die Commission auf eine — wenn auch minder befriedigende — Bitte angetragen, und der Herr Staatsrath Frhr. v. Türkheim zu derselben einen best begründeten, für einen Haupttheil des Uebels die ungesäumte Abhülfe fordernden Zusatz vorgeschlagen habe; endlich, daß die hohe Regierung selbst die Niederschlagung der Motion nicht einmal verlangt und dabey durchaus kein Interesse habe; ja daß es für sie vielmehr von Interesse seyn müsse, die Motion auch in der zweyten Kammer zu sehen, um die Gesinnungen des Volks über diese Sache genauer kennen zu lernen, und daß, wenn, wie nicht zu zweifeln, auch dort aus dem Munde der unmittelbaren Repräsentanten der Zahlenden und Tragenden der Wunsch der ungesäumten Frohnabschaffung erklänge, daraus ein neues dringendes Motiv entstehen würde, die angeblich nöthigen Vorarbeiten und die endliche Inswerkrichtung der Abhülfe zu beschleunigen. —

Endlich kam noch der Antrag wegen Befreyung von den Einquartierungslasten zur Berathung.

v. Rottck: Mit dem Anerkenntniß, daß die unentgeltlichen Militärfrohnen in Friedenszeiten eine rechtswidrige Bedrückung einzelner Personen oder Klassen und daher abzuschaffen seyen, ist die Verwerfung auch über alle übrigen unentgeltlichen Leistungen von geldwerthen Dingen ausgesprochen, welche fürs Mili-

tär noch Statt finden, insbesondere daher über die Unentgeltlichkeit der Einquartirung und Verpflegung der marschirenden oder cantonnirenden Truppen. Ein wesentlicher Unterschied oder welcher auf die Rechtsbeurtheilung von Einfluß wäre, läßt sich hier gar nicht auffinden. Hier und dort ist unentgeltliche Leistung von Diensten und Dingen, die einen Geldwerth haben. Der Frohnfuhrmann leistet nicht nur Arbeit, sondern giebt auch seine Sache, Vieh und Wagen, zur Abnützung her, und ist selbst zu baaren Auslagen (für Futter und Zehrung) genöthigt um des Staats willen; so hat umgekehrt der Quartierträger und Kostgeber nicht bloß seine Sache (Haus und Speise) hinzugeben, sondern er ist auch zu Diensten für die Zurichtung beyder, und zu baaren Auslagen für Anschaffung gehalten, abermal um des Staates willen. Es ist eine Frohn und Leistung hier wie dort. Nimmt man dem Viehbesitzer die ihm zur Ungebühr obgelegene Last ab, wie kann man den Hauseigentümer fortwährend unter der seinigen schwächen lassen? Hier wie dort ist das Ungemessene, Unstäte, von bloßer Willkühr oder Zufall Abhängige als Ungerechte, der Leibeigenschaft Verwandte der Belastung; hier wie dort in gleichem Widerspruch mit den Zusicherungen der Constitution.

Auch ist die Abhülfe hier nicht minder leicht als dort. Seye es drum, daß der Hauseigenthümer, wo es Noth thut, Dach und Fach hergebe, daß er zu solchem Zweck einen Theil seines Hauses unvermietet, und unbenützt stehen lasse. Man könnte etwa durch Herabsetzung der ordentlichen Häusersteuer hiefür einige Vergütung leisten. Aber die Verpflegung der Einquartirten geschehe unmittelbar auf Staatskosten, wo immer thunlich an öffentlichen Tischen, deren Bestellung etwa an den Wenigstnehmenden zu verpachten wäre



und der Betrag werde durch die allgemeine Steuer her-  
eingebracht. Es thut Noth, das gleich abgeschmackte als  
heillose System der Einquartirung bis auf den Grund  
zu vertilgen, damit es nicht aus der kleinsten Wurzel,  
die davon noch übrig bliebe, zu jener furchtbaren Miß-  
gestalt sich emporhebe, von welcher wir unsere Völker in  
der jüngsten Zeit ganz erdrückt und alle Eigenthumsrechte  
schamlos niedergetreten gesehen haben.

Alle Einwendungen dagegen lassen sich aufs Leicht-  
ste widerlegen und beruhen blos auf Mißverständnissen  
Schlendrian oder Rechtsverachtung.

Nachdem hierauf bemerkt worden war, daß, wie  
schon der Commissionsbericht anführe, eine ähnliche  
Motion in der zweyten Kammer gemacht worden seye,  
und, daß, wenn auch die Motion des Herrn Hofraths  
v. Rotteck von einem weitem Umfange seyn sollte, den-  
noch jene Motion dereinst in dieser Kammer mittelst ei-  
ner Verbesserung weiter ausgedehnt werden könne; —  
der Hofrath v. Rotteck aber erwiedert hatte, daß die  
andere Motion auch in der zweyten Kammer unerledigt  
bleiben oder verworfen, oder etwa auch — wie es im  
Jahr 1819 geschehen — blos an die Budgets-Commis-  
sion gewiesen, und sonach als dem Finanzgesetz einver-  
leibt, der speciellen Beschlußfassung der ersten Kammer  
entzogen werden könne,

b e s c h l o ß:

die Mehrheit der Kammer (gegen 2 Stimmen):

Diesen Theil der Motion einstweilen, und bis zur  
Berathung über die nur gedachte in der zweyten  
Kammer gemachte Motion auf sich beruhen zu lassen.

Hiermit wurde die Sitzung beschloffen.

Frhr. v. Zyllnhardt.  
Zacharia.

